

# 730

## Vordruck 730/2014

### Besteuerungszeitraum 2013

#### ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG

<b>I. EINLEITUNG</b>	<b>2</b>
1. Weshalb der Vodr. 730 von Vorteil ist	2
2. Wer ist von der Vorlage der Erklärung befreit	2
3. Wer den Vodr. 730 einreichen kann	2
4. Wer muss den Vordruck UNICO natürliche Personen vorlegen	4
5. Die gemeinsame Erklärung	4
6. Wo sie einzureichen ist	4
7. Wann und wie wird er vorgelegt	4
8. Abrechnung der Erklärung, Rückerstattungen und Abzüge	5
<b>II. ALLGEMEINE ASPEKTE</b>	<b>5</b>
1. Wie setzt sich der Vordruck zusammen	5
2. Was ist neu	6
3. Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF	7
4. Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten	8
5. Berichtigung des Vordrucks 730	9
6. Mit dem Vordruck UNICO natürliche Personen zu erklärende Einkommen	9
7. Andere nützliche Informationen	10
<b>III. ABFASSUNG DER ERKLÄRUNG</b>	<b>11</b>
1. Informationen über den Steuerpflichtigen	11
2. Unterhaltsberechtigte Familienangehörige	12
3. Angaben des Steuersubstituten	14
4. Übersicht A - Einkünfte aus Grundbesitz	15
5. Übersicht B - Einkünfte aus Gebäudebesitz und andere Daten	16
6. Übersicht C - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte	22
7. Übersicht D - Sonstige Einkünfte	26
8. Übersicht E - Aufwendungen und Spesen	32
9. Übersicht F - Anzahlungen, Einbehalte, Überschüsse und sonstige Angaben	53
10. Übersicht G - Steuerguthaben	57
11. Übersicht I - Zu verrechnende Steuern	60
12. Unterzeichnung der Erklärung	60
<b>IV. ANHANG</b>	<b>61</b>
<b>KATASTERKODES DER GEMEINDEN</b>	<b>I - X</b>

## I. EINLEITUNG

### 1. Weshalb der Vordr. 730 von Vorteil ist

Die unselbstständigen Erwerbspersonen und die Rentner (mit einem bestimmten Einkommen) können die Erklärung mit dem Vordruck 730 vorlegen. Die Verwendung des Modells 730 ist vorteilhaft, da der Steuerpflichtige:

- keine Berechnungen vornehmen muss und dadurch ist die Abfassung einfacher;
- den Vordruck nicht der Agentur der Einnahmen übermitteln muss, da diese Tätigkeit dem Arbeitgeber, der Rentenanstalt oder der Übermittlungsstelle, an die sich der Steuerpflichtige gewandt hat, zusteht;
- die Rückerstattung der Steuer direkt mit der Lohntüte oder mit der Rentenrate ab dem Monat Juli (für die Rentner ab dem Monat August oder September) erhält;
- wenn er die Beträge zahlen muss, werden diese direkt in der Lohntüte vom Lohn (ab dem Monat Juli) oder von der Rente (ab dem Monat August oder September) einbehalten.

In einigen Fällen kann der Vordr. 730 auch dann vorgelegt werden, wenn kein Arbeitgeber vorhanden ist, der zum Ausgleich verpflichtet ist: vgl. nachstehenden Abschnitt 3 „Wer den Vordr. 730 einreichen kann“.

### 2. Wer ist von der Vorlage der Erklärung befreit

Der Steuerpflichtige muss zunächst kontrollieren, ob er zur Vorlage der Erklärung verpflichtet ist oder ob er davon befreit ist. Er ist zur Vorlage gehalten, wenn er im Jahre 2013 Einkommen erzielt hat und nicht unter die Befreiungsfälle, die in der Tabelle der nächsten Seite aufgeführt sind, fällt. In diesem Fall muss er prüfen, ob er den Vordr. 730 vorlegen kann oder ob er den Vordr. UNICO gemäß der in den folgenden Abschnitten erteilten Anleitung vorlegen muss. Die Erklärung muss auf jeden Fall vorgelegt werden, wenn die Zusatzsteuern zur Irpaf nicht oder in einem geringeren als dem fälligen Umfang einbehalten wurden.

Die Erklärung muss auch dann vorgelegt werden, wenn ausschließlich Einkünfte aus der Vermietung von Gebäuden erzielt wurden, hinsichtlich derer für die definitive Ertragsteuer optiert wurde, und wenn vom Steuersubstitut der Solidaritätsbeitrag nicht einbehalten wurde.

Der Vordr. 730 kann auch im Befreiungsfall vorgelegt werden, um eventuelle getragene Kosten zu erklären oder Abzüge zu nutzen bzw. um Rückerstattungen bezüglich von Guthaben oder Zahlungsüberschüsse zu beantragen, die aus den Erklärungen der Vorjahre oder aus für 2013 gezahlte Anzahlungen herrühren.

### 3. Wer den Vordr. 730 einreichen kann

Die Steuerpflichtigen, die im Jahre 2014 Folgendes sind, können den Vordr. 730 verwenden:

- Rentner oder unselbstständige Erwerbspersonen (einschließlich die italienischen Arbeitnehmer, die im Ausland tätig sind und für die das Einkommen auf der Grundlage der vereinbarten Entlohnung bestimmt wird, die jährlich mit einem entsprechenden Ministerialerlass festgesetzt wird);
- Personen, welche Ersatzentschädigungen für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen (z.B. Gehaltsergänzungszulage, Mobilitätzzulage);
- Mitglieder von Produktions-, Arbeits-, und Dienstleistungsgenossenschaften, von Landwirtschaftsgenossenschaften und von Genossenschaften für die Erstverarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten und von Produkten aus der Kleinfischerei;
- Priester der katholischen Kirche;
- Verfassungsrichter, nationale Parlamentarier und sonstige Inhaber von öffentlichen wählbaren Ämtern (Regionalrats- und Landtagsabgeordnete sowie Gemeinderäte usw.);
- im sozialen Bereich tätige Personen;
- Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag, der auf höchstens ein Jahr befristet ist. Diese Steuerpflichtigen müssen sich wenden an:
  - beim Steuersubstitut, falls das Arbeitsverhältnis mindestens von April bis Juli 2014 dauert;
  - ein CAF für Arbeitnehmer oder an einen zugelassenen Freiberufler, wenn das Arbeitsverhältnis wenigstens von Juni bis Juli 2014 dauert und die Daten des Steuersubstituten bekannt sind, der den Ausgleich vornehmen muss;
- Schulpersonal mit befristetem Arbeitsvertrag, das sich an einen Steuersubstituten, an ein Steuerberatungszentrum (Caf-Arbeitnehmer) für Arbeitnehmer oder an einen zugelassenen Freiberufler wendet, falls der Vertrag eine Mindestdauer von September des Jahres 2013 bis Juni des Jahres 2014 hat;
- Arbeitnehmer, die zumindest in dem Zeitraum zwischen dem Monat Juni und dem Juli 2014 nur Einkommen aus geregelter und fortwährender Zusammenarbeit (Art. 50, Absatz 1, Buchstabe c-bis des TUIR) besitzen und die Daten des Substituts kennen, das den Ausgleich durch Vorlage des Vordrucks 730 bei einem Caf-Beschäftigten oder bei einem zugelassenen Freiberufler vornehmen muss;
- Landwirte, die von der Einreichung der Erklärung der Steuersubstitute (vereinfachter und ordentlicher Vordruck 770) der IRAP- und MwSt.-Erklärung befreit sind.

Diejenigen, die die Erklärung im Namen von unfähigen Personen, einschließlich Minderjähriger, vorlegen, können den Vordr. 730 verwenden, wenn für diese die beschriebenen Bedingungen zutreffen. Die oben aufgeführten Steuerpflichtigen, die die Verwendung des Vordr. UNICO wählen, müssen ihn der Agentur der Einnahmen auf telematischem Wege vorlegen.

Die **Steuerpflichtigen, die im Jahre 2013 Folgendes empfangen haben**, können den Vordr. 730 verwenden:

- Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und denen aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellten Einkommen (z.B. geregelte und fortwährende Zusammenarbeit und projektbezogene Arbeitsverträge);
- Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz;
- Einkünfte aus Kapitalbesitz;
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, für welche keine MwSt.-Nummer erforderlich ist (z.B. Leistungen aus selbständiger Arbeit, die nicht gewöhnlich erbracht werden);
- sonstigen Einkünfte (z.B. Einkommen aus im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden);
- einige Einkommen, die einer getrennten Besteuerung unterliegen und im Abschnitt II der Übersicht D angegeben sind.

### Vordr. 730 Arbeitnehmer ohne Substituten

Den Vordr. 730 können die Steuerpflichtigen auch in Ermangelung eines zum Ausgleich verpflichteten Steuersubstituten einreichen, die 2013 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Renteneinkünfte und/oder einige Einkünfte bezogen haben, die denen aus nichtselbständiger Arbeit gleichgestellt sind [Artikel 50, Absatz 1, Buchstaben a), c), c-bis), d), g), ausgenommen die von den Mitgliedern des europäischen Parlaments bezogenen Entschädigungen, i) und l), des TUIR], und die 2014 über keinen Steuersubstituten verfügen, der den Ausgleich vornehmen kann. In diesem Fall muss der Vordruck 730 bei einem CAF für Arbeitnehmer oder einem zugelassenen Freiberufler eingereicht werden, und im Feld „Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt“ ist das Kästchen „Vordr. 730 Arbeitnehmer ohne Substituten“ anzukreuzen.

## BEFREIUNGSFÄLLE

Der Steuerpflichtige, der ausschließlich die in der ersten Spalte angegebenen Einkommen bei Eintritt der in der zweiten Spalte beschriebenen Bedingungen besitzt, ist von der Vorlage der Erklärung befreit.	
ART DES EINKOMMENS	BEDINGUNGEN
Hauptwohnung, entsprechendes Zubehör und andere unvermietete Gebäude (*)	
Unselbstständige Arbeit oder Rente	1. Von einem einzigen Steuersubstitut, das verpflichtet ist, die Steuervorauszahlungen vorzunehmen, gezahlte Einkommen oder die von mehreren Substituten gezahlt werden, vorausgesetzt, dass sie vom Letzten, der den Ausgleich vorgenommen hat, zertifiziert werden 2. Die Abzüge für den Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienangehörige stehen zu und die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern sind nicht zu entrichten
Unselbstständige Arbeit oder Rente + Hauptwohnung, entsprechendes Zubehör und andere unvermietete Gebäude (*)	
Arbeitsverhältnisse der geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit einschließlich der Projektarbeiten. <i>Davon ausgeschlossen sind Zusammenarbeiten mit nicht professionellem administrativen Verwaltungscharakter, die zugunsten von Amateursportvereinen und -vereinigungen erbracht werden</i>	
Befreite Einkommen. Beispiele: <i>ausschließlich für dauerhafte Invalidität oder für Tod von Inail gezahlte Erträge, einige Stipendien, Kriegsrenten, ordentliche Vorzugsrenten, die Wehrpflichtigen gezahlt werden, Renten, Entschädigungen einschließlich Begleitungsentschädigungen und vom Innenministerium für Zivilblinde, Taube und Zivilinvaliden ausgezahlte Zuwendungen, Unterstützungszahlungen zugunsten der Leprakranken, Sozialrenten</i>	
Einkommen, die der Ersatzsteuer unterliegen. Beispiele: <i>Zinsen auf BOT oder auf sonstige Titel der Staatsschuld</i>	
Einkommen, die dem Quellenabzug als Steuer unterliegen. Beispiele: <i>Zinsen auf Bank- oder Postscheckkonto; Einkommen aus gemeinnützlichen Arbeiten</i>	
(*) Die Befreiung wird nicht angewendet, wenn das unvermietete Gebäude in derselben Gemeinde der Hauptwohnung liegt.	

## BEFREIUNGSFÄLLE MIT EINKOMMENSRENZE

Der Steuerpflichtige, der ausschließlich die in der ersten Spalte angegebenen Einkommen mit den in der zweiten Spalte vorgesehenen Einkommensgrenzen bei Eintritt der in der dritten Spalte beschriebenen Bedingungen besitzt, ist von der Vorlage der Erklärung befreit.		
ART DES EINKOMMENS	EINKOMMENSRENZE (gleich oder unter)	BEDINGUNGEN
Grundstücke und/oder Gebäude	500	
Unselbstständige oder gleichgestellte Arbeit + andere Einkommensstypologien (*)	8.000	Arbeitszeitraum nicht unter 365 Tagen Rentenzeitraum nicht unter 365 Tagen. <i>Die Abzüge für den Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienangehörige stehen zu und die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern sind nicht zu entrichten. Wenn das Steuersubstitut die Einbehalte vorgenommen hat, kann der Steuerpflichtige das Guthaben durch Vorlage der Erklärung zurückgewinnen.</i>
Rente + andere Einkommensstypologien (*)	7.500	
Rente + Grundstücke + Hauptwohnung und Zubehör (Garage, Keller usw.)	7.500 (Rente) 185,92 (Grundstücke)	
Rente + andere Einkommensstypologien (*)	7.750	Rentenzeitraum nicht unter 365 Tagen. 75 Jahre alter Steuerpflichtige oder älter. <i>Die Abzüge für den Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienangehörige stehen zu und die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern sind nicht zu entrichten. Wenn das Steuersubstitut die Einbehalte vorgenommen hat, kann der Steuerpflichtige das Guthaben durch Vorlage der Erklärung zurückgewinnen.</i>
Vom Ehegatten regelmäßig gezahlte Unterstützungszahlung + andere Einkommensstypologien (*) <i>Davon ausgenommen die regelmäßige Unterstützungszahlung für den Unterhalt der Kinder</i>	7.500	
Der unselbstständigen Arbeit gleichgestellte Einkommen und sonstige Einkommen, für die der vorgesehene Abzug nicht auf den Arbeitszeitraum bezogen wird. Beispiel: <i>für die im Gebäude freiberufliche Tätigkeit von den Beschäftigten des nationalen Gesundheitsdienstes bezogene Vergütungen, Einkommen aus gelegentlichen Handelstätigkeiten, Einkommen aus gelegentlicher selbstständiger Arbeit</i>	4.800	
Vergütungen aus Amateursporttätigkeit	28.158,28	
(*) das Gesamteinkommen muss berechnet werden, ohne die Einkünfte in Bezug auf die Hauptwohnung und ihr Zubehör zu berücksichtigen.		

## ALLGEMEINE BEFREIUNGSBEDINGUNG

Generell ist der Steuerpflichtige, der nicht zur Haltung der Buchführung gehalten ist und der über Einkommen verfügt, für die eine Steuer von maximal Euro 10,33 gemäß der Darlegung des folgenden Schemas fällig wird, von der Vorlage der Erklärung befreit:	
Steuerpflichtige, die nicht zur Haltung der Buchführung gehalten sind und sich in der folgenden Bedingung befinden:	
Bruttosteuer (*)	–
Familienabzüge	–
Abzüge für Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, Rente und/oder sonstige Einkommen	–
Einbehalte	=
Betrag höchstens Euro 10,33	
(*) Die Bruttosteuer wird auf das Gesamteinkommen nach dem Abzug für die Hauptwohnung und ihr Zubehör berechnet.	

#### 4. Wer muss den Vordruck UNICO natürliche Personen vorlegen

Die Steuerpflichtigen, die sich in den folgenden Situationen befinden, müssen den Vordr. UNICO Natürliche Personen 2014 vorlegen und dürfen nicht den Vordr. 730 verwenden:

- im Jahre 2013 haben sie Folgendes besessen:
  - Betriebseinkommen, auch in Form von Beteiligung;
  - Einkommen aus selbstständiger Arbeit, für die die USt-ID-Nr. erforderlich ist;
  - „andere“ Einkommen, die nicht in denen in der Übersicht D, Zeilen D4 und D5 angegeben sind;
  - Veräußerungsgewinne, die aus der Abtretung von qualifizierten Beteiligungen oder aus der Abtretung der nicht qualifizierten Beteiligungen an Unternehmen herrühren, die in Ländern oder Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem ansässig sind, deren Titel nicht in geregelten Märkten gehandelt werden;
  - aus „Trust“ herrührenden Einkommen als Begünstigter;
- im Jahre 2013 und/oder 2014 sind sie nicht in Italien ansässig (siehe im Anhang den Posten „Bedingungen, um als ansässig zu gelten“);
- Steuerpflichtige, die auch eine der folgenden Erklärungen vorlegen müssen: MwSt., IRAP, ordentlicher und vereinfachter Vordr. 770 (Steuersubstituten);
- Steuerzahler, welche die Erklärung für verstorbene Personen einreichen müssen.

#### 5. Die gemeinsame Erklärung

Die Erklärung kann gemeinschaftlich vorgelegt werden, wenn die Ehegatten ausschließlich Einkommen besitzen, die im Abschnitt 3 angegeben sind, und zumindest einer der beiden den Vordr. 730 verwenden kann.

Wenn beide Ehegatten die Anforderungen zur Verwendung des Vordrucks 730 (Abschnitt 3) besitzen, können sie ihn dem Steuersubstituten des einen der beiden bzw. einem Caf oder einem zugelassenen Freiberufler gemeinschaftlich vorlegen.

Die gemeinschaftliche Form kann nicht verwendet werden, wenn die Erklärung auf Rechnung von rechtsunfähigen Personen, einschließlich Minderjähriger, und bei vor der Vorlage der Einkommenserklärung eingetretene Tod eines der beiden Ehegatten vorgelegt wird.

In der gemeinsamen Erklärung ist jener Ehepartner als erklärende Person anzugeben, die einen Steuersubstituten hat bei dem er/sie die gemeinsame Erklärung einreichen wird oder in dem Fall, dass die Erklärung bei einem Caf oder einem bevollmächtigten Freiberufler eingereicht wird, jener der für die Durchführung des Steuerausgleiches gewählt wurde.

#### 6. Wo sie einzureichen ist

Der Vordr. 730 kann folgenden Personen vorgelegt werden:

- dem eigenen **Steuersubstituten** (Arbeitgeber oder Rentenanstalt), wenn der Letztgenannte binnen 15. Januar die Erbringung des Steuerbestands für dieses Jahr mitgeteilt hat,
- einem **Caf-Beschäftigten** oder einem **zugelassenen Freiberufler** (Arbeitsberater, Betriebswirt, Buchhalter oder Wirtschaftssachverständige).

Die Arbeitnehmer ohne Steuersubstituten, der den Ausgleich vornehmen kann (vgl. den vorhergehenden Abschnitt 3 „Wer den Vordr. 730 einreichen kann“), müssen den Vordruck 730 bei einem CAF für Arbeitnehmer oder bei einem zugelassenen Freiberufler einreichen.

Die Angestellten der Staatsverwaltung können den Vordr. 730 bei jenem Amt einreichen, das den Dienst des Steuersubstituten übernimmt (muss nicht unbedingt mit dem Amt der Zugehörigkeit übereinstimmen) oder bei jenem Amt, das gemäß den Angaben des Steuersubstituten den Steuerbeistand leistet bzw. beauftragt ist, die Vordrucke zu sammeln.

Die Steuersubstitute, auch wenn sie keinen Steuerbeistand leisten, nehmen die Ausgleichstätigkeiten vor, die im Einbehalt der Schuldbeträge oder in der Rückerstattung der Guthabenbeträge, die aus der Erfüllung der Erklärung resultieren, bestehen.

#### 7. Wann und wie wird er vorgelegt

Die Fristen für die Einreichung sind:

- bis zum **30. April**, wenn der Vordruck beim Steuersubstituten eingereicht wird;
- bis zum **31. Mai**, wenn der Vordruck beim CAF bzw. bei einem zugelassenen Freiberufler eingereicht wird.

Die Fristen, die auf einen Samstag oder einen Sonn-/Feiertag fallen, sind bis zum ersten darauffolgenden Werktag verlängert.

##### Einreichung beim Steuersubstituten

Wer die Erklärung seinem Steuersubstituten vorlegt, muss Folgendes überreichen:

- der schon abgefasste Vordr. 730. Der Steuerpflichtige muss in diesem Fall nicht die Steuereinstellung bezüglich der Erklärung vorweisen;
- den Vordr. 730-1 in geschlossenem Umschlag. Der Vordruck gibt die Wahl für die Bestimmung der 8 Promille und der 5 Promille der IRPEF wieder. Es kann auch ein normaler Briefumschlag mit der Angabe „Wahl für die Zuweisung der acht und der fünf Promille der Irpef“ sowie des Nachnamens, des Vornamens und der Steuernummer des Erklärenden verwendet werden. Der Steuerpflichtige muss die Karte auch übergeben, wenn sie keine Wahl zum Ausdruck bringt, indem er die Steuernummer und die meldeamtlichen Daten angibt. Bei Einreichung einer gemeinsamen Erklärung muss der Steuerpflichtige die Formblätter für die Zweckbestimmung von 8 und 5 Promille in einem einzigen Umschlag vorlegen, auf dem die Daten des Erklärenden angegeben sind.

##### Einreichung beim CAF bzw. bei einem bevollmächtigten Freiberufler

Diejenigen, die sich an einen Caf oder einen ermächtigten Freiberufler wenden, können den schon ordnungsgemäß und korrekt abgefassten Vordruck, ohne dem Caf oder Freiberufler eine Vergütung zu zahlen, abgeben bzw. Unterstützung bei der Abfassung anfordern. Der Caf kann bei der Vorlage der Erklärung die Daten bezüglich des meldeamtlichen Wohnsitzes des Erklärenden anfordern. Auch wenn keine Wahl getroffen wurde, muss der Steuerzahler die Aufstellung für die Wahl der Zweckbestimmung der 8 Promille und der 5 Promille der Irpef (Vordr. 730-1) beim Caf bzw. beim Freiberufler in einem geschlossenen Umschlag einreichen.

Der Steuerzahler muss dem Steuerberatungszentrum (CAF) bzw. dem zugelassenen Freiberufler immer alle nötigen Unterlagen vorlegen, damit die Übereinstimmung der Angaben in der Erklärung überprüft werden kann.

Die wichtigsten Unterlagen, die vorzulegen sind:

- die Bescheinigungen der Steuereinbehalte wie z.B. CUD 2014 (oder CUD 2013 falls das Arbeitsverhältnis unterbrochen wird, bevor der CUD 2014 verfügbar ist);
- Kassenzettel, Steuerbestätigungen, Rechnungen und Quittungen, welche die Aufwendungen bestätigen. Nicht vorzulegen sind die Unterlagen der abzugsfähigen Aufwendungen, die der Steuersubstituten bereits anerkannt hat. Zudem sind die Unterlagen der absetzbaren Aufwendungen nicht vorzulegen, die der Steuersubstituten bereits bei der Berechnung der Steuern berücksichtigt hat und für die der Ausgleich vorgenommen wurde, wenn sich die Unterlagen bereits in seinem Besitz befinden;
- die Einzahlungsbestätigungen der Steuerzahlungen, die mit dem Vordruck F24 durchgeführt wurden;
- die Erklärung Vordr. UNICO im Fall von Steuerguthaben, für welche der Übertrag in die nächste Steuererklärung beantragt wurde.



Allgemeiner muss der Steuerpflichtige alle Dokumente vorweisen, die den Anspruch auf die in der Erklärung beantragten Abzüge und Absetzungen belegen.

Die Dokumente bezüglich der Erklärung für dieses Jahr müssen bis zum **31. Dezember 2018**, der Frist, binnen der die Steuerverwaltung diese anfordern kann, aufbewahrt werden.

Die Caf oder die zugelassenen Freiberufler sind zur Prüfung verpflichtet, dass die im Vordruck 730 angegebenen Daten mit den vom Steuerpflichtigen vorgewiesenen Dokumenten (bezüglich der abzugsfähigen Belastungen und zustehenden Steuerabzüge, der Einbehalte, der fälligen Saldo- oder Anzahlungsbeträge bzw. der Rückerstattung) übereinstimmen und sie stellen für jede Erklärung einen **Konformitätsvermerk** (d.h. eine Bescheinigungen der Richtigkeit der Angaben) aus.

## 8. Abrechnung der Erklärung, Rückerstattungen und Abzüge

Bis zum **31. Mai** übergibt der Arbeitgeber oder die Rentenanstalt dem Steuerpflichtigen, dem er Beistand geleistet hat, eine Kopie der bearbeiteten Erklärung und die Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3 unter Angabe der Abzüge oder der Rückerstattungen, die vorgenommen werden.

Bis zum **15. Juni** übergibt das CAF oder der zugelassene Freiberufler, der den Steuerbeistand geleistet hat, dem Steuerpflichtigen eine Kopie der Erklärung und die Abrechnungsaufstellung Vordr. 730-3, die aufgrund der vom Steuerpflichtigen angegebenen Angaben und Unterlagen ausgearbeitet wurde.

In der Verrechnungsaufstellung sind die eventuellen Änderungen angeführt, die sich durch die Überprüfung seitens des CAF oder des zugelassenen Freiberuflers ergeben haben. Außerdem sind die Rückerstattungen bzw. die Einbehalte angeführt, die der Steuersubstitut durchführen wird.

Es wird empfohlen, die Kopie der Erklärung und die Verrechnungsaufstellung, die vom Steuerbeistand leistenden Subjekt erstellt wird, sorgfältig zu überprüfen, um eventuell darin enthaltene Fehler berichtigen zu können. Zur Kontrolle können die im Anhang veröffentlichten Tabellen bezüglich der zustehenden Abzüge und der Berechnung der Steuer eingesehen werden.

Ab der Vergütung für den **Monat Juli** muss der Arbeitgeber oder die Rentenanstalt die Rückerstattungen bezüglich der IRPEF und der definitiven Ertragsteuer vornehmen oder die Beträge oder Raten (falls die Ratenzahlung beantragt wurde) einbehalten, die als Saldo und erste Anzahlung bezüglich der IRPEF und der definitiven Ertragsteuer, als regionale und kommunale Zusatzsteuern zur IRPEF, als Anzahlung von 20 Prozent auf einige, der getrennten Besteuerung unterliegenden Einkommen, als Anzahlung zur kommunalen Zusatzsteuer zur IRPEF zu zahlen sind.

Der Steuersubstitut nimmt keine Zahlung des geschuldeten Betrags bzw. keine Rückerstattung des Guthabens für einzelne Steuern oder Zusatzsteuern vor, die sich in der Erklärung auf 12 Euro oder weniger belaufen.

Für **Rentner** werden diese Vorgänge ab **August bzw. September** durchgeführt (auch wenn die Ratenzahlung beantragt wurde).

Wenn die im Monat gezahlte Entlohnung nicht ausreicht, wird der Restbetrag in den folgenden Monaten bis zum Ende des Besteuerungszeitraums einbehalten und um die Zinsen erhöht, die im Falle einer unzureichenden Summe vorgesehen sind.

Ab diesem Jahr führt die Agentur der Einnahmen innerhalb des Monats Dezember (oder innerhalb von sechs Monaten ab der Übermittlung des Vordrucks, falls diese nach der Frist des 30. Juni erfolgt ist) **vorbeugende Kontrollen** auch anhand der Dokumente durch hinsichtlich des Anrechts auf die Absetzungen für unterhaltsberechtigte Familienmitglieder bei einer **Rückerstattung** von insgesamt **mehr als 4.000 Euro**, auch wenn sie Steuerüberschüssen auf vorhergehenden Erklärungen beruht. Die nach der vorbeugenden Kontrolle resultierende Rückerstattung erfolgt durch die Agentur der Einnahmen.

Im **November** erfolgt der Einbehalt der Beträge, die als zweite oder einzige Rate der Anzahlung bezüglich der IRPEF und der definitiven Ertragsteuer zu zahlen sind. Wenn der Steuerpflichtige wünscht, dass der Einbehalt der zweiten oder einzigen Akontozahlung bezüglich der IRPEF und der definitiven Ertragsteuer in geringerem Umfang vorgenommen wird als in der Zahlungsaufstellung angegeben (weil er z.B. viele abzusetzende Kosten hat und damit rechnet, dass sich die von ihm zu zahlenden Steuern verringern müssten), bzw. dass kein Einbehalt vorgenommen wird, muss er dies dem Steuersubstituten bis zum **30. September** schriftlich mitteilen, und dabei auf eigene Verantwortung den Betrag angeben, den er eventuell für fällig hält.

Wird der Vordruck 730 von Arbeitnehmern ohne Steuersubstituten eingereicht, der den Ausgleich vornehmen kann (vgl. vorstehenden Absatz 3 „Wer kann den Vordruck 730 vorlegen“):

- wenn sich aus der eingereichten Erklärung eine **Steuerschuld** ergibt, geht der Steuerbeistand (CAF oder Freiberufler) wie folgt vor:
  - er übermittelt telematisch die Zahlungsvollmacht unter Verwendung der telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen;
  - oder er übergibt innerhalb des zehnten Tages vor der Fälligkeit des Zahlungstermins die ausgefüllte Zahlungsvollmacht an den Steuerpflichtigen, der die Zahlung an einem beliebigen Schalter der konventionierten Banken, Postämter oder Einhebungsberechtigten, oder auf telematischem Wege unter Verwendung der Onlinedienste der Agentur der Einnahmen oder des Banken- und Postsystems vornimmt;
- wenn sich aus der eingereichten Erklärung eine **Steuerguthaben** ergibt, erfolgt die Rückerstattung direkt durch die Finanzverwaltung. Wenn der Steuerpflichtige der Agentur der Einnahmen die Koordinaten seines Bank- oder Postbankkontos (IBAN-Kode) mitgeteilt hat, wird die Rückerstattung auf dieses Konto überwiesen. Der Antrag auf Überweisung kann online über die entsprechende Anwendung, die auf der Internetseite [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) zur Verfügung steht (wer bereits bei den telematischen Diensten registriert ist, kann dies über den Kanal Fisconline tun), oder jeder beliebigen Dienststelle gestellt werden der Agentur der Einnahmen gestellt werden. Wurden die Koordinaten des Kontos nicht mitgeteilt, erfolgt die Rückerstattung mit anderen Methoden je nach der zu erstattenden Summe: für Beträge unter 1.000 Euro einschließlich Zinsen erhält der Steuerpflichtige die Aufforderung, ein Postamt aufzusuchen, wo er die Rückerstattung in bar in Empfang nehmen kann, während für Beträge von 1.000 Euro und darüber die Rückerstattung durch die Ausstellung einer Geldanweisung der Banca d'Italia erfolgt.

## II. ALLGEMEINE ASPEKTE

### 1. Wie setzt sich der Vordruck zusammen

#### A) VORDRUCK 730 BASISDATEN

- Informationen in Bezug auf den Steuerpflichtigen (vor allem Steuernummer, meldeamtliche Daten, Wohnsitz und Steuerdomizil), Daten der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen und des Steuersubstituten.
- **Übersicht A (Einkommen aus Grundstücken)**  
Einkommen, die aus dem Besitz von Grundstücken hervorgehen.
- **Übersicht B (Einkommen aus Gebäuden)**  
Einkommen, die aus dem Besitz von Gebäuden hervorgehen, auch wenn es sich dabei um die Hauptwohnung handelt.

- **Übersicht C (Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellte)**  
Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und aus Rente. Denen aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellten Einkommen. Einbehalte bezüglich der IRPEF und den regionalen und kommunalen Zusatzsteuern. Angaben zum Solidaritätsbeitrag.
- **Übersicht D (sonstige Einkommen)**  
Einkommen aus Kapital, selbstständiger Arbeit, die nicht aus freiberuflicher Tätigkeit hervorgeht, und sonstige Einkommen (z.B. Einkommen aus im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden). Einkommen, die der getrennten Besteuerung unterliegen (z.B. von den Erben bezogene Einkommen).
- **Übersicht E (absetzbare Belastungen und Kosten sowie abzugsfähige Belastungen)**  
Kosten, die zu einem Steuerabzug berechtigen, und Kosten, die vom Gesamteinkommen abgezogen werden können (abzugsfähige Belastungen).
- **Übersicht F (Anzahlungen, Einbehalte, Überschüsse und sonstige Angaben)**  
Anzahlungen bezüglich der Irpef, der kommunalen Zusatzsteuer und der definitiven Ertragsteuer auf Mieteinkünfte. Von in den Übersichten C und D angegebenen Einbehalte abweichende Einbehalte. Guthaben oder Zahlungsüberschüsse, die aus den Erklärungen der Vorjahre hervorgehen.
- **Übersicht G (Steuer Guthaben)**  
Steuer Guthaben bezüglich von Gebäuden, für die Beschäftigungssteigerung, für im Ausland erzielte Einkommen, für die Vermittlungen, für die Wiedergängung der Anzahlungen an die Rentenfonds und für den Wiederaufbau der vom Erdbeben in Abruzzien heimgesuchten Immobilien.
- **Übersicht I (Zu verrechnende Steuern)**  
Verwendung des Steuer Guthabens aus dem Vordruck 730/2014 für die Zahlung mit dem Vordr. F24 der für das Jahr 2014 zu zahlenden IMU und der anderen Steuern, für die die Zahlung mit dem Vordr. F24 vorgesehen ist.
- **Unterschrift des Erklärenden**

## B) VORDRUCK 730-1

Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF.

## C) VORDRUCK 730-3

Abrechnungsaufstellung mit dem buchhalterischen Ergebnis der Erklärung. Er enthält die Berechnung der IRPEF, der Zusatzsteuern und der anderen Steuern, die vom Steuersubstituten einbehalten oder erstattet werden.

## 2. Was ist neu

Die wichtigsten Neuigkeiten im Vordruck 730/2014 sind folgende:

- die Steuerpflichtigen können den Vordruck 730 auch in Ermangelung eines Steuersubstituten vorlegen, der zur Vornahme des Ausgleichs verpflichtet ist, sofern sie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Renteneinkünfte und/oder einige Einkünfte bezogen haben, die denen aus nichtselbständiger Arbeit gleichgestellt sind, und im Jahr 2014 über keinen Steuersubstituten verfügen, der den Ausgleich vornehmen kann. Der Vordruck 730 muss bei einem CAF oder einem zugelassenen Freiberufler eingereicht werden, und im Feld „Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt“ ist das Kästchen „Vordr. 730 Arbeitnehmer ohne Substituten“ anzukreuzen;
- ab diesem Jahr kann das Steuerguthaben, das sich aus dem Erklärungsvordruck 730/2014 ergibt, durch Verrechnung im Vordruck F24 verwendet werden, um außer für das Jahr 2014 fälligen IMU auch die anderen Steuern zu bezahlen, die mit dem Vordruck F24 entrichtet werden können;
- die Absetzungen für die unterhaltsberechtigten Kinder sind angehoben worden (die vom Steuerbeistand hinsichtlich des Einkommens des Steuerpflichtigen berechnet werden): von 800 auf 950 Euro für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Alter von drei und mehr Jahren sowie von 900 auf 1.220 Euro für jedes Kind im Alter von unter drei Jahren. Außerdem wurde die zusätzliche Absetzung für jedes behinderte Kind von 220 auf 400 Euro angehoben;
- für die Ausgaben in Bezug auf Eingriffe zur Wiederherstellung der Bausubstanz, die im Jahr 2013 getragen wurden, wird eine Absetzung in Höhe von 50 Prozent anerkannt (Abschnitte III-A und III-B der Übersicht E);
- den Steuerpflichtigen, die die Absetzung für Ausgaben in Bezug auf Eingriffe zur Wiederherstellung der Bausubstanz in Anspruch nehmen, steht ein Absetzbetrag in Höhe von 50 Prozent für die weiteren Ausgaben zu, die ab dem 6. Juni 2013 für die Anschaffung von Möbeln und großen Elektrohaushaltsgeräten (Energieklasse nicht unter A+) zu, die zur Einrichtung der Immobilie dienen, die Gegenstand der Renovierung war. Die Absetzung, die für einen Gesamtbetrag von nicht über 10.000 Euro zusteht, wird vom Steuerbeistand in 10 gleichhohe Raten unterteilt (Abschnitt III-C der Übersicht E);
- für das Jahr 2013 wird die Absetzung für die Ausgaben in Bezug auf die Eingriffe zur Energieeinsparung in den Gebäuden anerkannt. Die Höhe der Absetzung wird für die Ausgaben, die zwischen dem 6. Juni 2013 bis zum 31. Dezember 2013 getragen wurden, von 55 auf 65 Prozent angehoben (Abschnitt IV der Übersicht E);
- bis zu einem Ausgabenbetrag von insgesamt nicht mehr als 96.000 Euro je Immobilieneinheit wird eine Absetzung von 65 Prozent für die Ausgaben anerkannt, die zwischen dem 4. August 2013 bis zum 31. Dezember 2013 für die Eingriffe getragen wurden, die der Erdbebensicherung von Gebäuden dienen und deren Genehmigungsverfahren nach dem 4. August 2013 eingeleitet wurden. Dies gilt für die Gebäude in besonders erdbebengefährdeten Gebieten, die als Hauptwohnung oder für Produktionstätigkeiten genutzt werden (Abschnitt III-A, Kode 4 in der Spalte 2, und Abschnitt III-B der Übersicht E);
- es wird eine Absetzung in Höhe von 19 Prozent zuerkannt für die freiwilligen Geldzuwendungen zugunsten des Abschreibungsfonds der Staatsanleihen (Zeilen von E8 bis E12, Kode 35);
- die Absetzungen in Bezug auf die freiwilligen Zuwendungen zugunsten von gemeinnützigen Organisationen bzw. zugunsten von Parteien und politischen Bewegungen wurden von 19 auf 24 Prozent angehoben (Zeilen von E8 bis E12, Kodes 41 und 42);
- die Absetzung für die freiwilligen Zuwendungen zugunsten von staatlichen und gleichgestellten schulischen Einrichtungen ohne Erwerbszwecke jeder Ordnung und jeden Grades, die auf die technologische Innovation, auf den Bau von Schulen und auf die Ausweitung des Ausbildungsangebots abzielen, wird erweitert auf die Zuwendungen zugunsten der Einrichtungen der höheren künstlerischen, musikalischen und musischen Ausbildung und der Universitäten und auf die Zuwendungen, die der universitären Innovation dienen (Zeilen von E8 bis E12, Kode 31);
- es ist möglich, einen IRPEF-Anteil von acht Promille für die Italienische Buddhistische Union oder für die Italienische Hinduistische Union zu bestimmen, außerdem besteht die Möglichkeit, vom Gesamteinkommen die freiwilligen Geldzuwendungen zugunsten der Italienischen Buddhistischen Union oder der Italienischen Hinduistischen Union bis zu einer Höhe von 1.032,91 abzuziehen;
- unter Bezugnahme auf die in vorhergehenden Jahren der Besteuerung unterzogenen und im Jahr 2013 von der Körperschaft erstatteten Beträge, von der sie gezahlt wurden, kann der im Erstattungsjahr nicht abgezogene Betrag vom Gesamteinkommen der nachfolgenden Jahre abgezogen werden; alternativ dazu kann die Erstattung der Steuer beantragt werden, die dem nicht abgezogenen Betrag entspricht (Zeile E26, Kode 5);

- in der Übersicht der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ist es möglich, die Steuernummer der Kinder nicht angegeben werden, die zur adoptionsvorbereitenden Betreuung überlassen wurden, um die Vertraulichkeit der sie betreffenden Informationen zu gewährleisten. In diesem Fall muss ein neues Kästchen „Anzahl der zur adoptionsvorbereitenden Betreuung überlassenen Kinder, die gegenüber dem Steuerpflichtigen unterhaltsberechtig sind“ auszufüllen;
- die Einkünfte der unvermieteten Immobilien für Wohnzwecke, die in derselben Gemeinde liegen, in der sich die als Hauptwohnung dienende Immobilie befindet, und die der IMU unterliegen, tragen zu 50 Prozent zur Bildung des hinsichtlich der IRPEF und der entsprechenden Zusatzsteuern steuerpflichtigen Einkommens bei. In diesem Fall ist in der Spalte 12 „IMU-Sonderfälle“ der Kode 2 anzugeben;
- bei der Option für die definitive Ertragsteuer wird der für Mietverträge mit vereinbarter (oder konzertierter) Miete auf der Grundlage von entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Eigentümer- und Mietervereinigungen vorgesehene vergünstigte Satz von 19 auf 15 Prozent vermindert, und zwar in Bezug auf die Wohnungen in Gemeinden mit Wohnungsmangel und in den anderen vom CIPE mit entsprechenden Beschlüssen identifizierten Gemeinden mit hoher Wohndichte (Kode 8 oder 12 in der Spalte „Verwendung“ im Abschnitt I der Übersicht B);
- für die vermieteten Gebäude wurde der von der Option für die definitive Ertragsteuer vorgesehene Pauschalabzug der Miete von 15 auf 5 Prozent vermindert;
- für die Lebens- und Unfallversicherungsprämien (Zeilen von E8 bis E12, Kode 12) beläuft sich der maximale Höchstbetrag, auf den die Absetzung von 19 Prozent zu berechnen ist, auf 630 Euro.

### 3. Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF

Der Steuerpflichtige kann folgende Beträge zuweisen:

- acht Promille des Irpef-Aufkommens dem Staat oder einer religiösen Institution;
- fünf Promille der eigenen Irpef für bestimmte Zwecke.

Die Wahlmöglichkeiten für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF schließen einander nicht aus, deshalb können auch beide Wahlen getroffen werden.

Beide Wahlmöglichkeiten bringen keine Mehrsteuer mit sich.

Der Steuerpflichtige trifft die Wahl, indem er das eigens dazu vorgesehene Formblatt (Vodr. 730-1) vollständig abgefasst einreicht, auch wenn er nur von einer der beiden Wahlmöglichkeiten Gebrauch macht.

Auch die Steuerpflichtigen, die keine Erklärung einreichen müssen und im vorstehenden Absatz 2 des Teils „I - Einleitung“ angegeben sind, können acht und fünf Promille der IRPEF zuweisen, indem sie den entsprechenden Vordruck verwenden, der der einheitlichen Bescheinigung (CUD 2014) oder dem Vordruck UNICO Natürliche Personen 2014 beiliegt, und den diesbezüglichen Anweisungen folgen.

#### Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der Irpef

Der Steuerzahler kann einen IRPEF-Anteil von acht Promille folgenden Zweckbestimmungen zuweisen:

- für soziale bzw. humanitäre Zwecke unter der direkten Führung des Staates;
- für religiöse bzw. karitative Zwecke unter der direkten Führung der Katholischen Kirche;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland, sowohl direkt als auch über eine eigens für diese Zwecke von der Italienischen Gemeinschaft der 7. Tags-Adventisten gegründete Körperschaft;
- für soziale und humanitäre Leistungen, auch zugunsten der Entwicklungsländer seitens der Versammlungen Gottes in Italien;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen sowohl unter der direkten Leitung der Waldenserkirche (Gemeinschaft der Methodisten- und Waldenserkirchen) über die Einrichtungen der Waldenser-Organisation als auch über Vereine und ökumenische Organismen auf nationaler und internationaler Ebene;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland, die unter der direkten Führung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien und durch Gemeinschaften, die mit dieser verbunden sind, erbracht werden;
- zur Wahrung der religiösen Interessen der Juden in Italien, für die Förderung zur Erhaltung der jüdischen Traditionen und Kulturgüter, mit besonderem Augenmerk auf die kulturellen Tätigkeiten, den Schutz des historischen, künstlerischen und kulturellen Erbes sowie für soziale und humanitäre Leistungen, die hauptsächlich auf den Schutz der Minderheiten gegen Rassismus und Antisemitismus ausgerichtet sind und direkt von der Gemeinschaft der jüdischen Gemeinden erbracht werden;
- für den Unterhalt der Geistlichen, für die Realisierung und Instandhaltung von Kultusgebäuden und Klöstern, für philanthropische, soziale, wissenschaftliche und kulturelle Zwecke, die auch im Ausland zu realisieren sind, der Orthodoxen Erzdiözese Italiens und des Exarchats für Europa;
- für Kultur-, Bildungs-, Betreuungs- und Wohltätigkeitszwecke zugunsten der Apostolischen Kirche in Italien;
- für die sozialen, pflegerischen, humanitären und kulturellen Initiativen des Bundes der Christlich-Evangelischen Baptisten Italiens in Italien und im Ausland;
- für die kulturellen, sozialen und humanitären Initiativen zugunsten anderer Länder, sowie für Pflegemaßnahmen und zur Unterstützung der Religionsausübung der Italienischen Buddhistischen Union;
- für den Unterhalt der Geistlichen, die religiösen Belange und Tätigkeiten sowie für kulturelle, soziale, humanitäre und pflegerische Initiativen auch zugunsten anderer Länder seitens der Italienischen Hinduistischen Union.

Die Aufteilung der Beträge unter den begünstigten Einrichtungen erfolgt im Verhältnis zu den getroffenen Wahlen. Der nicht zugewiesene Teil der Steuer wird im Verhältnis zu allen getroffenen Wahlen aufgeteilt; der nicht zugewiesene, und proportional den Versammlungen Gottes in Italien und der apostolischen Kirche in Italien zustehende Anteil wird der Staatsverwaltung übertragen.

Die Wahl wird im Vordruck 730-1 getroffen, indem nur eines der für die sieben begünstigten Institutionen vorgesehenen Felder unterschrieben wird.

#### Wahl für die Zweckbestimmung von fünf Promille der Irpef

Der Steuerzahler hat die Möglichkeit, den Anteil von fünf Promille der eigenen Einkommensteuer folgenden Zwecken zuzuweisen:

- a) Zur Unterstützung der Freiwilligendienste und der anderen nicht gewinnbringenden Organisationen von sozialem Nutzen gemäß Artikel 10 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 460 vom 04. Dezember 1997 in geltender Fassung sowie den Vereinigungen für die soziale Förderung, die in den staatlichen, regionalen und provinziellen Registern, vorgesehen von Artikel 7, Absätze 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes Nr. 383 vom 07. Dezember 2000, eingetragen sind und den anerkannten Vereinigungen und Stiftungen, die ihre Tätigkeiten in den Bereichen gemäß Artikel 10, Absatz 1, Buchst. a) des GvD Nr. 460 vom 04. Dezember 1997 ausüben;
- b) für die Finanzierung der wissenschaftlichen Forschungen und der Universitäten.
- c) für die Finanzierung der Forschungen im Gesundheitswesen;
- d) Finanzierung der Aktivitäten zum Schutz, zur Förderung und zur Aufwertung der Kultur- und Landschaftsgüter;

e) für die Unterstützung der sozialen Tätigkeiten der Wohnsitzgemeinde;

f) Unterstützung für die vom CONI (Italienisches Olympisches Komitee) gemäß Gesetz zu sportlichen Zwecken anerkannten Amateursportvereine, die eine relevante Tätigkeit von sozialem Interesse ausführen (Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 02. April 2009).

Die Wahl wird im „Vordruck 730-1“ getroffen, indem nur in dem Feld unterschrieben wird, das dem Zweck entspricht, dem der Anteil von fünf Promille der Irpef zugewiesen werden soll. Der Steuerzahler kann auch die Steuernummer des Subjekts angeben, dem er den Anteil von fünf Promille der Irpef direkt zuweisen möchte.

Das Verzeichnis der Subjekte, denen der Anteil von fünf Promille der Irpef zugewiesen werden kann, ist auf der Webseite [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) veröffentlicht.

#### 4. Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

**Informationsschreiben über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 13 des Gesetzverordnenden Dekrets (G.v.D.) 196 vom 30. Juni 2003 „Datenschutzkodex“**

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen möchten Sie auch im Namen der anderen verpflichteten Subjekte darüber informieren, dass über die vorliegende Erklärung einige personenbezogene Daten von Ihnen angefordert werden. Nachstehend wird Ihnen zusammenfassend erklärt, wie diese Daten verwendet werden und welche Rechte Sie diesbezüglich haben.

##### Personenbezogene Daten

Die im Vordruck angeforderten Daten müssen obligatorisch mitgeteilt werden, um Strafen verwaltungsrechtlicher und in einigen Fällen strafrechtlicher Art zu vermeiden. Die Angabe der Fest- oder Mobiltelefonnummer, der Fax-Nr. und der E-Mail-Adresse ist fakultativ und ermöglicht es, von der Agentur der Einnahmen kostenlos Informationen und Aktualisierungen über Fälligkeitstermine, Neuigkeiten, Steuerverpflichtungen und angebotene Dienstleistungen zu empfangen.

##### Sensible Daten

Die Wahl der Zweckbestimmung von acht Promille der Irpef ist fakultativ und im Sinne von Art. 47 des Gesetzes Nr. 222 vom 20. Mai 1985 und der nachfolgenden Ratifizierungsgesetze, die mit den religiösen Einrichtungen abgeschlossen wurden, vorgesehen.

Die Wahl der Zweckbestimmung von fünf Promille der Irpef ist ebenfalls fakultativ und im Sinne von Art. 2, Absatz 250 des Gesetzes Nr. 191 vom 23. Dezember 2009, vorgesehen.

Diese beiden Wahlmöglichkeiten führen gemäß G.v.D. Nr. 196 von 2003 zur Erteilung von Daten "empfindlicher" Art.

Gleichfalls ist die Einfügung von Gesundheitskosten unter die abzugsfähigen Aufwendungen oder die, für die der Steuerabzug anerkannt wird, freiwillig und erfordert die Erteilung von empfindlichen Daten.

##### Zweck der Verarbeitung

Die von Ihnen mitgeteilten Daten, werden von der Agentur der Einnahmen für die Zwecke der Abrechnung, Feststellung und Erhebung der Steuern verarbeitet. Sie können an öffentliche und private Subjekte mitgeteilt werden entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzkodex (Art. 19 des G.v.D. Nr. 196 von 2003). Sie können außerdem bekannt gemacht werden mit den Modalitäten laut Art. 69 des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973, so wie geändert durch das Gesetz Nr. 133 vom 6. August 2008, in Verbindung mit Art. 66-bis des D.P.R. Nr. 633 vom 26. Oktober 1972.

Die in dieser Bescheinigung angegebenen Daten können einschließlich der Daten, die sich auf die Zusammensetzung des Familienhaushalts beziehen, auch zur Anwendung der sogenannten Einkommensschätzung verarbeitet werden. Die zur Einkommensschätzung verarbeiteten Daten werden außenstehenden Subjekten nicht mitgeteilt und ihre Inhaberschaft liegt ausschließlich bei der Agentur der Einnahmen.

Auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen kann das vollständige Informationsschreiben über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten konsultiert werden.

Die Erklärung kann einem vom Gesetz vorgesehenen Vermittler (Steuerbeistandszentren, Steuersubstituten, Banken, Postämter, Berufs- und Freiberuflerverbände) übergeben werden, die die Daten ausschließlich zur Übermittlung der Einkommenserklärung an die Agentur der Einnahmen verarbeiten.

##### Modalität der Verarbeitung

Die erfassten Daten werden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen laut Datenschutzkodex verarbeitet.

Die Daten werden vorwiegend mit Hilfe elektronischer Modalitäten und mit Logiken verarbeitet, die den zu verfolgenden Zwecken entsprechen.

Die Daten können mit anderen Daten, die im Besitz der Agentur der Einnahmen oder anderer Subjekte sind, verglichen und überprüft werden.

##### Inhaber der Verarbeitung

Inhaber der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind laut G.v.D. Nr. 196 von 2003 das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, die Agentur der Einnahmen und die Vermittler, letztere jedoch nur für die Tätigkeit der Übermittlung.

##### Verantwortliche der Verarbeitung

Der Inhaber der Verarbeitung kann auf Subjekte zurückgreifen, die zu „Verantwortlichen der Verarbeitung“ ernannt wurden.

Bei der Agentur der Einnahmen kann die vollständige Liste der für die Verarbeitung der Daten verantwortlichen Subjekte eingesehen werden.

Die Agentur der Einnahmen nimmt als externen Verantwortlichen der Datenverarbeitung den technologischen Partner SO.GE.I S.p.a. in Anspruch, dem die Verwaltung des Datensystems der Steuerdatei übergeben wurde.

Sofern sie das Recht in Anspruch nehmen, Verantwortliche zu ernennen, müssen die Vermittler deren Kenndaten gegenüber den Betroffenen bekanntgeben.

##### Rechte des Betroffenen

Der Betroffene kann aufgrund von Art. 7 des G.v.D. Nr. 196 von 2003, den Zugang zu seinen personenbezogenen Daten beantragen, kann diese im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Grenzen korrigieren, aktualisieren oder im Falle einer gesetzwidrigen Verarbeitung löschen bzw. sich Ihrer Verwendung widersetzen.

Diese Rechte können durch ein Gesuch an die unten angeführten Ämter beantragt werden: Agentur der Einnahmen, Via Cristoforo Colombo, 426 c/d - 00145 Rom

##### Zustimmung

Die öffentlichen Subjekte sind nicht verpflichtet, die Zustimmung der Betroffenen einzuholen, um ihre personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Auch die Vermittler müssen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten keine Zustimmung einholen, da sie gesetzlich vorgesehen ist. Hingegen müssen sie die Zustimmung einholen für die Verarbeitung der sensiblen Daten in Bezug auf besondere absetzbare Aufwendungen oder solchen,



für die ein Steuerabzug vorgesehen ist, in Bezug auf die Zuweisung von acht und fünf Promille der IRPEF, sowie zur Übermittlung der Daten an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, an die Agentur der Einnahmen oder an andere Vermittler.

Diese Einwilligung wird durch die Unterzeichnung der Erklärung und durch die Unterschrift für die Wahl von acht Promille und fünf Promille der Irpef bezeugt.

**Dieses Informationsschreiben gilt generell für alle oben angeführten Verfahrensträger.**

## 5. Berichtigung des Vordrucks 730

Wenn der Steuerpflichtige Fehler feststellt, die vom Subjekt, das den Steuerbeistand geleistet hat, begangen wurden, muss er es ihm baldmöglichst mitteilen, um die Ausarbeitung eines „berichtigenden“ Vordrucks 730 zu ermöglichen.

Wenn der Steuerpflichtige hingegen bemerkt, dass er nicht alle in der Erklärung anzugebenden Elemente bereit gestellt hat, sind die Modalitäten zur Ergänzung der ursprünglichen Erklärung verschieden, je nachdem, ob die Ergänzung zu einer für ihn vorteilhafteren Situation führt oder nicht.

### A. Ergänzung der Erklärung, durch welche sich ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder eine unveränderte Steuer ergibt

Bemerkt der Steuerzahler, dass er nicht alle in der Erklärung geforderten Daten angeführt hat und ergibt sich durch die Ergänzung und/oder durch die Berichtigung ein höheres Guthaben oder ein niedrigerer geschuldeter Betrag (zum Beispiel durch Aufwendungen, die im ursprünglichen Vordruck 730 nicht aufgeführt wurden) bzw. eine Steuer, die jener entspricht, die laut ursprünglichem Vordruck 730 fällig war (um z.B. Daten zu korrigieren, die keine Veränderung der Verrechnung der Steuern mit sich bringen), kann der Steuerzahler nach seiner Wahl:

- Bis spätestens **25. Oktober** einen neuen, in allen seinen Teilen vollständig abgefassten Vordruck 730 einreichen und dabei im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite den **Kode 1** eintragen. Der ergänzende Vordr. 730 muss in jedem Fall bei einem Steuerberatungszentrum (CAF) oder einem zugelassenen Freiberufler eingereicht werden, auch wenn der Steuerbeistand vorher vom Steuersubstituten geleistet wurde. Steuerzahler, welche den ergänzenden Vordr. 730 einreichen, müssen dem Steuerberatungszentrum (CAF) oder dem zugelassenen Freiberufler die nötigen Unterlagen zur Überprüfung der durchgeführten Ergänzung vorlegen. Wurde der Beistand in Bezug auf den ursprünglichen Vordr. 730 vom Steuersubstituten geleistet, müssen dem Steuerberatungszentrum (CAF) oder dem zugelassenen Freiberufler alle Unterlagen vorgelegt werden;
- den Vordr. UNICO Natürliche Personen 2014 vorlegen und die Rückerstattung des sich ggf. aus dem Differenzbetrag ergebenden Guthabens beantragen. Der Vordr. UNICO Natürliche Personen 2014 kann bis zum 30. September 2014 (berichtigende Erklärung innerhalb der Frist) oder innerhalb der für die Vorlage des Vordrucks UNICO bezüglich des Folgejahres vorgesehenen Frist (ergänzende Erklärung zu eigenen Gunsten) vorgelegt werden.

### B. Ergänzung der Erklärung mit Bezug nur auf die Daten des Steuersubstituten

Falls der Steuerzahler merkt, dass er nicht alle Daten angegeben hat, die für die Identifikation des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt erforderlich sind oder falls er merkt, ungenaue Daten angegeben zu haben, hat er die Möglichkeit bis spätestens **25. Oktober** einen neuen Vordruck 730 einzureichen, um diese Daten zu ergänzen und/oder auszubessern. In diesem Fall muss er im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite den **Kode 2** eintragen. Der neue Vordruck 730 muss dieselben Informationen, die im ursprünglichen Vordruck 730 angegeben waren enthalten, mit Ausnahme der neuen Angaben, die im Teil „Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt“ anzugeben sind.

### C. Ergänzung der Erklärung mit Bezug auf die Daten des Steuersubstituten sowie auf andere Daten der Erklärung, aufgrund derer sich ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder dieselbe Steuer ergibt

Falls der Steuerzahler merkt, dass er weder alle Daten angegeben hat, die für die Identifikation des Steuersubstituten der den Ausgleich vornimmt, erforderlich sind (oder diese Angaben nicht genau angeführt worden sind), noch alle Angaben, die in der Erklärung zu machen sind, mitgeteilt hat und die Ergänzung und/oder Berichtigung ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder dieselbe Steuer ergibt, die bereits im ursprünglichen Vordruck 730 ermittelt wurde, kann er bis spätestens **25. Oktober** einen neuen Vordruck 730 einreichen, um diese Daten zu ergänzen und/oder korrigieren. In diesem Fall muss er im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite den **Kode 3** eintragen.

### D. Ergänzung der Erklärung durch welche sich ein niedrigeres Guthaben oder eine höhere Schuld ergibt

Merkt der Steuerzahler, dass er nicht alle in der Erklärung geforderten Daten angeführt hat und ergibt sich durch die Ergänzung bzw. durch die Berichtigung ein niedrigeres Guthaben oder ein höherer geschuldeter Betrag, muss er den Vordruck UNICO 2014 Natürliche Personen verwenden. Der Vordr. UNICO Natürliche Personen 2014 kann vorgelegt werden:

- bis zum 30. September 2014 (berichtigende Erklärung innerhalb der Fristen). Ergibt sich durch die Ergänzung in diesem Fall ein geschuldeter Betrag, muss der Steuerpflichtige unmittelbar nachher den geschuldeten Betrag, die laut gesetzlichem Zinssatz täglich angereiften gesetzlichen Zinsen und die Strafe im niedrigeren Ausmaß, wie von Art. 13 des GvD Nr. 472/1997 vorgesehen (freiwilliger Rücktritt vom Versuch), einzahlen;
- innerhalb der Frist, die für die Einreichung des Vordruckes UNICO des folgenden Jahres (Ergänzungserklärung) vorgesehen ist. Wenn aus der Ergänzung ein Schuldbetrag hervorgeht, muss der Steuerpflichtige in diesem Fall gleichzeitig die fällige Abgabe, die zum gesetzlichen Zinssatz mit täglichem Anfall berechneten Zinsen und die in Sachen tätige Reue vorgesehenen reduzierten Sanktionen zahlen;
- bis spätestens 31. Dezember des vierten Jahres nach Abgabe der Erklärung, vorbehaltlich der Strafen, die seitens der Finanzverwaltung auferlegt werden (Ergänzungserklärung - Art. 2, Absatz 8 des DPR 322/1998).

**Die Vorlage einer ergänzenden Erklärung hebt nicht die Verfahren auf, die mit der Vorlage des Vordrucks 730 eingeleitet wurden, und entbindet somit den Arbeitgeber oder die Rentenversicherung nicht von der Pflicht, die Rückerstattungen durchzuführen oder die Beträge einzubehalten, die aufgrund des Vordrucks 730 zu zahlen sind.**

## 6. Mit dem Vordruck UNICO natürliche Personen zu erklärende Einkommen

Die Steuerpflichtigen, die den Vordr. 730/2014 einreichen, müssen außerdem Folgendes vorlegen:

- **Die Übersicht RM des Vordr. UNICO Natürliche Personen 2014**, falls sie im Jahr 2013:
  - Einkünfte aus Kapitalvermögen ausländischer Herkunft bezogen haben, auf welche die Steuereinbehalte in den von der italienischen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen nicht angewandt wurden;
  - Zinsen, Prämien und sonstige Erträge aus öffentlichen und privaten Anleihen und diesen ähnlichen Titeln bezogen haben, für welche keine Ersatzsteuer gemäß GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 in geltender Fassung erhoben wurde;
  - eine Abfindung bei Arbeitsverhältnisbeendigung von Subjekten bezogen haben, die nicht Steuersubstitute sind;

- Einkünfte aus Garantiedepots bezogen haben, für die eine Ersatzsteuer von 20% zu entrichten ist;
  - Einkünfte aus dem nicht gewohnheitsmäßigen Verleih von Freizeitbooten und -schiffen, die der Ersatzsteuer von 20% unterliegen.
- Die Übersicht RM muss außerdem zur Angabe der Daten bezüglich der 2013 vorgenommenen Neubewertung des Werts der Grundstücke vorgelegt werden.  
Die Steuerpflichtigen, die den Vordruck 730 vorlegen und auch die Übersicht RM des Vordrucks UNICO 2014 Natürliche Personen vorlegen müssen, können jedoch nicht die Option für ordentliche Besteuerung nutzen, die für einige der in dieser Übersicht angegebenen Einkommen vorgesehen ist.

- **Die Übersicht RT des Vordr. UNICO 2014 Natürliche Personen**, falls sie im Jahr 2013 Mehrwerte aus nicht qualifizierten Beteiligungen, mit Ausnahme der Beteiligungen an Gesellschaften, die in Ländern oder Gebieten mit begünstigtem Steuersystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht auf reglementierten Märkten verhandelt werden und andere verschiedene Einkünfte finanzieller Natur erzielt haben, sofern sie sich nicht für das Verwaltungssystem bei einer Gesellschaft für die Ersparnisverwaltung entschieden haben.  
Außerdem können Steuerzahler, die im Jahr 2013 ausschließlich Minderwerte aus qualifizierten und/oder nicht qualifizierten Beteiligungen und Verluste aus Geschäften gemacht haben, durch welche andere Einkünfte finanzieller Natur erzielt werden können, zusätzlich zum Vordr. 730 auch die Übersicht RT einreichen, wenn sie beabsichtigen, diese auf die nachfolgenden Jahre zu übertragen.  
Die Übersicht RT muss außerdem zur Angabe der 2013 vorgenommenen Neubewertung des Werts der Beteiligungen vorgelegt werden (Art. 7 des Gesetzes Nr. 448 von 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 von 2002 und nachfolgenden Änderungen);
- **das Formblatt RW**, falls sie im Jahr 2013 Investitionen im Ausland gemacht bzw. Tätigkeiten finanzieller Natur im Ausland ausgeübt haben.  
Außerdem muss das Formblatt RW von den Steuerpflichtigen vorgelegt werden, die Eigentümer oder Inhaber anderer Sachrechte an Immobilien im Ausland sind oder die finanzielle Tätigkeiten im Ausland besitzen, damit die entsprechenden Steuern (IVIE und IVAFE) berechnet werden können.

Die Übersichten RM und RT und das Formblatt RW müssen zusammen mit der Titelseite des Vordr. UNICO Natürliche Personen 2014 in der Art und Weise und innerhalb der Fristen eingereicht werden, die für diesen Vordruck UNICO vorgesehen sind.

Die Steuerpflichtigen können jedoch anstelle der wie oben durchgeführten Einkommenserklärung auch den Vordr. UNICO 2014 Natürliche Personen einreichen.

## 7. Andere nützliche Informationen

### Bescheinigungen CUD 2014 und CUD 2013

Die Anleitungen zum Vordr. 730 beziehen sich auf die im CUD 2014 enthaltenen Daten hinsichtlich der Angaben zur Person der Steuerpflichtigen sowie auf den CUD 2013, der für die 2013 bezogenen Einkünfte ausgestellt wurde, falls das Arbeitsverhältnis unterbrochen wird, bevor der CUD 2014 verfügbar ist.

### Auf- und Abrundung

Die in der Erklärung angeführten Beträge müssen aufgerundet werden, wenn die Dezimalzahl 50 Eurocent oder mehr beträgt; liegt sie darunter, muss abgerundet werden (zum Beispiel 65,50 ist auf 66 aufzurunden; 65,51 ist auf 66 aufzurunden; 65,49 ist auf 65 abzurunden).

Auf dem Vordruck sind am Ende der Zeile, in die der Betrag einzutragen ist, zwei Nullen vorgedruckt.

### Wechselkursumrechnung der nicht der Eurozone angehörigen Länder

In allen Fällen, in denen es notwendig ist, Einkünfte, Spesen und Aufwendungen, welche ursprünglich in einer ausländischen Währung angeführt wurden, in Euro umzurechnen, ist der Wechselkurs des Tages heranzuziehen, an dem diese bezogen oder bestritten wurden, bzw. der Kurs des nächstliegenden Vortages. Falls an diesen Tagen der Wechselkurs nicht festgelegt wurde, ist der durchschnittliche Monatskurs anzuwenden. Die Tageskurse der gebräuchlichsten Währungen sind im Amtsblatt veröffentlicht. Die alten Ausgaben des Amtsblattes können bei den Staatsbuchhandlungen oder bei den entsprechenden Büchereien bestellt werden. Um den an einem bestimmten Tag geltenden Wechselkurs zu kennen, kann die Internetseite der Banca d'Italia unter der Anschrift <http://uif.bancaditalia.it>, Abschnitt Wechselkurse, Steuerwechselkurse eingesehen werden.

### Zusätzliche Vordrucke

Wenn der im Vordruck verfügbare Platz nicht für die Daten, die eingetragen werden müssen, ausreicht, müssen weitere Vordrucke abgefasst und in dem dafür vorgesehenen Kästchen oben rechts fortlaufend nummeriert werden, wobei immer die Steuernummer in dem dafür vorgesehenen Platz angegeben werden muss. Die Gesamtzahl der für jeden Steuerpflichtigen abgefassten Vordrucke muss in dem Kästchen unten links auf dem vierten Bogen des abgefassten Basisvordrucks angegeben werden.

Wenn z.B. in der Übersicht E (Teil III) die Daten in Bezug auf mehr als vier Eingriffen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz angegeben werden müssen, kann ein weiteres Formblatt der Übersicht E verwendet werden, auf dem oben rechts die Steuernummer und die Nummer „2“ im Kästchen „Vordr. Nr.“ wiederzugeben sind.

Schließlich ist im Kästchen „Abgefasste Vordrucke“ unten am Ende der vierten Seite die Zahl „2“ anzugeben, um darauf hinzuweisen, dass außer dem Basisvordruck auch ein zweites Formblatt der Übersicht E ausgefüllt wurde.

### Ersatzeinnahmen und Zinsen

Die Ersatzeinnahmen von Einkommen (zum Beispiel die Lohnausfallkasse, die Arbeitslosenentschädigung, die Mobilität, die Mutterschaftszulage usw.) und die Verzugszinsen sowie jene für Zahlungsaufschub müssen unter Verwendung derselben Übersichten erklärt werden, in denen die Einkommen, die sie ersetzen, oder die Guthaben, auf die sie beziehen, erklärt werden müssen (siehe im Anhang den Posten „Ersatzeinnahmen und Zinsen“).

### Vermögensfonds

Der Vermögensfonds (Art. 167 - 171 B.G.B.) ist ein Komplex aus Gütern, die einem Dritten oder beiden Ehegatten bzw. nur einem von ihnen gehören, die zur Befriedigung der Bedürfnisse und der Interessen der Familie bestimmt sind.

Die Einkommen der Güter, die den Gegenstand der Vermögensfonds bilden, werden zur Hälfte ihres Betrags jedem der Ehegatten zugeschrieben (Art. 4 Absatz 1 Buchst. b) des TUIR).

### Gesetzlicher Fruchtgenuss

Die Eltern müssen in ihre Erklärung auch die Einkommen der minderjährigen Kinder, über die sie den Rechtsnießbrauch haben, einschließen. Eltern, welche die elterliche Gewalt ausüben, haben den gemeinsamen Fruchtgenuss der Güter des minderjährigen Kindes. Folgende Güter sind jedoch nicht dem gesetzlichen Fruchtgenuss unterworfen:

- Güter, die vom Kind mit den Erträgen aus der eigenen Arbeit erworben wurden;

- Güter, die Kindern überlassen oder geschenkt wurden, damit diese Karriere machen oder eine handwerkliche bzw. freiberufliche Tätigkeit beginnen können;
- die überlassenen oder geschenkten Güter, unter der Bedingung, dass die Eltern, welche die elterliche Gewalt ausüben, nicht den Fruchtgenuss haben (diese Bedingung hat für jene Güter, welche dem Kind als Pflichtteil zustehen, keine Wirksamkeit);
- die Güter, welche dem Kind aufgrund einer Erbschaft, eines Legats oder einer Verschenkung überlassen und im Interesse des Kindes gegen den Willen der Eltern angenommen wurden (falls nur ein Elternteil die Annahme befürwortet hat, dann steht nur diesem Elternteil der gesetzliche Fruchtgenuss zu);
- die übertragbaren Renten, von wem auch immer sie übernommen wurden.

Die Einkommen der minderjährigen Kinder, die nicht dem Rechtsnießbrauch unterliegen, müssen hingegen im Namen eines jeden Kindes von einem der Elternteile erklärt werden (wenn das Sorgerecht nur von einem Elternteil ausgeübt wird, muss die Erklärung vom Letztgenannten vorgelegt werden).

#### Verwalter von Mehrfamilienhäusern

Die Verwalter von Mehrfamilienhäusern, die den Steuerbeistand in Anspruch nehmen, müssen zusätzlich zum Vordr. 730 auch die Übersicht AC des Vordr. UNICO Natürliche Personen 2014 vorlegen, die sich auf das Verzeichnis der Lieferanten des Mehrfamilienhauses bezieht, zusammen mit der Titelseite des Vordr. UNICO einreichen und dabei die vorgesehenen Modalitäten und Fristen für die Einreichung dieses Vordrucks beachten.

Die Verwalter von Mehrfamilienhäusern müssen in der Übersicht AC auch die Katasterdaten der Immobilien wiedergeben, die Gegenstand von Renovierungseingriffen an den Gemeinschaftsteilen der Eigentumsgemeinschaft sind.

#### Strafen

Die Strafen, die bei Steuerübertretungen Anwendung finden, sind im Anhang unter "Strafen" angeführt.

### III. ANLEITUNG ZUR ABFASSUNG DER ERKLÄRUNG

#### 1. Informationen über den Steuerpflichtigen

Das Kästchen „**Erklärende**“ muss vom Steuerpflichtigen angekreuzt werden, der seine eigene Steuererklärung einreicht.

Wenn eine gemeinsame Erklärung vorgelegt wird, muss der Steuerpflichtige, der die Ausgleichsvorgänge von seinem Arbeitgeber oder von der Rentenanstalt vornehmen lassen will, die beiden Kästchen „**Erklärender**“ Fälle und „**Gemeinsame Erklärung**“ ankreuzen, während vom Ehepartner das Kästchen „**Erklärender Ehepartner**“ anzukreuzen ist.

Der Steuerpflichtige, der die Erklärung im Namen von rechtunfähigen Personen (einschließlich Minderjährigen) vorlegt, muss das Kästchen „**Vertreter oder Vormund**“ ankreuzen und die eigene Steuernummer im Kästchen „**Steuernummer des Vertreters oder Vormunds**“ angeben. In diesem Fall ist das Kästchen „**Erklärer**“ nicht anzukreuzen.

Im Kästchen „**Steuernummer**“ muss die Steuernummer des Steuerpflichtigen angegeben werden. Die Steuernummer muss mit der auf dem Gesundheitspass angegebenen Nummer oder, wenn dieser noch nicht ausgestellt wurde, mit der auf dem entsprechenden, von der Finanzverwaltung ausgestellten Ausweis übereinstimmen.

Das Kästchen „**Steuerlich von anderen unterhaltsberechtigtes Subjekt**“ muss von dem Steuerpflichtigen mit einem Gesamteinkommen von höchstens **2.840,51 Euro** vor Abzug der abzugsfähigen Belastungen angekreuzt werden (vgl. das nachstehende Kapitel „Unterhaltsberechtigter Familienangehörige“).

Das Kästchen „**ergänzender Vordruck 730**“ ist von jenem Steuerzahler einzureichen, der eine ergänzende Erklärung einreicht (vgl. im Teil II das Kapitel 5 „Berichtigung des Vordrucks 730“) dabei ist anzugeben:

- Der Kode **'1'**, wenn die Ergänzung oder die Berichtigung ein höheres Guthaben oder eine geringere Schuld im Vergleich zum Betrag in der ursprünglichen Erklärung bzw. eine Steuer ergibt, die jener, welche mit dem ursprünglichen Vordr. 730 ermittelt wurde, entspricht;
- der Kode **'2'**, wenn die Ergänzung oder die Berichtigung ausschließlich Angaben betrifft, die im Teil "Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt", gemacht werden;
- der Kode **'3'**, wenn die Ergänzung oder die Berichtigung sowohl Informationen betrifft, die im Teil "Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt" gemacht werden, als auch Angaben, welche sich auf die Ermittlung der geschuldeten Steuer beziehen betrifft; und zwar nur für den Fall, dass sich durch diese Angaben ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder eine Steuer ergeben, die jener, die im ursprünglichen Vordr. 730 ermittelt wurde, entspricht.

Der Steuerpflichtige kann besondere Bedingungen angeben, die die Steuererklärung betreffen, indem er den entsprechenden Kode in das Kästchen "**Besondere Situationen**" einträgt. Diese Erfordernis kann mit Bezug auf Umstände auftreten, die sich im Anschluss an die Veröffentlichung dieses Erklärungsvordrucks bestimmen haben, zum Beispiel infolge von Erläuterungen, die die Agentur der Einnahmen in Bezug auf von Benutzern gestellten und auf spezifische Probleme bezogene Fragen gegeben hat. Dieses Kästchen darf also nur abgefasst werden, wenn die Agentur der Einnahmen einen spezifischen, für die Angabe der besonderen Situation zu verwendenden Kode mitteilt (zum Beispiel mit Rundschreiben, Beschluss oder Pressemitteilung).

#### Angaben des Steuerpflichtigen

In den entsprechenden Räumen müssen der Nachname und der Name, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort und das Kürzel der entsprechenden Provinz angegeben werden.

Wer **im Ausland geboren** ist, muss anstelle der Gemeinde den Staat der Geburt angeben und das Feld der Provinz frei lassen.

Der **Familienstand** ist in jedem Fall anzugeben. Anzukreuzen ist jenes Kästchen, das dem Stand zum Einreichungsdatum des Vordr. 730 entspricht. Falls eine Angabe oder mehrere der meldeamtlichen Daten, die auf der Krankenversicherungskarte bzw. der Steuernummernkarte angegeben sind falsch sein sollten, muss sich der Steuerpflichtige an ein Amt der Agentur der Einnahmen wenden und die Änderung beantragen. Solange die Änderung nicht vorgenommen wurde, muss der Steuerpflichtige die ihm zugewiesene Steuernummer verwenden, auch wenn diese falsch ist.

#### Meldeamtlicher Wohnsitz

Der meldeamtliche Wohnsitz muss nur dann angeführt werden, falls der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz im Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2013 und dem Einreichungsdatum der vorliegenden Erklärung geändert hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wohnsitz auch dann als geändert zu betrachten ist, wenn die Änderung innerhalb derselben Gemeinde erfolgt.

Wurde der Wohnsitz geändert, muss Folgendes angegeben werden:

- die Angabe des neuen Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Vordr. 730, wobei in den entsprechenden Feldern folgende Angaben zu machen sind: Gemeinde, Abkürzung der Provinz, PLZ, Typologie (Straße, Allee, Platz usw.), Adresse, Hausnummer, Fraktion, falls vorhanden;
- der Tag, der Monat und das Jahr der stattgefundenen Änderung.

Der meldeamtliche Wohnsitz muss auch von den Steuerpflichtigen angegeben werden, die zum ersten Mal die Erklärung der Einkommen vorlegen und die das Kästchen "Zum ersten Mal vorgelegte Erklärung" ankreuzen müssen.

Die Angabe der **Telefonnummer, Handynummer** und der Anschrift der **elektronischen Post** ist freiwillig: Die Eingabe dieser Daten empfiehlt sich für diejenigen, die von der Agentur der Einnahmen Informationen und Aktualisierungen über Fristen, Neuheiten, Erfüllungen und angebotene Dienstleistungen erhalten möchten.

### Steuerwohnsitz für die Zuordnung der regionalen Zusatzsteuer und der kommunalen Zusatzsteuer

Der Steuerwohnsitz stimmt normalerweise mit dem meldeamtlichen Wohnsitz zusammen. In besonderen Fällen kann die Finanzverwaltung dem Steuerpflichtigen aufgrund eines begründeten Antrags erlauben, dass ein Steuerwohnsitz in einer anderen Gemeinde als der des Wohnsitzes festgelegt wird.

Aufgrund des Steuerwohnsitzes kann die Region bzw. die Gemeinde ermittelt werden, an welche jeweils die regionale bzw. kommunale Zusatzsteuer zu entrichten ist.

**Wenn sich Ihr Wohnsitz nicht geändert hat bzw. die Änderung in derselben Gemeinde erfolgte, müssen Sie nur die Zeile "Steuerwohnsitz am 01.01.2013" abfassen. Wenn Sie hingegen den Wohnsitz geändert haben und in eine andere Gemeinde umgezogen sind, müssen Sie alle drei Zeilen bezüglich des Steuerwohnsitzes abfassen.**

Die Änderung wird ab dem sechzigsten Tag wirksam, an dem sie eingetreten ist, weshalb der Steuerpflichtige, der seinen Wohnsitz geändert hat, sich beim Ausfüllen der Zeilen in Bezug auf den Steuerwohnsitz an die folgenden Anweisungen halten muss.

**Steuerwohnsitz zum 01. Januar 2013:** Falls die Änderung ab 03. November 2012 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 02. November 2012 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben. Die Steuerpflichtigen, die im Lauf des Jahres 2013 nach Italien umgezogen sind, müssen den Steuerwohnsitz angeben, an den sie ihren Wohnsitz verlegt haben.

Es wird daran erinnert, dass die Steuerpflichtigen den Vordr. 730 nicht benutzen dürfen, die 2013 und/oder 2014 ihren Wohnsitz nicht in Italien haben (vgl. im Anhang "Bedingungen um als ansässige Person betrachtet werden zu können").

**Steuerwohnsitz zum 31. Dezember 2013:** Falls die Änderung ab 02. November 2013 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 01. November 2013 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben.

**Steuerwohnsitz zum 01. Januar 2014:** Falls die Änderung ab 03. November 2013 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 02. November 2013 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben.

Das Kästchen 'Regionale Zusatzsteuer – Sonderfälle' ist nur von denen anzukreuzen, die ihren Steuerwohnsitz in Venetien haben und die Voraussetzungen laut Anhang unter „Venetien - Regionale Zusatzsteuer Sonderfälle“ erfüllen, um den vergünstigten Steuersatz in Anspruch nehmen zu können.

### Erklärung, die von einer Person eingereicht wird, die verschieden vom Steuerzahler ist

Steuerzahler, welche verpflichtet sind, die Erklärung für rechtsunfähige Personen bzw. für minderjährige Kinder einzureichen, können den Vordr. 730 verwenden, vorausgesetzt, dass für den Steuerpflichtigen, für den die Erklärung eingereicht wird, die Bedingungen für die Einreichung dieses Vordruckes gegeben sind (vgl. Kapitel 3, Teil I).

Diejenigen, die die Erklärung auf Rechnung Dritter vorlegen, müssen zwei Vordrucke 730 abfassen und in beiden die Steuernummer des Steuerpflichtigen (Minderjähriger oder Vormund oder Begünstigter) und die des Vertreters oder Vormunds oder Stützverwalter angeben.

Auf dem ersten Vordr. 730 müssen:

- Das Kästchen "**Erklärer**" angekreuzt werden;
- im Feld "**Familienstand**" folgendes Kästchen angekreuzt werden:
  - '7' falls die Einkommenserklärung vom rechtlichen Vertreter für die rechtsunfähige Person oder vom Unterstützungsverwalter für die Person mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit eingereicht wird;
  - '8' falls die Eltern die Erklärung für die Einkünfte der minderjährigen Kinder, die vom gesetzlichen Fruchtgenuss ausgeschlossen sind, einreichen;
- die meldeamtlichen Daten und die Einkünfte des Steuerzahlers, auf den sich die Erklärung bezieht, angegeben werden.

Im zweiten Vordr. 730 muss:

- in der Zeile „Steuerzahler“ das Kästchen "**Vertreter bzw. Vormund**" angekreuzt werden;
- nur das Feld „**meldeamtliche Angaben**“ und das Feld „**meldeamtlicher Wohnsitz**“ abgefasst werden, wobei die Daten des Vertreters oder Vormunds oder Sachwalters einzutragen sind. Das Feld „Datum der Änderung“ ist nicht abzufassen und das Kästchen „Zum ersten Mal vorgelegte Erklärung“ ist nicht anzukreuzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen keine gemeinsame Erklärung eingereicht werden kann und dass die Einkünfte der Person, die die Erklärung einreicht, in keinem Fall mit den Einkünften der Person, die die Erklärung eingereicht wird, zusammengelegt werden können. Beide Vordrucke müssen von der Person, die die Erklärung einreicht, unterschrieben werden.

## 2. Unterhaltsberechtigte Familienangehörige

In dieser Aufstellung müssen die Angaben bezüglich der Familienangehörigen eingefügt werden, die im Jahre 2013 steuerlich unterhaltsberechtigt waren, um die Absetzungen von der Steuer für den Ehegatten, die Kinder oder andere unterhaltsberechtigte Familienangehörige zu nutzen. Diese Abzüge werden vom Subjekt berechnet, das den Steuerbeistand leistet.

Als steuerlich unterhaltsberechtigte Familienangehörige sind die Familienmitglieder zu betrachten, die im Jahre 2013 **ein Gesamteinkommen von höchstens 2.840,51 Euro vor Abzug der abzugsfähigen Belastungen besessen haben**.

Innerhalb der Einkommensgrenze von **2.840,51 Euro**, die der Familienangehörige besitzen muss, um als steuerlich unterhaltsberechtigt angesehen zu werden, sind auch folgende Beträge anzurechnen, die nicht im Gesamteinkommen inbegriffen sind:

- Das Einkommen der Gebäude, das der definitiven Ertragsteuer auf Mieten unterliegt;
- Die von internationalen Körperschaften und Organisationen, diplomatischen und konsularischen Vertretungen, Missionen, dem Heiligen Stuhl, von diesem und zentralen Körperschaften der Katholischen Kirche direkt verwalteten Körperschaften gezahlten Vergütungen;
- Der steuerfreie Anteil der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit in Grenzgebieten und in Grenzstaaten, die von Personen erzielt wurden, die im Staatsgebiet ansässig sind und dies ihr einziges dauerhaftes Arbeitsverhältnis ist;
- Das Einkommen aus Unternehmen oder aus selbständiger Arbeit, das der Ersatzsteuer unterliegt, in Anwendung des begünstigten Steuersystems für Jungunternehmer und Arbeitnehmer in Mobilität (Art. 27, Abs. 1 und 2, des GD Nr. 98 vom 6. Juli 2011);
- Das Einkommen aus Unternehmen oder selbständiger Arbeit, das der Ersatzsteuer unterliegt, in Anwendung des Steuersystems für die neuen Produktionstätigkeiten (Art. 13 des Gesetzes Nr. 388/2000 - Haushaltsgesetz 2001).



Es können als unterhaltsberechtiget betrachtet werden, auch wenn sie nicht mit dem Steuerpflichtigen zusammenleben oder im Ausland wohnhaft sind:

- Der **Ehepartner**, welcher weder gesetzlich noch tatsächlich getrennt ist;
- die **Kinder** (einschließlich der unehelichen anerkannten, adoptierten und Pflegekinder) unabhängig vom Überschreiten bestimmter Altersgrenzen und von der Tatsache, ob sie sich dem Studium oder dem unentgeltlichen Praktikum widmen oder nicht; die selbigen fallen somit zu Zwecken der Zuweisung des Abzugs nie in die Kategorie "sonstige Familienangehörige".

Die geltenden Bestimmungen in Sachen Abstammung sind durch das am 7. Februar 2014 in Kraft getretene G.v.D. vom 28. Dezember 2013 revidiert worden, das in der Rechtsordnung den Grundsatz der Einheitlichkeit des Kindesstatus umsetzt und dabei die Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern überwindet.

Die folgenden **sonstigen Familienangehörigen** können auch als unterhaltsberechtiget angesehen werden, vorausgesetzt, dass sie mit dem Steuerpflichtigen zusammenleben oder dass sie vom selbigen nicht aus einer Maßnahme der Justizbehörde resultierende Unterhaltsbeihilfen empfangen:

- der gesetzlich und tatsächlich getrennte Ehepartner;
- die Nachkommen der Kinder;
- die Eltern (einschließlich der leiblichen und der Adoptiveltern);
- die Schwiegersöhne und die Schwiegertöchter;
- der Schwiegervater und die Schwiegermutter;
- die Geschwister (auch die Halbgeschwister);
- die Großeltern (einschließlich der leiblichen).

**Hat sich im Laufe des Jahres 2013 die Lage eines Familienmitgliedes verändert, muss für jede Situation eine Zeile abgefasst werden.**

Die **Absetzungen für die Aufwendungen der Familie** variieren je nach Einkommen; deshalb muss das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, den Betrag der effektiv zustehenden Absetzungen in Berücksichtigung dessen, was laut Art. 12 des Tuir vorgesehen ist, berechnen.

Je nach der Einkommenssituation des Steuerpflichtigen, können die Abzüge für Unterhaltsberechtigte vollständig, nur zum Teil oder gar nicht vorgenommen werden (siehe im Anhang die "Tabelle 3" - Absetzbeträge für den zu Lasten lebenden Ehepartner, die "Tabelle 4" - ordentlicher Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder, die "Tabelle 5" - Absetzbeträge für andere zu Lasten lebende Familienmitglieder). Ab diesem Jahr wurde der für unterhaltsberechtigte Kinder vorgesehene Betrag der Absetzungen angehoben (vgl. „Tabelle 4“).

### Abfassung der Zeile bezüglich des Ehegatten

In der **Zeile 1** die Daten in Bezug auf den Ehegatten angeben.

**Spalte 1:** das **Kästchen 'C'** ankreuzen.

**Spalte 4 (Steuernummer):** die **Steuernummer** des Ehegatten angeben.

Die Steuernummer des Ehegatten ist anzugeben, auch wenn er nicht unterhaltsberechtiget ist.

**Spalte 5 (Anz. der unterhaltsberechtigten Monate):** dieses Kästchen nur verwenden, wenn der Ehegatte unterhaltsberechtiget war. '12' eintragen, wenn der Ehegatte für das gesamte Jahr 2013 unterhaltsberechtiget war. Im Falle von Ehe, Ableben, gerichtlicher und tatsächlicher Trennung, Auflösung oder Annullierung der Ehe bzw. Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe im Laufe des Jahres 2013 ist die Anzahl der Monate einzutragen, in denen der Ehegatte unterhaltsberechtiget war. So steht beispielsweise bei einer im Juni 2013 geschlossenen Ehe der Absetzbetrag für sechs Monate zu; infolgedessen ist im Kästchen eine ‚7‘ einzutragen.

### Wie die Zeilen für zu Lasten lebende Kinder und für sonstige zu Lasten lebende Familienmitglieder abzufassen sind

#### Zeilen von 2 bis 5

In der **Zeile 2** müssen die Angaben bezüglich des ersten Kindes angegeben werden.

**Spalte 1:** das **Kästchen 'F1'** ankreuzen, wenn der angegebene Familienangehörige das erste unterhaltsberechtigte Kind ist (d.h. das meldeamtlich älteste Kind unter denen unterhaltsberechtigten) und das **Kästchen 'F'** für die auf das erste Kind folgende Kinder (siehe im Anhang den Posten "Sonderfälle für Abfassung des Kästchens F1 der Aufstellung Unterhaltsberechtigte *Familienangehörige*").

**Spalte 2:** Das **Kästchen 'A'** ist anzukreuzen, falls es sich um ein sonstiges Familienmitglied handelt.

**Spalte 3:** das **Kästchen 'D'** ankreuzen, wenn es sich um ein behindertes Kind handelt. Wenn dieses Kästchen angekreuzt wird, muss das Kästchen ‚F‘ nicht angekreuzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Personen als behindert gelten, die als solche im Sinne von Art. 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 anerkannt wurden.

**Spalte 4 "Steuernummer":** die Steuernummer aller unterhaltsberechtigten Kinder und Familienangehörigen angeben.

Die Steuernummer der unterhaltsberechtigten Kinder und Familienangehörigen muss auch dann angegeben werden, wenn die entsprechenden Abzüge nicht in Anspruch genommen werden, sondern vollständig einem anderen Subjekt zugewiesen werden.

Nicht-EU-Bürger, welche die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder beantragen, müssen im Besitz von Unterlagen sein, aus welchen die **Familienzusammensetzung** hervorgeht. Dabei kann es sich um eine der folgenden Dokumentationen handeln:

- a) Um eine originale, vom Konsulat des Ursprungslandes ausgestellte Dokumentation, die in die italienische Sprache übersetzt wurde und von dem für das Gebiet zuständigen Präfekten beglaubigt wurde;
- b) Unterlagen, die mit der *Apostille* versehen sind, für Personen aus Ländern, die das Haager Übereinkommen vom 05. Oktober 1961 unterzeichnet haben;
- c) Unterlagen, die im Ursprungsland aufgrund der dort geltenden Bestimmungen gültig ausgestellt, ins Italienische übersetzt und als mit dem Original übereinstimmend vom italienischen Konsulat im Ursprungsland beglaubigt wurden.

**Spalte 5 (Anz. der unterhaltsberechtigten Monate):** die Anzahl der Monate des Jahres angeben, in denen der Familienangehörige unterhaltsberechtiget war (‚12‘, wenn der Familienangehörige das ganze Jahr 2013 unterhaltsberechtiget war). Wenn er hingegen nur für einen Teil des Jahres 2012 unterhaltsberechtiget war, die Anzahl der entsprechenden Monate angeben. Zum Beispiel für ein im Monat August 2013 geborenes Kind steht die Absetzung für fünf Monate zu und im Kästchen ist ‚5‘ einzutragen.

**Spalte 6 (Minderjährige unter 3 Jahren):** die Anzahl der Monate des Jahres angeben, in denen das unterhaltsberechtigte Kind jünger als 3 Jahre war. Zum Beispiel für ein 2012 geborenes Kind ‚12‘ in das Kästchen schreiben; für ein Kind, das im Monat Mai 2013 3 Jahre alt wurde, ‚5‘ angeben.

**Spalte 7 (Prozentsatz):** der Prozentanteil der zustehenden Absetzung angeben.

Die Absetzung für die unterhaltsberechtigten Kinder kann nicht frei unter den Eltern aufgeteilt werden. Sind die Eltern nicht gesetzlich und effektiv getrennt, muss die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder zu jeweils 50% für jeden Ehepartner aufgeteilt werden. Dennoch können die Eltern im gemeinsamen Einverständnis entscheiden, die gesamte Absetzung jenem Elternteil mit dem höheren Gesamteinkommen zuzuweisen, um zu vermeiden, dass der Ehepartner mit dem geringeren Einkommen nicht in den Genuss des gesamten Absetzbetrages oder eines Teiles desselben gelangt.

Bei gerichtlicher und effektiver Trennung oder Annullierung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe, steht bei fehlendem Einverständnis der Parteien die Absetzung jenem Elternteil im Ausmaß von 100 Prozent zu, dem die Kinder zugesprochen sind; haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht, steht die Absetzung beiden Elternteilen

im Ausmaß von jeweils 50 Prozent zu. Auch in diesem Fall können die Eltern einvernehmlich beschließen, die gesamten Absetzung dem Elternteil mit dem höheren Gesamteinkommen zu zuweisen; diese Möglichkeit lässt die Nutzung der gesamten Absetzung zu, für den Fall, dass ein Elternteil ein niedriges Einkommen hat und somit eine Steuer, die es ihm nicht ermöglicht, die Absetzung ganz oder teilweise zu nutzen. Nimmt ein Elternteil 100 Prozent der Absetzung für das zu Lasten lebende Kind in Anspruch, gelangt der andere Elternteil nicht in den Genuss der Absetzung. Falls ein Elternteil steuerlich zu Lasten des anderen lebend ist, steht die Absetzung im gesamten Ausmaß nur einem Elternteil zu; dasselbe gilt auch in den folgenden Fällen:

- Den Kindern des verwitweten Steuerzahlers, der sich nach einer Wiederheirat nicht gesetzlich oder de facto getrennt hat;
- Den Adoptivkindern, den Zieh- und Pflegekindern nur des Steuerzahlers, wenn dieser verheiratet und nicht gesetzlich oder de facto getrennt ist.

Für das erste Kind steht hingegen dann die für den zu Lasten lebenden Ehepartner vorgesehene Absetzung zu und für die anderen Kinder die gesamte für die Kinder vorgesehene Absetzung, wenn der andere Elternteil fehlt, weil er verstorben ist oder er das Kind nicht anerkannt hat. Dasselbe gilt für die Adoptivkinder, die Zieh- und Pflegekinder nur des Steuerzahlers, wenn dieser nicht wieder geheiratet hat oder nach der Wiederheirat gesetzlich und tatsächlich getrennt ist.

Insbesondere im Kästchen der Spalte 7 Folgendes angeben:

- **Für jedes zu Lasten lebende Kind ist anzugeben:**
  - ‘100’ falls die Absetzung im gesamten Ausmaß beantragt wird;
  - ‘50’ falls die Absetzung unter den Eltern aufgeteilt wird;
  - ‘0’ falls die Absetzung gänzlich vom anderen Elternteil beantragt wird;
  - der Buchstabe ‘C’ in Zeile 2, falls für das erstgeborene Kind die Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner für das ganze Jahr zusteht. Falls diese Absetzung nicht für das ganze Jahr zusteht, ist die Zeile 2 für jene Monate abzufassen, in denen die Absetzung für das Kind zusteht und die Zeile 3 für jene Monate, in denen diese Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner zusteht. Der Steuerpflichtige kann, wenn vorteilhafter, den für das erste Kind vorgesehenen Abzug verwenden;
- **Für alle anderen Familienmitglieder angeben:**
  - ‘100’ falls sie zur Gänze zu Lasten lebend sind;
  - den Prozentanteil, falls sie mehreren Personen zu Lasten lebend sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Absetzung unter den Personen, die Anrecht dazu haben, zu gleichen Teilen aufgeteilt werden muss.

**Spalte 8 (Abzug 100% Sorgerecht für Kinder):** das Kästchen muss bei ausschließlicher, gemeinsamem oder geteiltem Sorgerecht für die Kinder von dem Elternteil angekreuzt werden, der den Abzug für unterhaltsberechtigte Kinder im Umfang von 100 Prozent nutzt.

Es wird daran erinnert, dass der Abzug in Ermangelung einer Vereinbarung dem Elternteil mit Sorgerecht zusteht. Bei gemeinsamen oder geteiltem Sorgerecht wird der Abzug in Ermangelung einer Vereinbarung im Umfang von 50 Prozent unter den Eltern aufgeteilt. Wenn der Elternteil mit Sorgerecht oder bei gemeinsamem Sorgerecht einer der Eltern den Abzug wegen Einkommensgrenzen nicht ganz oder teilweise nutzen kann, wird der Abzug dem zweiten Elternteil ganz zugeordnet.

**Kästchen „Prozentsatz der zusätzlichen Absetzung für Familien mit mindestens vier Kindern“:** bei mindestens vier unterhaltsberechtigten Kindern wird eine weitere Absetzung von **1.200,00 Euro** zuerkannt. In diesem ist der Prozentsatz der zusätzlichen Absetzung anzugeben.

Im Allgemeinen muss die Absetzung für „kinderreiche Familien“ zu je 50 Prozent unter den Elternteilen aufgeteilt werden, die nicht gerichtlich und tatsächlich getrennt leben, und es besteht nicht die Möglichkeit, in gemeinsamem Einverständnis eine andere Aufteilung vorzunehmen, wie für die ordentlichen Absetzungen vorgesehen. Ist ein Ehegatte gegenüber dem anderen steuerrechtlich unterhaltsberechtigter, steht die vollständige Absetzung zu. Bei gerichtlicher und effektiver Trennung oder Annullierung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe, entspricht der Prozentsatz der Absetzung dem jeweiligen Teil der vom Richter zugesprochenen Kinder.

Wenn nur ein Elternteil im Besitz der Voraussetzungen ist (z.B. wenn er zwei Kinder mit einem Ehegatten und zwei Kinder mit einem anderen Ehegatten hat), steht ihm der weitere Abzug vollständig zu, auch wenn der andere Ehegatte ihm gegenüber nicht unterhaltsberechtigter ist (Rundschreiben Nr. 19/E von 2012, Punkt 4.2). Die Absetzung für „kinderreiche Familien“ gilt nicht für jedes einzelne Kind, sondern es handelt sich um einen Gesamtbetrag, der unverändert bleibt, auch wenn mehr als vier Kinder vorhanden sind.

Sollte der zusätzliche Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder höher als die Bruttosteuer nach Abzug aller anderen Absetzungen sein, wird bei der Ermittlung der geschuldeten Steuer der Anteil berücksichtigt, der in der geschuldeten Steuer nicht untergebracht werden konnte entspricht, so dass sich ein höherer Rückerstattungsbetrag oder ein niedriger geschuldeter Betrag ergibt.

**Das Kästchen „Anzahl der im Ausland ansässigen unterhaltsberechtigten Kinder des Steuerpflichtigen“:** muss abgefasst werden, wenn der Steuerpflichtige in einer oder mehreren Zeilen der Aufstellung nicht die Steuernummer der Kinder angeben konnte, da sie im Ausland wohnhaft sind (Zeilen 2 bis 5, für die das Kästchen „F“ oder „D“ angekreuzt ist). In diesem Fall muss zusätzlich zur Abfassung der Übersicht der unterhaltsberechtigten Familienmitglieder in diesem Kästchen auch die Anzahl der im Ausland ansässigen Kinder angeben, für die die Steuernummer nicht angegeben wurde. Diese Information ermöglicht es, die Absetzung für die unterhaltsberechtigten Kinder korrekt zu ermitteln, da die Absetzung je nach Anzahl der Kinder anders festzusetzen ist. Wenn beispielsweise in der Übersicht für die unterhaltsberechtigten Familienmitglieder für drei im Ausland wohnhafte Kinder drei Zeilen abgefasst wurden, aber nur für eines die Steuernummer angegeben wurde, ist im Kästchen „Anzahl der im Ausland wohnhaften und dem Steuerpflichtigen gegenüber unterhaltsberechtigten Kinder“ der Wert 2 einzutragen.

**Kästchen „Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, die zur Adoptionsvorbereitung überlassen wurden“:** die Anzahl der zur Adoptionsvorbereitung überlassenen Kinder angeben (Zeilen von 2 bis 5, bei denen das Kästchen ‚F‘ oder ‚D‘ angekreuzt ist), für die in der Übersicht der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen keine Steuernummer angegeben wurde, um die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren, die sich auf sie beziehen.

Die Abfassung der Kästchen „Anzahl der im Ausland ansässigen Kinder“ und „Anzahl der zur Adoptionsvorbereitung überlassenen Kinder“ ist alternativ.

### 3. Angaben des Steuersubstituten

Der Steuerpflichtige muss immer die Daten des Steuersubstituten angeben, der den Steuerausgleich vornimmt. Steuerpflichtige, die Einkünfte aus einem nicht selbständigen Arbeitsverhältnis, aus einer Rente oder Einkünfte aufweisen, die jenen aus einem nicht selbständigen Arbeitsverhältnis gleichgestellt sind, können die Angaben aus der Bescheinigung CUD entnehmen, die ihnen vom Steuersubstituten zugeschickt wird (Arbeitnehmer einer ausländischen Gesellschaft sind angehalten, die Daten in Bezug auf den festen Sitz der Gesellschaft in Italien, welche die Einbehalte vornimmt, anzugeben).

Die Informationen sind im Abschnitt "Angaben in Bezug auf den Arbeitgeber, die Rentenanstalt bzw. andere Steuersubstituten" des CUD enthalten. **Im Kästchen "Kode für Sitz" muss der im CUD 2014 angegebene Kode eingetragen werden, falls das Kästchen ausgefüllt ist.**

Falls es sich beim Substituten, der den Ausgleich vornimmt, nicht um dasselbe Subjekt handelt, welches die Bescheinigung CUD ausgestellt hat, sind die Daten beim neuen Substituten anzufordern. Im Fall einer gemeinsamen Erklärung sind die Daten des Substituten des Erklärs anzugeben, während diese Übersicht im Vordruck des Ehepartners nicht abzufassen ist. Im Fall einer Erklärung im Auftrag anderer Personen, sind die Daten des Substituten der minderjährigen oder der bevormundeten Person anzugeben, während im Vordruck des Vertreters oder des Vormundes diese Übersicht nicht abzufassen ist.

Das Kästchen „**Vodr. 730 Arbeitnehmer ohne Substituten**“ muss vom Steuerpflichtigen in folgenden Situationen angekreuzt werden:

- er hat 2013 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Renteneinkünfte und/oder einige Einkünfte bezogen, die denen aus nichtselbständiger Arbeit gleichgestellt sind;
- er hat keinen Steuersubstituten, der zum Ausgleich verpflichtet ist;
- er reicht den Vodr. 730 bei einem Steuerbeistandszentrum (CAF - Arbeitnehmer) oder bei einem zugelassenen Freiberufler ein.

In diesem Fall sind die anderen Felder dieses Abschnitts nicht auszufüllen.  
Weitere Informationen finden sich im Teil I, Absatz 3 „Wer kann den Vordr. 730“ vorlegen.

#### 4. ÜBERSICHT A - Einkünfte aus Grundbesitz

Das Einkünfte aus Grundstücke unterscheidet sich in Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Ertrag. Dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Inhaber eines anderen dinglichen Rechts stehen sowohl die Grundeinkünfte als auch der landwirtschaftliche Ertrag zu, wenn er selbst direkt die landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit von einer anderen Person ausgeübt wird, stehen die Grundeinkünfte jedenfalls dem Eigentümer zu, während der landwirtschaftliche Ertrag demjenigen zusteht, der die landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

**Diese Übersicht muss derjenige verwenden:**

- der Eigentümer ist oder der im Staatsgebiet liegende Grundstücke, für die der Katastereintrag mit Ertragszuweisung vorgesehen ist, in Erbpacht, Nutzung oder anderem dinglichen Recht besitzt. Bei Nutzung oder anderem dinglichen Recht muss der Inhaber des alleinigen „nackten Eigentums“ das Grundstück nicht erklären;
  - der Pächter, der die landwirtschaftliche Tätigkeit auf den gepachteten Grundstücken ausübt, und der Teilhaber bei Gemeinschaftsleitungen. In diesem Fall muss nur die Spalte bezüglich des landwirtschaftlichen Ertrags abgefasst werden. Der Pächter muss den landwirtschaftlichen Ertrag ab dem Datum erklären, an dem der Vertrag in Kraft trat;
  - der Gesellschafter, der Teilnehmer des Familienbetriebs oder der Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens nicht in Form eines Familienbetriebs, der das Grundstück leitet. Wenn diese Steuerpflichtigen das Grundstück nicht durch Eigentum, Erbpacht, Nießbrauch oder ein anderes dingliches Recht besitzen, muss nur die Spalte des landwirtschaftlichen Ertrags abgefasst werden.
- Zur Ermittlung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten vgl. im Anhang unter „Landwirtschaftliche Tätigkeiten“.

**In dieser Übersicht müssen** die im Ausland liegenden Grundstücke und jene, die für nicht landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurden (z.B. für einen Bruch oder eine Grube), **nicht erklärt werden**, da sie andere Einkommen bilden und somit in der Zeile D4 der Übersicht D angegeben werden müssen.

**Folgende müssen nicht erklärt werden, da sie keine Grundeinkünfte oder landwirtschaftlichen Erträge hervorbringen:**

- die Grundstücke, die zu städtischen Gebäuden gehören, zum Beispiel Gärten, Innenhöfe usw.;
- die Grundstücke, öffentliche Parkanlagen und Gärten oder deren Erhalt vom Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Tätigkeiten von öffentlichem Interesse anerkannt wurde, vorausgesetzt, dass der Eigentümer für die gesamte Steuerperiode kein Einkommen aus ihrer Verwendung erzielt hat. Dieser Umstand muss der Dienststelle der Agentur der Einnahmen binnen drei Monaten ab dem Datum, am dem das Eigentum als von öffentlichem Interesse anerkannt wurde, mitgeteilt werden.

#### Unverpachtete Grundstücke

Bei unverpachteten Grundstücken ersetzt die IMU die IRPEF und die entsprechenden Zusatzsteuern auf das Einkommen auf Grundbesitz, während der landwirtschaftliche Ertrag weiterhin den ordentlichen Einkommensteuern unterliegt. Daher wird der Steuerbestandsleistende das Einkommen der nicht verpachteten Grundstücke unter alleiniger Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Ertrags berechnen. Für die verpachteten Grundstücke sind sowohl die IMU als die Irpef zu zahlen.

Die Grundstücke, für die die Befreiung von der IMU vorgesehen ist, unterliegen weiterhin der IRPEF, auch wenn sie nicht verpachtet sind. Von der IMU befreit sind z.B. landwirtschaftliche Grundstücke in Berggebieten oder abgegrenzten Hügelgebieten gemäß Art. 15 des Gesetzes Nr. 984 vom 27. Dezember 1977.

Außerdem unterliegen der IRPEF die landwirtschaftlichen Grundstücke sowie die nicht bewirtschafteten Flächen laut Artikel 13, Absatz 5, des Gesetzesdekrets Nr. 201 von 2011, die von selbstbewirtschaftenden Landwirten oder von berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmern besessen und geführt werden, die bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingeschrieben sind. Für diese Grundstücke ist die IMU für das Jahr 2013 nicht zu zahlen (Gesetzesdekret Nr. 133 vom 30. November 2013). In beiden Fällen ist das Kästchen „Nicht IMU-pflichtig“ (Spalte 9) auszufüllen.

#### Neubewertung der Grundeinkünfte

Zur Berechnung der Grundeinkünfte führt der Steuerbeistand eine Neubewertung der Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge wie folgt durch.

Die Grundeinkünfte werden mit 80 Prozent neu bewertet und die landwirtschaftlichen Erträge mit 70 Prozent.

Für die Jahre von 2013 bis 2015 werden die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge um weitere 15 Prozent neu bewertet (Stabilitätsgesetz 2013, Artikel 1, Absatz 512). Die weitere Neubewertung erfolgt in Höhe von 5 Prozent statt um 15 Prozent für nicht bewirtschaftete Flächen, die von selbstbewirtschaftenden Landwirten oder von berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmern (IAP) besessen und geführt werden, die bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingeschrieben sind (das Kästchen der Spalte 10 ist angekreuzt).

Die Neubewertung von 80 und 70 Prozent wird nicht angewendet, wenn die Grundstücke für landwirtschaftliche Zwecke an junge Unternehmer verpachtet wurden, noch keine 40 Jahre alt sind, sofern die Voraussetzungen laut Anhang zu den „Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Jungunternehmer“ vorliegen.

#### ABFASSUNG DER ÜBERSICHT A

Die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge können direkt den Katasterunterlagen entnommen werden, wenn die durchgeführte Bewirtschaftung der im Kataster resultierenden entspricht; wenn sie nicht übereinstimmt, sind die Anweisungen im Anhang unter „Bewirtschaftungsänderungen der Grundstücke“ zu befolgen. Die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge der für die Pilzzucht verwendeten Oberflächen werden in Ermangelung der entsprechenden Qualität in der Übersicht der Katasterklassifizierung mithilfe der Anwendung des höchsten in der Provinz, in der sich das Grundstück befindet, geltenden Schätztarifs festgesetzt. Diese Methode wird auch bei den für die Treibhausbewirtschaftung verwendeten Flächen angewendet. Es wird präzisiert, dass die Pilzzucht als eine landwirtschaftliche Tätigkeit angesehen wird, wenn die Höchstwerte gemäß Art. 32, Absatz 2, Buchst. b) und c) des Tur eingehalten werden.

Für jedes Grundstück die nachstehend beschriebenen Daten angeben.

**Spalte 1 (Grundeinkünfte):** den Betrag der Grundeinkünfte angeben, der sich aus den Katasterunterlagen ergibt.

**Spalte 3 (Landwirtschaftlicher Ertrag):** den Betrag des landwirtschaftlichen Ertrags angeben, der sich aus den Katasterunterlagen ergibt.

Die Neubewertung der Grundeinkünfte und der landwirtschaftlichen Erträge wird vom Steuerbeistand in der Höhe vorgenommen, die im vorstehenden Absatz „Neubewertung der Grundeinkünfte“ beschrieben wurde.



**Wenn die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge der Übersicht RA (Einkommen der Grundstücke) des Vordrucks UNICO 2013 entnommen werden, muss berücksichtigt werden, dass jene Beträge neu bewertet sind und somit in den Spalten 1 und 3 nach Abzug der letztes Jahr getätigten Neubewertungen von 80 beziehungsweise 70 Prozent anzugeben sind.**



Bei der **Gemeinschaftsleitung** muss in der Spalte 3 der Anteil des landwirtschaftlichen Ertrags angegeben werden, der proportional zum Zeitraum der Vertragsdauer und zum Beteiligungsprozentsatz berechnet wird. Dieser Prozentsatz ist jener, der aus einer entsprechenden, gezeichneten, von allen Teilhabern unterschriebenen Urkunde resultiert, andernfalls werden die Beteiligungen als zu gleichen Anteilen aufgeteilt angesehen.

Bei **einfachen Gesellschaften**, die zur Ausübung in gemeinschaftlicher Form der landwirtschaftlichen Tätigkeit mit in den vom Art. 32 des TUIR festgesetzten Höchstwerten Tätigkeiten und Einkommen gebildet werden, müssen die Gesellschafter die Beteiligungsanteile an den Gewinnen angeben, wie sie aus der Notariatsurkunde oder aus dem beglaubigten privaten Gründungsschriftstück bzw. aus einer anderen öffentlichen Urkunde oder vor dem Beginn der Steuerperiode beglaubigtem Schriftstück resultieren. Bei Nichtfestsetzung werden die Anteile proportional zu den Einlagen angenommen.

**Spalte 2 (Titel):** einen der folgenden Codes angeben:

- '1' falls Eigentümer des unverpachteten Grundstücks;
- '2' falls Grundstückseigentümer, der den Grund nach dem gesetzlichen Mietzins verpachtet hat (Zwangswirtschaft);
- '3' der Grundstückseigentümer, der den Grund nicht nach dem gesetzlichen Mietzins verpachtet hat (freie Marktwirtschaft);
- '4' falls Betreiber des Grundstückes (verschieden vom Besitzer) bzw. Pächter;
- '5' falls Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft in Bezug auf die Grundeinkünfte oder die IRPEF-pflichtigen landwirtschaftlichen Erträge, die von der Gesellschaft zugewiesen wurden. Die Grundeinkünfte sind in der Spalte 1 und die landwirtschaftlichen Erträge in der Spalte 3 anzugeben;
- '6' falls Teilhaber am landwirtschaftlichen Familienunternehmen, aber nicht der Inhaber. In der Spalte 3 den Anteil am landwirtschaftlichen Ertrag angeben, der vom Familienunternehmen zugewiesen wurde. Der Teilhaber am Familienunternehmen, der auch Eigentümer des Grundstücks ist, muss entsprechend den üblichen Regeln den landwirtschaftlichen Ertrag (Spalte 1), die Besitztage und des Prozentanteil des Besitzes angeben;
- '7' falls Inhaber eines landwirtschaftlichen Einzelunternehmens, das nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird;
- '10' falls Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft in Bezug auf die nicht der IRPEF unterliegenden Grundeinkünfte, die von der Gesellschaft zugewiesen wurden. Der Betrag ist in Spalte 1 anzugeben.

Falls der Besitzer bzw. der Betreiber des Grundstücks auch Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens ist, das nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird, kann der Code 1 oder 7 bzw. der Code 4 oder 7 angeführt werden.

**Spalte 4:** den **Besitzzeitraum** des Grundstücks in Tagen angeben (365 für das gesamte Jahr). Wenn mehrere Zeilen zur Angabe der verschiedenen Situationen bezüglich eines einzigen Grundstücks verwendet werden, kann die Summe der in den einzelnen Zeilen angegebenen Tage nicht über 365 liegen.

**Spalte 5:** den **Besitzprozentsatz** in Prozent angeben (100 für Vollbesitz).

**Spalte 6 (Vinkulierter Mietpreis):** wenn das Grundstück aufgrund einer gesetzlichen Mietpreisregelung (vinkulierter Mietpreis) verpachtet wurde, ist der Mietpreis laut Vertrag im Verhältnis zur Mietdauer laut Spalte 4 anzugeben.

**Spalte 7 (Sonderfälle):** einen der folgenden Codes angeben:

- '1' fehlende Bewirtschaftung für ein ganzes landwirtschaftliches Jahr und aus nicht von der landwirtschaftlichen Technik abhängigen Ursachen des landwirtschaftlichen Grundstücks für mindestens zwei Drittel der als mit Jahresprodukten bestellbar qualifizierten Grundstücke. In dieser Situation werden nur 30 Prozent der Grundeinkünfte berücksichtigt und der landwirtschaftliche Ertrag wird von der Irpef ausgeschlossen;
- '2' Verlust von mindestens 30 Prozent des ordentlichen Jahresertrages aus bebaubaren Boden durch Naturkatastrophen, vorausgesetzt, dass der geschädigte Besitzer das Schadensereignis innerhalb von drei Monaten dem zuständigen Amt der Agentur des Territoriums gemeldet hat, oder falls das Datum nicht genau zu bestimmen ist, mindestens 15 Tage vor Erntebeginn. In dieser Situation sind die Grundeinkünfte und der landwirtschaftliche Ertrag von der Irpef ausgeschlossen;
- '3' bei gemeinsamer Bewirtschaftung;
- '4' für landwirtschaftliche Zwecke an jüngere Personen verpachtetes Grundstück, die noch nicht das 40. Lebensjahr vollendet haben und eine Qualifikation als selbstbewirtschaftende Landwirte oder berufsmäßige landwirtschaftliche Unternehmer aufweisen bzw. diese Qualifikation innerhalb von zwei Jahren ab der Unterzeichnung des Pachtvertrags erwerben, wobei der Pachtvertrag eine Dauer von fünf oder mehr Jahren haben muss. (vgl. im Anhang "Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Jungunternehmer");
- '5' falls die Voraussetzungen gemäß Kode 1 und Kode 4 gleichzeitig zutreffen;
- '6' falls die Voraussetzungen gemäß Kode 2 und Kode 4 gleichzeitig zutreffen.

Wenn einer dieser Codes in der Spalte 7 angegeben ist, erkennt der Steuerbeistandsleistende die zustehende Vergünstigung an und teilt sie im Feld mit, das im Vordruck 730-3 für Mitteilungen vorgesehen ist.

**Spalte 8 (Fortsetzung):** Wenn im Laufe des Jahres 2013 für ein und dasselbe Grundstück verschiedene Bedingungen eingetreten sind (Veränderungen der Besitzanteile, verpachtetes Grundstück, Kauf oder Verlust der Qualifikation als selbstbewirtschaftender Landwirt oder berufsmäßiger landwirtschaftlicher Unternehmer usw.), so muss für jede einzelne Situation eine Zeile ausgefüllt werden, wobei in Spalte 4 der jeweilige Zeitraum anzugeben ist. In diesen Fällen ist das Kästchen in Spalte 8 anzukreuzen, um anzugeben, dass es sich um dasselbe Grundstück der vorhergehenden Zeile handelt.

Falls der Besitzanteil der Grundeinkünfte verschieden ist vom landwirtschaftlichen Ertrag, falls z.B. nur ein Teil des Grundstückes verpachtet ist und in einigen der Fälle, die im Anhang unter "Einfache Gesellschaften und Familienunternehmen, die in der Landwirtschaft tätig sind" angegeben sind, müssen zwei verschiedene Zeilen ausgefüllt werden, ohne das Kästchen in Spalte 8 anzukreuzen.

**Colonna 9 (Nicht IMU-pflichtig):** einen der folgenden Codes angeben, wenn die Voraussetzungen für die Nichtanwendung der IMU vorliegen:

- '1' von der IMU befreite Grundstücke, wie beispielsweise Grundstücke in Berggebieten oder abgegrenzten Hügelgebieten laut Art. 15 des Gesetzes Nr. 984 vom 27. Dezember 1977;
- '2' Grundstücke, für die 2013 keine IMU zu zahlen ist (Gesetzesdekret Nr. 133 vom 30. November 2013), wie im Fall von landwirtschaftlichen Grundstücken und unbewirtschafteten Flächen laut Artikel 13, Absatz 5, des Gesetzesdekrets Nr. 201 von 2011, die von selbstbewirtschaftenden Landwirten oder von berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmern besessen und geführt werden, die bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingeschrieben sind.

In diesen Fällen unterliegen die Grundeinkünfte der IRPEF und der entsprechenden Zusatzsteuern, wenn das Grundstück nicht verpachtet ist.

**Spalte 10 (selbstbewirtschaftende Landwirte oder von berufsmäßige landwirtschaftliche Unternehmer):** das Kästchen ankreuzen, wenn das landwirtschaftliche Grundstück oder die unbewirtschaftete Fläche von einem selbstbewirtschaftenden Landwirt oder von einem berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmer besessen und geführt wird, der bei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingeschrieben ist.

## 5. ÜBERSICHT B - Einkünfte aus Gebäudebesitz und andere Daten

Die folgenden Personen müssen diese Übersicht verwenden:

- die Eigentümer von Gebäuden im italienischen Staatsgebiet, die im Gebäudekataster mit Ertrag versehen eingetragen sind oder sein müssen;
- die Inhaber der Nutzung oder eines anderen dinglichen Rechts an Gebäuden im italienischen Staatsgebiet, die im Gebäudekataster mit Ertragszuweisung eingetragen sind oder eingetragen werden müssen. Bei Nutzung oder einem anderen dinglichen Recht (z.B. Gebrauch oder Wohnung) muss der Inhaber des alleinigen "nackten Eigentums" das Gebäude nicht erklären. Es wird daran erinnert, dass das Wohnrecht (das sich auch auf die Nebengebäude des als Hauptwohnung vorgesehenen Hauses ausdehnt) zum Beispiel dem überlebenden Ehegatten zusteht (Art. 540 des Bürgerliches Gesetzbuch);



- die Besitzer von Immobilien, die gemäß den geltenden Gesetzen nicht als ländlich angesehen werden können;
- die Gesellschafter der einfachen Gesellschaften und der ihnen gleichgestellten Gesellschaften, die Mieteinkommen hervorbringen.

#### Es werden keine Mieteinkommen hervorgebracht und müssen somit nicht erklärt werden:

- die ländlichen als Wohnung genutzten Bauten, die dem Besitzer oder dem Pächter der Grundstücke gehören und effektiv zu landwirtschaftlichen Verwendungen bestimmt. In diesem Fall ist das entsprechende Einkommen schon in dem Katasterertrag des Grundstücks enthalten. Die Anforderungen für die Anerkennung des ländlichen Charakters, die ab dem 1. Dezember 2007 gelten, sind im Art. 9 des G.D. Nr. 557/93, wie vom Art. 42-bis des G.D. Nr. 159/2007 und vom Art. 1 Absatz 275, des Gesetzes Nr. 244/2007 verändert, enthalten. Die Immobilieneinheiten, die auf der Grundlage der geltenden Richtlinie nicht die Anforderungen besitzen, um als ländlich angesehen zu werden, müssen in Ermangelung des definitiven mithilfe des angenommenen Ertrags erklärt werden. Die Immobilieneinheiten, die unter die Klassen A/1 und A/8 und jene, die Luxuseigenschaften besitzen, fallen, werden auf jeden Fall als einen Mietertrag hervorbringend angesehen;
- die Bauten, die zur Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten dienen, einschließlich jene für den Schutz der Pflanzen, die Aufbewahrung der landwirtschaftlichen Produkte, die Einstellung der Maschinen, der Geräte und der für den Anbau erforderlichen Vorräte;
- die ländlichen Gebäude, die für Ferien im landwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind;
- die Immobilieneinheiten, für die Genehmigungsbescheide, Konzessionen oder Bewilligungsbescheide für Restaurierung, erhaltende Sanierung oder Baurenovierung nur für den Geltungszeitraum der Maßnahme ausgestellt wurden, in dem die Immobilieneinheit jedenfalls nicht verwendet werden darf;
- die komplett für Sitze mit Publikumsverkehr bestimmten Immobilien von Museen, Bibliotheken, Archiven, Filmarchiven und Zeitschriftensammlungen, wenn der Besitzer kein Einkommen aus der Verwendung der Immobilien erzielt. Der Steuerpflichtige muss in diesem Fall binnen drei Monaten ab dem ersten Tag eine Mitteilung bei der Dienststelle der Agentur der Einnahmen vorlegen;
- die ausschließlich für die Religionsausübung bestimmten Immobilieneinheiten sowie die Klausurkloster, wenn sie nicht gemietet sind, und ihre Nebengebäude.

Nicht zu erklären sind außerdem Einkünfte aus Gebäudebesitz in landwirtschaftlichen Gebieten, die zum 07. Mai 2004 nicht für Wohnzwecke verwendet werden konnten, die vom landwirtschaftlichen Unternehmer als Eigentümer unter Beachtung der geltenden baurechtlichen Bestimmungen renoviert werden, die Voraussetzungen für die Bewohnbarkeit erfüllen und vom landwirtschaftlichen Unternehmer vermietet werden. Denn diese Einkünfte sind bereits in den Grundeinkünften und landwirtschaftlichen Erträgen der Grundstücke enthalten, auf denen sie sich befinden. Diese Regelung gilt für den Zeitraum des ersten Mietvertrages, der eine Laufzeit von fünf bis neun Jahren aufweisen muss (Art. 12 des GvD Nr. 99 vom 29. März 2004, in Kraft seit 07. Mai 2004).

#### Hauptwohnung

Für das Jahr 2013 ist die IMU im Allgemeinen nicht für die Hauptwohnung und ihr Zubehör zu entrichten, daher tragen die entsprechenden Einkünfte zur Bildung des IRPEF-pflichtigen Gesamteinkommens bei. Es ist jedoch ein Abzug vom Gesamteinkommen vorgesehen, und zwar bis zum Erreichen des Katasterertrags der Immobilieneinheit und ihres Zubehörs.

Die IMU für das Jahr 2013 ist jedoch für einige besondere Typologien von Hauptwohnungen nebst Zubehör zu zahlen, wie im Fall der Hauptwohnungen, die in die Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 („Luxuswohnungen“) eingestuft sind, für die somit keine IRPEF und keine Zusatzsteuern zu entrichten sind.

Da die Einkünfte der Hauptwohnung nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beiträgt, steht in diesen Fällen der entsprechende Abzug nicht zu. In der Spalte 12 „IMU-Sonderfälle“ der Kode 2 anzugeben.

#### Unvermietete Gebäude

Im Allgemeinen tritt die IMU an die Stelle der IRPEF sowie der regionalen und kommunalen Zusatzsteuern hinsichtlich der Einkünfte aus unvermieteten Gebäuden, einschließlich der Gebäude, die zur unentgeltlichen Nutzung überlassen wurden.

Daher müssen in der Übersicht B die Daten aller besessenen Immobilien angegeben werden (unbeschadet der Ausnahmen, die im vorstehenden Absatz genannt wurden), der Steuerbeistandsleistende wird jedoch bei der Berechnung der Einkünfte aus Gebäuden ausschließlich die vermieteten Immobilien berücksichtigen. Die vermieteten Gebäude werden durch die folgenden Codes ermittelt, die in der Spalte 2 'Nutzung' der Zeilen von B1 bis B8 anzugeben sind: '3' Vermietung mit freiem Mietpreis, '4' gesetzlich festgelegter Mietpreis, '8' Vermietung mit vergünstigtem vereinbarten Mietpreis, '11' Teilvermietung der Hauptwohnung mit freiem Mietpreis, '12' Teilvermietung der Hauptwohnung mit vergünstigtem vereinbarten Mietpreis, '14' vergünstigte Vermietung einer in den Abruzzen gelegenen Immobilie und '16' vermietete Immobilie einer einfachen Gesellschaft.

Ab 2013 tragen die Einkünfte der unvermieteten Immobilien für Wohnzwecke (Kodes ,2', ,9', ,10', ,15' in der Spalte 2 der Zeilen von B1 bis B8), die in derselben Gemeinde liegen, in der sich die als Hauptwohnung dienende Immobilie befindet, und die der IMU unterliegen, zu 50 Prozent zur Bildung des hinsichtlich der IRPEF und der entsprechenden Zusatzsteuern steuerpflichtigen Einkommens bei. In diesem Fall ist in der Spalte 12 „IMU-Sonderfälle“ der Kode 3 anzugeben.

#### Vermietungen zu Wohnzwecken - Definitive Ertragsteuer

Für die vermieteten Wohnungen kann das System der **"definitiven Ertragsteuer"** auf Mieteinnahmen gewählt werden (Art. 3 der Gesetzesverordnung Nr. 23 vom 14. März 2011), die die Anwendung einer Steuer vorsieht, die außer der IRPEF und den regionalen sowie kommunalen Zusatzsteuern auch die Registergebühren und die Abgabe in Bezug auf den Mietvertrag ersetzt. Die Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer führt dazu, dass die mit der Ersatzsteuer besteuerten Mieten vom dem Gesamteinkommen ausgeschlossen werden und demzufolge nicht die Irpef Steuersätze zu Progressionszwecken erfassen.

Die Option für dieses System steht ausschließlich dem **Vermieter**, der das Eigentumsrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an der Immobilie hat, für Mietverträge zu, die **Immobilien zu Wohnzwecken** und entsprechende Nebengebäude zum Gegenstand haben, **die zu Wohnzwecken vermietet wurden**.

Der Vermieter muss, um das System der definitiven Ertragsteuer zu nutzen, dem Mieter zuvor mittels Einschreiben die Wahl für das alternative Besteuerungssystem und den förmlichen Verzicht für die entsprechende Dauer der Option, von der Befugnis, aus irgendeinem Grund die Aktualisierung der Miete zu verlangen, Gebrauch zu machen, mitteilen.

Die **Besteuerungsgrundlage** der definitiven Ertragsteuer besteht aus dem von den Parteien festgesetzten **jährlichen Mietpreis**, auf den ein **Satz von 21%** für die vom Codice Civile oder der freien Miete geregelten Verträge angewandt wird.

Es ist auch ein **begünstigter Satz von 15%** (bis 2012 wurde der Satz von 19% angewendet) für Mietverträge mit vereinbarter (oder konzertierter) Miete auf der Grundlage von entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Eigentümer- und Mietervereinigungen (Art. 2, Absatz 3, Art. 5, Absatz 2 und Art. 8 des Gesetzes Nr. 431 von 1998) bezüglich von vom Art. 1, Absatz 1, Buchstaben a) und b) des Gesetzesdekrets Nr. 551 vom 30. Dezember 1988 identifizierten Gemeinden (Bari, Bologna, Catania, Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin und Venedig sowie die an die selbigen und die anderen Provinzhauptstädte angrenzenden Gemeinden) mit Wohnungsmangel und in den anderen vom CIPE mit entsprechenden Beschlüssen identifizierten Gemeinden mit hoher Wohndichte vorgesehen (Kode 8 oder 12 in der Spalte "Verwendung" des Abschnitts I der Übersicht B).

**Die Option** für das Besteuerungssystem der definitiven Ertragsteuer wird **bei der Registrierung des Vertrags** vorgenommen und ist für die gesamte Dauer des Vertrags wirksam, unbeschadet der Möglichkeit des Widerrufs.

Die Wahl wird in der Einkommensteuererklärung nur für die Mietverträge vorgenommen, die nicht der Pflicht der Registrierung unterliegen (Verträge mit einer Dauer von nicht mehr als insgesamt dreißig Tagen im Jahr), es sei denn, der Steuerpflichtige lässt den Vertrag freiwillig registrieren oder der Vertrag findet Anwendung, bevor die Einkommensteuererklärung vorgelegt wird. In einem solchen Fall muss die Wahl bei der Registrierung des Vertrags getroffen werden.

In beiden Fällen (Option bei Registrierung oder Option in Erklärung) müssen in dem **Abschnitt I der Übersicht B** die **Daten der Immobilie**, die vermietet wurde, angegeben werden und es muss das Kästchen der Spalte 11 **„Definitive Ertragsteuer“** angekreuzt werden, während im **Abschnitt II der Übersicht B** die **Registrierdaten des Mietvertrags** angegeben werden müssen (bei nicht registrierten Verträgen mit einer Dauer von höchstens 30 Tagen muss hingegen das Kästchen **„Verträge nicht über 30 Tage“** angekreuzt werden).

Es wird schließlich darin erinnert, dass die Einkünfte aus Grundvermögen, die der definitiven Ertragsteuer unterliegen, nur in folgenden Fällen zum Gesamteinkommen hinzugerechnet werden: zur Bestimmung der Unterhaltsberechtigung eines Familienangehörigen, zu Berechnung der Abzüge für unterhaltsberechtigte Familienangehörige, zur Berechnung der Abzüge für Einkommen aus unselbständiger Arbeit, für Renten und andere Einkommen, zur Berechnung der Abzüge für Mietzinsen sowie zur Festlegung des Bestehens und der Höhe der Vergünstigungen im Zusammenhang mit dem Einkommen (z.B. I.S.E.E.-Wert und Familienzulagen).

Wenn die aus der Vermietung von Immobilien zu Wohnzwecken herrührende Miete in der Steuererklärung nicht oder in geringerem Umfang als die effektive Miete angegeben wird, werden die von Artikel 1, Absätze 1 und 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 471 vom 18. Dezember 1997 vorgesehenen Verwaltungsstrafen im doppelten Umfang angewendet.



*Für weitere Erläuterungen und Vertiefungen über die definitive Ertragsteuer können auf der Website [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) die Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 7. April 2011 und die Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 26/E vom 1. Juni 2011, Nr. 20/E vom 4. Juni 2012 und Nr. 47/E vom 20. Dezember 2012 konsultiert werden.*

## SONDERFÄLLE

### Einkommen aus Eigentumsgemeinschaftseigentum

Die Räume für die Pförtnerstube, die Wohnung des Hauswarts und für die sonstigen Dienstleistungen der Eigentumsgemeinschaft, die einen selbständigen Katasterertrag aufweisen, müssen von der Eigentumsgemeinschaft nur dann erklärt werden, wenn der Einkommensanteil für jede Immobilieneinheit 25,82 Euro übersteigt. Der Ausschluss ist für vermietete Immobilien und für Geschäfte nicht anwendbar.

### Gesellschafter von Wohnungsbaugenossenschaften

Die Gesellschafter von Wohnungsbaugenossenschaften mit geteiltem Eigentum, die Empfänger von Wohnungen sind, auch wenn sie nicht Inhaber eines Einzeldarlehens sind, müssen das Einkommen der mit Zuweisungsprotokoll der Genossenschaft zugewiesenen Wohnung erklären. Gleiche Pflicht gilt für diejenigen, denen eine der losgekauften Wohnungen zugewiesen wurde oder für die eine zukünftige Kaufabmachung durch Körperschaften wie dem IACP (Unabhängiges Institut für Volkswohnungen), dem ehemaligen INCIS (Nationales Institut für Wohnungen für staatliche Angestellte), usw. vorgesehen ist.

### Bodenerträge und im Ausland liegende Gebäude

Die Einkommen aus Flachdächer und aus städtischen Flächen sowie die im Ausland liegenden Gebäude müssen in der Übersicht D erklärt werden.

### Immobilien in Leihgabe

Die in Leihgabe gewährten Immobilien müssen nicht von dem Entleiher (z.B. einem Familienangehörigen, der die Immobilie kostenlos nutzt), sondern vom Besitzer erklärt werden.

## ABFASSUNG DER ÜBERSICHT B

Die Übersicht besteht aus zwei Abschnitten: Der erste (B1-B8) muss zur Erklärung der Einkünfte aus Gebäuden verwendet werden; der zweite (B11-B13) muss zur Angabe der Daten bezüglich der Miet- und Pachtverträge verwendet werden.

### TEIL I – Erträge der Gebäude

Für jede Immobilieneinheit ist eine Zeile der Übersicht B (von B1 bis B8) abzufassen. Falls sich im Jahr 2013 die Verwendung der Immobilie (Hauptwohnung, bereit gehaltene Wohnung, mit ordentlicher Besteuerung vermietete Wohnung, mit definitiver Ertragsteuer vermietete Wohnung) oder der Besitzanteil geändert hat, oder wenn sie aufgrund einer Naturkatastrophe zerstört oder als unbewohnbar erklärt wurde, sind mehrere Zeilen abzufassen, d.h. eine Zeile für jede Situation, wobei das Kästchen „Fortsetzung“ von Spalte 8 anzukreuzen ist.

In diesem Abschnitt sind anzugeben:

- die Daten der vermieteten Immobilien sowohl dann, wenn die Einkünfte der ordentlichen Besteuerung unterzogen werden, als auch dann, wenn für die definitive Ertragsteuer optiert wird;
- die Daten der unvermieteten Immobilien (z.B. Hauptwohnung, bereit gehaltene oder zur kostenlosen Nutzung überlassene Immobilien).

Wenn die Zeilen der Aufstellung für die Angabe aller Gebäude nicht ausreichen, muss eine zusätzliche Übersicht ausgefüllt werden.

### Zeilen B1 bis B8

Für jede Immobilie die nachstehend beschriebenen Daten angeben.

**Spalte 1 (Katasterertrag):** den Katasterertrag angeben. Die Neubewertung von 5 Prozent des Ertrags wird vom Steuerbeistandsleistenden berechnet. Für die Gebäude, die nicht eingetragen sind oder deren Ertrag nicht mehr angemessen ist, muss der angenommene Katasterertrag eingetragen werden; wenn die Erträge der Gebäude nicht aktualisiert wurden, ist der neue Ertrag anzugeben.

Bei Immobilien von historischem oder künstlerischem Interesse ist der Katasterertrag in Höhe von 50 Prozent anzugeben.



**Falls die Einkünfte aus Gebäudebesitz aus der Übersicht RB (Einkünfte aus Gebäudebesitz) des Vordr. UNICO 2013 entnommen werden, ist der Betrag aus Spalte 1 ohne die Aufwertung von 5 Prozent, die letztes Jahr dazugerechnet wurde, anzugeben.**

Die Gesellschafter von einfachen Gesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften (im Sinne des Art. 5 des TUIR), die Einkünfte aus Gebäudebesitz aufweisen, müssen in dieser Spalte die von der Gesellschaft zugewiesenen Einkünfte und nicht den Katasterertrag angeben, außerdem müssen sie in der Spalte 2 „Verwendung“ den Kode 16 oder 17 eintragen.

**Spalte 2 (Verwendung):** einen der nachstehend aufgeführten Codes angeben, die sich auf die Verwendung der Immobilie beziehen.

- '1' als **Hauptwohnung** verwendete Immobilie. Als Hauptwohnung gilt die Wohnung, in der der Steuerpflichtige oder seine Familienangehörigen (Ehegatte, Verwandte bis zum dritten Grad oder Verschwägerter bis zum zweiten Grad) sich gewöhnlich aufhalten. Für die Hauptwohnung steht bis zum Erreichen des Katasterertrags der Wohnung ihres Zubehörs ein Abzug zu, der unter Berücksichtigung des Besitzanteils und des Zeitraums berechnet wird, in dem die Wohnung als Hauptwohnung diente. Der Abzug steht auch dann zu, wenn die Wohnung nur für die Familienangehörigen des Steuerpflichtigen als Hauptaufenthaltort dient, die dort ihren Wohnsitz haben. Der Abzug wird vom Steuerbeistand berechnet. Es wird daran erinnert, dass der Abzug für die Hauptwohnung nur für eine einzige Immobilieneinheit zusteht. Wenn der Steuerpflichtige zwei Immobilien besitzt, von denen eine als seine Hauptwohnung dient und die andere von einem seiner Familienangehörigen als Hauptwohnung benutzt wird, steht der Abzug daher ausschließlich für die Einkünfte der Immobilie zu, die der Steuerpflichtige selbst als Hauptwohnung benutzt. Der Abzug für die Hauptwohnung steht auch dann zu, wenn der gewöhnliche Aufenthalt zur dauerhaften Unterbringung in ein Alters- oder Pflegeheim verlegt wird, sofern die Wohnung nicht vermietet wird. Wenn die Immobilieneinheit zum Teil als Hauptwohnung benutzt und zum Teil vermietet wird, ist in dieser Spalte der Kode 11 oder 12 anzugeben.
- Der Kode '1' für die Hauptwohnung kann auch in folgenden Fällen angegeben werden:
- wenn die Wohnung nur den Familienehörigen des Steuerpflichtigen als Hauptaufenthalt dient, die dort ihren Wohnsitz haben;
  - wenn der gewöhnliche Aufenthalt zur dauerhaften Unterbringung in ein Alters- oder Pflegeheim verlegt wird, sofern die Wohnung nicht vermietet wird.
- Wenn der Steuerpflichtige zwei Immobilien besitzt, von denen eine als Hauptwohnung dient und die andere von einem Familienangehörigen benutzt wird, darf der Kode 1 nur für die Immobilie verwendet werden, die der Steuerpflichtige als Hauptwohnung benutzt. Für die Hauptwohnungen und ihr Zubehör, die der IMU unterliegen (unter den Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 eingestufte Hauptwohnungen), sind weder IRPEF noch Zusatzsteuern zu zahlen. In diesem Fall ist in der Spalte 12 „IMU-Sonderfälle“ der Kode 2 anzugeben, und da die Einkünfte der Hauptwohnung nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, steht der entsprechende Abzug nicht zu.
- '2' zu Wohnzwecken **bereit gehaltene** oder zur kostenlosen Nutzung an Personen überlassene Immobilie, die nicht den Familienangehörigen entsprechen (vgl. Anleitungen zum Kode '10'). Es handelt sich z.B. um eine Immobilie, die zusätzlich zur Hauptwohnung des Besitzers oder seiner Familienangehörigen besessen wird;
- '3' eine Immobilie, die **zu Marktpreisen** oder durch nicht gesetzlich „geregelte Verträge“ oder zu einem "vereinbarten" Mietzins vermietet ist, falls die in den Anleitungen zum Kode '8' beschriebenen Voraussetzungen fehlen. Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer muss das Kästchen 11 "definitive Ertragsteuer" angekreuzt und der Abschnitt II der Übersicht B abgefasst werden. Der Steuerbeistandsleistende berechnet die Ersatzsteuer von 21% auf das steuerpflichtige Einkommen;
- '4' Immobilie, die in Rechtsbewirtschaftung der Mietfestsetzung vermietet wird (**gesetzlich festgesetzter Mietpreis**). Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer muss das Kästchen 11 "definitive Ertragsteuer" angekreuzt und der Abschnitt II der Übersicht B abgefasst werden. Der Steuerbeistandsleistende berechnet die Ersatzsteuer von 21% auf das steuerpflichtige Einkommen;
- '5' **Nebengebäude der Hauptwohnung** (Garage, Keller usw.), das mit unabhängigem Ertrag im Kataster eingetragen ist. Als Nebengebäude werden die Immobilieneinheiten angesehen, die in anderen Klassen als denen zu Wohnzwecken klassifiziert oder klassifizierbar sind und dauerhaft für den Dienst der Hauptwohnung bestimmt sind und effektiv dazu verwendet werden (auch wenn sie nicht zum selben Gebäude gehören).
- '8' in einer der Gemeinden mit hoher Wohndichte gelegene Immobilie, **die mit "vereinbarter" Miete** (Art. 2, Absatz 3, Art. 5, Absatz 2 und Art. 8 des Gesetzes Nr. 431 von 1998) auf der Grundlage der vor Ort zwischen den auf nationaler Ebene repräsentativsten Vermieter- und Mietervereinigungen festgelegten Vereinbarungen vermietet wird (siehe im Anhang den Punkt "Gemeinden mit hoher Wohndichte"). Es muss der Abschnitt II der Übersicht B abgefasst werden.
- Bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung berechnet der Steuerbeistandsleistende eine Minderung der Einkünfte um 30 Prozent. Bei Option für die definitive Ertragsteuer ist das Kästchen der Spalte 11 "definitive Ertragsteuer" anzukreuzen, und der Steuerbeistandsleistende berechnet anhand des zu versteuernden Einkommens die Ersatzsteuer mit dem vergünstigten Satz von 15%;
- '9' wenn die Immobilie keinem der mit den Codes 1 bis 17 beschriebenen Fälle entspricht. Der Kode '9' ist zum Beispiel anzugeben, wenn es sich um Folgendes handelt:
- Immobilieneinheiten ohne Anschluss an das Strom-, Wasser- und Gasnetz, die de facto nicht verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese Umstände aus der entsprechenden Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung hervorgehen, die den Behörden auf Verlangen vorgezeigt oder übermittelt werden muss;
  - zur Verfügung gehaltenes Immobilienzubehör;
  - Immobilie in Italien von Steuerpflichtigen bereitgehalten wird, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, oder wenn die Immobilie trotz vorübergehender Umsiedlung in eine andere Gemeinde schon als Hauptwohnung (oder Nebengebäude der Hauptwohnung) verwendet wird;
  - Immobilie Eigentum der Eigentumsgemeinschaft (Räume für die Pförtnerstube, Wohnung des Hauswarts, Gemeinschaftsgaragen usw.) ist, die vom Miteigentümer dann erklärt wird, wenn zustehende Einkommensanteil über Euro 25,82 liegt;
- '10' wenn die Wohnung oder das Zubehör einem Familienangehörigen zur kostenlosen Nutzung überlassen wurde, vorausgesetzt dass er dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und dies aus der meldeamtlichen Eintragung hervorgeht; oder Einheiten in Miteigentum, die als Hauptwohnung von einem oder mehreren Miteigentümern verwendet wird, die nicht mit dem Erklärenden identisch sind;
- '11' Immobilie, die zum Teil als Hauptwohnung genutzt und zum Teil zu Marktpreisen oder durch nicht gesetzlich "geregelte Verträge" vermietet wird. Bei Option für die definitive Ertragsteuer ist das Kästchen der Spalte 11 "definitive Ertragsteuer" anzukreuzen und der Abschnitt II von Übersicht B abzufassen. Der Steuerbeistandsleistende berechnet anhand des zu versteuernden Einkommens die Ersatzsteuer mit dem Satz von 21%;
- '12' Immobilie in einer der Gemeinden mit hoher Besiedlungsdichte (vgl. Anleitungen zum Kode '8'), die zum Teil als Hauptwohnung genutzt und zum Teil zu einem "vereinbarten" Mietpreis vermietet wird.
- Bei Option für die definitive Ertragsteuer ist das Kästchen der Spalte 11 "definitive Ertragsteuer" anzukreuzen und der Abschnitt II von Übersicht B abzufassen. Der Steuerbeistandsleistende berechnet anhand des zu versteuernden Einkommens die Ersatzsteuer mit dem vergünstigten Satz von 15%;
- '14' wenn die Immobilie in der Region Abruzzen liegt und an Personen vermietet wurde, die in den vom Erdbeben des 06. April 2009 betroffenen Gebieten ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt haben, deren Hauptwohnungen zerstört oder gemäß der Vorgabe des Art. 5 des Ministerialerlasses Nr. 3813 vom 29. September 2009 für unbewohnbar erklärt wurden. Es muss der Abschnitt II der Übersicht B abgefasst werden.
- Bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung berechnet der Steuerbeistandsleistende eine Minderung der Einkünfte um 30 Prozent. Bei Option für die definitive Ertragsteuer ist das Kästchen der Spalte 11 "definitive Ertragsteuer" anzukreuzen, und der Steuerbeistandsleistende berechnet anhand des zu versteuernden Einkommens die Ersatzsteuer mit dem vergünstigten Satz von 21%;



'15' in der Region Abruzzan liegende Immobilie, die Personen zur Gebrauchsleihe überlassen wurde, die in Gebieten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, die vom Erdbeben des 6. April 2009 betroffen wurden und deren Hauptwohnungen zerstört oder als unbewohnbar erklärt wurden, so wie vorgesehen von Art. 5 der Ministerialverordnung Nr. 3813 vom 29. September 2009;

'16' von einfachen Gesellschaften zugewiesene Einkünfte aus Gebäuden, die für die IRPEF zu berücksichtigen sind (vermietete oder von der IMU befreite Gebäude). Die Einkünfte sind in die Spalte 1 ohne Angabe des Besitzzeitraums und des Besitzanteils einzutragen.

'17' von einfachen Gesellschaften zugewiesene Einkünfte aus Gebäuden, die nicht für die IRPEF zu berücksichtigen sind (unvermietete, nicht von der IMU befreite Gebäude). Die Einkünfte sind in die Spalte 1 ohne Angabe des Besitzzeitraums und des Besitzanteils einzutragen.

**Spalte 3 (Besitzzeitraum):** angeben, für wie viele Tage die Immobilie besessen wurde (365 für das ganze Jahr). Wenn mehrere Zeilen zur Angabe der verschiedenen Situationen bezüglich des einzelnen Gebäudes verwendet werden, darf die Summe der in den einzelnen Zeilen vorhandenen Tage nicht über 365 liegen. Das Einkommen der Neubauten muss ab dem Tag angegeben werden, an dem sich das Gebäude für den Zweck eignet, für den es bestimmt ist oder es vom Besitzer jedenfalls verwendet wird.

**Spalte 4 (Besitzprozentsatz):** den Besitzanteil in Prozent angeben (100 wenn in Vollbesitz).

**Spalte 5 (Mietpreis):** abzufassen, wenn die Immobilie ganz oder teilweise vermietet ist.

Einen der folgenden Codes angeben, die dem Prozentsatz des Mietpreises entspricht, der in der Spalte 6 "Mietpreis" eingetragen ist:

'1' 95% des Mietpreises bei Anwendung der **ordentlichen Besteuerung**. Ab diesem Jahr erfolgt der Pauschalabzug des Mietpreises in Höhe von 5 Prozent;

'2' 75% bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung, wenn das Gebäude in der Stadt **Venedig** Mitte oder auf den Inseln Giudecca, Murano und Burano liegt;

'3' 100% des Mietpreises bei Option für das System der **definitiven Ertragsteuer**;

'4' 65% des Mietpreises bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung, wenn die Immobilie aufgrund des Gesetzesdekrets Nr. 42 vom 22. Januar 2004 als von **historischem oder künstlerischem Interesse** anerkannt ist;

**Spalte 6 (Miete):** abzufassen, wenn die Immobilie ganz oder zum Teil vermietet wird.

95% der aus dem Mietvertrag resultierenden Jahresmiete angeben, wenn in der Spalte 5 (Mietkode) der Kode 1 angegeben wurde, 75% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Kode 2 angegeben wurde, 100% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Kode 3 angegeben wurde, 65% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Kode 4 angegeben wurde.



**Wenn das Gebäude nur für einen Teil des Jahres vermietet wird, ist die Jahresmiete im Verhältnis zur Dauer (Spalte 3) der Vermietung anzugeben.**

Bei Miteigentum ist die vollständige Miete unabhängig vom Besitzanteil anzugeben.

Der in dieser Spalte anzugebende Mietbetrag wird bestimmt, indem die eventuelle automatische Neubewertung auf der Grundlage des Indexes Istat und der bei Untervermietung zustehenden Erhöhung berechnet wird. Von dem Betrag sind die Kosten für Eigentumsgemeinschaft, Licht, Wasser, Gas, Hausmeister, Aufzug, Heizung und ähnliche abzuziehen, wenn diese in der Miete enthalten sind.

Wenn die Immobilie in Mitbesitz besessen wird, aber von einem oder mehreren Mitbesitzern für den eigenen Anteil vermietet wird (z.B. von drei Mitbesitzern besessene Immobilie, die von den anderen beiden an den Dritten vermietet wird), muss der Steuerpflichtige nur den eigenen Jahresanteil der Miete angeben und in der Spalte 7 "Sonderfälle" muss der Kode "5" angegeben werden.

Es wird daran erinnert, dass die nicht bezogenen Mieten bezüglich der Wohnungsmietverträge nicht erklärt werden müssen, wenn das Gerichtsverfahren zur Konvalidierung der Mietkündigung wegen Zahlungsverzug des Mieters binnen der Vorlagefrist der Einkommenserklärung abgeschlossen ist. In diesem Fall unterliegt der Katasterertrag jedoch der Besteuerung.

Die Eigentümer von an Personen, für die die Aussetzung des Räumungsverfahrens (Gesetz Nr. 9 von 2007) eintritt, vermietete Immobilien müssen in dieser Spalte die Miete und in der Spalte 7 "Sonderfälle" den Kode "6" angeben.

Wenn sich der Mietpreis außer auf die Wohnung auch auf ihr Zubehör bezieht (Garage, Keller usw.) das im Kataster mit einem selbständigen Ertrag verzeichnet ist, ist in dieser Spalte für jede Immobilieneinheit (Wohnung und Zubehör) der entsprechende Mietanteil anzugeben; letzterer ist dadurch festzulegen, dass der Mietpreis im Verhältnis zum Katasterertrag einer jeden Immobilieneinheit aufgeteilt wird. Für die Berechnung des proportionalen Anteils des Mietzinses, ist folgende Formel anzuwenden:

$$\text{Proportionaler Anteil der Miete} = \frac{\text{Gesamtbetrag des Mietzinses} \times \text{einzelner Ertrag}}{\text{Gesamtbetrag des Ertrages}}$$

### Beispiel

Katasterertrag der Wohnung aufgewertet um 5%: 450

Katasterertrag der dazugehörenden Einheiten aufgewertet um 5%: 50

Gesamtbetrag des Mietzinses: 10.000

$$\text{Anteil des Mietzinses der Wohnung: } \frac{10.000 \times 450}{(450 + 50)} = 9.000$$

$$\text{Anteil des Mietzinses der dazugehörenden Einheit: } \frac{10.000 \times 50}{(450 + 50)} = 1.000$$

**Spalte 7 (Sonderfälle),** einen der folgenden Codes hinsichtlich der besonderen Situationen angeben:

'1' wenn die Immobilie aufgrund von Erdbeben oder Naturkatastrophen zerstört oder unbewohnbar ist und aufgrund einer Bescheinigung der Zerstörung oder Unbewohnbarkeit durch die Gemeinde (vgl. im Anhang "Unbewohnbare Immobilien") von der Besteuerung ausgeschlossen wurde. In diesem Fall muss der Kode „9“ in der Spalte 2 „Verwendung“ angegeben werden;

'3' wenn die Immobilie aufgrund anderer Ursachen unbewohnbar ist und die Revision des Ertrags beantragt wurde (vgl. im „Unbewohnbare Immobilien“ im Anhang). In diesem Fall muss der Kode „9“ in der Spalte 2 „Verwendung“ angegeben werden;



'4' wenn die Immobilie vermietet ist und die vertraglich vorgesehenen Mieten nicht bezogen wurden, und wenn das Verfahren zur Bestätigung der Räumung wegen Zahlungsverzug innerhalb der Vorlagefrist der Einkommenserklärung abgeschlossen wurde; Wenn der Mietpreis nur für einen Teil des Jahres bezogen wurde, ist in diesem Fall eine einzige Zeile abzufassen und in der Spalte 6 der tatsächlich bezogene Anteil des Mietpreises anzugeben, außerdem ist in Spalte 7 der Kode 4 einzutragen. Fall keine Miete bezogen wurde, wird daran erinnert, dass auf jeden Fall der Katasterertrag der Besteuerung unterliegt;

'5' wenn die Immobilie in Mitbesitz besessen wird und nur von einem oder mehreren Mitbesitzern für den eigenen Anteil vermietet wird (z.B.: von drei Mitbesitzern besessene Immobilie, die von den anderen beiden an den Dritten vermietet wird). In diesem Fall ist in der Spalte 6 nur der Anteil des Mietpreises anzugeben, der dem Steuerpflichtigen zusteht;

'6' wenn für die an Subjekte, die sich in besonderen Bedarfssituationen befinden, vermietete Immobilie die Aussetzung des Verfahrens zur Räumungsvollstreckung erfolgte (Gesetz Nr. 9 vom 08. Februar 2007).

Die Vergünstigung sieht den Ausschluss vom steuerpflichtigen Mietertrag des Einkommensanteils bezüglich des Zeitraums vor, für den die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens zur Räumung wirksam war. Die Aussetzungsfristen des Vollstreckungsverfahrens der Räumung wurden bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

Diese Vergünstigung betrifft die Immobilien zu Wohnzwecken, die sich in den Provinzhauptstädten, in den Nachbargemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern und in den Gemeinden mit hoher Besiedlungsdichte (CIPE-Beschluss Nr. 87/03 vom 13. November 2003) befinden und an Subjekte mit einem familiären Gesamtjahreseinkommen von unter 27.000 Euro brutto vermietet wurden, zu deren Haushalt steuerlich unterhaltsberechtigter Kinder gehören bzw. die über 65 Jahre alt sind, Kranke im Endstadium bzw. Behinderte mit einer Mindestinvalidität von 66% sind oder zu deren Haushalt eine solche Person gehört, vorausgesetzt, dass sie keine andere für den Haushalt angemessene Wohnung in der Region ihres Wohnsitzes haben.

**Spalte 8 (Fortsetzung):** das Kästchen zur Angabe ankreuzen, dass es sich um dasselbe Gebäude der Vorzeile handelt.

**Spalte 9 (Gemeindegemeinde):** den Katastercode der Gemeinde angeben, in der sich die Immobilieneinheit befindet; der Kode kann der 'Liste der kommunalen Katasterkodes' am Ende des Anhangs entnommen werden. Sind die Daten der Immobilie in mehreren Zeilen angeführt, ist der Katastercode in die erste Zeile der Übersicht B einzutragen, in welcher die Immobilie angeführt wurde.

**Spalte 10 (Für 2013 zu zahlende IMU):** unter Bezugnahme auf die in der Zeile angegebene Immobilieneinheit ist der für das Jahr 2013 zu zahlende Betrag der Gemeindesteuer auf Immobilien (IMU) einzutragen.

Die Spalte muss immer ausgefüllt werden, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

- Befreiung von der Zahlung der IMU bei Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen;
- bei Immobilien von Eigentumsgemeinschaften, wenn die IMU vom Verwalter der Eigentumsgemeinschaft gezahlt wurde.

Falls die Immobilie als Miteigentum besessen wird, ist der Betrag der fälligen IMU im Verhältnis zum prozentuellen Besitzanteil anzugeben.

Wenn die IMU nicht oder in geringerem Umfang gezahlt wurde, ist gleichwohl die "fällige" Steuer anzugeben.

Sind die Daten der einzelnen Immobilie in mehreren Zeilen angeführt, ist der fällige IMU-Betrag nur in die erste Zeile einzutragen, in der das Gebäude angeführt wurde.

**Spalte 11 (Definitive Ertragsteuer):** das Kästchen bei Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer auf die Mieten ankreuzen. Das Kästchen darf nur angekreuzt werden, wenn die im Abschnitt "Vermietungen zu Wohnzwecken – Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer" beschriebenen Bedingungen vorliegen. Das Kästchen darf nur abgefasst werden, wenn in der Spalte 2 "Verwendung" einer der folgenden Codes angegeben wurde: '3' (freie Miete), '4' (gesetzlich festgesetzter Mietpreis), '8' (vergünstigter vereinbarter Mietpreis), '11' (Teilvermietung der Hauptwohnung mit freier Miete), '12' (Teilvermietung der Hauptwohnung mit vergünstigter vereinbarter Miete) und '14' (vergünstigte Vermietung einer in Abruzzen gelegenen Immobilie).

Der Steuerbeistandsleistende berechnet die Ersatzsteuer mit dem Satz von 21% oder von 15% auf das steuerpflichtige Einkommen. Wenn dieses Kästchen angekreuzt wurde, muss der Abschnitt II der Übersicht B "Daten in Bezug auf die Mietverträge" abgefasst werden.

**Spalte 12 (IMU-Sonderfälle):** einen der folgenden Codes hinsichtlich der besonderen Situationen bei der Anwendung der IMU angeben:

- '1' nicht der Hauptwohnung und ihrem Zubehör entsprechendes Gebäude, das von der IMU befreit ist, aber den Einkommensteuern unterliegt. In diesem Fall sind für die Einkünfte aus dem Gebäude die IRPEF und die entsprechenden Zusatzsteuern zu entrichten, auch wenn es unvermietet ist;
- '2' Hauptwohnung und Zubehör, für welche die IMU für 2013 zu zahlen ist, wie im Fall einer in den Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 („Luxuswohnungen“) eingestuften Hauptwohnung. Wird dieser Kode angegeben, sind für die entsprechenden Einkünfte weder die IRPEF noch die Zusatzsteuern zu zahlen, da sie durch die IMU ersetzt werden. Dieser Kode ist auch für das Zubehör anzugeben, das sich auf Hauptwohnungen bezieht, die der IMU unterliegen;
- '3' unvermietete Immobilie für Wohnzwecke, die der IMU unterliegt und in derselben Gemeinde liegt, in der sich die als Hauptwohnung dienende Immobilie befindet. In diesem Fall tragen die Einkünfte der Immobilie zu 50 Prozent zur Bildung des Einkommens, für das die IRPEF und die entsprechenden Zusatzsteuern zu zahlen sind.

## TEIL II – Daten in Bezug auf die Mietverträge

Dieser Abschnitt muss unter Angabe der Registrierdaten der Mietverträge in den folgenden Fällen abgefasst werden:

- **Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer** (das Kästchen der Spalte 11 "Definitive Ertragsteuer" ist angekreuzt);
- **Verminderung des Ertrags um 30 Prozent** bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung, wenn:
  - das Gebäude in einer Gemeinde mit hoher Besiedlungsdichte liegt und zu einem "vereinbarten" Mietpreis aufgrund entsprechender Vereinbarungen vermietet ist, die auf lokaler Ebene zwischen den Vermieter- und Mieterorganisationen getroffen wurden (Kode 8 oder Kode 12 in der Spalte 2 der Zeilen von B1 bis B8);
  - die Immobilie liegt in der Region Abruzzen und wurde an Subjekte vermietet, die ihren Wohnsitz in den vom Erdbeben des 6. April 2009 betroffenen Gemeinden haben, deren Wohnungen zerstört oder für unbewohnbar erklärt wurden (Kode 14 in der Spalte 2 der Zeilen von B1 bis B8).

### Zeilen B11 bis B13

**Spalte 1:** die Nummer der Zeile des Abschnitts I der Übersicht B angeben, in der die Daten der vermieteten Immobilie wiedergegeben wurden. Bei vorübergehender Vermietung mehrerer Portionen derselben Immobilie, der ein einziger Katasterertrag zugewiesen ist, sind mehrere Zeilen des Teils II der Übersicht B abzufassen, wobei in dieser Spalte dieselbe Zeile des Teils I wiederzugeben ist.

**Spalte 2:** die Nummer des Vordrucks angeben, in dem die Daten der vermieteten Immobilie wiedergegeben sind, jedoch nur, wenn mehrere Vordrucke ausgefüllt wurden.

**Spalten 3 bis 6 (Registrierdaten des Mietvertrags)** die Daten können folgenden Unterlagen entnommen werden:

- dem in der Dienststelle registrierten Mietvertrag;
- der vom telematischen Dienst bei der Registrierung über Siria, 'Vermietungen Web' oder 'Verträge online', ausgestellten Bescheinigung.

**Spalte 3 (Registrierdatum):** den Tag der Registrierung des Vertrags angeben;

**Spalte 4 (Serie):** den Code der Registriermodalität angeben:

'3' Registrierung des Vertrag bei einer Dienststelle der Agentur der Einnahmen;

'3P' telematische Registrierung über Siria;

'3T' telematische Registrierung über andere Anwendungen (Vermietungen Web, Verträge online);

'3A' und '3B' in den vergangenen Jahren bei den Dienststellen verwendete Codes.

**Spalte 5 (Registriernummer und -unternummer):** die Registriernummer und die eventuelle Unternummer des Vertrags angeben.

**Spalte 6 (Kode der Dienststelle):** den Code der Dienststelle der Agentur der Einnahmen angeben, bei der der Vertrag registriert wurde. Die Codes der Dienststellen der Agentur der Einnahmen sind auf der Website [www.agenziaentrato.gov.it](http://www.agenziaentrato.gov.it) in der Tabelle "Kodes der Dienststellen, die für die Zahlung der nachfolgenden Jahresbeträge zu verwenden sind" im Abschnitt zu finden, der sich auf die Registrierung der Mietverträge bezieht.

**Spalte 7:** das Kästchen im Fall eines **Mietvertrags mit einer Laufzeit von höchstens dreißig Tagen** im Jahr ankreuzen, der nicht registriert wurde (für diesen Vertragstyp ist die Registrierpflicht nur im Verwendungsfall vorgesehen). Wenn dieses Kästchen angekreuzt ist, müssen die Spalten 3 bis 6 in Bezug auf die Registrierdaten des Vertrags nicht ausgefüllt werden.

**Spalte 8:** wenn für die Immobilie die ICI-Erklärung oder die IMU-Erklärung vorgelegt wurde, ist das Jahr der Vorlage anzugeben.

## 6. ÜBERSICHT C – Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte

In dieser Übersicht sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die Renteneinkünfte und die den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gleichgestellten Einkünfte anzugeben, die im Jahre 2013 bezogen wurden.

Die in der Übersicht C anzugebenden Daten können dem CUD entnommen werden, die der Steuersubstitut (Arbeitgeber oder Rentenanstalt) ausgestellt hat, oder der Bescheinigung, die vom Subjekt ausgestellt wurde, das nicht als Steuersubstitut fungiert (z.B. die Privatperson für die Haushaltshilfe).

Die Anleitungen beziehen sich für die Allgemeinheit der Steuerpflichtigen auf die im CUD 2014 enthaltenen Daten sowie auf den CUD 2013 für die im Jahr 2013 erzielten Einkünfte, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird, bevor der CUD 2014 verfügbar ist.

Wenn der Steuerpflichtige die Erklärung vorlegen muss, sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und die Renteneinkünfte anzugeben, auch wenn der Arbeitgeber oder die Rentenanstalt den Steuerbestand geleistet hat.



**Wenn der Steuerpflichtige im Laufe des Jahres mehrere unselbstständige oder gleichgestellte Arbeitsverhältnisse gehabt und den letzten Arbeitgeber gebeten hat, die anderen bezogenen Einkommen zu berücksichtigen, muss er in dieser Übersicht die im vom Letztgenannten ausgestellten CUD vorhandenen Daten angeben.**

Für die Steuerpflichtigen, die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, Rente und gleichgestellten Einkommen beziehen, sind Steuerabzüge vorgesehen. Die Berechnung des zustehenden Abzugs wird vom Steuerbestandsleistenden unter Berücksichtigung neben dem Arbeitseinkommen auch des Gesamteinkommens vorgenommen.

Der Abzug kann je nach der Einkommenssituation des Steuerpflichtigen ganz, nur teilweise oder gar nicht zustehen.



Siehe im Anhang die Tabelle 6 "Absetzungen für nicht selbständige und dieser gleichgestellten Arbeit", die Tabelle 7 "Absetzungen für Einkünfte aus der Rente", die Tabelle 8 "Abzüge für einige gleichgestellte Einkommen und für einige andere Einkommen".

Die Übersicht C besteht aus folgenden Teilen:

- **Teil I:** Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Renteneinkünfte und Einkünfte, die denen aus nichtselbstständigen Arbeit gleichgestellt sind (die nichtselbstständigen Arbeitnehmer des privaten Sektors geben auch die Beträge an, die als Produktivitätsprämien bezogen haben);
- **Teil II:** andere der nichtselbstständigen Arbeit gleichgestellte Einkünfte, die nicht im Abschnitt I anzugeben sind;
- **Teil III:** Einbehalte in Bezug auf die IRPEF und die regionale Zusatzsteuer, die vom Arbeitgeber auf die in Teil I und II angegebenen Einkünfte vorgenommen wurden;
- **Teil IV:** kommunale Zusatzsteuer zur IRPEF, die vom Arbeitgeber auf die in Teil I und II angegebenen Einkünfte einbehalten wurde;
- **Teil V:** Vom Arbeitgeber einbehaltener Solidaritätsbeitrag.

### TEIL I - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte

In diesem Teil sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die Renteneinkünfte und die Einkünfte anzugeben, die denen aus nichtselbständiger Arbeit gleichgestellt sind, für die eine Absetzung im Verhältnis zum Arbeitszeitraum zusteht. Liegt der CUD vor, ist der Betrag der Einkünften im Punkt 1 wiedergegeben.

Es handelt sich insbesondere um:

- die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und Rente. Siehe im Anhang den Posten "Im Ausland hervorgebrachte Löhne, Einkommen und Renten";
- die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, die im Ausland im Grenzgebiet ausgeübt wird. Vgl. im Anhang den Punkt 2 unter "Im Ausland hervorgebrachte Löhne, Einkommen und Renten";
- die der Besteuerung zu unterziehenden Zulagen und Beträge, die den unselbstständigen Erwerbspersonen von Seiten der INPS oder anderer Körperschaften gezahlt werden. Zum Beispiel: Lohnausfallkasse, Mobilität, ordentliche und besondere Arbeitslosenunterstützung (im Bauwesen, in der Landwirtschaft usw.), Krankheitsentschädigung, Mutterschafts- und Stillzeitschädigung, Entschädigung für Tuberkulose und Posttuberkulose, Blutspende, Hochzeitsurlaub;
- die Zulagen und Entgelte zu Lasten Dritter, die von den Arbeitnehmern in der Ausübung ihrer Eigenschaft bezogen wurden, ausgeschlossen solche, die infolge einer Vertragsklausel dem Arbeitgeber oder laut Gesetz, dem Staat zustehen;
- die regelmäßigen, von den Pensionsfonds gezahlten Zusatzrenten, die bis zum 31. Dezember 2006 aufgelaufen sind, sowie der ausbezahlte steuerpflichtige Betrag der Leistung, der vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2006 aufgelaufen ist, falls eine Ablösung (Art. 14 des GvD Nr. 252/2005) unabhängig von der Pensionierung des Mitglieds oder von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge von Mobilität oder aus anderen Gründen erfolgte, die nicht auf den Willen der Parteien zurückzuführen waren (sog. freiwillige Ablösung);
- die Dienstbezüge der Personen, die aufgrund eigener Gesetzesbestimmungen in Arbeiten von sozialem Nutzen engagiert sind;
- die Entgelte, die von Privatpersonen an Chauffeure, an Gärtner, an Hausangestellte und an andere im Haushalt beschäftigte Personen ausbezahlt wurden, sowie sonstige Entgelte für die aufgrund des Gesetzes, keine Vorsteuereinbehalte vorgenommen wurden;
- die Vergütungen der Mitglieder von Produktions- und Arbeitsgenossenschaften, von Dienstleistungs- und Landwirtschafts-genossenschaften, bzw. von Genossenschaften zur Erstverarbeitung von Landwirtschafts- und Kleinfischereiprodukten, beschränkt auf die um 20 Prozent erhöhten, laufenden Gehälter;
- die als Studienstipendium oder als Unterstützung, Prämie oder Beihilfe für Studienzwecke oder für die Berufsausbildung erhaltenen Beträge (darunter fallen auch die Beträge, die an Personen entrichtet wurden, die an Plänen zur beruflichen Eingliederung teilnehmen), falls diese Beträge außerhalb eines nicht selbständigen Arbeitsverhältnisses

entrichtet wurden und nur wenn dafür keine spezielle Befreiung vorgesehen ist. Siehe dazu im Anhang unter "Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden";

- die Entgelte infolge der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in geregelter und fortlaufender Mitarbeit, die nicht der getrennten Besteuerung unterliegen (falls das Bezugsrecht auf diese Entgelte aus einem Akt mit sicherem Datum, der vor Beginn des Arbeitsverhältnisses abgeschlossen worden sein muss, hervorgeht oder falls diese Entgelte aufgrund eines Streitverfahrens oder einer Abfindung infolge der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in geregelter und fortwährender Mitarbeit entrichtet wurden, können diese Entgelte der getrennten Besteuerung unterworfen werden);
- Vergütungen der Priester der katholischen Kirche;
- die Zulagen:
  - die vom Verband der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten für den Lebensunterhalt der Geistlichen und der Missionare gezahlt werden;
  - die von den Versammlungen Gottes in Italien für den Lebensunterhalt ihrer Geistlichen gezahlt werden;
  - die vom Verband der Christlich-Evangelischen Baptisten Italiens für den Lebensunterhalt ihrer Geistlichen gezahlt werden;
  - die für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Italiens und an die mit ihr verbundenen Gemeinschaften gezahlt werden;
  - die von der orthodoxen Erzdiözese Italiens und vom Exarchat für Südeuropa für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen gezahlt werden;
  - die von der apostolischen Kirche in Italien für den vollständigen oder teilweisen ihrer Geistlichen gezahlt werden;
  - die von der Italienischen Buddhistischen Union und den von ihr vertretenen Organismen für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen gezahlt werden;
  - die von der Italienischen Hinduistischen Union und den von ihr vertretenen Organismen für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt der Geistlichen gezahlt werden;
- die Entgelte, welche an Fachärzte, die in einem Ambulatorium arbeiten und an andere Ärzte der örtlichen Sanitätseinheit (AA.SS.LL.) entrichtet wurden, die in einem nicht selbstständigen Arbeitsverhältnis stehen (z.B. Biologen, Psychologen, Ärzte der Dienstleistungsmedizin, Ärzte im Bereitschaftsdienst und gebietsmäßig zuständige Notärzte usw.);
- die Summen und die Wertgegenstände im Allgemeinen, die man zu jeglichem Titel, auch als freiwillige Zuwendungen für ein Arbeitsverhältnis in geregelter und fortlaufender Mitarbeit sowie für handwerkliche Tätigkeiten oder bei der Ausführung nicht untergeordneter, außerhalb einer organisierten Einrichtung als vorher festgesetzte regelmäßige Entlohnung, bezogen hat.

Unter diese Entgelte fallen auch jene, die man für folgende Leistungen bezogen hat:

- Für einen Auftrag als Verwalter, Abschlussprüfer oder Rechnungsrevisor von Gesellschaften, Vereinigungen oder anderen Körperschaften mit oder ohne Rechtspersönlichkeit;
- für die Mitwirkung an Zeitungen, Zeitschriften, Enzyklopädien und dergleichen, mit Ausnahme jener Entgelte, die für Autorenrechte bezogen wurden;
- für die Beteiligung an Kollegien und Kommissionen.

Jene Entgelte, die in Bekleidung eines Amtes oder einer Mitarbeit in einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis bezogen wurden, zählen nicht zur Bildung des Einkommens. Darunter fallen folgende Entgelte:

- a) jene, die Gegenstand der vom Steuerpflichtigen ausgeübten beruflichen Tätigkeit auf der Grundlage einer spezifischen Vorschau der Berufssordnung (zum Beispiel von Buchhaltern oder Diplom-Betriebswirten für das Amt des Geschäftsführers, Abschlussprüfers oder Wirtschaftsprüfers von Gesellschaften oder Körperschaften bezogene Entgelte) oder einer objektiven Verbindung mit der erbrachten freiberuflichen Tätigkeit sind (von einem Ingenieur für die Verwaltung einer Baufirma bezogene Entgelte);
- b) jene, die von einem Steuerpflichtigen in der Ausübung einer von der Verfassung vorgesehenen Aufgabe im Rahmen einer nicht selbstständigen Arbeit bezogen wurden;
- c) jene, die unter den Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften fallen.

Die Entgelte aus einem Arbeitsverhältnis in geregelter und fortlaufender Mitarbeit, welche vom Handwerker oder Freiberufler an den Ehepartner, an minderjährige Kinder, an Zieh- oder Adoptivkinder oder an dauerhaft berufs unfähige Kinder sowie an Verwandte mit aufsteigendem Verwandtschaftsgrad gezahlt wurden, müssen nicht erklärt werden, da sie nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen.

#### Kästchen "Rückkehr nach Italien".

In diesem Kästchen ist einer der folgenden Codes anzugeben:

- '1' wenn in der Erklärung die Vergünstigung für **unselbständige Arbeitnehmer** in Anspruch genommen wird, die aus dem Ausland nach Italien zurückkehren. Bei Vorliegen der vom Gesetz Nr. 238 vom 30. Dezember 2010 vorgesehenen Voraussetzungen tragen die Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 20 Prozent für die Arbeitnehmerinnen und in Höhe von 30 Prozent für die Arbeitnehmer zur Bildung des Gesamteinkommens bei;
- '2' wenn in der Erklärung die Vergünstigung für die **Dozenten und Forscher** in Anspruch genommen wird, die gelegentlich im Ausland ihren Wohnsitz haben und eine nachgewiesene Forschungs- oder Lehrtätigkeit im Ausland bei öffentlichen oder privaten Forschungszentren oder Universitäten für wenigstens zwei fortlaufende Jahre ausgeübt haben, und die ab dem Inkrafttreten des GD Nr. 185 vom 29. November 2008 oder in einem der fünf nachfolgenden Kalenderjahre nach Italien kommen, um ihre Tätigkeit auszuüben, und somit steuerrechtlich ihren Steuerwohnsitz im Staatsgebiet haben. Die Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit tragen in Höhe von 10 Prozent zur Bildung des Gesamteinkommens bei.

In den üblichen Fällen wird die Vergünstigung direkt vom Arbeitgeber zuerkannt. Dieses Kästchen ist daher ausschließlich in dem besonderen Fall auszufüllen, in dem der Arbeitgeber die Vergünstigung nicht zuerkennen konnte, und in dem der Steuerpflichtige die Vergünstigung bei Vorliegen der gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen direkt in dieser Einkommensteuererklärung in Anspruch nehmen möchte. In diesem Fall ist das Einkommen aus unselbständiger Arbeit in den Zeilen von C1 bis C3 im bereits reduzierten Maß anzugeben (in Höhe von 10%, 20% oder 30%).

In den Anmerkungen des CUD 2014, Kode BM für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und Kode BC für Dozenten und Forscher, ist der reduzierte Betrag angegeben, der zur Bildung des Einkommens beigetragen hat, wenn die Vergünstigung vom Steuersubstitut zuerkannt wurde, bzw. der nicht steuerpflichtige Anteil, wenn der Steuersubstitut die Nachlass nicht vorgenommen hat.

#### Zeilen C1 bis C3 – Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellte Einkommen

**Spalte 1 (Einkommens typologie):** einen der folgenden Codes, die das Einkommen identifizieren, angeben (die Abfassung dieser Spalte ist Pflicht):

- '1' Einkommen aus **Rente**;
- '2' Einkommen aus **unselbständiger** oder gleichgestellter **Arbeit**, sowie integrierende Rentenentschädigungen (z. B. jene von vom G.v.D. Nr. 252 von 2005 vorgesehenen Rentenfonds ausgezahlt);
- '3' für gemeinnützliche Arbeiten bezogene Vergütungen im begünstigten System.

##### *Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten*

Bei von denjenigen, die das von der geltenden Gesetzgebung für die Altersrente vorgesehene Alter erreicht haben, für gemeinnützliche Arbeiten bezogenen Vergütungen wird ein begünstigtes Steuersystem bei den von der spezifischen Richtlinie vorgesehenen Bedingungen angewandt.

Wenn die Vergütungen das vergünstigte System in Anspruch genommen haben, sind in den Anmerkungen zum CUD 2014 sowohl die von der Besteuerung ausgeschlossenen Vergütungen (befreiter Anteil) als auch die der Besteuerung unterzogenen Vergütungen (steuerpflichtiger Anteil) sowie die Einbehalte hinsichtlich der IRPEF und der regionalen Zusatzsteuer anzugeben, die vom Arbeitgeber einbehalten wurden.



In diesem Fall ist anzugeben:

- in der Spalte 3 der Zeilen von C1 bis C3 die Summe der beiden Beträge (befreiter Anteil + steuerpflichtiger Anteil);
  - in der Spalte 5 der Zeile F2 der Übersicht "F" (und nicht in der Zeile C9 der Übersicht C), den Betrag der Einbehalte IRPEF;
  - in der Spalte 6 der Zeile F2 der Übersicht "F" (und nicht in der Zeile C10 der Übersicht C) den Betrag der Einbehalte der regionalen Zusatzsteuer.
- Wenn die Vergütungen das begünstigte System nicht genutzt haben, werden in den Vermerken des CUD nicht die Daten bezüglich der für gemeinnützliche Arbeiten ausgezahlten Vergütungen wiedergegeben und somit werden sie dem ordentlichen System unterzogen. In diesem Fall sind die bezogenen Vergütungen für Arbeiten von sozialem Nutzen in Punkt 1 der Bescheinigung CUD 2014 und die Irpef-Einbehalte sowie die regionale Zusatzsteuer jeweils in den Punkten 5 und 6 derselben Bescheinigung CUD 2014 angeführt.

In diesem Fall ist der Gesamtbetrag der in Punkt 1 angeführten Vergütungen ist in Spalte 3 einer der Zeilen von C1 bis C3 zu übertragen; dabei ist im entsprechenden Kästchen der Sp. 1 der Kode 2 anzugeben, während die einbehaltene Irpef und die regionale Zusatzsteuer jeweils in die Zeilen C9 und C10 der Übersicht C zu übertragen sind.

Wenn das Gesamteinkommen des Arbeitnehmers nach Abzug des Abzugs für die Hauptwohnung und der entsprechenden Nebengebäuden über **9.296,22 Euro** beträgt, werden die für gemeinnützliche Arbeiten gezahlte Vergütungen der IRPEF und der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer zur IRPEF unterzogen, auch wenn sie das begünstigte System genossen haben, das aus dem CUD resultiert (Angabe von Kode 3 in der Spalte 1).

'4' Einkommen aus **nichtselbständiger Arbeit**, die kontinuierlich und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses im Ausland in **Grenzgebieten** und in anderen angrenzenden Ländern von Personen geleistet wurde, die ihren Wohnsitz im Staatsgebiet haben.

**Spalte 2 (Unbefristet/Befristet):** das Kästchen nur abfassen, wenn in der Spalte 1 der Kode '2' (Einkommen aus unselbstständiger Arbeit) oder der Kode '3' (Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten) oder der Kode '4' (in Grenzgebieten erzielte Einkommen) angegeben wurde.

In diesem Fall ist einer der folgenden Kodes anzugeben (vgl. Anmerkungen zum CUD):

'1' wenn der Arbeitsvertrag unbefristet ist;

'2' wenn der Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurde.

**Spalte 3 (Einkommen):** den Betrag der bezogenen Einkommen eintragen, die unter **Punkt 1 des CUD 2014** (oder des CUD 2013) angegeben sind. Wenn in der Spalte 1 der Kode 3 (Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten) angegeben wurde, wird für die Abfassung auf den vorstehenden Punkt "Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten" verwiesen.

Wenn in der Spalte 1 der Kode 4 (In Grenzgebieten erzeugte Einkommen) angegeben wurde, muss der gesamte Betrag der bezogenen Einkommen eingetragen werden, einschließlich des befreiten Anteils. Bei Vorliegen eines CUD 2014 ist zum Betrag, der unter Punkt 1 angegeben ist, der in den Anmerkungen wiedergegebene befreite Anteil zu addieren. Der Steuerbestand wird für das Jahr 2013 nur den Teil des Einkommens berücksichtigen, der über 6.700 Euro liegt, während zur Berechnung der IRPEF-Akontozahlung für 2014 der gesamte Betrag des bezogenen Einkommens berücksichtigt wird.

Falls eine Bescheinigung CUD 2014 vorliegt, aus der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Einkünfte aus einer Rente hervorgehen, für die ein Ausgleich vorgenommen wurde, müssen zwei getrennte Zeilen abgefasst werden, wobei die entsprechenden Beträge aus den Anmerkungen der Bescheinigung CUD 2014 zu entnehmen sind. Dabei ist in Zeile C5, in Spalte 1 die Anzahl der nichtselbständigen Arbeitstage laut Punkt 3 der Bescheinigung CUD 2014 und in Spalte 2 die Anzahl der Tage, an denen die Rente bezogen wurde, laut Punkt 4 der Bescheinigung CUD 2014 zu übertragen.

#### **Zeile C4 - Für Produktivitätssteigerung bezogene Beträge**

Diese Zeile betrifft nur die unselbstständigen Arbeitnehmer des Privatsektors, die Inhaber von befristeten oder unbefristeten Verträgen für nichtselbstständige Arbeit sind und im Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2013 Vergütungen für die Produktivitätssteigerung bezogen haben. Der Arbeitgeber hat diese Vergütungen der Ersatzsteuer (10 Prozent) innerhalb der Grenze von 2.500 Euro unterzogen (in diesem Fall sind die Punkte 251 und 252 des CUD 2014 oder des CUD 2013 abgefasst), oder er hat diese Vergütungen der ordentlichen Besteuerung unterzogen (in diesem Fall sind die Punkte 251 und 254 des CUD 2014 oder CUD 2013 abgefasst), und zwar auf ausdrücklichen Wunsch des Arbeitnehmers, oder weil er festgestellt hat, dass dies für den Arbeitnehmer günstiger ist.

Der Punkt 255 des CUD 2014 betrifft die Beträge, die in Höhe von 50 Prozent zur Festlegung des steuerpflichtigen Einkommens im Sinne des Art. 51, Absatz 6 des TUIR beitragen (z.B. Flugentschädigung).

Im Allgemeinen wird die Ersatzsteuer direkt vom Steuersubstitut angewendet, außer in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer ausdrücklich und schriftlich darauf verzichtet. Die Zeile C4 muss daher nur bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Fälle ausgefüllt werden.

Das Ausfüllen kann je nach den besonderen Situationen, in der sich der nichtselbstständige Arbeitnehmer befindet, obligatorisch oder freiwillig sein.

#### **A) Verbindliche Abfassung**

Die Abfassung dieser Zeile ist bei einer der folgenden Bedingungen Pflicht:

- 1) Bezug von Vergütungen von mehreren Arbeitgebern und somit im Besitz mehrerer CUD 2014, für die der Ausgleich beantragt wurde und in denen in allen oder in einigen neben dem Punkt 251 der CUD 2014 ("*Gesamteinkommen*") auch der Punkt 252 der CUD 2014 ("*Gesamtbetrag für getätigte Einbehalte*") abgefasst ist und die Summe der Beträge der Punkte 251 und 255 der verschiedenen CUD 2014 (der Ersatzsteuer unterzogenen Vergütungen) 2.500 Euro überschreitet. In diesem Fall haben mehrere Arbeitgeber die für Produktivitätssteigerung gezahlten Vergütungen der Ersatzsteuer unterzogen und der Arbeitnehmer hat die begünstigte Besteuerung auf einen Betrag von insgesamt bezogenen Vergütungen über 2.500 Euro genutzt;
- 2) Bezug von Vergütungen von einem einzigen Arbeitgeber und somit im Besitz eines einzigen CUD 2014, in dem neben dem Punkt 251 ("*Gesamteinkommen*") auch der Punkt 252 ("*Gesamtbetrag getätigte Einbehalte*") abgefasst ist und die Summe der unter den Punkten 251 und 255 des CUD 2014 überschreitet die 2.500 Euro. In diesem Fall hat der Arbeitgeber die Ersatzsteuer auf einen Vergütungsbetrag angewandt, der oberhalb der Grenze von 2.500 Euro liegt;
- 3) Bezug von Vergütungen von einem oder mehreren Arbeitgebern und somit im Besitz von einem oder mehreren CUD 2014, in denen in allen oder in einigen neben dem Punkt 251 auch der Punkt 252 abgefasst ist, aber der Arbeitgeber hat diese Vergütungen mangels der vorgesehenen Bedingungen der Ersatzsteuer unterzogen. Der Arbeitgeber hat beispielsweise 2012 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von über 40.000 Euro bezogen, so dass nicht die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der vergünstigten Besteuerung vorlagen. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer die bezogenen Vergütungen der ordentlichen Besteuerung unterziehen. Es wird präzisiert, dass im vorgenannten Umfang von 30.000 Euro auch die Beträge, die der Ersatzsteuer unterzogen wurden, berücksichtigt werden müssen;

Bei Vorliegen einer der oben beschriebenen Situationen muss die Zeile C4 wie folgt ausgefüllt werden:

- **Spalte 2:** den aus dem Punkt 251 des CUD 2014 resultierenden Betrag bzw. bei mehreren CUD die Summe der in den Punkten 251 der CUD 2014 angegebenen Beträge angeben, in denen auch die Punkte 252 abgefasst sind;
- **Spalte 3:** den aus dem Punkt 252 des CUD 2014 resultierenden Betrag bzw. bei mehreren CUD die Summe der in den Punkten 252 der CUD 2014 angegebenen Beträge angeben;



- **Spalte 5:** den aus dem Punkt 255 des CUD 2014 resultierenden Betrag bzw. bei mehreren CUD die Summe der in den Punkten 255 der CUD 2014 angegebenen Beträge angeben, in denen auch die Punkte 252 abgefasst sind;
  - **Spalte 6:** das Kästchen "Ordentliche Besteuerung" ist anzukreuzen, sollte sich der Fall aus dem vorhergehenden Punkt 3 ergeben (Steuerpflichtiger, der nicht im Besitz der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ersatzsteuer ist und demzufolge die Begünstigung ungerechtfertigt in Anspruch genommen hat);
  - **Spalte 7:** das Kästchen "Ersatzbesteuerung" ist anzukreuzen, wenn die Fälle aus den vorhergehenden Punkten 1 und 2 gegeben sind (Steuerpflichtiger, der beabsichtigt, die Besteuerung mit einer Ersatzsteuer innerhalb der Grenze von 2.500 Euro zu bestätigen).
- Die Abfassung der **Spalten 6 und 7** ist alternativ, deshalb können nicht beide Kästchen angekreuzt werden.

### B) Freiwillige Abfassung

Die unselbstständig Beschäftigten, die die oben angegebenen Entgelte zur Steigerung der Produktivität bezogen haben, obwohl sie nicht zur Ausfüllung der Zeile verpflichtet sind, können eine Besteuerungsweise wählen, die sich von derjenigen unterscheidet, die der Arbeitgeber angewandt hat, falls sie letztere für weniger vorteilhaft halten. Das Ausfüllen dieser Zeile ist freiwillig bei Vorliegen einer der folgenden beiden Bedingungen:

- 1) es besteht Interesse daran, die für Produktivitätssteigerungen bezogenen Vergütungen der ordentlichen Besteuerung zu unterziehen, auf die der Arbeitgeber die Ersatzsteuer angewendet hat (es sind Punkte 251 und 252 des CUD 2014 abgefasst). In diesem Fall lässt das Subjekt, das Steuerbeistand leistet, die oben genannten Entgelte unter Berücksichtigung der einbehaltenen Ersatzsteuer, wie Akontoeinbehalte der IRPEF, in die Bildung des Gesamteinkommens einfließen;
- 2) Interesse haben, die für die Produktivitätssteigerung bezogenen Vergütungen der Ersatzsteuer zu unterziehen, die der Arbeitgeber der ordentlichen Besteuerung unterzogen hat (es sind Punkte 251 und 254 des CUD 2014 abgefasst). Erforderliche Bedingung für die Ausübung dieser Wahlmöglichkeit ist der Bezug eines Einkommens aus unselbstständiger Arbeit von höchstens 40.000 Euro im Jahre 2012 unter Berücksichtigung auch der Beträge, die der Ersatzsteuer unterzogen wurden. In diesem Fall zieht der Steuerbeistand die oben genannten Entgelte vom Gesamteinkommen (in Höhe von maximal 2.500 Euro brutto) ab und berechnet auf diese die Ersatzsteuer von 10 Prozent.

Bei Vorliegen einer der oben beschriebenen Situationen muss die Zeile C4 wie folgt ausgefüllt werden:

- **Spalte 1:** den aus dem Punkt 251 des CUD 2014, in dem auch der Punkt 254 ausgefüllt ist, resultierenden Betrag angeben; beziehungsweise bei mehreren CUD die Summe der unter den Punkten 251 der CUD 2014, in denen auch der Punkt 254 ausgefüllt ist.
- **Spalte 2:** den aus dem Punkt 251 des CUD 2014, in dem auch der Punkt 252 ausgefüllt ist, resultierenden Betrag angeben; bzw. beziehungsweise bei mehreren CUD die Summe der unter den Punkten 251 der CUD 2014, in denen auch der Punkt 252 ausgefüllt ist;
- **Spalte 3:** den aus dem Punkt 252 des CUD 2014 resultierenden Betrag angeben, bzw. bei mehreren CUD die Summe der unter den Punkten 252 des CUD 2014 angegebenen Beträge;
- **Spalte 4:** den aus dem Punkt 255 des CUD 2014 resultierenden Betrag bzw. bei mehreren CUD die Summe der in den Punkten 255 der CUD 2014 angegebenen Beträge angeben, in denen auch die Punkte 254 abgefasst sind;
- **Spalte 5:** den aus dem Punkt 255 des CUD 2014 resultierenden Betrag bzw. bei mehreren CUD die Summe der in den Punkten 255 der CUD 2014 angegebenen Beträge angeben, in denen auch die Punkte 252 abgefasst sind;
- **Spalte 6** das Kästchen "Ordentliche Besteuerung" ist ankreuzen, wenn man sich für die ordentliche Besteuerung entscheidet (Bedingung laut Punkt 1), oder das Kästchen der **Spalte 7** "Besteuerung mittels Ersatzsteuer" ankreuzen, wenn man die Besteuerung der Entgelte mittels Ersatzsteuer (Bedingung laut Punkt 2) vornehmen möchte.

### Zeile C5 - Arbeitszeitraum

Die Anzahl der Tage bezüglich des Arbeitszeitraums angeben.

**Spalte 1 (nicht selbständige Arbeit):** die Anzahl der Tage bezüglich des Zeitraums der unselbstständigen oder gleichgestellten Arbeit angeben, deren Einkommen in diesem Abschnitt (365 für das gesamte Jahr) angegeben wird. Insbesondere:

- wenn nur ein Einkommen aus unselbstständiger Arbeit oder ein gleichgestelltes Einkommen, für das der Arbeitgeber den CUD ausgestellt hat, angegeben wurde, die im **Punkt 3 des CUD 2014** (oder des CUD 2013) angegebene Anzahl der Tage wiedergeben;
- wenn hingegen der Arbeitgeber keinen CUD ausgestellt hat (weil nicht dazu verpflichtet), muss die Anzahl der Tage unter Berücksichtigung, dass auf jeden Fall die Feiertage, die wöchentlichen Ruhetage und die sonstigen Nichtarbeitstage enthalten sind, und dass die Tage, für die keine, auch keine gestundeten Vergütungen zustehen (zum Beispiel bei Abwesenheit wegen Anwartschaft ohne Zahlung von Zulagen), abgezogen werden, festgesetzt werden;
- wenn das Arbeitsverhältnis ein Part-time-Verhältnis ist (im Sinne, dass die Arbeitsleistung für eine geringere Arbeitszeit erbracht wird), können die Tage für den gesamten Arbeitszeitraum berücksichtigt werden;
- wenn mehrere Einkommen aus unselbstständiger Arbeit oder gleichgestellte angegeben wurden, die Gesamtzahl der Tage der verschiedenen Zeiträume angeben und dabei beachten, dass die in den gleichzeitigen Zeiträumen nur einmal berücksichtigt werden müssen.



*Für die Berechnung der Tage in anderen Fällen (zeitlich befristete Verträge, vom INPS oder anderen Körperschaften gezahlte Entschädigungen oder Beträge sowie Stipendien) vgl. „Arbeitszeitraum – Sonderfälle“ im Anhang.*

**Spalte 2 (Rente):** die Anzahl der Tage bezüglich des Rentenzeitraums angeben, für den der Abzug für die Rentner vorgesehen ist (365 für das gesamte Jahr). Insbesondere:

- falls nur ein einziges Einkommen aus Rente angeführt wurde, die Anzahl der Tage angeben, die aus **Punkt 4 der Bescheinigung CUD 2014** (oder des CUD 2013) hervorgeht;
- falls mehrere Einkünfte aus Rente angeführt wurden, ist in Spalte 2 die Gesamtzahl der Tage anzugeben, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Tage, die sich in einem Zeitraum überschneiden, nur einmal anzugeben sind;
- falls zusätzlich zu den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit auch Einkünfte aus einer Rente angegeben wurden, darf die Summe der in Spalte 1 und in Spalte 2 angeführten Tage nicht höher als 365 sein; dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tage, die sich in einem Zeitraum überschneiden, nur einmal anzugeben sind.

### TEIL II - Andere mit den aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellte Einkommen

In diesem Teil sind die Einkünfte anzugeben, die denen aus nichtselbständiger Arbeit gleichgestellt sind, für die ein Absetzungsrecht zusteht, der nicht im Verhältnis zum Arbeitszeitraum zusteht. Liegt der CUD vor, ist der Betrag der Einkünfte im Punkt 2 wiedergegeben. Es handelt sich insbesondere um:

- a) die regelmäßigen, vom Ehepartner infolge von Ehetrennung, Scheidung oder Eheaufhebung bezogenen Zulagen, mit Ausschluss der für den Unterhalt der Kinder bestimmten Zulagen;
- b) die regelmäßigen Zulagen jeglicher Art, die weder aus Kapitalvermögen noch aus Arbeit stammen (ausgenommen Dauerrenten), inbegriffen die testamentarischen Zulagen, die Unterhaltszulagen usw.;

- c) die von den staatlichen Verwaltungen und von den öffentlichen Gebietskörperschaften für die Ausübung öffentlicher Ämter ausbezahlten Entgelte und Entschädigungen, vorausgesetzt, dass die Leistungen nicht von Seiten jener Subjekte erbracht werden, die eine handwerkliche, künstlerische oder freiberufliche Tätigkeit laut (Art. 53, Absatz 1 des TUIR) ausüben und dass sie nicht in der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit erfolgen. Darunter fallen auch jene, die an Kommissionen entrichtet wurden, deren Einrichtung vom Gesetz vorgesehen ist (Baukommissionen, Gemeindekommissionen, Gemeindevahlkommissionen usw.);
- d) die an die Steuerrichter, Friedensrichter, und an die Sachverständigen des Aufsichtsgerichtes entrichteten Vergütungen;
- e) die für die parlamentarische Tätigkeit und für gewählte öffentliche Ämter (Regional-, Landes-, Gemeinderat) bezogenen Vergütungen und Leibrenten, sowie die von den Verfassungsrichtern bezogenen Vergütungen;
- f) die Lebensrenten und die auf begrenzte Zeit entrichteten Renditen aufgrund der eingezahlten Beträge.  
Erträge infolge von Verträgen, die vor dem 31. Dezember 2000 abgeschlossen wurden, stellen ein Einkommen von 60 Prozent des bezogenen Bruttogesamtbetrages dar. Renditen infolge der Verträge nach diesem Datum werden gänzlich zum Einkommen berechnet.
- g) Die an das Personal des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes entrichteten Entgelte für eine freiberufliche Tätigkeit innerhalb einer Sani-tätsstruktur (Art. 50, Absatz 1, Buchst. e) des TUIR)

Die Erträge und periodischen Zulagen werden bis zum Gegenbeweis in dem Ausmaß und innerhalb der Fälligkeit, wie aus den entsprechenden Titeln zu entnehmen ist, als entgegengenommen betrachtet.

#### Zeilen C6 bis C8

**Spalte 1:** das Kästchen ankreuzen, wenn in der Spalte 2 die vom Ehegatten bezogenen **regelmäßigen Zuwendungen** erklärt werden (siehe oben Buchstabe a);

**Spalte 2:** den Betrag der bezogenen Einkommen eintragen, die unter **Punkt 2 des CUD 2014** (oder des CUD 2013) angegeben sind.

### TEIL III - IRPEF-Einbehalte und regionale IRPEF-Zusatzsteuer

**Zeile C9:** den Gesamtbetrag der **IRPEF-Einbehalte** auf die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellten Tätigkeiten angeben, die aus Teil I und II hervorgehen. Der Betrag ist unter **Punkt 5 des CUD 2014** (oder des CUD 2013) angegeben.

**Zeile C10:** den Gesamtbetrag der **regionalen IRPEF-Zusatzsteuer** auf die Einkünfte aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellter Arbeit angeben, der aus Teil I und II hervorgeht. Der Betrag ist unter **Punkt 6 des CUD 2014** (oder des CUD 2013) angegeben.

Wurden Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten bezogen, wird zur Abfassung der Zeilen C9 und C10 auf die Anleitungen hingewiesen, die sich auf die Spalte 1 der Zeilen von C1 bis C3 beziehen, sowie vor allem auf den Punkt "Vergütungen für gemeinnützige Arbeiten".

### TEIL IV - Einbehalte auf die kommunale IRPEF-Zusatzsteuer

**Zeile C11:** die **Akontozahlungen der kommunalen Zusatzsteuer** auf die Einkommen aus nichtselbständiger und gleichgestellter Arbeit für **2013** angeben, die aus Teil I und II hervorgehen. Der Betrag ist unter **Punkt 10 des CUD 2014** (oder des CUD 2013) angegeben.

**Zeile C12:** die **Saldozahlung der kommunalen Zusatzsteuer** auf die Einkommen aus nichtselbständiger und gleichgestellter Arbeit für **2013** angeben, die aus Teil I und II hervorgeht. Der Betrag ist unter **Punkt 11 des CUD 2014** (oder des CUD 2013) angegeben.

**Zeile C13:** die **Akontozahlungen der kommunalen Zusatzsteuer** auf die Einkommen aus nichtselbständiger und gleichgestellter Arbeit für **2014** angeben. Der Betrag ist unter **Punkt 13 des CUD 2014** (oder des CUD 2013) angegeben.

Arbeitnehmer oder die Rentner, welche die **Aussetzung der Irpef-Einbehalte** und der regionalen und Kommunalen Irpef-Zusatzsteuer infolge **außerordentlicher Ereignisse** in Anspruch genommen haben, sind auf jeden Fall verpflichtet, die Gesamtbeträge der Irpef-Einbehalte, sowie der regionalen und kommunalen Irpef-Zusatzsteuer einschließlich derjenigen, die wegen der Aussetzungsbestimmungen nicht vorgenommen wurden, in den Zeilen von C9 bis C13, anzugeben. In Zeile F5 der Übersicht F ist der ausgesetzte Betrag anzugeben. Siehe diesbezüglich im Anhang unter "Außerordentliche Ereignisse".

### TEIL V - Sonstige Angaben

#### Zeile C14 – Einbehaltener Solidaritätsbeitrag

Den im Punkt 137 des CUD 2014 angegebenen Betrag in Bezug auf den vom Steuersubstituten einbehaltenen Solidaritätsbeitrag eintragen. Zu Lasten der Steuerpflichtigen mit einem Jahresgesamteinkommen von über 300.000 Euro brutto ist ab dem Jahr 2011 ein Solidaritätsbeitrag von 3 Prozent, der auf den überschüssigen Teil des vorgenannten Betrags anzuwenden ist, vorgesehen (Art. 2, Absatz 2, des Gesetzesdekrets Nr. 138 vom 13. August 2011 und Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 21. November 2011). Der Solidaritätsbeitrag ist vom Gesamteinkommen absetzbar.

### 7. ÜBERSICHT D - Sonstige Einkünfte

Die **Übersicht D** ist in zwei Teile aufgeteilt:

- im ersten Teil sind die Einkünfte aus Kapitalbesitz, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit und verschiedene Einkünfte anzugeben;
- im zweiten Teil sind Einkünfte anzuführen, die der getrennten Besteuerung unterliegen.

### TEIL I - Einkünfte aus Kapitalbesitz, aus selbständiger Arbeit und sonstige Einkünfte

#### Einkünfte aus Kapitalbesitz

Die Zeilen D1 und D2 müssen verwendet werden, um die folgenden im Jahr 2013 bezogenen Einkünfte zu erklären, unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem das Recht entstanden ist, sie zu beziehen:

- die aus der Kapitalbeteiligung an Gesellschaften und Körperschaften hervorgehende Gewinne, die der Ires unterliegen;
- die von ausländischen Gesellschaften und Körperschaften aller Art ausgeschütteten Gewinne;
- alle anderen Kapitaleinkommen.

In diesen Zeilen müssen die Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen oder aus nicht qualifizierten Beteiligungen an Gesellschaften erklärt werden, die ihren Sitz in Ländern oder Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem haben, deren Titel nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden.

Diese Erträge sind in der Gewinnbescheinigung angegeben oder sind aus anderen Dokumenten ersichtlich, die von den betreffenden italienischen oder ausländischen Gesellschaften oder von den Vermittlern ausgestellt werden.

In dieser Übersicht müssen nicht die Kapitaleinkommen erklärt werden, die der Quellensteuer oder der Ersatzsteuer unterliegen.

Die Kapitaleinkommen tragen nicht zur Bildung des Gesamteinkommens bei:

- in Höhe von 49,72 Prozent, wenn sie aus Gewinnen stammen, die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgt;
- in Höhe von 40 Prozent, wenn sie aus Gewinnen stammen, die bis zu dem am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden.

Vollständig zur Bildung des Einkommens tragen die Gewinne und anderen gleichgestellten Erträge bei, die aus Unternehmen stammen, die ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil Staaten oder Gebieten mit begünstigtem Steuersystem haben.

Die Steuerpflichtigen, die den Vordr. 730 vorlegen, müssen auch die Übersicht RM des Vordr. UNICO Natürliche Personen 2014 einreichen, wenn sie im Jahr 2013 Kapitaleinkünfte aus dem Ausland, auf welche die Steuereinbehalte in den von der italienischen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen angewandt wurden, oder Zinsen, Prämien und sonstige Erlöse aus öffentlichen bzw. privaten Schuldverschreibungen oder ähnlichen Titeln bezogen haben und die Ersatzsteuer nicht angewandt worden ist, die von der G.v.D. Nr. 239 vom 1. April 1996 in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist.



*Im Anhang, im Punkt "Im Ausland erzielte Gewinne und gleichgestellte Erträge" sind Informationen in Bezug auf die Besteuerung der im Ausland erzielten Gewinne angeführt.*

### Zeile D1 - Gewinne und gleichgestellte Erträge

In der Zeile D1 Folgendes angeben: Die Gewinne und die in allen Formen gleichgestellten Erträge, die von ansässigen und nicht ansässigen Kapitalgesellschaften oder Handelsorganisationen gezahlt werden und die in der von der Ausgabegesellschaft ausgestellten Bescheinigung wiedergegeben oder einer anderen Dokumentation entnehmbar sind.

In dieser Zeile sind auch die Gewinne und Erträge anzugeben:

- die aus stillen Gesellschaftsverträgen hervorgehen, mit Ausnahme derer, in denen die Einbringung des Gesellschafters ausschließlich aus der Arbeitserbringung besteht;
- die aus Mitbeteiligungsverträgen hervorgehen (d.h. aus der Beteiligung zusammen mit anderen Personen oder Unternehmen an einer Wirtschaftstätigkeit, die die Aufteilung der Gewinne und Verluste impliziert);
- die infolge von Regress, einer Verminderung des Kapitals in Überschuss oder bei einem Konkursverfahren der Gesellschaft oder Körperschaft, unabhängig vom Zeitraum zwischen der Gründung der Gesellschaft und dem Regress, der Beschlussfassung zur Kapitalverkürzung bzw. dem Abrechnungsbeginn, bezogen wurden.

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** einen der folgenden Codes:

- '1' bei Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen qualifizierter Art, die von Unternehmen gezahlt wurden, die ihren Sitz in Italien bzw. ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil in Staaten oder Gebieten haben, die kein bevorzugtes Steuersystem besitzen, und die bis zu dem am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden;
- '2' im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind;
- '3' im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden. Wenn von Seiten der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage (im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des TUIR) ein positives Gutachten ausgestellt wurde, sind dagegen die Gewinne und Erträge im Teil V der Übersicht RM des Vordr. Unico Natürliche Personen anzugeben;
- '4' für die gleichgestellten Gewinne und anderen Erträge qualifizierter Art aus Unternehmen, die ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil in Staaten oder Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem haben, und die bis zu dem am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden, für die von der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage (im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des TUIR) ein positives Gutachten ausgestellt wurde;
- '5' bei Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen, die von Unternehmen gezahlt wurden, die ihren Sitz in Italien oder in Staaten haben, die kein bevorzugtes Steuersystem besitzen, und die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgt;
- '6' bei Gewinnen und anderen gleichgestellten qualifizierter Art, die aus Unternehmen stammen, die ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil in Staaten oder Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem haben, und die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgt, für die von Seiten der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage (im Sinne von Art. 167 Absatz 5 TUIR) ein positives Gutachten ausgestellt wurde;

### Spalte 2 (Einkommen)

Wenn in der Spalte 1 **Kode 1 oder 4** angegeben wurde, **40 Prozent** der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, die im Jahre 2013 gezahlt wurden, und die in der Gewinnbescheinigung, die von der betreffenden Gesellschaft ausgestellt wurde, aus den Punkten 28, 30, 32 und 34 hervorgehen; Wenn in Spalte 1 der **Kode 5 oder 6** angegeben wurde, **49,72 Prozent** der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten 29, 31 und 33 hervorgehen;

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 2 oder 3** angegeben wurde, **100 Prozent** der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die im Jahr 2013 gezahlt wurden und in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten 28, 30, 32 und 34 hervorgehen.

In der **Spalte 4 (Einbehalte)** den Gesamtbetrag der getätigten Vorsteuereinbehalte eintragen, der dem Punkt 38 der Gewinnbescheinigung zu entnehmen ist.

Wenn mehrere Bescheinigungen über Gewinne und/oder Erträge mit demselben Kode ausgestellt wurden, muss nur eine Zeile D1 ausgefüllt werden, wobei in Spalte 2 die Summe der einzelnen Beträge der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge und in Spalte 4 die Summe der Einbehalte anzugeben einzutragen ist. Falls Gewinne und/oder Erträge bezogen wurden, wofür unterschiedliche Codes anzugeben sind, müssen weitere Zeilen D1 ausgefüllt werden unter Verwendung weiterer Formblätter der Übersicht D.

### Zeile D2 - Andere Kapitaleinkünfte

In Zeile D2 sind die anderen im Jahr 2013 bezogenen Einkünfte aus Kapitalbesitz, abzüglich etwaiger Einbehalte, die als Akontozahlung getätigt wurden, anzugeben.

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** einen der folgenden Codes:

- '1' für Zinsen und andere Erträge aus angelegtem Kapital oder aus anderen Geschäften (Depots und Kontokorrents) einschließlich der Differenz zwischen der bei Verfallsfrist bezogenen Summe und jener Summe, die als Darlehen oder als Depot hinterlegt bzw. in ein Kontokorrent eingelegt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zinsen bis zum Gegenbeweis zu den Fälligkeitsterminen in vereinbarter Höhe als ausbezahlt gelten, und dass die Zinsen - sofern die Fälligkeitstermine nicht schriftlich festgelegt wurden - in der Höhe bezogen wurden, die dem im Laufe des Steuerjahres angelauten Betrag entspricht. Falls das Ausmaß der Zinsen nicht schriftlich festgelegt wurde, sind diese zum gesetzlichen Zinssatz zu berechnen;
- '2' für Dauerrenten, die aufgrund der Veräußerung eines unbeweglichen Gutes oder infolge einer Kapitalabgabe als Entgelt geschuldet werden oder für Steuerauflagen die vom Schenkungsempfänger getragen werden (Art. 1861 BGB) sowie alle sonstigen, aufgrund eines beliebigen Rechtstitels geschuldeten immerwährenden jährlichen Leistungen, auch wenn sie mit Testament verfügt wurden (Art. 1869 BGB);
- '3' für Entgelte, die für persönliche Garantieleistungen (Fidejussionen) oder für Sachgarantieleistungen (Bürgschaften und Hypotheken), die zu Gunsten Dritter durchgeführt wurden;
- '4' für Einkünfte, die von den Gesellschaften oder den Körperschaften entrichtet wurden, deren Gegenstand die Verwaltung von Vermögensmassen im kollektiven Interesse einer Mehrheit von Subjekten ist und diese Vermögensmassen aus Geldsummen oder Gütern bestehen, die von Seiten Dritter zu getreuen Händen übertragen wurden oder aus Investitionen herrühren, einschließlich der Differenz zwischen dem bei Verfallsfrist erhaltenen Gesamtbetrag und dem Betrag, der in Geschäftsgebarung überlassen wurde. Außerdem müssen Erträge aus Kollektivinvestitionen in Wertpapiere ausländischen Rechts, die den EU Richtlinien entsprechen, eingeschlossen werden;



'5' in den folgenden Fällen:

- für sonstige Zinsen, ausgeschlossen jene, die als Ausgleich verwendet werden und verschieden von den oben angeführten sind;
  - alle anderen genau festgesetzten Erlöse aus Kapitalanlagen;
  - andere Erträge, die sich aus anderen Vertragsverhältnissen ergeben, die eine Kapitalanlage zum Gegenstand haben, ausgenommen die Vertragsverhältnisse, bei denen in Abhängigkeit eines ungewissen Ereignisses positive oder negative Differenzbeträge erzielt werden können;
  - für Erlöse aus Reportgeschäften und termingebundenen Kassageschäften auf Titel, welche dazu beitragen das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen zu bilden;
  - für Erträge aus den garantierten Darlehen von Titeln, welche zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerzahlers beitragen;
  - Verzugszinsen;
  - die Zinsen für den Aufschub der Zahlungen in Bezug auf Kapitaleinkünfte;
- '6' für Erträge, welche als Ersatz von Kapitaleinkünften, auch aufgrund der Abtretung von den entsprechenden Guthaben erzielt wurden sowie für Vergütungen, die auch in Form einer Versicherung als Schadensersatz aufgrund eines Einkommensverlustes erzielt wurden;
- '7' für Gewinne aus stillen Gesellschafts- oder Gewinnabführungsverträgen gemäß Art. 44, Abs. 1, Buchst. f) des Tuir falls diese Gewinne von der Vereinigung aufgrund der Bestimmungen des Tuir abgezogen wurden, die vor der Reform zur Besteuerung des Einkommens der Gesellschaften (laut GvD 344/2003) geltend waren.
- '8' bei Einkommen, die aufgrund der Transparenz von den anderen Immobilienfonds als denen gemäß Absatz 3, des Art. 32 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 31. Mai, so wie geändert durch Art. 8 des Gesetzesdekrets Nr. 70 vom 13. Mai 2011, den Beteiligten angerechnet werden, die von den im oben genannten Absatz 3 angegebenen Subjekten abweichen und die am 31. Dezember 2013 - oder falls früher am Ende der Fondsverwaltung - zu mehr als 5 Prozent am Fondsvermögen beteiligt sind.

In dieser Zeile müssen die Einkommen erklärt werden, die in den Beträgen oder im Normalwert der bei Ablauf der Verträge zugewiesenen Güter und der Wertpapiere enthalten sind, für die die Codes 1, 4 und 7 angegeben wurden, wenn die Laufzeit der Verträge oder der Wertpapiere unter fünf Jahren liegt; wenn die Laufzeit hingegen mehr als fünf Jahre beträgt, müssen diese Einkommen in der Zeile D7 unter Angabe des Codes 8 erklärt werden (in diesem Fall unterliegen die Einkommen einer getrennten Besteuerung, ausgenommen bei einer Option für ordentliche Besteuerung).

In der **Spalte 2 (Einkünfte)** der Einkommensbetrag, der sich auf die in Spalte 1 angegebene Einkommensart bezieht.

In der **Spalte 4 (Einbehalte)** der Gesamtbetrag der Vorsteuereinbehalte.

Falls Erträge bezogen wurden, wofür unterschiedliche Codes anzugeben sind, müssen weitere Zeilen D2 ausgefüllt werden unter Verwendung weiterer Formblätter der Übersicht D.

#### **Zeile D3 - Einkommen aus Tätigkeiten, die der selbständigen Arbeit gleichgestellt sind**

In dieser Zeile sind die Einkommen aus sonstigen Tätigkeiten selbständiger Arbeit anzugeben, die in Ermangelung einiger Besonderheiten der selbständigen Arbeit als gleichgestellte Tätigkeiten gelten.

Für diese Vergütungen sind Abzüge von der Bruttosteuer vorgesehen, die vom Steuerbeistand zuerkannt werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Diese Absetzungen sind theoretisch, da deren Festlegung von der Einkommenslage des Steuerzahlers abhängig ist (siehe Tabelle 8 nach dem Anhang).

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** die Art des Einkommens, das mit einem der folgenden Codes gekennzeichnet ist:

- '1' für die Erträge aus der wirtschaftlichen Nutzung geistiger Arbeit und der industriellen Erfindungen und ähnlichen von Seiten des Urhebers oder des Erfinders (Patente, ornamentale sowie zweckgebundene Zeichnungen und Modelle, Know-how, Bücher und Artikel für Zeitschriften und Zeitungen usw.), d.h. die Vergütungen, einschließlich der Entgelte in Bezug auf die Veräußerung von Werken und Erfindungen, auch falls es sich nur um Gelegenheitsarbeiten handelt, vorausgesetzt, sie gehören zum Gegenstand der Tätigkeit;
- '2' für die Vergütungen aus den Protesterhebungen, die von den Gemeindegemeinschaften durchgeführt werden;
- '3' für die Einkünfte aus stillen Gesellschaftsverträgen und Gewinnbeteiligungsverträgen am Gewinn, falls die Einbringung ausschließlich aus einer Arbeitsleistung besteht, sowie für die Gewinne, die Gründern und den Gründungsgesellschaftern von Aktiengesellschaften, von Aktienkommanditgesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung zustehen.

In der **Spalte 2 (Einkünfte)** das im Jahr 2013 bezogene Einkommen einschließlich des Betrages der pauschalen Verminderung, die vom Steuerbeistand vorgenommen wird.

Falls in der Spalte 1 der Kode 1 angegeben wurde, steht eine pauschale Verminderung von 25 Prozent zu. Wenn der Steuerpflichtige unter 35 Jahre alt ist, beträgt die Verminderung 40 Prozent.

Wurde in der Spalte 1 der Kode 2 angegeben, beträgt die Verminderung 15 Prozent.

In der **Spalte 4 (Einbehalte)** der Betrag der Vorsteuereinbehalte.

Die natürlichen Personen, die einen Ausgleich für die Beendigung eines Handelsvertretervertrags erhalten haben, müssen die Übersicht RM des Vordrucks UNICO Natürliche Personen (Heft 2) ausfüllen.

#### **Zeile D4 - Sonstige Einkünfte (für die keine Absetzung vorgesehen ist)**

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** die Art des Einkommens, das mit einem der folgenden Codes gekennzeichnet ist:

- '1' für Entgelte, welche aufgrund einer Abtretung, auch Teilabtretung von Grundstücken bzw. von Gebäuden nach der Parzellierung der Grundstücke bzw. nach der Durchführung von Arbeiten, die für die Baufähigkeit derselben Grundstücke bestimmt sind, bezogen wurden. Hinsichtlich des technischen Begriffs "Parzellierung" siehe im Anhang den diesbezüglichen Posten;
- '2' für Entgelte, welche aufgrund einer entgeltlichen Veräußerung von Liegenschaften (einschließlich der landwirtschaftlichen Grundstücke) bezogen wurden, die seit nicht mehr als fünf Jahren angekauft bzw. gebaut wurden. Davon ausgeschlossen sind die Vergütungen für die Veräußerung der Immobilien, die durch Erbfolge erworben wurden, und die Veräußerung städtischen Immobilieneinheiten, die für einen großen Teil des Zeitraumes zwischen dem Ankauf oder Bau und der Veräußerung als Hauptwohnung des Veräußernden oder seiner Familienmitglieder genutzt wurden. Im Falle einer entgeltlichen Veräußerung von Immobilien, die aufgrund einer Schenkung erworben wurden, muss man sich zwecks Ermittlung des Zeitraumes von fünf Jahren auf das Datum beziehen, an dem die Immobilie vom Schenkenden angekauft oder gebaut wurde. Nicht anzuführen sind die Vergütungen für die Abtretung, wenn der Notar bei der Abtretung selbst die Ersatzsteuer auf die erzielten Mehrerlöse bereits entrichtet hat;
- '3' für Erträge aus dem Fruchtgenuss und der Unterpacht von unbeweglichen Gütern, aus der Vermietung, Verpachtung, Verleihung bzw. Gebrauchsüberlassung von Fahrzeugen, Maschinen und sonstigen beweglichen Gütern;
- '4' für Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, die nicht durch das Katasteramt ermittelt werden können (Zinnsätze, Zehntel, Vierzigstel des Bodenertrages als Abgabe, Erbzinsen, sonstige Einkünfte, die aus Produkten des Grundstückes bestehen bzw. aus Produkten, die angeglichen sind) einschließlich der Einkünfte der Grundstücke, welche für nicht landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurden;
- '5' für die Einkommen aus im Ausland liegenden Grundstücken und Gebäuden (die nicht denen entsprechen, für die Kode 8 gilt);



- '6' für die Einkommen, die aus der wirtschaftlichen Verwendung von Geisteswerken, Industriepatenten und Verfahren, Formeln und Informationen bezüglich von auf dem industriellen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gebiet gewonnenen Erfahrungen hervorgehen und die von Rechtsnachfolgern (z.B. Erben und Vermächtnisnehmer des Autors oder Erfinders) kostenlos oder von Subjekten, welche die Rechte für ihre Benutzung gegen Entgelt erworben haben, bezogen werden. Derjenige, der das Einkommen kostenlos erworben hat, muss es ganz erklären und hat keinen Anspruch auf Kostenabzüge. Derjenige, der das Einkommen entgeltlich erworben hat, muss den bezogenen Betrag erklären, der pauschal um 25 Prozent gemindert wird;
- '7' – für die Außendienstvergütungen, die pauschalen Spesenrückvergütungen, die Prämien und die Vergütungen an die Spielleiter und an die technischen Mitarbeiter und die Vergütungen, die für nicht professionelle Leistungen in Sachwerten von Seiten der Chöre, der Musikkapellen und der Amateurlaienbühnen und in der Ausübung direkter amateursportlicher Tätigkeiten bezogen wurden und von den nachstehenden Einrichtungen entrichtet wurden: vom CONI, von den nationalen Dachverbänden für den Sport, von der Nationalen Vereinigung für die Zucht von Pferderassen (UNIRE), von den Körperschaften für die Förderung sportlicher Tätigkeiten und von Seiten der Einrichtung, die den Amateursport, unabhängig von ihrer Bezeichnung, unterstützen;
- für die Vergütungen aus einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis im Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften.
- Die obengenannten Vergütungen sind nur dann anzugeben, wenn der Gesamtbetrag **Euro 7.500,00** überschreitet. Für weitere Informationen siehe im Anhang unter "Für amateursportlichen Tätigkeiten bezogene Vergütungen";
- '8' für die Einkommen aus unvermieteten Immobilien im Ausland, für die die IVIE zu zahlen ist, und der Gebäude, die als Hauptwohnung dienen;
- '9' für die anderen sich hiervon unterscheidenden Einkommen, die keinem Einbehalt unterzogen wurden, wie z.B. im Ausland erzielte Gewinne durch die Teilnahme an Online-Spielen.

In der **Spalte 2 (Einkünfte)** das 2013 bezogene Bruttoeinkommen.

Bei im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden:

- für die vermieteten Immobilien (Kode 5 in der Spalte 1 dieser Zeile D4):
  - wenn die Einkünfte aus der Vermietung der im Ausland gelegenen Immobilie im Ausland keiner Einkommensteuer unterliegt, ist in dieser Spalte der Betrag des bezogenen Mietpreises anzugeben, der als Pauschalabzug der Kosten um 15 Prozent gemindert wird;
  - wenn hingegen die Einkünfte aus der Vermietung im Ausland zu versteuern sind, ist in dieser Spalte der Betrag anzugeben Nettobetrag (d.h. nach Abzug der eng damit zusammenhängenden Kosten, die ggf. im Ausland anerkannt wurden), der im ausländischen Staat für 2013 erklärt wurde (oder bei abweichenden Veranlagungsperioden für die ausländische Steuerperiode, die im Verlauf der italienischen endet). In diesem Fall steht das Steuerguthaben für die im Ausland gezahlten Steuern zu;
- für die unvermieteten Immobilien, für die die IVIE zu zahlen ist, und für die als Hauptwohnung dienenden Gebäude (Kode 8 in der Spalte 1 dieser Zeile D4), unterliegen die Einkünfte weder der IRPEF noch den Zusatzsteuern.

Falls in der Spalte 1 der Kode 6 angegeben wurde, müssen die Erwerber, welche die Anschaffung unentgeltlich getätigt haben, das Einkommen im gesamten Ausmaß ohne Absetzung der Spesen angeben, während die Erwerber, welche eine Anschaffung gegen Entgelt getätigt haben, den bezogenen Pauschalbetrag nach der Reduzierung von 25 Prozent angeben müssen.

Falls in der Spalte 1 der Kode 7 angegeben wurde, sind die bezogenen Beträge einschließlich eines Freibetrags von **Euro 7.500,00** anzugeben;

In der **Spalte 3 (Spesen)** die Spesen, die spezifisch für die Erzielung der Einkünfte getragen wurden, die durch die Kodes 1, 2 und 3 gekennzeichnet sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Spesen bezüglich der sog. "Zulage für den Verzicht" nicht abgezogen werden können.

Falls in Spalte 1 der Kode 1 oder 2 angegeben wurde, setzen sich die Spesen, erhöht um alle anderen diesbezüglichen Kosten, aus dem Kaufpreis bzw. aus den Baukosten des veräußerten Gutes zusammen. Insbesondere wird für die Grundstücke, die Gegenstand von Parzellierung sind oder die als Baugrund saniert werden, der Normalwert des Grundstückes als Preis berücksichtigt, der sich auf das fünfte vorherige Jahr bezieht. Dies in dem Fall, dass dieselben Grundstücke mehr als fünf Jahre vor Beginn der obengenannten Vorfälle angekauft wurden. Für unentgeltlich erworbene Grundstücke sowie für Gebäude, die auf unentgeltlich erworbenen Grundstücken gebaut wurden, wird der Normalwert des Grundstückes zum Datum des Beginns der Vorfälle berücksichtigt, die zur Wertsteigerung führen. Falls die Entgelte im Laufe eines Steuerzeitraumes nicht im gesamten Ausmaß bezogen werden, sind die Spesen verhältnismäßig zu den im Steuerzeitraum bezogenen Entgelte zu berechnen, auch wenn sie bereits getragen wurden, und bei Erklärung der anderen Beträge werden die entsprechenden Beträge in Bezug auf die Steuerzeiträume, in denen sie bezogen wurden, verhältnismäßig abgerechnet.



**Die Spesen und die Aufwendungen, die in Spalte 3 anzugeben sind, dürfen die entsprechenden Entgelte auf keinen Fall überschreiten, und für jedes Entgelt dürfen die Spesen, die für die durchgeführten Geschäfte getragen wurden, nicht den Betrag des Entgeltes überschreiten. Der Steuerzahler muss eine Übersicht abfassen und aufbewahren, wo für die mit den Kodes 1, 2 und 3 gekennzeichneten Einkünfte für jeden Geschäftsvorfall der Bruttobetrag der Entgelte, der Betrag der Spesen bezüglich derselben Geschäfte und das erzielte Einkommen angeführt sind. Diese Aufstellung muss eingereicht bzw. auf Ersuchen der Agentur der Einnahmen an das zuständige Amt übermittelt werden. In Bezug auf die Einkünfte, die mit dem Kode 1 und 2 gekennzeichnet sind, muss zudem auch das vereidigte Schätzungsgutachten aufbewahrt und dem Amt auf Ersuchen vorgelegt werden.**

In der **Spalte 4 (Einbehalte)** der Betrag der Vorsteuereinbehalte.

Falls in Spalte 1, Kode 7 angeführt wurde, ist der Gesamtbetrag der Einbehalte anzugeben, während der Gesamtbetrag der einbehaltenen regionalen Zusatzsteuer in der Übersicht F, Spalte 4 der Zeile F2, zu übertragen ist.

#### **Zeile D5 - Für die Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter (gewerblicher oder selbständiger) Tätigkeit oder aus der Übernahme von Verpflichtungen im Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens**

In dieser Zeile sind die Einkommen aus Handelstätigkeiten oder aus Tätigkeiten selbständiger Arbeit, die nicht gewohnheitsmäßig ausgeübt werden, oder aus der Übernahme von Verpflichtungen zum Handeln, Unterlassen und Erlauben anzugeben.

Für die in der Zeile D5 anzugebenden Einkommen sind Absetzungen von der Bruttosteuer vorgesehen, die vom Steuerbeistand zuerkannt werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Es handelt sich dabei um theoretische Beträge, da die Ermittlung derselben von der Einkommenssituation des Steuerzahlers abhängen (siehe die Tabelle 8 nach dem Anhang).

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** die Art des Einkommens, das mit einem der folgenden Kodes gekennzeichnet ist:

- '1' für die Einkünfte aus gewerblicher nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter Tätigkeit;
- '2' für die Einkünfte aus selbständiger nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter Tätigkeit.



**Entgelte, die vom Ehepartner, von Kindern, den Pflege- oder Ziehkindern, soweit sie minderjährig oder dauernd arbeitsunfähig sind, sowie von Vorfahren für selbständige nicht gewohnheitsmäßig durchgeführte Arbeitsleistungen bezogen wurden, müssen nicht erklärt werden, falls diese für den Künstler oder Freiberufler ausgeübt wurden.**

- '3' für die Einkünfte aus der Übernahme von Verpflichtungen in Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens (zum Beispiel: die sogenannte Zulage, für den Verzicht erhalten wurde, und zwar wegen Nichteinstellung von Personal, das im Sinne des Gesetzes Nr. 482 vom 02. April 1968 in die Arbeit eingegliedert wurde);
- '4' für die Einkünfte aus dem nicht gewohnheitsmäßigen Verleih von Freizeitbooten und -schiffen, die der Ersatzsteuer von 20 Prozent unterliegen (Übersicht RM, Teil XV, des Vordrucks Unico Natürliche Personen 2014). Der Steuerbeistand wird diese Einkünfte ausschließlich für die Berechnung der IRPEF-Akontozahlung für das Jahr 2014 berücksichtigen (Art. 59 Tür, Absatz 5, des Gesetzesdekrets Nr. 1/2012).
- In der **Spalte 2 (Einkünfte)** das 2013 bezogene Bruttoeinkommen.
- In der **Spalte 3 (Spesen)** die mit der Erzeugung der Einkünfte zusammenhängenden Ausgaben.



Die Spesen und die Aufwendungen, die in Spalte 3 anzugeben sind, dürfen die entsprechenden Entgelte nicht überschreiten, und für jedes Entgelt, dürfen die Spesen, welche für die durchgeführten Geschäfte getragen wurden, den Betrag des Entgeltes nicht überschreiten. Der Steuerzahler muss eine Übersicht abfassen und aufbewahren, wo für jede Art der Einkünfte und für jeden Geschäftsvorfall, der gesamte Bruttobetrag der Entgelte, der Betrag der Spesen bezüglich derselben Geschäfte und das erzielte Einkommen angeführt sind. Diese Aufstellung muss auf Ersuchen der Agentur der Einnahmen an das zuständige Amt übermittelt werden.

In der **Spalte 4 (Einbehalte)** der Betrag der Vorsteuereinbehalte.

## TEIL II - Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen

### Zeile D6 - Von Erben oder Vermächtnisnehmern bezogene Einkünfte

In der **Zeile D6** sind alle Einkünfte anzugeben, die im Jahr 2013 von Erben oder Vermächtnisnehmern bei Todesfall des Berechtigten bezogen worden sind, ausgeschlossen sind die Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, aus Unternehmen und jene, die durch die Ausübung einer künstlerischen oder freiberuflichen Tätigkeit bezogen wurden.

Unter den Einkünften von Kapital, die von Erben oder Vermächtnisnehmern bezogen wurden, fallen die Gewinne und die gleichwertigen Erträge aus qualifizierten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und gewerblichen sowie nicht gewerblichen ansässigen oder nicht ansässigen Körperschaften; einzuschließen sind außerdem die Erträge aus gemeinsamen Investmentfonds in Wertpapieren ausländischen Rechtes und jene, die den EU-Richtlinien nicht entsprechen oder aus nicht qualifizierten Beteiligungen an ansässigen Gesellschaften stammen. Es handelt sich dabei um Gesellschaften die sich in Ländern oder Gebieten mit begünstigten Steuersystemen befinden und deren Titel nicht auf den regelmäßigen Märkten gehandelt werden bzw. in jeglicher Form entrichtet wurden und in den Punkten von 28 bis 34 der Bescheinigung der Gewinne oder aus anderen Unterlagen hervorgehen. Es kann sich auch um Einkünfte handeln, die im Falle von Rücktritt, bei Verminderung des überschüssigen Kapitals oder bei Liquidation auch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens einer Gesellschaft oder Körperschaft erzielt wurden. Falls der Bezieher, der Erbe oder der Vermächtnisnehmer im Besitz mehrerer Bescheinigungen ist, aus denen Gewinne und/oder Erträge mit demselben Kode hervorgehen, muss nur eine Zeile ausgefüllt werden, wobei die einzelnen Beträge der auf den Bescheinigungen wiedergegebenen Gewinne, gleichwertigen Erträge und Einbehalte zu summieren sind. Falls Gewinne und/oder Erträge bezogen wurden, wofür unterschiedliche Kodes anzugeben sind, müssen weitere Zeilen D6 ausgefüllt werden unter Verwendung weiterer Formblätter der Übersicht D.

Folgende Erträge sind nicht zu erklären, wenn sie von Subjekten ausgezahlt werden, die verpflichtet sind, den Quellsteuereinbehalt vorzunehmen:

- die Pensions- und Gehaltszahlungen;
- die Abfertigungen und entsprechende Vergütungen;
- die rückständigen Vergütungen aus nichtselbständiger und dieser gleichgestellten Arbeit;
- die erhaltenen Vergütungen für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses in regelmäßiger und dauerhafter Mitarbeit, falls das Recht auf Vergütung aus einer Urkunde sicheren Datums hervorgeht, die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses abgefasst wurde, hervorgeht.

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** ist Folgendes anzugeben:

- der **Kode 1** bei Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen qualifizierter Art, die von Unternehmen gezahlt wurden, die ihren Sitz in Italien bzw. ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil in Staaten oder Gebieten haben, die kein bevorzugtes Steuersystem besitzen, und die bis zu dem am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden;
- der **Kode 2**, im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind;
- der **Kode 3**, im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es wird daran erinnert dass im Falle von Gewinnen und anderen gleichgestellten Einnahmen, die mit dem Kode 3 anzuführen wären, für welche aber von Seiten der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage (im Sinne von Art. 167, Absatz 5 des TUIR), ein positives Gutachten ausgestellt wurde, diese Beträge im Teil V der Übersicht RM des Vordr. Unico Natürliche Personen, anzuführen sind;
- der **Kode 4** für Gewinne und andere Erträge, die bis am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden und für die der Kode 2 angegeben werden müsste, aber für die von der Agentur der Einnahmen (vorgeschlagen auf der Grundlage des Art 167, Absatz 5, des TUIR) angebotenen Interpellationsanfrage ein positives Gutachten ausgestellt wurde;
- der **Kode 5** für sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen;
- der **Kode 6**, für die Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter selbständiger Tätigkeit oder aus der Übernahme von Verpflichtungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens;
- der **Kode 7**, für die Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis in regelmäßiger und fortlaufender Mitarbeit mit Ausnahme der Abfertigungen, die in der Einkommenserklärung nicht angegeben werden müssen;
- der **Kode 8**, für die von der verstorbenen Person bereits angereiften und im Jahr 2013 von den Erben oder den Vermächtnisnehmern infolge des Todes des Berechtigten bezogenen Einkünfte aus der wirtschaftlichen Nutzung von geistigen Werken, Erfindungen im Bereich der Industrie und dergleichen des Rechtsvorgängers oder Erfinders (Patente, Zeichnungen oder Modelle für Ornamente und für die Nutzung, know-how, Bücher und Artikel für Zeitschriften und Zeitungen usw.);
- der **Kode 9**, für die Einkünfte aus der Tätigkeit im Bereich der Protesterhebungen von Seiten der Gemeindesekretäre;
- der **Kode 10**, für andere im Jahr 2013 bezogene Einkünfte mit Ausnahme der Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, aus Unternehmen und aus der Ausübung künstlerischer und freiberuflicher Tätigkeiten sowie der Einkünfte, die in den obigen Kodes angeführt sind;
- der **Kode 11** bei Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen, die von Unternehmen gezahlt wurden, die ihren Sitz in Italien oder in Staaten haben, die kein bevorzugtes Steuersystem besitzen, und die ab dem Geschäftsjahr erzielt wurden, das auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgt;
- der **Kode 12** für Gewinne und andere Erträge, die ab dem auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden und für die der Kode 2 angegeben werden müsste, aber für die von der Agentur der Einnahmen infolge der im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des TUIR angebotenen Interpellationsanfrage ein positives Gutachten ausgestellt wurde.

In **Spalte 2 (Option für die ordentliche Besteuerung)** ist das Kästchen anzukreuzen, wenn man sich für die ordentliche Besteuerung entscheidet. Diese Option ist nur für einige mit dem Kode 10 gezeichneten Einkünfte möglich.

In **Spalte 3 (Jahr)** ist das Jahr der Eröffnung der Erfolge anzugeben.

**Spalte 4 (Einkünfte)**

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 1 oder 4** angegeben wurde, 40% der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die vom Erben oder Vermächtnisnehmer bezogen wurden, die in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten 28, 30, 32 und 34 hervorgehen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 11 oder 12** angegeben wurde, 49,72% der Summe der 2013 bezogenen Gewinne und anderen gleichgestellten Erträge eintragen, die in der Gewinnbescheinigung aus den Punkten 29, 31 und 33 hervorgehen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 2 oder 3** angegeben wurde, 100% der Summe der vom Erben oder Vermächtnisnehmer bezogenen Gewinne und anderen gleichgestellten Erträge eintragen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 5** angegeben ist, die Beträge eintragen, die sich auf andere Kapitaleinkünfte beziehen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 6** angegeben wurde, den Betrag der Vergütungen eintragen und den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verstorbenen unter den Erben aufteilen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 7, 8 oder 9** angegeben wurde, den Betrag der Entgelte oder Erträge in Geld oder Sachwerten und auch in Form einer Gewinnbeteiligung vor Abzug der pauschalen Verminderung eintragen und den Gesamtbetrag der Entgelte und Erträge des Verstorbenen unter den Erben aufteilen.

Wenn in der Spalte 1 der **Kode 10** angegeben ist, den Anteil des vom Erben oder vom Vermächtnisnehmer bezogenen Einkommens eintragen, das aufgrund der Bestimmungen der Kategorie ermittelt wurde, der der Verstorbene angehört hat.

In **Spalte 5 (Gesamteinkommen des Verstorbenen)**, der Gesamtbetrag der der verstorbenen Person zustehenden Entgelte, falls in Spalte 1 der Kode 7 angegeben wurde.

In **Spalte 6 (Erbchaftssteueranteil)**, der Anteil der Steuer auf die Erbschaften im Verhältnis zu den erklärten Einkünften.

In **Spalte 7 (Einbehalte)**, der Betrag der Steuereinbehalte auf die erklärten Einkünfte.

**Zeile D7 - Im Jahr 2013 rückerstattete Steuern und Aufwendungen sowie sonstige Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen**

In der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** die Art des Einkommens, das mit einem der folgenden Codes gekennzeichnet ist:

- '1' rückständige Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit sowie eventuelle andere Zulagen, die das Einkommen ersetzen und von Subjekten gezahlt wurden, die gesetzlich nicht verpflichtet sind, die Steuereinbehalte vorzunehmen;
- '2' für Zulagen als Schadensersatz auch in Form von Versicherungsleistungen für Schäden infolge des Verlustes der Einkommen aus nichtselbständiger und gleichgestellter Arbeit sowie für die anderen in der Übersicht D angeführten Einkommen, die sich auf mehrere Jahre beziehen;
- '3' Summen, die als Rückerstattung von Steuern oder Aufwendungen einschließlich des Beitrages für den nationalen Gesundheitsdienst bezogen wurden und die im Jahr 2013 Gegenstand einer Steuererleichterung, einer Rückerstattung oder auf jeden Fall einer Rückvergütung (auch in Form eines Steuerguthabens) von Seiten der Finanzämter oder von Seiten Dritter einschließlich der Steuersubstituten im Rahmen des Steuerbeistandsverfahrens waren;
- '4' für Summen, die als Rückerstattung von Aufwendungen bezogen wurden, für die das Recht auf Absetzung vorgesehen ist, und die im Jahr 2013 Gegenstand einer Rückerstattung oder auf jeden Fall einer Rückvergütung von Seiten Dritter waren, einschließlich des Arbeitgebers oder des Rentenversicherungsträgers. Unter diese Summen fallen auch die aufgrund von Hypothekendarlehen nicht als Kapitalguthaben ausgezahlten Beiträge, wenn sie in einem Zeitraum ausgezahlt wurden, der jenem folgt, in dem der Steuerzahler die Absetzung für die Schuldzinsen in Anspruch genommen hat, ohne diese Beiträge zu berücksichtigen. Außerdem, fällt auch der Anteil der Schuldzinsen, für welche der Steuerzahler die Absetzung aufgrund von Darlehensverträgen für Umbauarbeiten in vorhergehenden Jahren beansprucht hat, unter diese Summen, wenn sich diese Absetzung auch auf den Betrag des Darlehens bezieht, der nicht für die Umbaukosten verwendet wurde;
- '5' für Summen, die als Rückerstattung von Aufwendungen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz empfangen wurden und für welche das Recht auf Absetzung in Anspruch genommen wurde;
- '6' für die Mehrerlöse durch die entgeltliche Veräußerung von Grundstücken, die nach den bei der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften als Baugrund verwendet werden können. Als Grundstücke, die als Baugrund verwendet werden können, gelten diejenigen, die aus dem allgemeinen Bauleitplan als solche hervorgehen oder andernfalls aus anderen zum Zeitpunkt der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften aufscheinen. In diesem Fall ergibt sich auch dann ein Mehrerlös, wenn das Grundstück durch Erbschaft oder Schenkung bzw. vor mehr als fünf Jahren entgeltlich erworben wurde;
- '7' für die Mehrerlöse und die anderen Summen, die als Enteignungsentschädigung oder aufgrund eines anderen Rechtstitels im Laufe eines Enteignungsverfahrens bezogen wurden (Art. 11, Absätze 5 bis 8, des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991). Die Angabe dieses Einkommens in der Erklärung betrifft nur die Steuerzahler, die quellsteuerpflichtige Beträge bezogen haben und die für diese Mehrerlöse die ordentliche Besteuerung wählen (getrennte Besteuerung oder wahlweise ordentliche Besteuerung), indem sie den Einbehalt abziehen, der in diesem Fall als Akontozahlung gilt. Weitere Informationen finden sich im Anhang unter "Enteignungsentschädigung";
- '8' Einkünfte, die in den Beträgen oder im Normalwert der Güter enthalten sind, die anlässlich des Ablaufens der in Artikel 44, Absatz 1, Buchstaben a), b), f) und g) des TUIR angeführten Verträge oder Titel zuerkannt werden, sofern sie nicht der Quellensteuer oder der Ersatzsteuer unterliegen, wenn der Zeitraum der Laufzeit des Vertrages oder des Titels fünf Jahre übersteigt;

In der **Spalte 2 (Option für die ordentliche Besteuerung)** das Kästchen ankreuzen, falls die ordentliche Besteuerung gewählt wird. Die Option ist nicht erlaubt, wenn in der Spalte 1 der Kode 1 angegeben wurde;

In der **Spalte 3 (Jahr)** ist anzugeben:

- das Jahr, in dem das Recht auf den Bezug dieser Summe entstanden ist, falls in Spalte 1 der Kode 1, 2, 6, 7 oder 8 angegeben ist;
- das Jahr, in dem der Abzug oder die Absetzung in Anspruch genommen wurde, falls in Spalte 1 der Kode 3 oder 4 angegeben ist;
- das Jahr, in dem die Spesen für Sanierungsarbeiten am Bauvermögen getragen worden sind, falls in Spalte 1 der Kode 5 angegeben ist;

In der **Spalte 4 (Einkünfte)** den Betrag der bezogenen Einkünfte angeben.

Die Beträge gemäß **Kode 3 oder 4** sind in dem Ausmaß anzugeben, in dem sie bezogen worden sind oder in dem sie Gegenstand einer Steuererleichterung bis Übereinstimmung des zu seiner Zeit abgezogenen Betrages waren bzw. in dem Ausmaß, auf welchem die Steuerabsetzung berechnet wurde. Falls der Kode 4 angegeben wurde und sich die rückerstattete Aufwendung auf Spesen im Gesundheitsbereich bezieht, für welche man sich in der vorherigen Erklärung für die Ratenzahlung in vier Raten entschieden hat, muss in dieser Zeile der in vier Raten aufgeteilte rückerstattete Betrag angeführt werden. Für die restlichen drei Raten muss der Steuerzahler beginnend mit dieser Erklärung in Zeile E6 den Gesamtbetrag der in Raten aufgeteilten Spesen, von denen der rückerstattete Betrag abzuziehen ist, angeben.

Falls in Spalte 1 der **Kode 5** angegeben wurde, ist der Teil des rückerstatteten Betrages, für welchen man in den Vorjahren die Absetzung in Anspruch genommen hat, zu übertragen.

Wenn zum Beispiel im Jahr 2008 Spesen über einen Betrag von Euro 20.000,00 getragen wurden und von diesem Betrag Euro 5.000,00 im Jahr 2013 Gegenstand einer Rückerstattung waren und die Wahl für die Ratenzahlung in zehn Raten getroffen wurde, geht der Anteil der Spesen, der in dieser Zeile anzugeben ist, aus der folgenden Rechnung hervor:

$$5.000 \times 5 \text{ (Anzahl der im Jahr 2008, 2009, 2010, 2011 und 2012 abgezogenen Raten)} = 2.500 \text{ Euro}$$



Für die restlichen fünf Raten gibt der Steuerpflichtige ab dieser Erklärung die getragenen Anfangskosten nach Abzug der rückerstatteten Belastungen in der Übersicht E Teil III an (im Beispiel 20.000 - 5.000 = 15.000 Euro).

Falls in Spalte 1 der **Kode 6 oder 7** angeführt wurde, ist der Gesamtbetrag der Zulagen oder der Mehrwerte anzugeben, die aufgrund der im Anhang unter „Berechnung der Mehrwerte“ angeführten Kriterien ermittelt worden sind;

In der **Spalte 7 (Einbehalte)** den Betrag der Steuereinbehalte in Bezug auf die in Spalte 4 erklärten Einkünfte angeben.

## 8. Übersicht E - Aufwendungen und Spesen

In der Übersicht E sind die im Jahr 2013 getragenen Kosten, die zu einem Steuerabsetzung oder zu einer Abzug vom Einkommen berechtigen, anzugeben.

### Was ist der Absetzung

Einige Kosten, wie zum Beispiel jene, die aus Gesundheitsgründen, für die Bildung oder für die Zinsen auf das Darlehen der Wohnung getragen werden, können zur Minderung der zu zahlenden Steuern verwendet werden. In diesem Fall spricht man von Abzügen. Das Ausmaß dieser Vergünstigungen ändert sich je nach Ausgabentyp (19 Prozent für die Gesundheitskosten, 50 Prozent für die Kosten der Bausanierung usw.). Bei Ausfall, d.h. wenn die fällige Steuer geringer als die Abzüge ist, auf die Anspruch besteht, kann der Anteil des Abzugs, der die Steuer übersteigt, nicht erstattet werden. Es besteht eine Ausnahme für die Abzüge auf die Mietpreise (siehe Abschnitt VI dieser Übersicht), für die in einigen Fällen die Rückerstattung möglich ist.

### Was ist die Abzug

Eine Reihe von Ausgaben, wie zum Beispiel die obligatorischen oder freiwilligen Sozial- und Fürsorgebeiträge oder die zugunsten von gemeinnützigen Körperschaften freiwilligen Auszahlungen, kann das Gesamteinkommen mindern, auf das die fällige Steuer berechnet wird. In diesem Fall spricht man von Abzügen.

In beiden Fällen berechnet der Steuerbeistandsleistende (Caf, Freiberufler oder Steuersubstitut) den Betrag des Abzugs oder der Absetzung und gibt ihn in der Erfüllungsaufstellung, Vordr. 730/3, an, die er dem Erklärenden nach Berechnung der Steuern ausstellt.

### Für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragene Kosten

Einige Aufwendungen und Kosten (zum Beispiel die Gesundheitskosten, die Versicherungsprämien, die Kosten für den Besuch der Studiengänge an Oberschulen und Universitäten, die Sozial- und Fürsorgebeiträge) berechtigen zum Abzug oder zur Absetzung, auch wenn sie im Interesse der steuerlich unterhaltsberechtigten Personen getragen wurden (vgl. die Anleitungen im Absatz 2 „Unterhaltsberechtigten Familienangehörigen“). In diesem Fall steht der Abzug oder die Absetzung auch dann zu, wenn keine Abzüge für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen in Anspruch genommen werden, die hingegen vollständig einem anderen Subjekt zugewiesen sind (in der Übersicht "Unterhaltsberechtigten Familienangehörigen" sind die Steuernummer des Familienangehörigen und die Anzahl der unterhaltsberechtigten Monate angegeben, allerdings ist der Prozentsatz des Abzugs gleich null). Das Dokument, das die Ausgabe bescheinigt, muss auf den Steuerpflichtigen oder auf das unterhaltsberechtigten Kind lauten. In letzterem Fall müssen die Ausgaben unter den beiden Elternteilen in dem Maß aufgeteilt werden, in dem sie tatsächlich getragen wurden. Wenn die Elternteile die Ausgaben in einem anderen Umfang als 50 Prozent aufteilen möchten, müssen sie den Aufteilungsprozentsatz in dem die Ausgabe belegenden Dokument vermerken. Wenn einer der beiden Ehegatten vom anderen steuerlich unterhalten wird, kann die gesamte getragene Ausgabe dem nicht unterhaltsberechtigten Ehegatten zugewiesen werden.

Für die an die ergänzenden und individuellen Rentenformen und an die Ergänzungsfonds des nationalen Gesundheitsdienstes im Interesse der steuerlich unterhaltsberechtigten Personen gezahlte Beiträge und Prämien steht die Absetzung für den alleinigen Anteil zu, der von den Letzteren nicht abgesetzt wurden.

### Für nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragene Kosten

Die im Interesse der nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, die unter Pathologien, die zur Befreiung der Beteiligung an den öffentlichen Gesundheitskosten (Ticket) berechtigen, leiden, getragenen Gesundheitskosten berechtigen zum Abzug zu dem Anteil, der keine Aufnahmefähigkeit in der vom nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen fälligen Steuer findet (siehe Anleitung für Zeile E2).

### Von den Erben getragene Kosten

Die Erben haben für die von ihnen im Sanitätsbereich für den Verstorbenen getragenen Ausgaben, nach seinem Ableben, Anspruch auf den Steuerabsetzbetrag (oder auf den Abzug vom eigenen Gesamteinkommen).

### Von den einfachen Gesellschaften getragene Belastungen

Die Gesellschafter einfacher Gesellschaften haben das Recht, gemäß den Bestimmungen des Art. 5 des TUIR im proportionalen Umfang den entsprechenden Steuerabzug (bzw. die Abzug von ihrem Gesamteinkommen) für einige von der Gesellschaft getragene Belastungen zu genießen. Diese Aufwendungen sind im Anhang unter "Von einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen" gekennzeichnet und sind in den entsprechenden Zeilen der Übersicht E anzuführen.

Diese Übersicht besteht aus folgenden Teilen:

- **Teil I:** Ausgaben, für die der Steuerabzug von 19 Prozent (zum Beispiel Gesundheitskosten) oder 24 Prozent zusteht;
- **Teil II:** Ausgaben und Belastungen, für die die Absetzung vom Gesamteinkommen zusteht (zum Beispiel, Sozialbeiträge);
- **Teil III A:** Ausgaben, für die der Absetzung von 36, 41, 50 oder 56 Prozent für Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz zusteht; **Teil III B:** Katasterdaten der Immobilien und sonstige Daten, um die Absetzung in Anspruch zu nehmen und **Teil III C:** Absetzung von 50 Prozent für den Kauf von Möbeln zur Ausstattung der renovierten Immobilien;
- **Teil IV:** Ausgaben, für die der Absetzung von 55 oder 65 Prozent für Eingriffe zur Energieeinsparung zusteht;
- **Teil V:** Angaben zur Nutzung der Steuerabzüge für Mieten;
- **Teil VI:** Angaben zur Nutzung anderer Steuerabzüge (zum Beispiel Kosten für den Unterhalt von Blindenhunden).

### TEIL I - Ausgaben, für die der Absetzung von 19 oder 24 Prozent zusteht

In diesem Abschnitt sind die Ausgaben anzugeben, für die eine Absetzung von 19 oder 24 Prozent zusteht.

In den folgenden Tabellen ist in Bezug auf jede Ausgabe die Zeile angegeben, in der der bezahlte Betrag und der zugewiesene Code anzugeben ist. Dieser entspricht dem in den Anmerkungen des CUD angegebenen Code, wenn der Arbeitgeber die entsprechende Ausgabe bei der Berechnung der Einbehalte berücksichtigt hat. In diesem Fall ist die Ausgabe in der entsprechenden Zeile anzugeben, um die zustehende Absetzung in Anspruch nehmen zu können.



## AUSGABEN, FÜR DIE DER ABSETZUNG VON 19 PROZENT ZUSTEHT

KODE	BESCHREIBUNG	ZEILE	KODE	BESCHREIBUNG	ZEILE
1	Spesen für die Gesundheit	E1	20	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Bevölkerungen, die von Naturkatastrophen oder außerordentlichen Ereignissen betroffen wurden	von E8 bis E12
2	Gesundheitskosten für nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen	E2			
3	Ausgaben für die Gesundheit behinderter Personen	E3	21	Freiwillige Zuwendungen an Amateursportvereine	"
4	Ausgaben für Fahrzeuge für behinderte Personen	E4			
5	Spesen für den Kauf eines Blindenhundes	E5	22	Freiwillige Zuwendungen an Gesellschaften gegenseitiger Hilfeleistungen	"
6	Gesamtbetrag der Spesen für die Gesundheit für welche in der vorhergehenden Erklärung eine Ratenzahlung beantragt wurde	E6	23	Freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen für die soziale Förderung	"
7	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf der Hauptwohnung	E7	24	Freiwillige Zuwendungen an die Kulturgesellschaft Biennale di Venezia	"
8	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf sonstiger Immobilien	von E8 bis E12	25	Spesen in Bezug auf Güter die dem vinkulierten Besteuerungssystem unterliegen	"
9	Zinsen für die im Jahr 1997 aufgenommenen Darlehen für Umbauarbeiten	"	26	Freiwillige Zuwendungen für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten	"
10	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung	"	27	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Einrichtungen, die im Schauspielwesen tätig sind	"
11	Zinsen für landwirtschaftliche Anleihen und Darlehen	"	28	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Stiftungen im Bereich der Musik	"
12	Lebens-, Unfall-, Invaliditätsversicherungen und Versicherungen im Falle von Pflegebedürftigkeit	"	29	Spesen für den Tierarzt	"
13	Spesen für die Weiterbildung	"	30	Für von den anerkannten tauben Subjekten für Dolmetscherdienste getragene Kosten	"
14	Spesen für Bestattung	"	31	Freiwillige Zuwendungen an Lehranstalten jeder Art und jeden Grades	"
15	Spesen für die Angestellten, die persönlichen Beistand leisten	"			
16	Spesen für sportliche Tätigkeiten der Jugendlichen (Turnhallen, Schwimmbäder und sonstige Strukturen für den Sport)	"	32	Spesen, die für den Rückkauf der Studienjahre für zu Lasten lebende Familienmitglieder getragen wurden	"
17	Spesen für die Immobilienvermittlung	"	33	Ausgaben für Kinderkrippen	"
18	Spesen für die Bezahlung der Miete von Seiten der Universitätsstudenten außerhalb des Wohnsitzes	"	35	Freiwillige Zuwendungen zum Abschreibungsfond der Staatsanleihen	"
			99	Sonstige absetzbare Aufwendungen	"

## AUSGABEN, FÜR DIE DER ABSETZUNG VON 24 PROZENT ZUSTEHT

KODE	BESCHREIBUNG	ZEILE	KODE	BESCHREIBUNG	ZEILE
41	Freiwillige Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen (ONLUS)	von E8 bis E12	42	Freiwillige Zuwendungen an politische Parteien und Bewegungen	von E8 bis E12

### ALLGEMEINE ANLEITUNG ZU DEN ZEILEN E1 BIS E4

#### Erstattete Gesundheitskosten

Es können nicht die im Jahre 2013 getragenen Gesundheitskosten angegeben werden, die im selben Jahr erstattet wurden, wie zum Beispiel:

- die vom Schädigenden oder von anderen auf seine Rechnung erstattete Ausgaben bei von Dritten zugefügten Personenschäden;
- die erstatteten Gesundheitskosten gegen vom Arbeitgeber oder Rentenanstalt bzw. vom Steuerpflichtigen an Körperschaften oder Kassen ausschließlich mit Fürsorgezweck auf der Grundlage von Verträgen, Abkommen oder Betriebsregelungen gezahlten Beiträge für Gesundheitsfürsorge und die bis zum Gesamtbetrag von 3.615,20 Euro nicht zur Bildung des steuerbaren Einkommens aus unselbstständiger Arbeit beigetragen haben. Das Bestehen dieser Beiträge wird unter Punkt 132 des CUD 2014 (oder unter Punkt 131 des CUD 2013) mitgeteilt. Wenn in den Vermerken des CUD der Gesundheitsbeitragsanteil angegeben wird, der, da er die Obergrenze von 3.615,20 Euro überschreitet, zur Bildung des Einkommens beigetragen hat, können die eventuell erstatteten Gesundheitskosten hingegen proportional angegeben werden.

Es können hingegen die zu Lasten des Steuerpflichtigen verbliebenen Ausgaben angegeben werden, wie zum Beispiel:

- die kraft der von ihm gezahlten Gesundheitsversicherungsprämien erstatteten Gesundheitskosten (für die nicht der Steuerabzug von 19 Prozent zusteht);
- die auf der Grundlage von vom Arbeitgeber oder Rentenanstalt bzw. von ihm selbst mit oder ohne Einbehalt zu Lasten des Beschäftigten abgeschlossene Gesundheitsversicherungen erstatteten Gesundheitskosten. Das Bestehen der vom Arbeitgeber oder vom Beschäftigten für diese Versicherungen gezahlten Prämien wird unter dem Punkt 134 des CUD 2014 oder unter dem Punkt 133 des CUD 2013 mitgeteilt.



Weitere Informationen über die Gesundheitskosten, einschließlich der bezüglich von Kraft- und Motorfahrzeugen, und Erläuterungen zu im Ausland getragenen Kosten sind im Anhang unter dem Posten "Spesen für die Gesundheit" wiedergegeben.

#### Ausgaben, die in Raten eingeteilt werden können

Wenn die in den Zeilen E1, E2 und E3 angegebenen Gesundheitskosten insgesamt die 15.493,71 Euro überschreiten, kann der Abzug in vier gleichbleibende und gleich hohe Jahresanteile aufgeteilt werden.

Dazu genügt es, das entsprechende Kästchen anzukreuzen, da die Berechnung der Ratenzahlung und somit des zustehenden Abzugs vom Steuerbeistandsleistenden (Caf, Freiberufler oder Substitut) vorgenommen wird.

Die Steuerpflichtigen, die in den vorangegangenen Erklärungen die Ratenzahlung der Gesundheitskosten beantragt haben, müssen die Zeile E6 ausfüllen.

#### Zeile E1 - Spesen für die Gesundheit

**Spalte 2 (Spesen für die Gesundheit):** den gesamten Betrag der Gesundheitskosten angeben, die im eigenen Interesse und im Interesse der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragen wurden.

Der Steuerbeistandsleistende wird den Abzug von 19 Prozent nur für den Teil berechnen, der den Betrag von 129,11 Euro übersteigt.

Für die Gesundheitskosten bezüglich des Erwerbs von Medikamenten wird präzisiert, dass die Absetzung zusteht, wenn die Ausgabe durch Rechnungen oder Kassenzettel (sog. "sprechender Kassenzettel") belegt wird, auf denen die Art und die Menge der erworbenen Produkte, der alphanumerische, auf der Medikamentenpackung angebrachte Kode (Kennziffer der Arzneimitteleigenschaften) und die Steuernummer des Empfängers wiedergegeben werden müssen. Im Anhang ist unter "Spesen für die Gesundheit" eine Liste der Ausgaben wiedergegeben, für die der Abzug vorgenommen werden kann, außerdem finden sich dort Informationen über die aufzubewahrenden Unterlagen und über die im Ausland getragenen Kosten.

Der in der Zeile E1, Spalte 2, anzugebende Betrag muss Gesundheitskosten umfassen, die in den Anmerkungen des CUD mit dem Kode 1 oder unter "Arztkostenbetrag unter dem Freibetrag" aufgeführt sind.

Die Ausgaben für befreite Pathologien, für die die Möglichkeit besteht, dass die zustehende Absetzung höher als die zu zahlende Steuer ist, sind in der Spalte 1 dieser Zeile anzugeben.

**Spalte 1 (Ausgaben für freie Pathologien)** : die Gesundheitskosten in Bezug auf Pathologien angeben, die von der öffentlichen Gesundheitsausgabe befreit sind.

Hierbei handelt es sich um einige Krankheiten und pathologische Bedingungen, für die der Nationale Gesundheitsdienst die Ticketbefreiung in Bezug auf besondere medizinische Versorgungsleistungen anerkannt hat. Eine vollständige Liste bietet die Datenbank des Gesundheitsministeriums, die auf der Website [www.salute.gov.it](http://www.salute.gov.it) zur Verfügung steht.

Die in dieser Spalte angegebenen Ausgaben können nicht in den Ausgaben enthalten sein, die in der Spalte 2 dieser Zeile angegeben werden.

Für diese Ausgabe steht eine Vergünstigung zu, die in der Möglichkeit besteht, nicht den Teil der Absetzung zu verlieren, der keine Aufnahme in der fälligen Steuer gefunden hat. Der Überschuss wird vom Steuerbeistandsleistenden in dem für Meldungen vorbehaltenen Platz der Verrechnungübersicht (Vordruck 730-3) angegeben, um einem anderen Familienangehörigen, der sie getragen hat, die Inanspruchnahme des restlichen Abzugsanteils zu ermöglichen (siehe Anleitung für die Zeile E2)

**Zeile E2 – Gesundheitskosten für nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen:** Den im Interesse des nicht steuerlich unterhaltsberechtigten Familienangehörigen mit befreiten Pathologien getragenen Betrag der Gesundheitskosten angeben, deren Abzug keine Aufnahme in der von diesem zu zahlenden Bruttosteuer gefunden hat.

Der Teil der Absetzung, der keine Aufnahme in der Steuer des Familienangehörigen gefunden hat, geht aus den Anmerkungen des Vordr. 730-3 oder aus der Übersicht RN des Vordrucks UNICO, der sich auf ihn bezieht.

Der Höchstbetrag der Spesen im Sanitätsbereich aus dieser Zeile darf den Grenzbetrag von 6.197,48 Euro nicht überschreiten.

Der Abzug, der auf die Summe der in den Zeilen E1 und E2 angegebenen Kosten zusteht, wird vom Steuerbeistandsleistenden (Caf, Freiberufler oder Substitut) nur auf den Anteil angerechnet, der den Betrag von 129,11 Euro übersteigt.

**Zeile E3 - Gesundheitskosten für Behinderte** : Den Betrag der für Behinderte getragenen Gesundheitskosten angeben und zwar:

- für die zur Begleitung, Gang, Fortbewegung und Anhebung erforderlichen Mittel;
- für die technischen und Computerhilfen, die die Unabhängigkeit von fremder Hilfe und die Integration erleichtern.

Für diese Kosten steht der Abzug von 19 Prozent auf den Gesamtbetrag zu.

Als Behinderte gelten Personen mit einer körperlichen, psychischen oder sensorischen, stabilisierten oder fortschreitenden Behinderung, die Schwierigkeiten beim Erlernen, in der Beziehung zu Anderen oder bei der Integration in die Arbeitswelt verursacht und einen Prozess der sozialen Benachteiligung und Ausgrenzung bewirkt, die aus diesen Gründen von der Ärztekommision (eingesetzt im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992) oder von anderen öffentlichen Ärztekommisionen mit der Aufgabe, die zivile, Arbeits- oder Kriegsinvalidität usw. zu bescheinigen, als solche anerkannt wurden.

Die Schwerebeschädigten (Art. 14 des T.U. Nr. 915 von 1978) und die ihnen gleichgestellten Personen sind Behinderte und unterliegen nicht den Sanitätsfeststellungen der Ärztekommision, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde. In diesem Fall reicht die den Betroffenen von den zuständigen Ministerien ausgestellte Dokumentation aus, als die Rentenvorteile gewährt wurden.

Die Behinderten können ihren persönlichen Zustand auch mit einer Selbstbescheinigung bescheinigen (Ersatzerklärung der Notariatsurkunde, deren Unterschrift nicht beglaubigt sein muss, wenn sie von der Fotokopie des Ausweises des Unterzeichnenden begleitet wird).

Sonstige Informationen sind im Anhang unter „Gesundheitskosten für Behinderte“ wiedergegeben.

Der in der Zeile E3 anzugebende Betrag muss die Kosten umfassen, die mit dem Kode 3 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind.

**Zeile E4 – Ausgaben für Behindertenfahrzeuge:** Die Ausgaben für den Kauf folgender Güter angeben:

- für Motor- und Kraftfahrzeuge, auch wenn diese serienweise hergestellt und den dauernden Einschränkungen der motorischen Bewegungsfähigkeit der Behinderten angepasst wurden;
- für Fahrzeuge, auch wenn sie nicht entsprechend angepasst wurden, für den Transport von Blinden, Taubstummen, Personen mit psychischer bzw. geistiger Behinderung, deren Schweregrad zur Anerkennung der Pflegebeihilfe geführt hat, Invaliden mit erheblicher Einschränkung der Fortbewegungsfähigkeit sowie mehrmals amputierte Personen.

Die Absetzung des Kostenhöchstbetrages von **18.075,99 Euro** steht für ein einziges Fahrzeug (Auto oder Motorrad) zu, vorausgesetzt, dass es ausschließlich oder hauptsächlich zum Nutzen des Behinderten verwendet wird.

Die Absetzung steht nur einmal in einem Zeitraum von vier Jahren zu, es sei denn, das Fahrzeug wurde aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister gestrichen. Wenn das Fahrzeug gestohlen und nicht wiedergefunden wurde, muss vom Höchstbetrag von 18.075,99 Euro die eventuelle Rückerstattung der Versicherung abgezogen werden.

Bei entgeltlicher oder unentgeltlicher Veräußerung des Fahrzeugs vor Ablauf von zwei Jahren ab dem Kauf wird die Differenz zwischen der Steuer, die ohne die Vergünstigung festgesetzt worden wäre, und der vergünstigten Steuer fällig, es sei denn, dass die Veräußerung infolge einer Änderung der Behinderung erfolgte, die für den Behinderten den Kauf eines neuen Fahrzeugs erforderlich machte, an dem neue und andere Anpassungen vorgenommen werden.

Die Absetzung kann in vier gleichlautende Jahresraten aufgeteilt werden: in diesem Fall ist in Zeile E4 im entsprechenden Kästchen die Zahl 1 anzugeben, womit mitgeteilt wird, dass man die erste Rate in Anspruch nehmen will.

Wurden die Ausgaben in den Jahren 2010, 2011 oder 2012 getragen und wurde in der entsprechenden Einkommenserklärung die Aufteilung des Absetzbetrages in vier gleich bleibenden Raten gewählt, ist anzugeben:

- der Gesamtbetrag der Ausgaben (derselbe, der im Vordr. 730 in Bezug auf die Jahre 2010, 2011 oder 2012 angegeben wurde);
- im entsprechenden Kästchen die Zahl der Rate (4, 3 oder 2), die der Steuerzahler für das Jahr 2013 in Anspruch nimmt.

Der Absetzbetrag steht auch für die Reparaturkosten zu, die nicht in die ordentliche Instandhaltung fallen. Ausgeschlossen sind demzufolge die Betriebskosten (z.B.: die Versicherungsprämien, der Treibstoff und die Schmieröle). Diese Ausgaben tragen zusammen mit den Anschaffungskosten des Fahrzeuges zur Erreichung des erlaubten Höchstbetrages von 18.075,99 Euro bei.

Wenn zwei Zeilen E4 abgefasst werden, eine für den Erwerb des Fahrzeuges und die andere für die außerordentliche Wartung, kann der Abzug nur für den Erwerb und nicht für die außerordentliche Wartung in vier Jahresanteile aufgeteilt werden.

Sonstige Informationen sind im Anhang unter „Gesundheitskosten für Behinderte“ wiedergegeben.

Der in der Zeile E4 anzugebende Betrag muss die Kosten umfassen, die mit dem Kode 4 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind.

**Zeile E5 - Spesen für den Kauf eines Blindenhundes:** Sind die Kosten für den Ankauf eines Blindenhundes anzugeben.

Der Absetzung steht für den Gesamtbetrag der getragenen Ausgabe zu, aber mit Bezug auf die Anschaffung eines einzigen Hundes und nur einmal in einem Zeitraum von vier Jahren, ausgenommen die Fälle des Verlusts des Tieres.

Der Absetzung kann in vier gleich hohe Jahresraten aufgeteilt werden, indem in dem entsprechenden Kästchen der Zeile die entsprechende Anzahl der Raten, die genutzt werden sollen, sowie der Gesamtbetrag der getragenen Ausgabe angegeben wird.

Der in der Zeile E5 anzugebende Betrag muss die Kosten umfassen, die mit dem Kode 5 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind.

**Zeile E6 - Zuvor in Raten aufgeteilte Gesundheitskosten:** Diese Zeile ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die in den Jahren 2010 und/oder 2011 und/oder 2012 höhere Gesundheitskosten als 15.493,71 Euro getragen haben und die in den vorherigen Einkommensteuererklärungen die Ratenzahlung gewählt haben.

In der **Spalte 2** den Betrag der Kosten angeben, für den die Ratenzahlung beantragt wurde.

In der **Spalte 1** die Anzahl der Raten angeben, die genutzt werden sollen.

Insbesondere, wenn in den vorherigen Erklärungen der Vordr. 730 verwendet wurde:

- für die im Jahr 2012 getragenen Kosten kann der in der Spalte 2 anzugebende Betrag der Zeile 136 des Aufstellung 730-3/2013 entnommen werden, während im Kästchen der Raten die Zahl 2 anzugeben ist;
- für die im Jahre 2010 und/oder 2011 getragenen Kosten kann der in der Spalte 2 anzugebende Betrag der Zeile E6 der Übersicht E des Vordruckes 730/2013 angeführt.

Wenn hingegen der Vordruck UNICO Natürliche Personen verwendet wurde, ist der in der Spalte 2 anzugebende Betrag der Betrag, der aus der Summe der Zeilen RP1, Spalte 1 und Spalte 2, RP2 und RP3 der Übersicht RP hervorgeht. Wenn in mehreren vorangegangenen Erklärungen die Ratenzahlung gewählt wurde, müssen mehrere Zeilen E6 mithilfe verschiedener Vordrucke abgefasst werden.

Der in der Zeile E6 anzugebende Betrag muss die Kosten umfassen, die mit dem Kode 6 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind.

**Passivzinsen - Zeile E7 und Kodes 8, 9, 10 und 11 in den Zeilen von E8 bis E12**

In diesen Zeilen sind die im Jahr 2013 gezahlten Beträge für Passivzinsen, Aufwendungen und Neubewertungsanteile für Darlehen anzugeben, ungeachtet der Ratenfälligkeit.

Wenn das Hypothekendarlehen mit Beiträgen subventioniert wird, die vom Staat oder von öffentlichen Körperschaften gewährt und nicht im Kapitalkonto ausgezahlt werden, geben lediglich die Passivzinsen für den effektiv zu Lasten des Steuerpflichtigen verbliebenen Betrag einen Anspruch auf Abzug.

Falls der Beitrag in einem Steuerzeitraum gezahlt wird, der auf den Steuerzeitraum folgt, in dem der Steuerpflichtige den Abzug für den gesamten Betrag der Passivzinsen in Anspruch genommen hat, muss der Betrag des Beitrags der getrennten Besteuerung als "Rückerstattung für Aufwendungen" unterzogen werden.

**Kein Recht auf Absetzung besteht** für Zinsen aus:

- Darlehen, die im Jahr 1991 oder 1992 aus einem Grund aufgenommen wurden, der verschieden vom Kauf der eigenen Wohnung ist (zum Beispiel für Sanierungsarbeiten);
- Darlehen, die ab dem Jahr 1993 aus einem anderen Grund aufgenommen wurden, der verschieden vom Kauf der Hauptwohnung ist (zum Beispiel für den Kauf der Zweitwohnung). Davon ausgeschlossen sind Darlehen, die im Jahr 1997 für die Sanierung von Immobilien abgeschlossen wurden sowie von Hypothekendarlehen, die ab dem Jahr 1998 für den Bau und für Sanierungsarbeiten der Hauptwohnung aufgenommen wurden.

**In keinem Fall steht der Absetzbetrag** für Zinsen, die bei Aufnahme von Bankkrediten, Gehaltsabtretungen und im allgemeinen für Zinsen zu, die aufgrund von Finanzierungen bezahlt wurden, die verschieden von jenen aus Darlehensverträgen sind, auch falls es sich um hypothekarisch, gesicherte Darlehen auf Liegenschaften handelt.

**Überschreitet das Darlehen die Kosten für den Kauf der Immobilie**, können die Zinsen für den Teil des Darlehens abgezogen werden, der die genannten Kosten, die Spesen für den Notar und die sonstigen Anschaffungskosten deckt. Für die Berechnung des Teiles der abzugsfähigen Zinsen kann folgende Formel verwendet werden:

$$\frac{\text{Kosten für den Erwerb der Immobilie} \times \text{entrichtete Zinsen}}{\text{Kapital des Darlehens}}$$

Wenn das Darlehen auf mehrere Personen lautet, darf jeder Mitinhaber die Absetzung nur für seinen Zinsanteil in Anspruch nehmen.

**Die Nebenbelastungen**, auf die der Absetzung angerechnet werden kann, sind die für den Abschluss eines Darlehenvertrags erforderlichen Kosten. Zu diesen Aufwendungen zählen: der Gesamtbetrag der aufgrund der Kursänderungen gezahlten höheren Beträge für die in einer anderen Valuta aufgenommenen Darlehen, die den Instituten für ihre Vermittlertätigkeit zustehende Kommission, die Steuerbelastungen (einschließlich der Steuer zur Eintragung oder Löschung der Hypothek und der Ersatzsteuer auf geliehenes Kapital), die sogenannte "Provision" auf die in Raten aufgeteilte Marge, die Bearbeitungs-, Notar- und Gutachterkosten, das Strafgeld bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens usw. Die Notarkosten umfassen sowohl das Honorar des Notars für den Abschluss des Darlehensvertrags (mit Ausschluss der für den Kaufvertrag getragenen Kosten) als auch die vom Notar auf Rechnung des Klienten getragenen Kosten, wie zum Beispiel die Eintragung und die Streichung der Hypothek.

Die Zeile E7 und der Kode 8 in den Zeilen von E8 bis E12 müssen die Passivzinsen auf die Hypothekendarlehen umfassen, die mit den Kodes 7 und 8 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind.

**Zeile E7 – Zinsen für Hypothekendarlehen für den Erwerb der Hauptwohnung:** Geben Sie die Zinsaufwendungen, Zusatzkosten und Gebühren, von Mitarbeitern Neubewertung Indexklauseln für Hypotheken für den Kauf von Immobilien als Hauptwohnsitz genutzt.

**Als Hauptwohnung wird jene betrachtet**, in welcher der Steuerzahler und seine Familienangehörigen gewohnheitsmäßig wohnen. Deshalb hat der Käufer auf welchem der Darlehensvertrag lautet, auch in dem Fall, dass die Liegenschaft von einem seiner Familienangehörigen (Ehepartner, Verwandte innerhalb des 3. Grades und Verschwägerter innerhalb des 2. Grades) als Hauptwohnung verwendet wird, das Anrecht auf den Absetzbetrag.

**Im Falle einer gerichtlichen Trennung** zählt auch der getrennte Ehepartner bis zum Urteilsvermerk der Scheidung zu den Familienmitgliedern. Nach der Scheidung steht dem Ehepartner, der seinen Wohnsitz geändert hat auf jedem Fall die Begünstigung der Absetzung für jenen Teil zu, der die Familienangehörigen betrifft, die in dieser Immobilie gewohnheitsmäßig wohnen.



Die Absetzung steht auf dem **Höchstbetrag von 4.000,00 Euro** zu.

**Lautet der Darlehensvertrag bzw. die Darlehensverträge auf mehrere Personen**, bezieht sich der oben genannte Grenzbetrag auf den Gesamtbetrag der bezahlten Zinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsanteile (z.B.: falls das Darlehen der eigenen Hauptwohnung in gleichen Teilen auf den Namen beider Ehepartner lautet, kann jeder der beiden einen Höchstbetrag von 2.000,00 Euro angeben). Ist das Darlehen hingegen auch auf den Namen des Ehepartners eingetragen, der steuerlich zu Lasten lebt, kann der Ehepartner, der die vollen Spesen trägt, die Absetzung der Passivzinsen, für beide Teile in Anspruch nehmen.

Die Absetzung ist auch dann zugelassen, wenn das Darlehen für den Kauf eines zusätzlichen Besitzanteiles der Immobilieneinheit aufgenommen wurde. Dasselbe gilt für jene Darlehensverträge mit Subjekten, die in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig sind.

**Des Weiteren steht ein Absetzbetrag unter der Bedingung zu, dass die Immobilie innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb als Hauptwohnung verwendet wird** und, dass das Darlehen innerhalb eines Jahres vor dem Erwerb derselben bzw. innerhalb eines Jahres nach dem Ankauf derselben aufgenommen wurde. Die Änderung der Zweckbestimmung als Hauptwohnung infolge eines dauerhaften Aufenthaltes in einem Altersheim oder Krankenhaus wird nicht berücksichtigt, falls die Immobilie nicht vermietet wird.

**Für Darlehen, die vor dem 01. Januar 2001 aufgenommen wurden**, steht die Absetzung unter der Bedingung zu, dass die Immobilieneinheit innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb als Hauptwohnung benutzt wurde. Davon ausgeschlossen ist der Fall, dass die von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehene halbjährliche Frist am 01. Januar 2001 bereits abgelaufen war. Nur für die im Laufe des Jahres 1993 abgeschlossenen Darlehensverträge kann die Absetzung unter der Bedingung beansprucht werden, dass die Immobilieneinheit bis zum 08. Juni 1994 als Hauptwohnung verwendet wurde.

Die Zeitspanne zwischen dem Erwerb der Immobilie und der Aufnahme des Darlehens wird im Fall, dass das ursprüngliche Darlehen gelöscht und ein neues Darlehen aufgenommen wird, nicht berücksichtigt. Es kann sich dabei auch um eine andere Bank oder um die Möglichkeit einer Anspruchsübertragung von Seiten des Schuldners handeln (Art. 8 des Gesetzesdekretes Nr. 7 vom 31.01.2007). In diesem Fall steht wie bei Wiederaufnahme eines Darlehens (vgl. im Anhang unter „Neuaufnahme eines Darlehensvertrages“) das Recht auf Absetzung für einen Betrag zu, der nicht höher sein darf, als jener, der vom alten Darlehen als geschuldeter Restbetrag des Kapitals, einschließlich der Spesen und Aufwendungen für die Löschung des alten und die Aufnahme des neuen Darlehens aufscheint.

**Wenn die erworbene Immobilie Gegenstand einer Bausanierung ist**, steht ab dem Datum, an dem die Immobilie zur Hauptwohnung bestimmt wurde, die Absetzung zu, vorausgesetzt, dass dies stets binnen zwei Jahren ab dem Erwerb erfolgt.

**Wurde eine vermietete Immobilie gekauft**, steht die Absetzung ab dem Datum zu, an dem die erste Darlehensrate bezahlt wurde, vorausgesetzt, dass der Käufer dem Mieter innerhalb von drei Monaten die Räumungsklage wegen Beendigung des Mietvertrages zustellt und die Immobilie innerhalb von einem Jahr ab Ausstellungsdatum derselben als Hauptwohnung verwendet wird.

Das Anspruch auf Absetzung steht auch in dem Fall zu, dass die Immobilieneinheit aus arbeitsbedingten Gründen, die sich nach dem Kauf ergeben haben, nicht innerhalb von einem Jahr als Hauptwohnung verwendet wird.

Der Anspruch auf die Absetzung verfällt ab dem Steuerzeitraum, der auf denjenigen folgt, in dem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird (hiervon ausgenommen ist eine Verlegung des Arbeitsplatzes oder der ständige Aufenthalt in einem Altersheim oder Krankenhaus). Jedoch steht die Absetzung in Bezug auf die für diese Immobilie eingezahlten Raten ab dem Zeitpunkt wieder zu, in dem dieselbe vom Steuerzahler wieder als Hauptwohnung bewohnt wird.

Falls ein eigener Darlehensvertrag für den Kauf einer zur Hauptwohnung dazugehörenden Einheit aufgenommen wurde, steht die Absetzung nicht zu.

Der Absetzung wird auch für die Passivzinsen anerkannt, die von Subjekten, die zum Personal der Streitkräfte und Polizeikräfte mit militärischer Regelung sowie zu dem bei den Polizeikräften mit ziviler Regelung beschäftigten Personal im Dauerdienst gehören, für die Hypothekendarlehen bezüglich des Erwerbs der einzigen Haupteigentumswohnung gezahlt werden, unabhängig von der Anforderung der Wohnung.

#### **Darlehensverträge, die vor 1993 abgeschlossen wurden**

Für die vor 1993 abgeschlossenen Darlehensverträge steht die Absetzung auf einen Höchstbetrag von **4.000,00 Euro** für jeden Inhaber des Darlehens zu, Voraussetzung dafür ist, dass die Immobilieneinheit am 08. Dezember 1993 als Hauptwohnung benutzt wurde und dass der Steuerzahler während des übrigen Jahreszeitraumes und den folgenden Jahren die Hauptwohnung nicht aus einem anderen Grund als einem arbeitsbedingten Grund gewechselt hat.

Falls die Immobilie im Laufe des Jahres nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird (davon ausgeschlossen sind arbeitsbedingte Gründe), steht die Absetzung für jeden Darlehensinhaber nur auf einen Höchstbetrag von **2.065,83 Euro** zu.

Das Anrecht auf Absetzung bleibt hingegen im Falle einer Neuaufnahme des Darlehensvertrages aufrecht. In diesem Fall ist weiterhin die Steuerregelung in Bezug auf gelöschte Darlehen anzuwenden (Siehe diesbezüglich im Anhang unter „Neuaufnahme eines Darlehensvertrages“).

**Zeilen von E8 bis E12 - Andere Ausgaben:** die durch die Codes 8-35 und 99 gekennzeichneten Ausgaben angeben, für die eine Absetzung von 19 Prozent zusteht, sowie die durch die Codes 41 und 42 gekennzeichneten Codes, für die eine Absetzung von 24 Prozent zusteht.

Um mehr als fünf Codes anzugeben, muss ein weiterer Vordruck ausgefüllt werden, entsprechend den Anleitungen im Absatz „Zusätzliche Vordrucke“, Teil II, Kapitel 7.



**Die zusammenfassende Liste der Ausgaben mit den entsprechenden Codes ist in den Tabelle „Ausgaben, für die eine Absetzung von 19 Prozent zusteht“ und „Ausgaben, für die eine Absetzung von 24 Prozent zusteht“ am Anfang der Anleitungen zum Teil I der Übersicht E wiedergegeben.**

Folgendes angeben:

- in der **Spalte 1** den die Ausgabe identifizierenden Code;
- in der **Spalte 2** die getragenen Kosten.

Die Codes, die die Ausgaben identifizieren, für die der **Absetzung von 19 Prozent** zusteht, sind Folgende:

**‘8’** für die **Zinsen in Bezug auf Hypothekendarlehen für den Kauf anderer Immobilien**. Der Betrag darf nicht über **2.065,83 Euro** liegen für jeden der Darlehensinhaber. Der Abzug betrifft die Passivzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten aufgrund von Wertsicherungsklauseln für hypothekarisch gesicherte Darlehen auf Immobilien, die die nicht der Hauptwohnung entsprechen, und die vor 1993 aufgenommen wurden.

Für die in den Jahren 1991 und 1992 aufgenommenen Darlehen, steht die Absetzung nur für den Kauf von Immobilien zu, die als eigene Wohnung benutzt werden und nicht der Hauptwohnung entsprechen (für die Hauptwohnung hingegen gelten die Anleitungen für Zeile E7), für welche diese Bedingung nicht abgeändert wurde (z.B. falls die Immobilie vermietet wird).

Infolgedessen müssen in der Zeile E7 oder mit dem Code 8 in den Zeilen von E8 bis E12 die Beträge angegeben werden, die von den Käufern neu gebauter Immobilieneinheiten an die Baugenossenschaft oder an das Bauunternehmen als Rückvergütung der Passivzinsen, als zusätzliche Aufwendungen und als Aufwertungsquoten in Bezug auf die mit der Baugenossenschaft abgeschlossenen und noch ungeteilten Hypothekendarlehen gezahlt wurden.



In Hinblick auf die Beträge, die von den Zuweisungsempfängern von Genossenschaftswohnungen mit geteilten Besitzanteilen entrichtet wurden, ist zur Überprüfung der Bedingungen, die Anrecht auf den Absetzbetrag geben, auf den Zuweisungsbeschluss im Augenblick der Übergabe der Wohnung Bezug zu nehmen, der die Zahlungspflicht und die Besitzübernahme zur Folge hat und nicht auf den formellen Übernahmeakt der Wohnung, der vom Notar abgefasst wurde bzw. auf das Kaufdatum. In diesem Fall kann die Zahlung der Zinsen bezüglich des Darlehens auch durch die Unterlagen bescheinigt werden, welche von der Genossenschaft, auf die das Darlehen lautet, ausgestellt wurden.

Bei Übernahme eines Darlehens, auch bei Erbfolge durch Ableben, nach dem 01. Januar 1993 müssen die Bedingungen für die Absetzung, welche für Darlehen ab diesem Datum vorgesehen sind, in Bezug auf den Steuerzahler gegeben sein, der das Darlehen aufgenommen hat; in diesen Fällen ist das Abschlussdatum des Darlehensvertrages in Betracht zu ziehen an dem der Vertrag der Übernahme des Darlehens, abgeschlossen wurde. Unter der Bedingung, dass die Übernahme des Darlehens rechtskräftig ist und die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, steht die Absetzung auch dem hinterbliebenen Ehepartner zu, der Mitinhaber des Hypothekendarlehens für den Kauf der Hauptwohnung war. Dies gilt auch bei Eintritt der Erben in das Darlehensverhältnis und dann, wenn das Einkommen aus der Immobilieneinheit von einem anderen Subjekt erklärt wird. Bei Neuaufnahme eines Darlehensvertrages besteht weiterhin die Möglichkeit, die Absetzung in Anspruch zu nehmen (Siehe diesbezüglich im Anhang unter Poste "Neuaufnahme eines Darlehensvertrages").

'9' für die **Zinsen in Bezug auf die im Jahr 1997 aufgenommenen Darlehen für Umbauarbeiten.**

Die Absetzung betrifft die Passivzinsen, die Aufwendungen und die Aufwertungsquoten aufgrund Wertsicherungsklauseln für Darlehen (auch für nicht hypothekarische Darlehen), die 1997 für Wartungsarbeiten, Restaurierungen und Umstrukturierungen an den Gebäuden abgeschlossen wurden.

Die Absetzung steht auf einem **Betrag von höchstens 2.582,28 Euro** zu.

Lautet der Darlehensvertrag bzw. lauten die Darlehensverträge auf mehrere Personen, bezieht sich der oben genannte Grenzbetrag auf den Gesamtbetrag der getragenen Zinsen, zusätzlichen Aufwendungen und Aufwertungsanteile

Falls der Darlehensvertrag von einem Mehrfamilienhaus abgeschlossen wird, steht die Absetzung für jeden Miteigentümer entsprechend dem Eigentumsanteil in Tausendstel zu.

Der Betrag muss die Passivzinsen der Darlehen umfassen, die mit dem Kode 9 in den Anmerkungen zum CUD angegeben sind.

'10' für die **Zinsen auf Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung.** Die Absetzung betrifft die Passivzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten aufgrund von Wertsicherungsklauseln für Hypothekendarlehen, welche ab 1998 für den Bau und den Umbau der Immobilieneinheit aufgenommen wurden, die als Hauptwohnung dienen soll.

Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass der Darlehensvertrag vom Besitzer oder vom Inhaber eines dinglichen Rechts an der Immobilieneinheit innerhalb von 6 Monaten vor bzw. innerhalb von 18 Monaten nach Beginn der Bauarbeiten, abgeschlossen wird.

Der Absetzbetrag steht auf einen **Höchstbetrag von 2.582,28 Euro** zu.

Der Absetzbetrag wird auch auf Passivzinsen anerkannt, die von Subjekten entrichtet wurden, die dem ständigen Personal der Wehrmacht, den Polizeikräften der Militärordnung und den Polizeikräften der Zivilordnung angehören und zwar mit Bezug auf Hypothekendarlehen für den Bau einer Immobilie, die den Besitz der einzigen Wohnung darstellt, abgesehen von der Voraussetzung des gewohnheitsmäßigen Wohnortes.

Der Betrag muss die Passivzinsen der Hypothekendarlehen umfassen, die mit dem Kode 10 in den Anmerkungen zum CUD angegeben sind.



Für weitere Informationen, siehe im Anhang unter Poste "Hypothekendarlehen für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung"

'11' für die **Zinsen auf landwirtschaftliche Anleihen und Darlehen.**

Die Absetzung betrifft die Passivzinsen und die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen sowie die Aufwertungsquoten aufgrund von Wertsicherungsklauseln für Anleihen und landwirtschaftliche Darlehen jeglicher Art. Die Absetzung wird, unabhängig vom Datum des Vertragsabschlusses, auf einen Betrag berechnet, der nicht höher sein darf als die Einkünfte aus den erklärten Grundstücken.

Der Betrag muss die Passivzinsen der Darlehen umfassen, die mit dem Kode 11 in den Anmerkungen zum CUD angegeben sind.

'12' für die **Prämien in Bezug auf Lebens- und Unfallversicherungen.** Die Absetzung betrifft:

- für die bis 31. Dezember 2000 abgeschlossenen oder bis zu diesem Datum erneuerten Verträge, die Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen, auch in dem Fall, dass diese im Ausland oder an ausländische Versicherungsgesellschaften entrichtet worden sind. Die Absetzung ist unter der Bedingung zulässig, dass die Dauer des Vertrages nicht unter fünf Jahren liegt und keine Gewährung von Anleihen während der Mindestdauer des Vertrages, ermöglicht;

- für die ab 01. Januar 2001 abgeschlossenen oder bis zu diesem Datum erneuerten Verträge, die Prämien für Versicherungen, deren Gegenstand das Todesfallrisiko, eine bleibende Invaliddität von mehr als 5 Prozent (aus welchem Grund auch immer) oder die Pflegebedürftigkeit im täglichen Leben ist.

Nur in letzterem Fall steht die Absetzung unter der Bedingung zu, dass die Versicherungsgesellschaft nicht die Möglichkeit hat den Vertrag aufzulösen.

Der Betrag darf insgesamt nicht mehr als **630,00 Euro** betragen und muss auch die Versicherungsprämien umfassen, die mit dem Kode 12 in den Anmerkungen des CUD wiedergegeben sind.

Es wird daran erinnert, dass die gesetzlich nicht vorgeschriebenen Für- und Vorsorgebeiträge vollständig absetzbar und daher in der Zeile E21 anzugeben sind.

'13' für die **Ausgaben für Weiterbildung**, die 2013 für den Besuch von Lehrgängen der höheren Schulbildung und der universitären Ausbildung, von Fortbildungskursen und/oder von Hochschulfachausbildungen an italienischen bzw. ausländischen öffentlichen bzw. privaten Instituten oder Universitäten abgehalten wurden. Die Ausgaben können sich auch auf mehrere Jahre beziehen, einschließlich der Einschreibung außerhalb der üblichen Studienzeit. Die Ausgaben für private und ausländische Institute und Universitäten dürfen nicht höher sein als die Gebühren der staatlichen Institute in Italien.

Der anzugebende Betrag muss die Kosten umfassen, die mit dem Kode 13 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind.

'14' für die **Spesen für Bestattung**, die für den Tod eines der Familienangehörigen laut Art. 433 des Zivilgesetzbuches und eines der Zieh- oder Pflegekinder getragen wurden. Der Absetzung steht auch zu, wenn der Familienangehörige nicht unterhaltsberechtig ist. Der Betrag kann in Bezug auf jeden Tod nicht **1.549,37 Euro** übersteigen. Dieser Grenzbetrag bleibt auch unverändert, wenn mehrere Subjekte die Kosten tragen. Bei mehreren Bestattungen sind mehrere Zeile von E8 bis E12 auszufüllen, wobei in jeder Zeile der Kode 14 und die in jedem Todesfall getragenen Kosten einzutragen sind.

Der anzugebende Betrag muss die Kosten umfassen, die mit dem Kode 14 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind.

'15' für die **Ausgaben, die für das Personal zur persönlichen Betreuung** bei Pflegebedürftigkeit getragen wurden.

Als pflegebedürftige Personen gelten diejenigen, die selbst nicht in der Lage sind, ihren persönlichen Bedürfnissen nachzukommen, die z.B. nicht in der Lage sind, ihre Nahrung zu sich zu nehmen, ihren physiologischen Bedürfnissen nachzukommen und die persönliche Hygiene vorzunehmen, zu gehen, sich zu bekleiden.

Als pflegebedürftige Person ist auch jene zu betrachten, die einer ständigen Beaufsichtigung bedarf.

Die Pflegebedürftigkeit einer Person muss aus einem ärztlichen Zeugnis hervorgehen.

Der Abzug für die Pflegekosten steht also nicht zu, wenn die Pflegebedürftigkeit nicht mit dem Bestehen von Pathologien (wie zum Beispiel bei Pflege von Kindern) in Zusammenhang steht.

Der Abzug steht auch für die für nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragenen Kosten zu (vgl. die Liste der Familienangehörigen im Absatz 2 „Unterhaltsberechtigten Familienangehörigen“).

Der Steuerpflichtige kann den Abzug bis zu einem **Höchstbetrag von 2.100 Euro** nur nutzen, wenn das Gesamteinkommen die 40.000,00 Euro nicht überschreitet. In der Einkommensgrenze muss auch das der definitiven Ertragsteuer auf die Vermietungen unterzogene Einkommen der Gebäude angerechnet werden.

Der Höchstbetrag von 2.100 Euro bezieht sich auf den einzelnen Steuerpflichtigen, unabhängig von der Anzahl der Personen, auf die sich die Unterstützung bezieht. Wenn zum Beispiel ein Steuerpflichtiger Kosten für sich und einen Familienangehörigen getragen hat, darf der in dieser Zeile anzugebende Betrag nicht 2.100 Euro überschreiten. Wenn mehrere Familienangehörigen Kosten für die Unterstützung desselben Familienangehörigen getragen haben, muss der Höchstbetrag von 2.100 Euro unter denjenigen aufgeteilt werden, die die Ausgabe getragen haben.

Die Kosten müssen in einer geeigneten Dokumentation resultieren, die auch in einer entsprechend unterzeichneten, vom Pflegebeauftragten ausgestellten Empfangsbestätigung bestehen kann und alle meldeamtlichen Angaben und die Steuernummer des Zahlenden und des Bestandsleistenden enthalten muss. Wenn die Ausgabe zugunsten eines Familienangehörigen getragen wird, müssen in der Empfangsbestätigung auch die meldeamtlichen Angaben und die Steuernummer des Letztgenannten angegeben werden.

Der anzugebende Betrag muss die Kosten umfassen, die mit dem Code 15 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind.

**“16” für die Ausgaben für sportliche Tätigkeiten der Kinder und Jugendlichen.**

Die Absetzung betrifft die Ausgaben, die für die jährlichen Einschreibungsgebühren und das Abonnement bei Sportvereinen, Fitnesscentern, Schwimmbädern und anderen sportlichen Einrichtungen für den Amateursport für Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 18 Jahren getragen wurden.

Der Abzug steht auch zu, wenn die Ausgaben für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragen wurden (z.B. Kinder).

Der zu berücksichtigende Betrag darf für jedes Kind die **210,00 Euro** nicht überschreiten.

Der Abzug kann zwischen den Anspruchsberechtigten (z.B. den Eltern) aufgeteilt werden. In diesem Fall ist auf dem Ausgabenbeleg der Anteil anzugeben, der jeweils abgezogen wurde. Die Gesamtausgabe darf jedoch für jedes Kind die 210,00 Euro nicht überschreiten.

Wenn die Ausgaben mehr als ein Kind oder einen Jugendlichen betreffen, sind mehrere Zeilen von E8 bis E12 auszufüllen, wobei in jeder Zeile der Code 16 und die für jedes Kind oder jeden Jugendlichen getragenen Kosten einzutragen sind.

Der anzugebende Betrag muss die Kosten umfassen, die mit dem Code 16 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind.

Um in den Genuss der Absetzung zu gelangen, muss der Steuerzahler die Bank- oder Postüberweisung bzw. die Rechnung, die Quittung oder die Zahlungsbestätigung aufbewahren aus der folgendes hervorgeht:

- die Firma, die Bezeichnung oder die Rechtsnatur sowie der Rechtssitz oder in dem Fall, dass es sich um eine natürliche Person handelt, der Vor- und Nachname, der Wohnsitz sowie die Steuernummer der Subjekte, welche die Dienstleistung vorgenommen haben;
- der Einzahlungsgrund;
- die ausgeübte sportliche Tätigkeit;
- der gezahlte Betrag;
- die meldeamtlichen Angaben des Sporttreibenden und die Steuernummer des Zahlenden.

**“17” für die Vergütungen mit welcher Bezeichnung auch immer angeben, die an Immobilienvermittler für den Erwerb der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung bestimmt ist, bezahlt wurden.**

Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, darf den Höchstbetrag von **1.000,00 Euro** nicht überschreiten.

Wird eine Immobilieneinheit von mehreren Subjekten gekauft, ist die Absetzung bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 Euro, zwischen den Miteigentümern aufgrund des Besitzanteils aufzuteilen.

Der Betrag muss die Kosten umfassen, die mit dem Code 17 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind;

**“18” für die Kosten angeben, die von den Universitätsstudenten für Mieten aufgrund eines abgeschlossenen oder erneuerten Mietvertrages (Gesetz Nr. 431 vom 09. Dezember 1998) getragen wurden und zwar dann, wenn sie an einer Universität eingeschrieben sind, die sich in einer anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde befindet. In dieser Zeile sind auch die Kosten für Beherbergungsverträge, für Nutzungs- oder Mietverträge anzuführen, die mit Bildungsförderungseinrichtungen, mit Universitäten, mit gesetzlich anerkannten Heimen für Universitätsstudenten, mit Körperschaften ohne Gewinnzwecke und mit Genossenschaften abgeschlossen wurden.**

Um die Absetzung in Anspruch nehmen zu können, muss sich die Universität mindestens in 100 Kilometer Entfernung von der Gemeinde befinden, in der der Student seinen Wohnsitz hat, oder auf jeden Fall in einer anderen Provinz oder auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, mit denen der Austausch von Informationen möglich ist. Der Absetzbetrag steht auch zu, wenn die Ausgaben für die steuerlich zu Lasten lebenden Familienangehörigen getragen wurden.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, darf den Höchstbetrag von **2.633,00 Euro** nicht überschreiten.

Der Betrag muss die Kosten umfassen, die mit dem Code 18 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind;

**“20” für die freiwilligen Geldzuwendungen in Höhe von jährlich nicht mehr als 2.065 Euro zugunsten der von Naturkatastrophen oder anderen außerordentlichen Ereignissen betroffenen Bevölkerungen, auch wenn sie sich in anderen Staaten ereignet haben, die ausschließlich folgende Einrichtungen erfolgt sind:**

- gemeinnützige Organisationen (Onlus);
- internationalen Organisationen, denen Italien als Mitglied angehört;
- anderen Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und Körperschaften, deren Gründungsakt oder Statut mit einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten oder registrierten privaten Schrift festgelegt wurde. Dabei handelt es sich um Stiftungen und Einrichtungen, die humanitäre Zielsetzungen zu Gunsten der Bevölkerungen verfolgt, die von Katastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen heimgesucht worden sind;
- öffentlichen staatlichen, regionalen oder örtlichen Verwaltungen, den nicht gewinnbringenden öffentlichen Körperschaften;
- Gewerkschaftsvereinigungen der Berufsgruppen.

Zur Überprüfung der Ausgabengrenze ist auch der Betrag zu berücksichtigen, der mit dem Code ,41' in den Zeilen von E8 bis E12 eingetragen ist.

Die Zahlungen müssen durch Post- oder Banküberweisung oder mit Debitkarten, Kreditkarten, Guthabekarten, Bankschecks und Barschecks erfolgen. Bei freiwilligen Zuwendungen mit Hilfe einer Kreditkarte ist es bei einer eventuellen Anforderung der Finanzverwaltung ausreichend, den Kontoauszug der entsprechenden Kreditkartengesellschaft aufzubewahren und vorzulegen.

**“21” für die freiwilligen Geldzahlungen, die zugunsten von Amateursportvereinen und -vereinigungen vorgenommen wurden. Der anzugebende Betrag darf die 1.500,00 Euro nicht überschreiten.**

Der Betrag muss die Zahlungen umfassen, die mit dem Code 21 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind;

**“22” für die freiwilligen Zahlungen an Gegenseitigkeitsvereinen. Als solche gelten die Vereinsbeiträge, die von den Mitgliedern der Gegenseitigkeitsvereinen gezahlt werden, die tätig sind, um den Mitgliedern eine Unterstützungszahlung bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Alter, bzw. im Todesfall eine Hilfszahlung an ihre Familien zu gewährleisten (Art. 1 des Gesetzes Nr. 3818 vom 15. April 1886). Nur die mit Bezugnahme auf die eigene Position gezahlten Beiträge berechtigen zum Abzug. Der anzugebende Betrag darf die 1.291,14 Euro nicht überschreiten.**

Der Betrag muss die Zahlungen umfassen, die mit dem Code 22 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind;

“23” für die **freiwilligen Zahlungen zugunsten von Vereinigungen für soziale Förderung**. Der Betrag dieser Zahlung darf die **2.065,83 Euro** nicht überschreiten.

Der Betrag muss die Zahlungen umfassen, die mit dem Kode 23 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind.



**Die mit den Kodes 21, 22 und 23 angegebenen Zahlungen müssen mit Post- oder Bankeinzahlung oder mit Schuldkarten, Kreditkarten, vorausbezahlten Karten, Bank- oder Barschecks vorgenommen werden. Für freiwillige Zuweisungen, die mit Kreditkarte bezahlt werden, genügt im Falle einer Anfrage seitens der Finanzverwaltung, der Kontoauszug der Gesellschaft, welche die Kreditkarte verwaltet.**

“24” für die **Geldzahlungen zugunsten des Kulturvereins "La Biennale di Venezia"**. Der Steuerbeistandleistende (Caf, Freiberufler oder Substitut) berechnet den auf einen Betrag von höchstens 30 Prozent des Gesamteinkommens zustehenden Abzug (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst).

Der Betrag muss die Zahlungen umfassen, die mit dem Kode 24 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind;

“25” für die **Ausgaben bezüglich der Güter, die der Zwangsbewirtschaftung unterliegen**. Es handelt sich um die von den Steuerpflichtigen getragenen Ausgaben, die zur Instandhaltung, zum Schutz oder zur Sanierung von Gütern verpflichtet sind, die laut Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter (G.v.D. Nr. 42 vom 22. Januar 2004) und laut Präsidialerlass Nr. 1409 vom 30. September 1963 in der jeweils gültigen Fassung der Zwangswirtschaft unterliegen, und zwar in Höhe des tatsächlich zu Lasten gebliebenen Umfang. Die Notwendigkeit der Ausgaben, die gesetzlich nicht vorgeschrieben sind, muss sich aus einer Bescheinigung, die von der zuständigen Oberaufsicht bis zum Datum der Vorlage der Steuererklärung ausgestellt wurde, oder aus einer entsprechenden Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung (Art. 47 D.P.R. Nr. 445/2000) ergeben, die dem Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Aktivitäten hinsichtlich der tatsächlich getragenen Ausgaben vorzulegen ist, für die ein Anspruch auf Absetzung besteht.

Der Betrag muss die Zahlungen umfassen, die mit dem Kode 25 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind.



**Diese Absetzung kann mit der Absetzung von 50 Prozent für die Renovierungskosten zusammengelegt werden, wobei letztere jedoch um 50 Prozent vermindert wird. Daher können die Ausgaben, für die die Absetzung beantragt wurde, auch in dieser Zeile in Höhe von 50 Prozent angegeben werden.**

**Für die Steuerpflichtigen, die die Arbeiten in den vorhergehenden Jahren begonnen haben, muss der Höchstbetrag von 48.000 oder 96.000 Euro auch die Ausgaben der Vorjahre berücksichtigen. Die über die vorgesehenen Höchstbeträge hinausgehenden Ausgaben, für die keine Absetzung mehr in Höhe von 36 oder 50 Prozent zusteht, können in dieser Zeile mit ihrem vollen Betrag angegeben werden.**

“26” für die **freiwilligen Geldzahlungen zugunsten von kulturellen und künstlerischen Tätigkeiten**. Es handelt sich um die freiwilligen Spenden zugunsten des Staates, der Regionen, der örtlichen Gebietskörperschaften, der öffentlichen Körperschaften oder Institutionen, der eigens durch Kultusministerdekret gebildeten Organisationsausschüsse, der gesetzlich anerkannten Stiftungen und Vereinigungen ohne Erwerbzweck, die Studien-, Forschungs- und Dokumentationstätigkeiten von bedeutendem kulturellen und künstlerischen Wert ausüben oder fördern oder die aufgrund entsprechender Vereinbarungen kulturelle Tätigkeiten für den Erwerb, die Instandhaltung, den Schutz oder die Restaurierung von Sachgegenständen von künstlerischem, historischem, archäologischem oder ethnographischem Interesse organisieren und verwirklichen, die im Kodex für Kultur- und Landschaftsgüter (G.v.D. Nr. 42 vom 22. Januar 2004) und im Präsidialerlass Nr. 1409 vom 30. September 1963 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind. Darin enthalten sind auch die Aufwendungen für die Organisation von beachtlichem wissenschaftlich-kulturellem Interesse in Italien und im Ausland und für die Studien und dazu eventuell erforderlichen Forschungsarbeiten sowie für jede andere Veranstaltung von beachtlichem wissenschaftlich-kulturellem Interesse auch für didaktisch-fördernde Zwecke, einschließlich Studien, Untersuchungen, Dokumentation und Katalogisierung, und die Veröffentlichungen bezüglich der Kulturgüter. Die kulturellen Initiativen müssen vom Kultusminister genehmigt werden. Unter diese Vergünstigung fällt auch der spezifische Kostenaufwand oder in Ermangelung dessen der Normalwert der aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung kostenlos abgetretenen Güter. Die notwendigen Unterlagen für die Inanspruchnahme des Abzugs werden durch eine Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung ersetzt, die dem Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Aktivitäten vorzulegen ist und sich auf die tatsächlich getragenen Ausgaben bezieht, für Anspruch auf Abzug besteht.

Der Betrag muss die Zahlungen umfassen, die mit dem Kode 26 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind;

“27” für die **freiwilligen Zahlungen zugunsten von Körperschaften des Schauspiels**. Hierbei handelt es sich um zugunsten von öffentlichen Körperschaften oder Institutionen, gesetzlich anerkannten und gemeinnützigen Stiftungen und Vereinigungen, die ausschließlich Tätigkeiten im Schauspiel ausüben, getragene Zahlungen, die zur Realisierung neuer Strukturen, für die Renovierung und den Ausbau der bestehenden Strukturen sowie für die Produktion in den verschiedenen Sektoren des Schauspiels vorgenommen wurden. Der Steuerbeistandleistende rechnet den zustehenden Abzug auf einen Höchstbetrag von 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens an (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst).

Der Betrag muss die Zahlungen umfassen, die mit dem Kode 27 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind;

“28” für die **freiwilligen Geldzahlungen zugunsten von im Musiksektor tätigen Stiftungen**. Hierbei handelt es sich um zugunsten von im Musiksektor tätigen Körperschaften mit vorrangigem nationalen Interesse getragene Zahlungen, für die die Umwandlung in Stiftungen mit Privatrecht vorgesehen ist (Art. 1 des GvD Nr. 367 vom 29. Juni 1996). Die Höchstgrenze wurde auf 30 Prozent heraufgesetzt für die Beträge, die für folgende Zwecke gezahlt wurden:

- an das Vermögen der Stiftung von Privatleuten zum Zeitpunkt ihrer Beteiligung;
- als Beitrag zur Verwaltung der Körperschaft in dem Jahr, in dem das Billigungsdekret des Umwandlungsbeschlusses in Stiftung veröffentlicht wird;
- als Beitrag zur Verwaltung der Stiftung für die drei Steuerperioden, die auf das Veröffentlichungsdatum des oben genannten Dekrets folgen. In diesem Fall muss sich der Steuerpflichtige mit schriftlicher Urkunde zur Zahlung eines gleichbleibenden Betrags für die drei auf die Veröffentlichung des Billigungsdekrets des Umwandlungsbeschlusses in Stiftung folgenden Steuerperioden verpflichten, um den Abzug zu nutzen. Bei fehlender Einhaltung der Verpflichtung werden die unrechtmäßig abgezogenen Beträge beigetrieben.

Der Steuerbeistandleistende rechnet den zustehenden Abzug auf einen Höchstbetrag von 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens an (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst).

Der Betrag muss die Zahlungen umfassen, die mit dem Kode 28 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind;

“29” für die **beim Tierarzt getragenen Ausgaben** in Bezug auf die angemeldeten Tiere, die als Begleittiere oder für die Ausübung sportlicher Tätigkeiten gehalten werden.

Der in der Zeile angegebene Betrag darf nicht höher als 387,34 Euro sein. Die Absetzung steht für jenen Teil des Betrages zu, der Euro 129,11 überschreitet.

Wenn z.B. Tierarztkosten in Höhe von insgesamt 400 Euro getragen wurden, sind in der Zeile 387 Euro anzugeben und der Abzug von 19 Prozent wird für einen Betrag von 258 Euro berechnet.

Der Betrag muss die Zahlungen umfassen, die mit dem Kode 29 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind;



- “30” für die **von den Tauben für die Dolmetscherdienste getragenen Kosten**. Als taub gelten (aufgrund des Gesetzes Nr. 381 vom 26. Mai 1970) die Gehörbehinderten, die unter angeborener oder während der Entwicklungsjahre erworbener Taubheit leiden, die das normale Erlernen der gesprochenen Sprache beeinträchtigt hat, vorausgesetzt, dass die Taubheit nicht ausschließlich psychischer Art ist oder von Kriegs-, Arbeits- oder Dienstsachen abhängt (Gesetz Nr. 95 vom 20. Februar 2006).  
Der Betrag muss die Zahlungen umfassen, die mit dem Kode 30 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind;
- “31” für die **freiwilligen Zahlungen zugunsten von staatlichen und gleichgestellten Schulinstitute** ohne Erwerbszweck jeder Ordnung und jeden Grades, die dem nationalen Bildungssystem (Gesetz Nr. 62 vom 10. März 2000) angehören sowie zugunsten von Einrichtungen der höheren künstlerischen, musikalischen und musischen Bildung und der Universitäten, die für die technologische Innovation, den Bau von Schulen und Universitäten und die Erweiterung des Bildungsangebots bestimmt sind.  
Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass die Zahlung über die Post oder Bank bzw. mit Debitkarten, Kreditkarten, Geldkarten, Bank- oder Zirkularschecks, erfolgt.  
Der Betrag muss die Zahlungen umfassen, die mit dem Kode 31 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind;
- “32” für die **für die Auslösung des Hochschulstudiums der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gezahlte Beiträge**. Die Auslösung der Studienjahre ist also auch für Personen möglich, die noch nicht die Arbeitstätigkeit begonnen haben und in keiner Form der Pflichtfürsorge eingetragen sind. Wenn die Beiträge hingegen direkt vom Betroffenen, der ein Einkommen, auf das die Steuern fällig werden, bezogen hat, eingezahlt werden, können sie vom Einkommen des Letztgenannten abgesetzt werden (siehe Anleitung für Zeile E21). Der Betrag muss die Zahlungen umfassen, die mit dem Kode 32 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind;
- “33” für die **von den Eltern zur Zahlung der Tagessätze bezüglich des Besuchs von öffentlichen oder privaten Kinderkrippen getragenen Kosten** bei einem Höchstbetrag von insgesamt 632 Euro pro Jahr und Kind.  
Die Absetzung ist unter den Eltern aufgrund der von jedem Elternteil getragenen Aufwendungen zu teilen. Wenn das Ausgabendokument auf das Kind lautet oder auf nur einen der Ehegatten, kann darauf dennoch der Prozentsatz der Aufteilung angemerkt werden.  
Der Betrag muss die Beträge umfassen, die mit dem Kode 33 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind;
- “35” für die **freiwilligen Geldzuwendungen an den Abschreibungsfonds der Staatsanleihen**.  
Die Absetzung ist zugelassen, wenn die freiwilligen Geldzuwendungen aus Schenkungen oder aus testamentarischen Verfügungen stammen und für die Zwecke des Fonds bestimmt wurden. Der Abschreibungsfonds der Staatsanleihen wurde bei der Banca d'Italia eingerichtet und verfolgt das Ziel, die Konsistenz der umlaufenden Staatsanleihen zu vermindern.  
Um die Absetzung in Anspruch zu nehmen, müssen diese Zahlungen per Bank- oder Postüberweisung durchgeführt werden. Durch ein entsprechendes Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen können weitere Modalitäten vorgesehen werden, um diese freiwilligen Zuwendungen durchzuführen. Der anzugebende Betrag muss die Zahlungen umfassen, die mit dem Kode 35 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind.
- “99” für die **sonstigen Ausgaben, für die der Steuerabzug von 19 Prozent zusteht**.  
Der Betrag muss die Beträge umfassen, die mit dem Kode 99 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind.

Die Kodes, die in den Zeilen von E8 bis E12 anzugeben sind und die Ausgaben identifizieren, für die die **Absetzung von 24 Prozent** zusteht, sind Folgende:

- “41” für die **freiwilligen Zuwendungen in Höhe von nicht mehr als 2.065 Euro zugunsten der nicht gewinnbringender Organisationen von sozialem Nutzen (ONLUS)** sowie der humanitären, religiösen und laizistischen Initiativen unter der Leitung von Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und Körperschaften, die durch ein Dekret des Ministerratspräsidenten ermittelt werden, in den Ländern, die nicht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) angehören.  
Zur Überprüfung der Ausgabengrenze ist auch der Betrag zu berücksichtigen, der mit dem Kode „20“ in den Zeilen von E8 bis E12 eingetragen ist.  
Die Zahlungen müssen durch Post- oder Banküberweisung oder mit Debitkarten, Kreditkarten, Guthabekarten, Bankschecks und Barschecks erfolgen. Bei freiwilligen Zuwendungen mit Hilfe einer Kreditkarte ist es bei einer eventuellen Anforderung der Finanzverwaltung ausreichend, den Kontoauszug der entsprechenden Kreditkartengesellschaft aufzubewahren und vorzulegen.  
Für Zuweisungen an die ONLUS (Kode 20) und an die Vereine für soziale Förderungsmaßnahmen (Kode 23), die im Jahr 2013 ausbezahlt wurden, wurde in Alternative für den Absetzbetrag ein Abzug vom Gesamteinkommen vorgesehen (Siehe folgende Anleitungen im Teil II bezüglich der abzugsfähigen Aufwendungen). Der Steuerpflichtige muss daher entscheiden, ob er den Steuerabzug oder die Absetzung vom Einkommen nutzt, da er nicht beide Vergünstigungen kumulieren kann.  
Der Betrag muss die Zahlungen umfassen, die mit dem Kode 41 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind;
- “42” für die **freiwilligen Geldzuwendungen zugunsten der Parteien und politischen Bewegungen**, die für die Wahlen zur Erneuerung der Abgeordnetenkammer oder des Senats der Republik oder der Italien zustehenden Mitglieder des Europäischen Parlaments Listen vorgelegt oder Kandidaten gestellt haben, oder die wenigstens über einen gewählten Vertreter in einem Regionalrat oder in den Räten der autonomen Provinzen Trient und Bozen verfügen. Die Absetzung steht in Bezug auf Beträge der freiwilligen Zuwendungen in Höhe von jährlich 50 bis 10.000 Euro zu. Die Zuwendungen müssen per Band- oder Postüberweisung durchgeführt werden.  
Der Betrag muss die Zahlungen umfassen, die mit dem Kode 42 in den Anmerkungen des CUD angegeben sind;

## TEIL II - Ausgaben und Belastungen, für die die Absetzung vom Gesamteinkommen zusteht

In diesem Abschnitt ist Folgendes anzugeben:

- die Ausgaben und Belastungen, für die die Absetzung vom Gesamteinkommen vorgesehen ist;
- die vom Arbeitgeber besteuerten Beträge, die aber nicht zu den Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellten hätten gezählt werden dürfen.



**In diesem Teil sind nicht die Aufwendungen und Ausgaben einzutragen, die bereits vom Arbeitgeber bei der Festlegung des Einkommens aus nichtselbständiger oder gleichgestellter Arbeit berücksichtigt wurden. Diese Aufwendungen sind unter Punkt 129 des CUD 2014 (oder des CUD 2013) und unter Punkt 120 des CUD 2014 (oder des CUD 2013) angegeben. Hinsichtlich der unter Punkt 121 des CUD 2014 (oder des CUD 2013) bescheinigten abzugsfähigen Aufwendungen vgl. die Anleitungen zu den Zeilen E27 bis E31.**

### Zeile E21 - Sozial- und Fürsorgebeiträge

**Spalte 1 (Beitrag zum Nationalen Gesundheitsdienst - Kfz-Haftpflicht):** den Betrag der Pflichtbeiträge für die ihm Rahmen des Nationalen Gesundheitsdienstes geleistete medizinische Versorgung, der im Jahr 2013 zusammen mit der Prämie für die Kfz-Haftpflichtversicherung gezahlt wurde.

Der Steuerbeistandsleistende wird vom Einkommen nur den Teil der Beiträge abziehen, der insgesamt den Betrag von 40 Euro überschreitet.

**Spalte 2 (Andere Beiträge):** den Betrag der obligatorischen und freiwilligen Sozial- und Fürsorgebeiträge angeben, der an den zuständigen Rentenversicherungsträger gezahlt wurde.

Zu diesen Ausgaben gehören auch:

- die vereinheitlichten landwirtschaftlichen Beiträge, die bei der Inps - *ehemalige* Scau - zur Errichtung der eigenen Fürsorgeposition entrichtet wurden (nicht abzugsfähig ist der Teil des Beitrages, der sich auf die Angestellten bezieht).
- die Beiträge für die Inail Pflichtversicherung von Familienmitgliedern zum Schutz gegen Unfälle im Haushalt (s.g. Hausfrauenversicherung);
- die Sozialversicherungsbeiträge, die freiwillig an den zuständigen Rentenversicherungsträger eingezahlt wurden, einschließlich der freiwilligen Zahlungen zur Zusammenlegung von Versicherungsperioden, für die Anrechnung der Jahre des Universitätsstudiums (sowohl für die Rente als für die Abfindung), für die freiwillige Fortführung und für die sogenannte "Hausfrauenrente".

Der Abzug steht auch dann zu, wenn die in den **Spalten 1** und **2** angegebenen Aufwendungen für steuerlich unterhaltsberechtigten Familienangehörige getragen wurden.

#### **Zeile E22 - Dem Ehepartner periodisch entrichtete Zuwendungen**

**Spalte 1:** die Steuernummer des Ehegatten angeben, dem die regelmäßigen Zuwendungen gezahlt wurden.

**Spalte 2:** die dem Ehegatten gezahlten regelmäßigen Zuwendungen angeben, auch wenn er infolge der legalen und effektiven Ehetrennung oder der Auflösung oder Annullierung bzw. der Beendigung der bürgerlichen Wirkungen der Heirat gemäß den Angaben in der gerichtlichen Maßnahme im Ausland wohnhaft ist. Im Betrag dürfen nicht die Zuwendungen für den Unterhalt der Kinder berücksichtigt werden. Wenn die Maßnahme nicht den Anteil für die regelmäßige Zuwendung, die für den Ehegatten vorgesehen ist, von dem für den Unterhalt der Kinder unterscheidet, wird die Zuwendung zur Hälfte des Betrags für den Ehegatten angesehen. Außerdem sind die dem Ehegatten auf einmal gezahlten Beträge nicht absetzbar.

**Zeile E23 - Beiträge für Haus- und Familienangestellte:** Die Sozialversicherungsbeiträge für die Hausangestellten und die Angestellten für persönliche Hilfeleistungen bzw. für Hilfeleistungen an Familienmitglieder (z.B.: Haushaltshilfen, Babysitter und Altenbetreuer) in der Höhe des Arbeitgeberanteils angeben.

Der maximal absetzbare Betrag beträgt **1.549,37 Euro**.

**Zeile E24 - Beiträge und Zuwendungen zugunsten religiöser Einrichtungen:** Die freiwilligen Geldzuwendungen zugunsten folgender religiöser Einrichtungen anzugeben:

- Zentrale Einrichtung für den Unterhalt der Geistlichen der katholischen Kirche Italiens;
- Gemeinschaft der 7.Tags-Adventisten für den Unterhalt der Geistlichen und der Missionare für kirchliche Belange und für die Evangelisation;
- Geistiger Verein der Versammlungen Gottes in Italien für den Unterhalt der Geistlichen und für kirchliche Belange, für die Seelsorge und die Kirchenverwaltung;
- Italienische Waldenserkirche, Union der Methodisten und Waldenser Kirchen für Kultus- Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihr eigen sind und für die selben Zwecke der Kirchen und Körperschaften, die dem Waldenser Orden angehören;
- Christlich-Evangelische Union der Baptisten in Italien für Kultus-, Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihr eigen sind und für dieselben Zwecke der Kirchen und Körperschaften, die Teil der Union sind;
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien und die dazugehörigen Kirchen und Körperschaften, für den Unterhalt der Geistlichen, für spezifische Bedürfnisse des Kultus und der Evangelisation;
- Union der italienischen jüdischen Gemeinschaften, für die auch die Jahresbeiträge absetzbar sind;
- Orthodoxe Erzdiözese Italiens und Exarchat für Südeuropa, von ihnen kontrollierte Körperschaften und lokale Gemeinden, für kirchliche Belange, Unterricht, Betreuung und Wohltätigkeit;
- Vermögensmasse der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage für religiöse und kirchliche Tätigkeiten, für Tätigkeiten zum Predigen des Evangeliums, Vollziehung religiöser Rituale und Zeremonien, Veranstaltung der Gottesdienste, Missions- und Evangelisierungstätigkeiten, religiöse Erziehung, Pflege der Seelenbedürfnisse, Kostenerstattung der Geistlichen und Missionare;
- Apostolische Kirche in Italien und von ihr kontrollierte Körperschaften und Einrichtungen, für kirchliche Zwecke, Unterricht, Betreuung und Wohltätigkeit;
- Italienische Buddhistische Union und die von ihr vertretenen und zivilrechtlich anerkannten Organismen für den Unterhalt der Geistlichen und die Religionsausübung;
- Italienische Hinduistische Union und die von ihr vertretenen und zivilrechtlich anerkannten Organismen für den Unterhalt der Geistlichen, die religiösen Belange und die Religionsausübung.

Jede dieser Zahlungen, die bis zu einem Betrag von **1.032,91 Euro** absetzbar sind, kann durch Aufbewahrung der Bestätigungen der Einzahlung auf ein Postkonto, der schuldbefreienden Quittungen, der Bestätigungen der Banküberweisungen und für die mit Kreditkarte vorgenommenen Zahlungen der Kontoauszug der die Karte verwaltenden Gesellschaft belegt werden.

**Zeile E25 - Arztkosten und Kosten für spezifische Pflege für die Behinderten:** Den Betrag der allgemeinen Arztkosten und der Kosten für spezifische Pflege angeben, die bei schwerer und permanenter Invaldität oder Behinderung erforderlich sind und von den Behinderten unabhängig davon getragen werden, ob sie Pflegegeld in Anspruch nehmen oder nicht.

Für eine Definition der behinderten Personen vgl. die Anleitungen zur Zeile E3 des Abschnitts I dieser Übersicht.

Die von den Behinderten getragenen Kosten für die spezifische Pflege gelten für folgende Leistungen:

- für die Krankenbetreuung und Rehabilitation;
- für das Personal, das im Besitze der beruflichen Befähigung für die Grundfürsorge bzw. eines technischen Hilfsarbeiters ist und sich ausschließlich dem direkten Beistand der Person widmet;
- für das Personal, das die Betreuungstätigkeit der Gruppe leitet;
- für das Personal mit der beruflichen Befähigung eines Erziehers;
- für das qualifizierte Personal, das für die Unterhaltungs- und/oder Beschäftigungstherapie zuständig ist.

Die von den oben aufgeführten Fachberufen erbrachten Gesundheitsleistungen an der Person sind auch ohne spezifische ärztliche Verschreibung absetzbar, sofern aus dem Ausgabenbeleg der Fachberuf und die von der gesundheitlichen Fachkraft erbrachte Leistung hervorgeht (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 19/E vom 1. Juni 2012).

Wenn der Behinderte in ein Pflegeinstitut eingewiesen wird, kann nicht der gesamte gezahlte Tagessatz in Abzug gebracht werden, sondern nur der Teil, der die Arzt- und Pflegepersonalkosten für die spezifische Pflege betrifft und gesondert in der vom Institut ausgestellten Dokumentation ausgewiesen sein muss.

Die Gesundheitskosten für den Erwerb von Medikamenten sind absetzbar, wenn sie durch eine Rechnung oder einen Kassenzettel (s.g. "sprechender Kassenzettel") bescheinigt werden, in denen die Art und die Menge der erworbenen Produkte, der alphanumerische, auf der Medikamentenpackung angegebene Kode (Erkennungscodes der Arzneimittelqualität) und die Steuernummer des Empfängers spezifiziert werden müssen.

Die in dieser Zeile angegebenen Kosten sind auch absetzbar, wenn sie für die folgenden Familienangehörigen, auch wenn diese nicht steuerlich unterhaltsberechtigten sind, getragen werden:

- den Ehepartner;
- die ehelichen oder als ehelich erklärten Kinder bzw. die natürlichen - oder Adoptivkinder;
- die Nachfahren der Kinder;
- Eltern (einschließlich der leiblichen und Adoptiveltern);
- die Schwiegersöhne und die Schwiegertöchter;
- den Schwiegervater und die Schwiegermutter;
- die Brüder und Schwestern (sowie die Halbgeschwister);
- Großeltern (einschließlich der leiblichen).

Die geltenden Bestimmungen in Sachen Abstammung sind durch das am 7. Februar 2014 in Kraft getretene G.v.D. vom 28. Dezember 2013 revidiert worden, das in der Rechtsordnung den Grundsatz der Einheitlichkeit des Kindesstatus umsetzt und dabei die Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern überwindet.



**Die chirurgischen Kosten für Spezialleistungen, für Zahn- und sanitäre Prothesen sowie für die Begleit-, Fortbewegungs-, Geh- und Hebmittel und für die technischen und elektronischen Hilfsmittel zur Erleichterung der Selbständigkeit und Integration, die von den Behinderten getragen werden, sind in den Zeilen E1, E2, E3 und E4 des Abschnitts I anzugeben.**

**Zeile E26 - Sonstige absetzbare Belastungen:** Die von den in den vorherigen Zeilen wiedergegebenen abweichenden absetzbaren Belastungen angeben.

**Spalte 1:** den Kode angeben, der die getragene Belastung identifiziert;

**Spalte 2:** den gezahlten Betrag angeben.

Die in diesen Zeilen anzugebenden Kodes, welche die Belastungen identifizieren, sind:

**"1"** für die an ergänzende Fonds des nationalen Gesundheitsdienstes gezahlte Beiträge für einen Gesamtbetrag von höchstens **3.615,20 Euro**.

Bei der Überprüfung dieser Höchstgrenze ist auch der Betrag laut Punkt 132 des CUD 2014 (oder laut Punkt 131 des CUD 2013) zu berücksichtigen, der bereits vom Arbeitgeber abgezogen wurde, und der daher in dieser Zeile nicht anzugeben ist.

Auch wenn die Kosten für die steuerlich unterhaltsberechtigten Personen (siehe Abschnitt 6) getragen wurden, steht die Abzug nur für den nicht von den Letztgenannten abgesetzten Teil zu;

#### Zahlungsweise der von den Kodes 2, 3 und 4 identifizierten Zahlungen

Diese Zahlungen sind absetzbar, wenn sie mit Post- oder Bankzahlung, Schuldkarten, Kreditkarten, vorausgezahlten Karten, Bank- und Barschecks erfolgten. Für die freiwilligen mit Kreditkarte vorgenommenen Zahlungen genügt bei eventuellem Ersuchen der Finanzverwaltung die Vorlage des Kontoauszugs der die Karte verwaltenden Gesellschaft.

**"2"** für die Beiträge, Schenkungen und Spenden, die den als geeignet anerkannten Nichtregierungsorganisationen (NRO-ONG) gezahlt wurden, die auf dem Gebiet der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern tätig sind.

Der Steuerbeistand setzt diese Beträge in einem maximalen Umfang von 2 Prozent vom Gesamteinkommen ab (das in diesem Fall auch das Einkommen aus Gebäuden umfasst, das der definitiven Ertragsteuer unterliegt).

Für diese Schenkungen kann die weit reichendste, für die Organisationen ohne Erwerbszweck (ONLUS) vorgesehene Vergünstigung genutzt werden unter der Kode 3 vorgesehen (siehe die Anleitungen des nächsten Punkts). Die Bestätigungen der Einzahlung auf ein Postkonto, die schuldbeitragenden Quittungen und die Bestätigungen der Banküberweisungen bezüglich der gezahlten Beträge müssen aufbewahrt werden.

Um die Liste der als geeignet anerkannten NRO (ONG) einzusehen, kann die Website [www.esteri.it](http://www.esteri.it) eingesehen werden;

**"3"** für die freiwilligen Zahlungen in Geld oder Naturalien zugunsten der Organisationen ohne Erwerbszweck, der Vereinigungen der sozialen Förderung und einiger anerkannter Stiftungen und Vereinigungen.

Diese Zuwendungen können abgezogen werden, wenn sie folgenden Subjekten zugewiesen wurden:

- gemeinnützigen Organisationen ohne Gewinnabsicht (gemäß Art. 10, Absätze 1, 8 und 9 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 460 vom 04. Dezember 1997);
- Vereinigungen für die Förderung sozialer Zwecke, die im nationalen Register eingetragen sind (Artikel 7, Absätze 1 und 2 des Gesetzes Nr. 383 vom 07. Dezember 2000);
- anerkannten Stiftungen und Vereinigungen, die satzungsgemäß den Schutz, die Förderung und Aufwertung der Güter von künstlerischem, geschichtlichem und landschaftlichem Interesse zum Gegenstand haben (GvD Nr. 42 vom 22. Januar 2004);
- anerkannten Stiftungen und Vereinigungen, die satzungsgemäß die Ausübung oder die Förderung der wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten zum Ziel haben, so wie ermittelt im Dekret des Ministerpräsidenten vom 15. April 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 179 vom 3. August 2011) und im Dekret des Ministerpräsidenten vom 18. April 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 181 vom 3. August 2013).

Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, wird diese Beträge im Ausmaß von höchstens 10 Prozent des Gesamteinkommens (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst) bzw. bis zu einem Höchstbetrag von 70.000 Euro abziehen.

In der Zeile E26 sind Beträge nicht anzuführen, für welche die Absetzung von 24 Prozent in Anspruch genommen werden soll, der für freiwillige Zuwendungen an die ONLUS (Zeilen von E8 bis E12, Kode 41) vorgesehen ist, und auch nicht die Beträge, für welche die Absetzung von 19 Prozent in Anspruch genommen werden soll, der für Vereinigungen zur Förderung der sozialen Zwecke (Zeilen von E8 bis E12, Kode 23) vorgesehen ist; daher muss der Steuerpflichtige hinsichtlich dieser Zuwendungen wählen, ob er die Absetzung oder den Abzug vom Einkommen in Anspruch nehmen will, da er beide Vergünstigungen nicht kumulieren kann.

**"4"** für die freiwilligen Geldzuwendungen an universitäre Einrichtungen, an Einrichtungen für die öffentliche Forschung und an überwachte Einrichtungen sowie an Verwaltungen von Regional- und Nationalparks.

Diese Zuwendungen können abgezogen werden, wenn sie zu Gunsten der folgenden Subjekte zugewiesen wurden:

- Universitäten und universitären Stiftungen;
- öffentlichen, universitären Einrichtungen;
- öffentlichen Forschungsanstalten bzw. den Forschungsanstalten, die vom Ministerium für Ausbildung und Forschung überwacht werden, den Fachhochschulen für das Gesundheitswesen und den Fachhochschulen für die Vorbeugung und für die Sicherheit am Arbeitsplatz eingeschlossen;
- Körperschaften für regionale Naturparks und Nationalparks;

**"5"** für die Beträge, die in vorherigen Steuerperioden der Besteuerung, auch der getrennten, unterzogen wurden und die im Jahr 2013 der Körperschaft, die sie ausgezahlt hat, erstattet wurden. Dabei kann es sich neben den Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit auch um Vergütungen aus freiberuflicher selbständiger Arbeit und sonstige Einkommen (gelegentliche selbständige Arbeit oder sonstiges) handeln. Der Betrag, der ganz oder teilweise im Steuerzeitraum der Rückerstattung nicht abgezogen wurde, kann vom Gesamteinkommen der nachfolgenden Steuerzeiträume abgezogen werden; alternativ dazu ist



es möglich, die Erstattung der Steuer zu beantragen, die dem nicht abgezogenen Betrag entspricht, wobei die entsprechenden Modalitäten durch ein Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen festgelegt werden. Dieser Kode ist auch dafür zu verwenden, um die Beträge laut Punkt 130 des CUD 2014 einzutragen;

**“6” für die sonstigen absetzbaren Belastungen.**

Unter diese Belastungen, die von denen abweichen, die von vorherigen Kodes kennzeichnet werden, fallen:

- die regelmäßigen Zuwendungen (Renten, Lebensrenten usw.), die vom Erklärenden auf der Grundlage eines Testaments oder einer Schenkung unter Auflage und den Familienangehörigen in dem Umfang, in dem sie aus den gerichtlichen Maßnahmen resultierenden, gezahlten Unterhaltsbeträge (die im Art. 433 des Bürgerliches Gesetzbuch angegeben sind) gezahlt werden;
- die Mieten, Erbzinsen, Zinsen und sonstige Belastungen, welche die Erträge aus dem Grundbesitz belasten, die zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, einschließlich der Beiträge an Genossenschaften, die gesetzlich oder in Zusammenhang mit Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung Pflicht sind, ausgenommen die landwirtschaftlichen Einheitsbeiträge. Abzugsfähig sind auch die Pflichtbeiträge in Bezug auf unvermietete Immobilien, deren Einkünfte nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, da die IRPEF durch die IMU ersetzt wird, sofern der Pflichtbeitrag nicht bereits bei der Festlegung des Katasterertrags berücksichtigt wurde. Der Abzug der an die Konsortien zu zahlenden Pflichtbeiträge ist dagegen nicht zulässig in Bezug auf vermietete Immobilien zu Wohnzwecken, für die die definitive Ertragsteuer gewählt wurde (vgl. Beschluss Nr. 44/E vom 4. Juli 2013);
- die Entschädigungen für den Ausfall des Geschäftswerts, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bei Beendigung der Miete von städtischen nicht als Wohnung vorgesehenen Immobilien gezahlt werden;
- die Beträge, die nicht zur Bildung der Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellten hätten beitragen dürfen und die hingegen der Besteuerung unterzogen wurden;
- 50 Prozent der für die Jahre vor 1974 fälligen Steuern auf das Einkommen (ausgenommen die Ergänzungssteuer), die in die Steuerrolle eingetragen sind und deren Beitreibung 2013 begonnen wurde (Art. 20, Absatz 2, des D.P.R. Nr. 42 von 1988);
- die freiwilligen Zahlungen für Aufwendungen zur Verteidigung der Personen, die den kostenlosen staatlichen Rechtsbeistand nutzen;
- 50 Prozent der von den Adoptiveltern zur Durchführung der Adoptionsverfahren von ausländischen Minderjährigen getragenen Kosten (für weitere Informationen siehe im Anhang den Posten “Adoption von ausländischen Minderjährigen”);

**Zeilen E27 bis E31 - Beiträge und Prämien für zusätzliche und individuelle Rentenformen:** In diesen Zeilen sind die Beiträge für die zusätzlichen Rentenformen anzugeben, das gilt sowohl für die kollektivvertraglichen Rentenfonds als auch für die individuellen Rentenfonds.



**Der Steuerzahler ist nur dann nicht zum Ausfüllen der Zeilen von E27 bis E31 verpflichtet, wenn er keine ergänzenden Sozialbeiträge in der Erklärung geltend machen kann. Diese Situation tritt ein, wenn in Ermangelung weiterer Zahlungen von nicht abgesetzten Beiträgen oder Prämien bezüglich weiterer Formen der ergänzenden Vorsorge kein Betrag unter dem Punkt 121 des CUD 2014 oder des CUD 2013 angegeben ist.**

Mit Hinsicht auf die Abzugsfähigkeit der Beiträge, die an zusätzliche Rentenformen entrichtet wurden, jene eingeschlossen, die an Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und an Mitgliedsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum entrichtet wurden, können **bis zum Höchstbetrag von 5.164,57 Euro** vom Gesamteinkommen abgezogen werden.

Der Höchstbetrag wird nicht auf die in den Rentenformen eingetragenen Steuerpflichtigen angewandt, für die das finanzielle Ungleichgewicht festgestellt und der Wiederausgleichsplan vom Ministerium für Arbeit und Sozialvorsorge gebilligt wurde, die alle im Steuerjahr gezahlten Beiträge absetzen können. Es wird darauf hingewiesen, dass der Steuerzahler die Zeile abfassen muss, die der Rentenform entspricht, in welcher er eingetragen ist, damit dem Steuerbeistand die Möglichkeit geboten wird, den tatsächlich zustehenden Betrag zu ermitteln, für den der Abzug beantragt wird. Ist der Steuerpflichtige mehr als einer Rentenform beigetreten und hat er Beiträge entrichtet, für welche verschiedene Abzugsbegrenzungen vorgesehen sind, muss er mehrere Zeilen abfassen. Dieser Fall ist bei Vorliegen eines ausgeglichenen CUD im Punkt 8 des Abschnitts “Allgemeine Angaben” des CUD 2013 mit einem “A” angeführt, während Informationen über die einzelnen Beträge aus den Anmerkungen des CUD entnommen werden können.

**Zeile E27 - Beiträge mit ordentlicher Absetzbarkeit:** Im Rahmen von **5.164,57 Euro** die an die ergänzenden Rentenformen sowohl bezüglich der geschlossenen Rentenfonds als auch der individuellen Rentenformen gezahlten Beträge angeben; im oben genannten Höchstbetrag müssen die Zahlungen zu Lasten des Steuerpflichtigen und des Arbeitgebers berücksichtigt werden. Für die über das Steuersubstitut an geschlossene Rentenfonds gezahlten Beträge sind die unter den Punkten 120 und 121 des CUD 2014 (oder des CUD 2013) wiedergegebenen Daten anzugeben, wenn im Kästchen 8 “Ergänzende Vorsorge” des Abschnitts “Allgemeine Angaben” des CUD der Kode 1 angegeben wurde. Wenn hingegen im Kästchen 8 der Kode A (der das Bestehen anderer Fondstypologien anzeigt) wiedergegeben wird, kann zur Abfassung der Zeile E27 auf die Vermerke des CUD Bezug genommen werden. Für die an geschlossene Rentenfonds sowie an die individuellen Rentenformen ohne die Vermittlung des Steuersubstituts gezahlten Beiträge muss die Höhe der Zahlungen angegeben werden, für die die Abzug beantragt wird.

Die Beamten dürfen diese Zeile nur zur Angabe der an die Rentenfonds unabhängig von ihrer Qualifikation gezahlten Beiträge abfassen, während sie zur Erklärung der an die ihnen vorbehaltenen geschlossenen Rentenfonds gezahlten Beiträge die Zeile E31 abfassen müssen.

Insbesondere:

- **Spalte 1:** den Betrag der Beiträge angeben, den der Arbeitgeber vom steuerpflichtigen Einkommen ausgeschlossen hat und der aus Punkt 120 des CUD 2014 (oder des CUD 2013) hervorgeht. Wenn der Punkt 127 des CUD 2014 (oder des CUD 2013) - Vorsorge für unterhaltsberechtigte Familienangehörige - abgefasst wurde, ist der in der Spalte 1 anzuführende Betrag unter Punkt 120 des CUD 2014 (oder des CUD 2013) nach Abzug des vom Einkommen ausgeschlossenen Betrags angegeben, der sich auf die ergänzende Vorsorge für unterhaltsberechtigte Familienangehörige bezieht, der den Anmerkungen des CUD entnommen werden kann;
- **Spalte 2:** den Betrag der ergänzenden Sozialbeiträge angeben, für die in der Erklärung der Abzug beantragt wird:
  - über den Steuersubstituten gezahlte Beiträge laut Punkt 121 des CUD 2014 (oder des CUD 2013). Wenn der Punkt 127 des CUD 2014 oder der Punkt 127 des CUD 2014 (oder des CUD 2013) - Vorsorge für unterhaltsberechtigte Familienangehörige - abgefasst wurde, ist der in der Spalte 2 anzugebende Betrag unter Punkt 121 des CUD 2014 (oder des CUD 2013) nach Abzug des vom Einkommen ausgeschlossenen Betrags und mit Bezugnahme auf die ergänzende Vorsorge für unterhaltsberechtigte Familienangehörige angegeben, der den Vermerken des CUD entnehmbar ist;
  - nicht über den Steuersubstituten an geschlossene Rentenfonds als auch an individuelle Rentenformen gezahlte Beträge.

**Zeile E28 - Von Arbeitnehmern in Erstanstellung gezahlte Beiträge:** Die Arbeitnehmer, die die erste Anstellung nach dem 01. Januar 2007 begonnen haben bzw. die Steuerpflichtigen, die zu diesem Datum nicht Inhaber einer Beitragsposition bei einem beliebigen Sozialversicherungsträger waren, können entrichtete Beiträge bis zu einem Höchstbetrag von **5.164,57 Euro** abziehen. Haben sie jedoch in den ersten fünf Jahren der Beteiligung an den Zusatzrentenformen Beiträge mit einem Betrag unter dem genannten Höchstbetrag bezahlt, können sie ab dem sechsten Jahr der Beteiligung an den Rentenformen, höhere Beträge abziehen und in den darauffolgenden zwanzig Jahren im Ausmaß von jährlich 5.164,57 Euro, erhöht um den Betrag, der dem positiven Unterschiedsbetrag zwischen 25.822,85 Euro und den tatsächlich in den ersten fünf Jahren entrichteten Beiträgen entspricht, in jedem Fall erhöht um einen Betrag von nicht mehr als 2.582,29 Euro. Ab dem Jahr 2012 haben die seit 2007 bei obligatorischen Rentenkassen versicherten

cherten Arbeitnehmer die Möglichkeit, erstmals diesen Zuschuss in Anspruch zu nehmen. Wenn im Kästchen 8 "Ergänzende Vorsorge" des Abschnitts "Allgemeine Angaben" des CUD der Kode 3 angegeben wurde, sind die in dieser Zeile die Daten anzugeben, die unter den Punkten 120, 121 und 123 des CUD 2014 (oder des CUD 2013) aufgeführt sind. Wenn hingegen im Kästchen 8 der Kode A (der das Bestehen anderer Arten von Fonds anzeigt) wiedergegeben wird, kann zur Abfassung der Zeile E28 auf die Anmerkungen des CUD Bezug genommen werden. Insbesondere:

- **Spalte 1:** den Betrag der Beiträge wiedergeben, den der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen und unter den Punkten 120 und 123 des CUD 2014 (oder des CUD 2013) angegeben hat;
- **Spalte 2:** den Betrag der Beiträge, den der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen hat und den er unter dem Punkt 121 des CUD 2014 (oder des CUD 2013) angegeben hat, und die an geschlossene Rentenfonds sowie an die individuellen Rentenformen ohne die Vermittlung des Arbeitgebers gezahlten Beträge wiedergeben.

**Zeile E29 - An Fonds in finanziellem Ungleichgewicht gezahlten Beiträge:** Für die an Fonds in finanziellem Ungleichgewicht gezahlten Beiträge ist keine Absetzungsgrenze vorgesehen. Wenn im Kästchen 8 "Ergänzende Vorsorge" des Abschnitts "Allgemeine Angaben" des CUD der Kode 2 angegeben ist, sind die in dieser Zeile anzugebenden Daten unter den Punkten 120 und 121 des CUD 2014 (oder des CUD 2013) wiedergegeben. Wenn hingegen im Kästchen 8 der Kode A (der das Bestehen verschiedener Fondstypologien anzeigt) wiedergegeben ist, kann zur Abfassung der Zeile E29 auf die Vermerke des CUD Bezug genommen werden.

Insbesondere:

- **Spalte 1:** den Betrag der Beiträge wiedergeben, den der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen und unter dem Punkt 120 des CUD 2014 (oder des CUD 2013) angegeben hat;
- **Spalte 2:** den Betrag der Beiträge, den der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen hat und unter dem Punkt 121 des CUD 2014 (oder des CUD 2013) angegeben hat.

**Zeile E30 - Für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gezahlte Beiträge:** Den Teil der für unterhaltsberechtigten Familienmitglieder gezahlten Beträge angeben, der von diesen nicht abgezogen wurde. Als unterhaltsberechtigten Familienmitglieder gelten diejenigen, deren Gesamteinkommen nicht höher als 2.840,51 Euro ist.

Sind die Beiträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder vom Arbeitgeber bezahlt worden und ist somit Punkt 127 des CUD 2014 (oder des CUD 2013) abgefasst, ist Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1** den Betrag der Beiträge wiedergeben, den der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen und unter des CUD entnommen werden;
- **Spalte 2:** den Betrag der Beiträge, den der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen hat und unter des CUD entnommen werden

**Zeile E31 - Von Beamten an geschlossene Rentenfonds gezahlte Beiträge:** Die Zeile ist den Beschäftigten der öffentlichen Verwaltungen vorbehalten, die sich in Rentenformen geschlossener Art eintragen, von denen sie Nutznießer sind (zum Beispiel der Fondo Scuola Espero, der für die Arbeitnehmer der Schule bestimmt ist). Für diese Steuerpflichtigen gelten weiterhin die bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Bestimmungen, gemäß denen der absetzbare Betrag nicht die 12 Prozent des Gesamteinkommens (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst) und jedenfalls nicht 5.164,57 Euro überschreiten darf. Hinsichtlich der einzigen Einkommen aus unselbstständiger darf die Absetzung nicht das Doppelte des Anteils TFR, der für die Rentenfonds bestimmt ist, überschreiten, stets unter Einhaltung der vorherigen Höchstgrenzen. Die Beamten, die sich in Rentenformen eintragen, für die nicht ihre Eignung erfasst wird (zum Beispiel Beitritt zu einem offenen Fonds), müssen hingegen die Zeile E27 abfassen.

Wenn im Kästchen 8 "Ergänzende Vorsorge" des Abschnitts "Allgemeine Angaben" des CUD der Kode 4 angegeben ist, sind die in dieser Zeile anzugebenden Daten unter den Punkten 120 und 121 des CUD 2014 oder des CUD 2013 wiedergegeben. Wenn hingegen im Kästchen 8 der Kode A (der das Bestehen verschiedener Fondstypologien anzeigt) wiedergegeben ist, kann zur Abfassung der Zeile auf die Vermerke des CUD Bezug genommen werden. Insbesondere:

- **Spalte 1:** den Betrag der Beiträge wiedergeben, den der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen und unter dem Punkt 120 des CUD 2014 (oder des CUD 2013) angegeben hat;
- **Spalte 2:** der Beiträge aus den Anmerkungen des CUD anzugeben, die sich auf den Betrag der TFR (Dienstalterentschädigung) beziehen, die für den Rentenfond angegeben hat;
- **Spalte 3:** den Betrag der Beiträge, den der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen hat und den er unter dem Punkt 121 des CUD 2014 (oder des CUD 2013) angegeben hat.

### **TEIL III A - Ausgaben für Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz (Absetzung von 36, 41, 50 oder 65 Prozent)**

In diesem Abschnitt sind die im Jahre 2013 oder in den Vorjahren für die Wiedergewinnung der Bausubstanz getragenen Kosten anzugeben und zwar für:

- die Renovierung von Immobilien;
- den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilien, die Teil von renovierten Immobilien sind.

In diesem Abschnitt sind auch anzugeben:

- die vom 4. August 2013 bis zum 31. Dezember 2013 für Erdbebenschutzmaßnahmen und statische Sicherungsarbeiten (Absetzung von 65 Prozent);
- die von 2004 bis 2006 getragenen Kosten für die Eingriffe zur Pflege und Erhaltung der Wälder (Absetzung von 36 Prozent).

#### **Für die Sanierung von Immobilien getragene Kosten**

Die Absetzung steht für Ausgaben in Bezug auf folgende Maßnahmen zu **Eingriffe** zur Wiedergewinnung der Bausubstanz:

- Eingriffe zur außerordentlichen Instandhaltung einzelner Wohnbaueinheiten unabhängig von der Katasterkategorie, was auch für landwirtschaftliche Baueinheiten und ihr Zubehör gilt;
- Eingriffe zur ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden;
- Eingriffe zur erhaltenden Restaurierung und Sanierung von Gebäuden;
- notwendige Eingriffe zum Wiederaufbau oder zur Wiedergewinnung der aufgrund von Naturkatastrophen beschädigten Immobilie, unter der Bedingung, dass der Notstand ausgerufen wurde;
- Eingriffe zur Verkabelung der Gebäude, zur Eindämmung der Lärmbelastung, für statische Sicherungsarbeiten und für Erdbebenschutzmaßnahmen an den Gebäuden, zur Ausführung von Innenarbeiten;
- Eingriffe zur Ausführung von Autogaragen oder zugehörigen Autoabstellplätzen, auch als Gemeinschaftseigentum;
- weitere Eingriffe wie z.B. zur Asbestsanierung oder zur Vorbeugung ungesetzlicher Handlungen von Seiten Dritter oder zur Beseitigung der architektonischen Hindernisse oder für Maßnahmen zur Vermeidung von Haushaltsunfällen.

Die Absetzung steht auch in Bezug auf die Ausgaben zu, die für Maßnahmen zur Energieeinsparung getragen wurden, einschließlich der Instal-

lation von Anlagen, die auf dem Einsatz erneuerbarer Energiequellen basieren, zu denen auch die Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie gehören.

**Die Absetzung kann in Anspruch genommen werden** vom Eigentümer oder Besitzer der Immobilie, an der die Sanierungseingriffe aufgrund eines geeigneten Rechtstitels vorgenommen wurden (zum Beispiel Besitz sonstiges dingliches Recht, staatliche Konzession, Miete oder Gebrauchslleihe).

Anspruch auf die Absetzung hat auch das Familienmitglied, das mit dem Besitzer bzw. dem Inhaber der Immobilie, die Gegenstand der Arbeiten ist, zusammen lebt, wenn dieses Familienmitglied die Kosten getragen hat und die Rechnungen und Begünstigungen auf dessen Namen ausgestellt sind.

#### Bedingungen für die Inanspruchnahme des Abzugs

- Zahlungen per Bank- oder Postüberweisung, aus denen sich Folgendes ergibt:
  - Verwendungszweck der Überweisung (für die ab dem 1. Januar 2012 getragenen Kosten ist der Art. 16-bis des TUIR anzugeben);
  - Steuernummer des Steuerzahlers, der die Zahlung durchführt;
  - Steuernummer oder Mehrwertsteuernummer des Empfängers der Zahlung.
- Angabe der folgenden Informationen in der Einkommensteuererklärung (Zeilen E51 bis E53):
  - Katasterdaten der Immobilie;
  - die Registrierdaten der Urkunde, die den Rechtstitel bildet (z.B. Mietvertrag), wenn die Arbeiten vom Inhaber durchgeführt wurden;
  - die zur Kontrolle des Abzugs erforderlichen weiteren Angaben.
- Der Steuerpflichtige muss außerdem die von der Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 2. November 2011 ermittelten Dokumente aufbewahren und auf Verlangen der Dienststelle vorlegen (z.B. die Rechnungen oder die Steuerquittungen in Bezug auf die getragenen Ausgaben).

Auch die Käufer von schon errichteten und **als Zubehör eingestuften Garagen oder Autostellplätzen** können den Abzug in Anspruch nehmen; der Abzug steht jedoch nur in Bezug auf die für die Errichtung getragenen Kosten zu, unter der Voraussetzung, dass sie vom Verkäufer bescheinigt werden. Auch in diesem Fall müssen in der Einkommensteuererklärung die Katasterdaten der Immobilie angegeben werden.



*Hinsichtlich der Arbeiten, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, und anderer Informationen über die Voraussetzungen und die Unterlagen, die zur Anerkennung der Absetzung notwendig sind, vgl. im Anhang „Ausgaben für Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz“.*

Die **Absetzung**, die vom Steuerbeistand berechnet wird, beträgt:

- **50 Prozent** für die im Jahr 2013 sowie zwischen dem 26. Juni 2012 und dem 31. Dezember 2012 getragenen Ausgaben;
- 41 Prozent für die 2006 getragenen Ausgaben, deren Rechnungen zwischen dem 1. Januar und dem 30. September 2006 ausgestellt wurden;
- 36 Prozent für die in folgenden Zeiträumen getragenen Ausgaben: a) für die von 2004 bis 2005 getragenen Ausgaben; b) für die 2006 getragenen Ausgaben, deren Rechnungen ab dem 1. Oktober 2006 oder vor dem 1. Januar 2006 ausgestellt wurden; c) von 2007 bis 2011 sowie vom 1. Januar bis zum 25. Juni 2012.

Die Absetzung wird vom Steuerbeistand in **10 gleichhohe Raten** aufgeteilt.

Die Steuerpflichtigen, bei denen die Voraussetzungen hierfür vorlagen und die in den vergangenen Jahren die Absetzung in 5 oder 3 Raten unterteilt haben, können mit entsprechend dieser Ratenaufteilung fortfahren.

**Die Ausgabe**, auf die der Prozentsatz anzuwenden ist, darf folgenden **Höchstbetrag** nicht überschreiten:

- 48.000,00 Euro für die in den Jahren von 2003 bis zum 25. Juni 2012 getragenen Ausgaben;
- **96.000 Euro** für die vom 26. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2013 getragenen Ausgaben.

Für das Jahr 2012 steht der Abzug von 50 Prozent für die Ausgaben zu, die zwischen dem 26. Juni und dem 31. Dezember 2013 bis zum Höchstbetrag von 96.000 Euro getragen wurden, nach Abzug der bis zum 25. Juni bis zum Höchstbetrag von 48.000 Euro getragenen Kosten.

Der Höchstbetrag ist auf die einzelne Immobilieneinheit zu beziehen, an der die Arbeiten ausgeführt wurden.

Falls also mehrere Personen Anspruch auf den Absetzbetrag haben (Miteigentümer usw.), ist der Höchstbetrag unter diesen aufzuteilen.

Für die bis zum 30. September 2006 getragenen Kosten ist die Höchstgrenze hingegen auf die natürliche Person und auf jede einzelne Immobilieneinheit zu beziehen.

Falls die Eingriffe in der Weiterführung von Arbeiten bestehen, die an derselben Immobilieneinheit in den Vorjahren begonnen wurden, müssen die Ausgaben der Vorjahre zur Ermittlung der Höchstgrenze der abzugsfähigen Kosten berücksichtigt werden. Insbesondere bei Eingriffen, die vor dem 26. Juni 2012 begonnen und im Jahr 2013 fortgeführt wurden, steht die Absetzung von 50 Prozent für Ausgaben zu, die vom 26. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2013 bis zum Höchstbetrag von 96.000 Euro getragen wurden, und zwar nach Abzug der Ausgaben, die bis zum 25. Juni 2012 bis zum Höchstbetrag von 48.000 Euro getragen wurden.

**Im Falle eines Verkaufs bzw. einer Schenkung** der Immobilieneinheit, an der vor Ablauf des Zeitraums zur Inanspruchnahme der Absetzungen die Eingriffe vorgenommen wurden, werden die nicht in Anspruch genommenen Absetzungsanteile dem Käufer bzw. dem Beschenkten übertragen, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.

**Bei Ableben des Inhabers** geht der Anspruch auf die Absetzung ausschließlich auf den Erben über, der den materiellen und direkten Besitz erbt.

**Der Mieter oder der Entleiher**, die Kosten getragen haben, bewahren den Anspruch auf Abzug auch dann, wenn die Mietung oder Leihgabe beendet ist.

#### Erdbebensicherungsmaßnahmen in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung

Für die Ausgaben, die vom 4. August bis zum 31. Dezember 2013 für Erdbebensicherungsmaßnahmen und statische Sicherungsarbeiten getragen wurden (Artikel 16-bis, Absatz 1, Buchstabe i, TUIR), deren Genehmigungsverfahren nach dem 4. August 2013 eingeleitet wurden, und die sich auf Gebäude in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung (Erdbebezonen 1 und 2) beziehen laut Erlass des Ministerpräsidenten Nr. 3274 vom 20. März 2003, veröffentlicht im ordentlichen Beiblatt Nr. 72 zum Amtsblatt Nr. 105 vom 8. Mai 2003, die als Hauptwohnung dienen (in der der Steuerpflichtige oder seine Familienangehörigen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben) oder für Produktionstätigkeiten genutzt werden, steht Steuerabzug in Höhe von **65 Prozent zu**, wobei der Gesamtbetrag der Ausgaben **96.000 Euro** je Immobilieneinheit nicht überschreiten darf. Um diesen höheren Prozentsatz für die Absetzung in Anspruch nehmen zu können, muss der Kode ‚4‘ in der Spalte 2 der Zeilen von E41 bis E44 angegeben werden.

#### Spesen für den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilien, die Teil renovierter Gebäude sind

Der Steuerabzug auch beim Erwerb oder bei Zuweisung von Immobilieneinheiten zu, die Teil eines vollständig Renovierungs- und Sanierungseingriffen unterzogenen Gebäudes sind, die von Bau- oder Gebäuderenovierungsunternehmen bzw. von Baugenossenschaften durchgeführt wurden.



Dem Käufer oder Empfänger der Immobilie hat Anspruch auf einen Abzug, der auf einen Pauschalbetrag in Höhe von 25 Prozent des Kauf- oder Zuweisungspreises der Immobilie zu berechnen ist, der aus der Kauf- oder Zuweisungsurkunde resultiert.

Die Absetzung wird den Käufern unter Bezugnahme auf den Eigentumsanteil an der Immobilie zuerkannt und steht unter der Bedingung zu, dass der Verkauf oder die Zuweisung der Immobilie innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Renovierungsarbeiten erfolgt.

**Für die Ausgaben, die vom 26. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2013 getragen wurden, steht er dem Käufer oder dem Zuweisungsempfänger in Höhe von 50 Prozent zu. Der Betrag, der 25 Prozent des Kauf- oder Zuweisungspreises entspricht, darf den Höchstbetrag von 96.000 Euro nicht überschreiten.**

Hinsicht der Ausgaben, die in den vergangenen Jahren getragen wurden:

- die Absetzung steht in folgender Höhe zu:
  - von 36 Prozent, wenn die notarielle Beurkundung zwischen 2004 und 2005 erfolgte, sowie zwischen dem 1. Oktober 2006 und dem 30. Juni 2008 erfolgte;
  - von 41 Prozent, wenn die notarielle Beurkundung zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 30. September 2006 erfolgte.
- Der Betrag, der 25 Prozent des Kauf- oder Zuweisungspreises entspricht, darf folgenden Höchstbetrag nicht überschreiten:
  - 77.468,53 Euro, wenn der Kauf oder die Zuweisung bis zum 30. Juni 2003 erfolgt ist und Immobilieneinheiten betrifft, die zu Gebäuden gehören, die bis zum 31. Dezember 2002 renoviert wurden;
  - 48.000 Euro, wenn der Kauf oder die Zuweisung zwischen 2003 und 2006 erfolgt ist und Immobilieneinheiten in Gebäuden betrifft, an denen die Renovierungsarbeiten nach dem 31. Dezember 2002 und vor dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen wurden, sowie in den Fällen, in denen der Kauf oder die Zuweisung ab dem 1. Januar 2008 erfolgt ist und die Renovierungsarbeiten ab dem 1. Januar 2008 ausgeführt wurden.

Der Höchstbetrag, auf den der Prozentsatz anzuwenden ist, darf sich nur auf die einzelne Immobilieneinheit zu beziehen. Falls also mehrere Personen Anspruch auf die Absetzung haben (Miteigentümer usw.), ist der Höchstbetrag unter diesen aufzuteilen.

Die Akontozahlungen, für die in den Vorjahren der Abzug in Anspruch genommen wurde, tragen zum Erreichen des Höchstbetrags bei. Im Jahr der notariellen Beurkundung besteht somit der Betrag, der für den Abzug heranzuziehen ist, aus dem Höchstbetrag, von dem die Akontozahlungen abzuziehen sind, die bereits bei der Anerkennung der Vergünstigung berücksichtigt wurden.

Die Absetzung wird vom Steuerbeistandsleistenden in 10 gleich hohe Jahresraten aufgeteilt.

#### **Spesen, die für die Pflege oder für den Schutz der Wälder getragen wurden**

Die von 2004 bis 2006 für die Wartungs- oder Schutzeingriffe der Wälder zum Schutze des Territoriums vor Gefahren geologischer Zerrüttung getragenen Kosten berechtigen zu einem Abzug von 36 Prozent.

Der Betrag, für den der Abzug zusteht, darf die Höchstgrenze von 100.000,00 Euro nicht überschreiten.

Der Abzug wird vom Steuerbeistandsleistenden in 5 oder 10 gleich hohe Raten aufgeteilt. Die Wahl der Ratenanzahl, in die der Abzug für jedes Jahr aufzuteilen ist, in dem die Ausgaben getragen wurden, darf nicht geändert werden.

**Zeilen E41 bis E44:** Für jedes Jahr und für jede Immobilieneinheit, die Gegenstand von Renovierungseingriffen des Baubestands ist, muss eine andere Zeile abgefasst werden. Auch für die an den Gemeinschaftsteilen der Wohngebäude durchgeführten Renovierungseingriffe des Baubestands muss eine getrennte Zeile abgefasst werden.

Wenn die im Vordruck verfügbaren Zeilen nicht ausreichen, müssen die Anleitungen im Absatz „Zusatzvordrucke“, Teil II, Kapitel 7, befolgt werden.

**Spalte 1 (Jahr):** das Jahr angeben, in dem die Kosten getragen wurden;

**Spalte 2 (2006 oder 2012 oder 2013-Erdbebensicherung):** diese Spalte nur dann ausfüllen, wenn die Ausgaben 2006 oder 2012 bzw. 2013 für Erdbebensicherungsmaßnahmen getragen wurden.

Einen der folgenden Codes anzeigen:

- '1' Ausgaben in Bezug auf Rechnungen, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. September ausgestellt wurden (Abzug von 41%);
- '2' Ausgaben in Bezug auf Rechnungen, die zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2006 oder vor dem 1. Januar 2006 ausgestellt wurden, sowie Ausgaben, die zwischen dem 1. Januar und dem 25. Juni 2013 getragen wurden (Abzug von 36%);
- '3' Ausgaben, die zwischen dem 26. Juni und dem 31. Dezember 2013 getragen wurden (Abzug von 50%);
- '4' vom 4. August bis zum 31. Dezember 2013 getragene Ausgaben für **Erdbebensicherungsmaßnahmen** an Gebäuden in Gebieten mit hoher Erdbebengefährdung, die als Hauptwohnung dienen oder für Produktionstätigkeiten genutzt werden. Der Steuerbeistand berechnet die Absetzung in Höhe von 65 Prozent für einen Ausgabengesamtbetrag von maximal 96.000 Euro je Immobilieneinheit.

Diese Spalte sind nicht abzufassen, wenn diese Kosten für Arbeiten zur Pflege und für den Schutz der Wälder getragen wurden. Deshalb wird in Spalte 4 der Kode 3 eingetragen;

**Spalte 3 (Steuernummer):** die Spalte ist nur in den folgenden Fällen auszufüllen.

#### ■ *Arbeiten an gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft*

Bei Eingriffen an gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft müssen die einzelnen Miteigentümer die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft angeben und das Kästchen der Spalte 2 „Eigentumsgemeinschaft“ in einer der Zeilen von E51 bis E53 ankreuzen, ohne die Katasterdaten der Immobilie wiederzugeben. Diese Daten werden vom Verwalter der Eigentumsgemeinschaft in der Übersicht AC seiner eigenen Steuererklärung angegeben.

Für Eingriffe, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, müssen die Miteigentümer die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft oder der Genossenschaft angeben, ohne den Abschnitt III-B auszufüllen.

#### ■ *Eingriffe von Subjekten gemäß Artikel 5 des Tuir*

Bei Eingriffen, die ab dem 14. Mai 2011 von einem der Subjekte gemäß Artikel 5 des TUIR (z.B. Personengesellschaft) durchgeführt werden, müssen die Subjekte, denen die Einkommen gemäß desselben Artikels angerechnet werden, in dieser Spalte die Steuernummer der Gesellschaft oder Körperschaft angeben und die Katasterdaten der Immobilie im Abschnitt III-B der Übersicht E eintragen.

#### ■ *Mitteilung an das Betriebszentrum Pescara*

Bei Eingriffen, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, ist in dieser Spalte die Steuernummer des Subjekts anzugeben, das eventuell auch für Rechnung des Erklärenden die Mitteilung an das Betriebszentrum Pescara geschickt hat (z.B. der Miteigentümer oder Mitinhaber der dinglichen Rechte an der Immobilie, die einfachen Gesellschaften und die anderen Körperschaften gemäß Art. 5 des TUIR). Die Spalte ist nicht auszufüllen, wenn die Mitteilung vom Erklärenden durchgeführt worden ist.

#### ■ *Kauf oder Zuweisung von renovierten Immobilien*

Bei Kauf oder Zuweisung von Immobilieneinheiten, die zu renovierten Gebäuden gehören, muss die Steuernummer des Bau- oder Renovierungsunternehmens oder der Genossenschaft angegeben werden, die die Arbeiten ausgeführt hat.

**Spalte 4 (Besondere Eingriffe):** die Spalte ist nur bei folgenden besonderen Eingriffen auszufüllen, wobei einer der folgenden Codes anzugeben ist:

“1” für Ausgaben in Bezug auf Eingriffe, die in den vorhergehenden Jahren begonnen wurden und noch nicht abgeschlossen sind im Jahr, das in Spalte 1 angegeben ist (**über mehrere Jahre fortgeführte Arbeiten**). Zur Berechnung der absetzbaren Ausgabenhöchstgrenze sind die in den vorhergehenden Jahren getragenen Ausgaben zu berücksichtigen;

“3” bei Arbeiten für den Schutz und die Pflege der Wälder (von 2004 bis 2006 getragene Kosten);

“4” für Ausgaben, die für den **Kauf oder die Zuweisung von Immobilien** getragen wurden, die zu renovierten Gebäuden gehören. Die Absetzung steht für einen Betrag zu, der 25 Prozent des Verkaufs- oder Zuweisungspreises der Immobilie entspricht.

Steuerzahler, die nicht unter die oben angeführten Fälle fallen, müssen keinen Code anführen.

Die **Spalten 5, 6 und 7 (Besondere Situationen)** müssen ausgefüllt werden:

- von den Steuerpflichtigen, die die **Immobilie im Jahr 2013 geerbt, gekauft oder als Schenkung erhalten haben** (Kode 4 in Spalte 5);
- von **Personen im Alter von mindestens 75 oder 80 Jahren**, die hinsichtlich der in den Jahren vor 2012 getragenen Ausgaben in den Jahren von 2009 bis 2011 die **Anzahl der Raten neu festgelegt** haben (vgl. die am Ende dieses Abschnitts wiedergegebenen Beispiele).

**Spalte 5 (Kode):** folgenden Kode angeben:

‘1’ wenn der Steuerzahler eine Immobilie von einer Person geerbt, gekauft oder geschenkt bekommen hat, die das 75. Lebensjahr bereits vollendet und die Ratenaufteilung gewählt bzw. die Ausgaben in 3 oder 5 Raten neu festgelegt hat;

‘2’ wenn der Steuerpflichtige 2011 das 80. Lebensjahr vollendet und im selben Jahr die Absetzung in 3 Raten neu aufgeteilt hat, die er zuvor in 5 Raten aufgeteilt hatte;

‘3’ wenn der Steuerzahler in den 2011 das 80. Lebensjahr vollendet hat und im selben Jahr den Abzug auf 3 Raten neu aufgeteilt hat, die er zuvor auf 5 Raten aufgeteilt hatte;

‘4’ wenn der Steuerpflichtige im Jahr 2013 die Immobilie von einer Person geerbt, gekauft oder als Schenkung erhalten hat, die die in den vorhergehenden Jahren getragenen Ausgaben in 10 Raten aufgeteilt hatte. In diesem Fall sind die Spalten 6 und 7 nicht auszufüllen;

**Spalte 6 (Jahr):** das Jahr angeben, in dem die **Neufestsetzung der Ratenanzahl** vorgenommen wurde. Wenn in der Spalte 5 die Codes “2” oder “3” (doppelte Neufestlegung) angegeben wurden, ist das Jahr der ersten Neufestsetzung anzugeben;

**Spalte 7 (Neufestlegung der Raten):** die Anzahl der Raten (5 oder 10) angeben, in die der Abzug im Jahre der Bestreitung der Ausgabe aufgeteilt wurde. Das Kästchen 7 muss nicht abgefasst werden, wenn die Anzahl der Restraten unter oder gleich der Anzahl der für die Neufestsetzung (3 oder 5) der vorgesehenen Raten ist. Diese Spalte ist nur von Bedeutung, wenn die Spalte 6 abgefasst wurde;

**Spalte 8 (Nummer der Rate):** im Kästchen, das der Anzahl der gewählten Raten (3, 5 oder 10) entspricht, die Zahl der Rate anführen, die im Jahr 2013 verwendet wird. Für die im Jahr 2013 getragenen Ausgaben ist die Nummer ‘1’ in das Kästchen in Bezug auf die Aufteilung der Ausgaben in 10 Raten anzugeben.

Z.B. für eine Ausgabe des Jahres 2010, die von einem Steuerzahler getragen wurde, der in dem Jahr das 75. Lebensjahr vollendet hat und die Aufteilung in fünf Raten gewählt hatte, muss im Kästchen, das der Aufteilung in 5 Raten entspricht, die Zahl ‘4’ eingetragen werden.

**Spalte 9 (Ausgabenbetrag):** den Gesamtbetrag der Ausgaben angeben, die im Jahr laut Spalte 1 getragen wurden, auch dann, wenn die Neuaufteilung der Raten vorgenommen wurde. Bei Kauf oder Zuweisung von renovierten Immobilien (Kode ‘4’ in Spalte 4) entspricht der anzugebende Betrag 25 Prozent des Kaufpreises. Bei Ausgaben, die für Arbeiten getragen wurden, die über mehrere Jahre fortgeführt werden (Kode 1 in Spalte 4), und wenn die im Jahr 2013 getragenen Ausgaben die Fortführung eines in den vorhergehenden Jahren begonnenen Eingriffs an einer einzelnen Immobilieneinheit mit einem einzigen Eigentümer betreffen, darf der in der Spalte 9 anzugebende Betrag nicht die Differenz zwischen 96.000 Euro und den Ausgaben überschreiten, die der Steuerpflichtige in den vorhergehenden Jahren in Bezug auf denselben Eingriff getragen hat.

**Spalte 10 (Laufende Nr. Immobilie):** Für die im Jahr 2013 getragenen Ausgaben müssen diese Spalte und der folgende Abschnitt III-B in Bezug auf die Kenndaten der Immobilie ausgefüllt werden, die Gegenstand der Arbeiten war.

In dieser Spalte 10 ist dieselbe fortlaufende Nummer einzutragen, um die Immobilie zu identifizieren, die Gegenstand der Renovierungsarbeiten war. Dieselbe Nummer auch in der Spalte 1 des folgenden Abschnitts III-B wiedergeben.

Wenn mehrere Eingriffe an derselben Immobilie vorgenommen und somit mehrere Zeilen des Teils III-A abgefasst wurden, muss in der Spalte 10 von allen Zeilen, die für dieselbe Immobilie abgefasst wurden, dieselbe fortlaufende Kennnummer angegeben werden, und im Teil III-B ist eine einzige Zeile abzufassen.

Die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden müssen mit einer eigenen fortlaufenden Nummer gekennzeichnet werden.

### Abfassungsbeispiele

**Beispiel 1** Immobilie A: 2012 durchgeführter Eingriff

*Bis zum 25. Juni getragene Kosten: 6.000 Euro*

Immobilie B: 2013 durchgeführter Eingriff

*Nach dem 25. Juni getragene Kosten: 7.000 Euro*

*Getragene Kosten: 4.000 Euro*

TEIL III A - AUSGABEN FÜR EINGRIFFE ZUR WIEDERGEWINNUNG DER BAUSUBSTANZ (ABSETZUNG VON 36%, 41%, 50% oder 65%)												
E	JAHR	2006/2012/ 2013-Erdbebensicherung	STEUERNUMMER	Besondere Eingriffe	SONDERFÄLLE			FORTLAUFENDE NUMMER DER RATE			AUSGABENBETRAG	Laufende Nr. Immobilie
					Kode	Jahr	Neuberechnung der Raten	3	5	10		
E41	2012	2								2	6.000,00	1
E42	2012	3								2	7.000,00	1
E43	2013									1	4.000,00	2
E44											,00	
TEIL III B - KATASTER-ERKENNUNGSDATEN DER IMMOBILIEN UND SONSTIGE ANGABEN ZUR NUTZNISSUNG DES ABZUGS												
E	Lauf. Nr. Immobilie	Eigentumsgemeinschaft	KENNZAHL DER GEMEINDE	G/S/G	STADTABSCHUKATASTERSEGM	SEITE	BAUPARZELLE			BAUEINHEIT		
E51	1		H 5 0 1	U	A	3 3	3	4	5	/		2
E52	2		F 2 0 5	U		6 0	6	7	8	/		1

**Beispiel 2** Im Jahr 2012 für den Umbau getragene Spesen: 30.000,00 Euro;  
Im Jahr 2013 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen: 10.000,00 Euro.  
**In Spalte 9 muss der Betrag von 10.000,00 Euro angeführt werden.**

**Beispiel 3** Im Jahr 2011 für den Ausbau getragene Spesen: 30.000,00 Euro;  
Im Jahr 2012 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen: 10.000,00 Euro;  
Im Jahr 2013 für den Umbau getragene Ausgaben unter Fortführung desselben Eingriffs: 60.000,00 Euro.  
Da in diesem Fall die Höchstgrenze von 96.000,00 Euro überschritten wurde, muss in **Spalte 9 ein Betrag von 56.000,00 angeführt werden**, der sich durch folgende Berechnung ergibt:  
96.000,00 (Höchstgrenze) – 40.000,00 (in den Jahren 2011 und 2012 ausgegebener Gesamtbetrag).

**Beispiel 4** Steuerpflichtiger, der im Jahre 2013 eine Immobilie von einer Person geerbt bzw. gekauft hat, die das im Jahre 2011, die Anzahl der Raten auf drei neu festgelegt hat, da sie in dem Jahr 80 Jahre oder älter war.  
Im Jahr 2009 getragene Ausgaben für einen Betrag von 10.000 Euro mit einer ursprünglichen Aufteilung von 10 Jahresraten.

TEIL III A - AUSGABEN FÜR EINGRIFFE ZUR WIEDERGEGWINNUNG DER BAUSUBSTANZ (ABSETZUNG VON 36%, 41%, 50% oder 65%)													
JAHR	2006/2012/ 2013-Erdbebensch- erung	STEUERNUMMER	Besondere Eingriffe	SONDERFÄLLE			FORTLAUFENDE NUMMER DER RATE			AUSGABENBETRAG	Laufende Nr. Immobilie		
				Kode	Jahr	Neuberechnung der Raten	3	5	10				
1	2009	3	4	5	6	7	8	3	8	8	9	10.000,00	10

### TEIL III B - Katasterdaten der Immobilien und sonstige Daten zur Inanspruchnahme der Absetzung

Für die Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz, die ab 2011 begonnen wurden, sind in der Steuererklärung die Katasterdaten der Immobilien und die sonstigen Daten anzugeben, die für die Inanspruchnahme der Absetzung notwendig sind.

Dieser Abschnitt ist für die im Jahr 2013 getragenen Ausgaben auszufüllen. Für die 2011 und 2012 getragenen Ausgaben müssen die Katasterdaten der Immobilien nicht erneut angegeben werden, wenn sie bereits in den Steuererklärungen für diese Jahre eingetragen wurden.

Wenn die im Vordruck verfügbaren Zeilen nicht ausreichen, müssen entsprechend den Anleitungen im Absatz „Zusatzvordrucke“, Teil II, Kapitel 7, zusätzliche Vordrucke ausgefüllt werden.

Außer diesem Abschnitt muss auch die Spalte 10 des vorstehenden Abschnitts III-A ausgefüllt werden.

#### Zeilen E51 und E52 – Katastererkennungsdaten der Immobilie

**Spalte 1 (Laufende Nr. Immobilie):** die fortlaufende Nummer, die die renovierungseingriffgegenständliche Immobilie identifiziert und in der Spalte 10 des Abschnitts III A der Übersicht E angegeben wurde, wiedergeben. Wenn mehrere Eingriffe in Bezug auf dieselbe Immobilie durchgeführt und somit mehrere Zeilen des Abschnitts III A unter Angabe derselben laufenden Nummer in der Spalte 10 abgefasst wurden, muss in diesem Abschnitt nur eine Zeile abgefasst werden.

**Spalte 2 (Eigentumsgemeinschaft):** Die Spalte muss angekreuzt werden, wenn es sich um Eingriffe an gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft handelt. Die einzelnen Miteigentümer erklären durch Ankreuzen dieses Kästchens, dass sich die im Teil III-A der Übersicht E angegebenen Kosten auf an Gemeinschaftsteilen der Eigentumsgemeinschaft durchgeführte Eingriffe beziehen. In diesem Fall muss in der Spalte 3 des Teils III-A die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft angegeben werden, während die nachfolgenden Spalten der Zeilen E51 und E52 bezüglich der Katasterdaten der Immobilie nicht abgefasst werden müssen, da diese Daten vom Verwalter der Eigentumsgemeinschaft in der Übersicht AC der eigenen Steuererklärung angegeben werden.

**Spalte 3 (Kennzahl der Gemeinde):** den Katastercode der Gemeinde, in der die Immobilieneinheit liegt, angeben. Der Gemeindecode kann je nach Fall aus vier oder fünf Zeichen bestehen, wie im Katasterdokument angegeben.

**Spalte 4 (Grundbuch / Städtisches Gebäudekataster):** 'T' (G), wenn die Immobilie im Grundbuch eingetragen ist, 'U' (SG), wenn die Immobilie im Städtischen Gebäudekataster eingetragen ist

**Spalte 5 (Städteabschnitt/Katastergemeinde):** die gegebenenfalls im Katasterdokument angegebenen Buchstaben oder Nummern wiedergeben. Für die in Gebieten, in denen das Grundbuchsystem gilt, gelegenen Immobilien den Code "Katastergemeinde" angeben.

**Spalte 6 (Seite):** die im Katasterdokument angegebene Seitennummer wiedergeben.

**Spalte 7 (Bauparzelle):** die im Katasterdokument angegebene Parzellenummer wiedergeben, die aus zwei Teilen, zu fünf bzw. vier durch einen Trennstrich getrennte Ziffern, bestehen kann. Wenn die Parzelle nur aus einer Ziffernreihe besteht, muss diese im Teil links von dem Trennstrich angegeben werden.

**Spalte 8 (Baueinheit):** gegebenenfalls die im Katasterdokument angegebene Baueinheitnummer wiedergeben.

**Zeile E53 – Sonstige Angaben (Registrierdaten des Vertrags und Daten des Katastrierungsantrags):** Wenn die Arbeiten vom Mieter (oder Entleiher) durchgeführt werden, müssen neben den Katastererkennungsdaten der Immobilie (Zeilen E51 und E52) auch die Registrierdaten des Miet- oder Leihvertrags (Spalten 3 bis 6 des Zeile E53) angegeben werden.

Wenn die Immobilie zum Zeitpunkt der Vorlage der Erklärung noch nicht erfasst ist, müssen die Daten des Katastrierungsantrags (Spalten 7 bis 9 der Zeile E53) angegeben werden.

**Spalte 1 (Laufende Nr. Immobilie):** die fortlaufende Nummer, die die renovierungseingriffgegenständliche Immobilie identifiziert und in der Spalte 10 des Teils III A der Übersicht E angegeben wurde, wiedergeben. Wenn mehrere Eingriffe in Bezug auf dieselbe Immobilie durchgeführt und somit mehrere Zeilen des Abschnitts III A unter Angabe derselben laufenden Nummer in der Spalte 10 abgefasst wurden, muss in diesem Teil nur eine Zeile abgefasst werden.

**Spalte 2 (Eigentumsgemeinschaft):** die Anleitung bezüglich der Spalte 2 der Zeile E51 und E52 befolgen. Wenn dieses Kästchen angekreuzt wird, müssen die folgenden Spalten der Zeile E53 nicht abgefasst werden.

#### Mieter – Registrierdaten des Miet- oder Leihvertrags

Die Daten können folgenden Unterlagen entnommen werden:

- dem in der Dienststelle registriertem Miet- oder Leihvertrag;
- der vom telematischen Dienst bei der Registrierung über Siria, Iris, 'Vermietungen Web' oder 'Verträge online', ausgestellten Bescheinigung;

**Spalte 3 (Datum):** das Datum der Registrierung des Vertrags angeben.

**Spalte 4 (Serie):** den Code der Registrierweise angeben:

'3' Registrierung des Vertrag bei einer Dienststelle der Agentur der Einnahmen;

'3P' telematische Registrierung über Siria und Iris;



'3T' telematische Registrierung über andere Anwendungen (Vermietungen Web, Verträge online);  
'3A' und '3B' Serienkodes, die bei den Dienststellen in der Vergangenheit verwendet wurden.

**Spalte 5 (Nummer und Unternummer):** die Nummer und die eventuelle Unternummer der Registrierung des Vertrags angeben.

**Spalte 6 (Kode Dienststelle Agentur Einnahmen):** den Erkennungskode der Dienststelle der Agentur der Einnahmen angeben, bei der der Vertrag registriert wurde. Die Kodes der Dienststellen der Agentur der Einnahmen können der entsprechenden, im Abschnitt bezüglich der Mietverträge vorhandenen Tabelle auf der Website [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) entnommen werden.

#### **Katastrierungsantrag**

Wenn die Immobilie zum Zeitpunkt der Erklärung noch nicht erfasst wurde, müssen die Daten des Katastrierungsantrags wiedergegeben werden.

**Spalte 7 (Datum):** das Vorlagdatum des Katastrierungsantrags angeben.

**Spalte 8 (Nummer):** die Nummer des Katastrierungsantrags angeben.

**Spalte 9 (Provinz Dienststelle der Agentur der Einnahmen):** das Kürzel der Provinz angeben, in der die Dienststelle der Agentur der Einnahmen liegt, bei der der Antrag vorgelegt wurde.

### **TEIL III C - Ausgaben für die Einrichtung renovierter Immobilien (Steuerabzug von 50 Prozent)**

Den Steuerpflichtigen, die die Absetzung von 50 Prozent für Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz in Anspruch nehmen (Teil III-A), steht eine **Absetzung von 50 Prozent** für die Ausgaben zu, die vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2013 für die Kauf von **Möbeln** und **großen Elektrohaushaltsgeräten** getragen wurden, die mindestens der Klasse A+ angehören sowie der Klasse A bei Elektroherden sowie für die Geräte, für die die Energieetikettierung **vorgesehen ist, und die der Einrichtung der renovierten Immobilie dienen**.

Die Absetzung steht nur dann zu, wenn ab dem 26. Juni 2012 Ausgaben für die folgenden Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz getragen wurden:

- ordentliche Instandhaltung von gemeinschaftlichen Teilen des Wohngebäudes;
- außerordentliche Instandhaltung, Restaurierung, erhaltende Sanierung Renovierung an den gemeinschaftlichen Teilen des Wohnhauses und an einzelnen Wohnimmobilieneinheiten;
- Wiederaufbau oder Wiederherstellung der durch Naturkatastrophen beschädigten Immobilie;
- Renovierung ganzer Gebäude oder von Immobilien durch Bauunternehmen oder Baugenossenschaften, die innerhalb von sechs Monate nach Beendigung der Arbeiten die Veräußerung oder Zuweisung der Immobilie vornehmen.

Bei Eingriffen an den gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft ist die Absetzung nur für den Kauf von geförderten Gütern zulässig, die der Ausstattung der gemeinschaftlichen Teile dienen (z.B. Portiersloge, Hausmeisterwohnung).

Das Datum des Arbeitsbeginns für die Renovierung muss vor dem Datum liegen, in den die Ausgaben für den Kauf von Möbeln und großen Elektrohaushaltsgeräten getragen wurden, es ist jedoch nicht notwendig, dass die Renovierungskosten vor den Kosten zur Einrichtung der Wohnung getragen werden.

Die Absetzung steht für die Ausgaben zum Kauf von neuen Möbeln oder großen Elektrohaushaltsgeräten zu.

Zu den großen Elektrohaushaltsgeräten gehören insbesondere: Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Kochgeräte, elektrische Öfen, elektrische Heizplatten, Mikrowellenherde. Es besteht die Möglichkeit, auch die Transport- und Montagekosten für die gekauften Güter zur Absetzung zu bringen.

Die Absetzung steht bis zu einem Höchstbetrag von **10.000 Euro** zu und wird in **10** gleichhohe **Jahresraten** aufgeteilt. Die Ausgabenhöchstgrenze von 10.000 Euro bezieht sich auf die einzelne Immobilieneinheit und ihr Zubehör bzw. auf den gemeinschaftlichen Teil renovierten Gebäudes, unabhängig von der Anzahl der Steuerpflichtigen, die sich an der Ausgabe beteiligen.

Die Bezahlung der Ausgaben muss per Bank- oder Postüberweisung mit denselben Modalitäten, die bereits für die Absetzung von 50 Prozent bei Eingriffen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz vorgesehen sind, oder mit Kreditkarte oder Debitkarte erfolgen.

In letzterem Fall gilt als Zahlungsdatum der Tag, an dem die Kreditkarte oder Debitkarte vom Karteninhaber benutzt wurde, und der aus der telematischen Quittung der erfolgten Transaktion hervorgeht. Nicht erlaubt ist hingeben, die Zahlung mit Bankschecks, Bargeld oder anderen Zahlungsmitteln vorzunehmen.

Die Unterlagen zum Nachweis der tatsächlichen Zahlung (Belege der Überweisungen, Belege der erfolgten Transaktion bei Zahlungen mit Kreditkarte oder Debitkarte, Belege der Abbuchung vom Konto) und die Rechnungen für den Kauf der Güter unter Angabe der Art, Qualität und Menge der gekauften Güter und Dienstleistungen müssen aufbewahrt werden.

Weitere Informationen sind im Rundschreiben Nr. 29/E vom 18. September 2013 enthalten.

**Zeile E57 Spalten 1 und 2 (Ausgaben zur Einrichtung renovierter Immobilien) -** Für jede renovierte Wohneinheit eine Spalte ausfüllen.

Die getragenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro angeben. Die Absetzung wird vom Steuerbeistand in 10 gleichhohe Jahresraten aufgeteilt.

### **TEIL IV - Ausgaben für Eingriffe zur Energieeinsparung (Absetzung von 55 oder 65 Prozent)**

In diesem Abschnitt sind die von 2008 bis 2013 getragenen Ausgaben für Eingriffe zur Energieeinsparung an bestehenden Gebäuden unabhängig von der Katasterkategorie und auch an landwirtschaftlichen Gebäuden anzugeben.

Die **Absetzung**, die vom Steuerbeistand berechnet wird, beträgt:

- **55 Prozent**, für die von 2008 bis 2012 und vom 1. Januar bis zum 5. Juni 2013 getragenen Ausgaben;
- **65 Prozent** für die vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2013 getragenen Ausgaben.

Für die von 2011 bis 2013 getragenen Ausgaben wird die Absetzung vom Steuerbeistand in **zehn** gleichhohe **Jahresraten** aufgeteilt (bis zur Höchstgrenze, die für jeden durchgeführten Eingriff vorgesehen ist).

Für die Ausgaben, die 2009 und 2010 getragen wurden, wird der Abzug in fünf Jahresraten aufgeteilt.

Für die im Jahr 2008 getragenen Ausgaben kann die Anzahl der Raten weiterhin gewählt werden (drei bis zehn Raten), es sei denn, die Anzahl der Raten wird neu aufgeteilt.

Die vorgesehenen **Eingriffstypologien** sind:

- die Energieumstellung bestehender Gebäude;
- die Eingriffe an der Isolierung bestehender Gebäude;
- die Installation von Solartafeln;
- die Auswechslung von Heizungsanlagen.

Das Bestehen des Gebäudes wird durch die Katastereintragung bzw. den Antrag auf Katastereintragung sowie durch den Einzahlungsbeleg der ICI oder der IMU nachgewiesen, sofern letztere zu zahlen ist. Ausgenommen ist die Durchführung dieser Arbeiten, wenn die Immobilie im Bau ist.

**Die Absetzung können sowohl diejenigen in Anspruch nehmen**, die aufgrund eines geeigneten Rechtstitels (z.B. Eigentum, anderes Sachrecht, staatliche Konzession, Vermietung oder Überlassung) Eigentümer oder Besitzer der Immobilie sind, an der die Eingriffe zur Energieeinsparung vorgenommen wurden, als auch die Miteigentümer bei Eingriffen an den gemeinschaftlichen Teilen der Eigentumsgemeinschaft. Außerdem hat das Familienmitglied, welches mit dem Besitzer bzw. Eigentümer der Immobilie, die Gegenstand des Arbeiten ist, zusammen wohnt, unter der Voraussetzung Anspruch auf die Absetzung, dass die Rechnungen und Überweisungen auf seinen Namen ausgestellt sind.

Im Falle eines Verkaufs bzw. einer Schenkung der Immobilieneinheit, an der vor Ablauf des Zeitraums zur Inanspruchnahme der Absetzung die Eingriffe vorgenommen wurden, werden die nicht in Anspruch genommenen Absetzungsanteile dem Käufer bzw. dem Beschenkten übertragen, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.

Bei Ableben des Besitzers wird der Anspruch auf die Absetzung ausschließliche dem Erben übertragen, der den materiellen und direkten Besitz des Inhabers wahr.

In diesen Fällen können der Käufer oder die Erben die Anzahl der Anteile, in die der Restabzug eingeteilt werden soll, neu festlegen, vorausgesetzt, dass die Ausgaben im Jahre 2008 getragen wurden.

Der Mieter oder der Entleiher, die die Kosten getragen haben, bewahren das Recht auf Abzug auch wenn die Vermietung oder die Leihgabe enden. Es wird daran erinnert, dass die Absetzung von 55 oder 65 Prozent nicht mit anderen Steuervergünstigungen kumuliert werden kann, die für dieselben Eingriffe vorgesehen sind, wie z.B. die Absetzung in Höhe von 50 Prozent für die Wiedergewinnung der Bausubstanz, und ab dem 1. Januar 2009 auch nicht mit anderen gemeinschaftlichen, regionalen oder lokalen Beiträgen, die für dieselben Eingriffe bestimmt sind, so wie vorgesehen von der G.v.D. Nr. 115 vom 30. Mai 2008 (vgl. Beschluss Nr. 3/E vom 26. Januar 2010).

Unter die absetzbaren Spesen fallen auch die fachlichen Leistungen (die sowohl für die Durchführung der Arbeiten als auch für die Bestätigung unerlässlich sind, um die Absetzung in Anspruch nehmen zu können) sowie die Bauarbeiten, die zwecks Energieeinsparung durchgeführt wurden. Die **Bezahlung** der Kosten muss mittels Bank- oder Postüberweisung erfolgen, aus der der Zahlungsgrund, die Steuernummer des Steuerpflichtigen und die USt-ID-Nr. oder die Steuernummer des Überweisungsempfängers resultieren.

Der **absetzbare zustehende Höchstbetrag** bezieht sich auf die Immobilieneinheit und muss deshalb unter den Inhabern bzw. Besitzern der Immobilie, die an den Ausgaben beteiligt sind, und im Verhältnis zu den tatsächlich getragenen Ausgaben aufgeteilt werden. Auch für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen der Eigentumsgemeinschaften muss sich der Höchstbetrag der Absetzung auf die einzelne Immobilieneinheit des Gebäudes beziehen. Ausgenommen ist der Fall, dass sich die Arbeiten auf das ganze Gebäude und nicht nur auf einen Teil desselben beziehen.

#### Notwendige Dokumente zur Inanspruchnahme der Absetzung

Um die Absetzung in Höhe von 55 oder 65 Prozent in Anspruch zu nehmen, müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- die **Rechnung** des Unternehmens, das die Arbeiten ausführt;
- das **beeidete Gutachten eines zugelassenen Technikers**, der die Übereinstimmung der durchgeführten Arbeiten mit den vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen bescheinigt. Im Fall von mehreren Eingriffen an ein und demselben Gebäude, kann das beeidete Gutachten die erforderlichen Daten und Informationen auch zusammenfassend wiedergeben. Darüber hinaus kann das beeidete Gutachten durch ein Herstellerzertifikat ersetzt werden, wenn Fenster inklusive Fensterflügel oder Brennwertkessel mit einer Leistung von nicht höher als 100 kW. Die Bestätigung kann außerdem:
  - ersetzt werden durch die Bestätigung des Bauleiters hinsichtlich der Konformität mit dem Projekt der ausgeführten Arbeiten (Ministerialdekret vom 6. August 2009);
  - zum Ausdruck gebracht werden im Bericht, der die Übereinstimmung mit den Vorschriften für die Einsparung des Energieverbrauchs der Gebäude und der entsprechenden Wärmeanlagen bescheinigt, und der vom Eigentümer der Immobilie oder einem hierzu Berechtigten bei den zuständigen Behörden zusammen mit der Anzeige des Arbeitsbeginns zu hinterlegen ist.
 Außerdem reicht für die in Eigenbau hergestellten Sonnenkollektoren die Bescheinigung über die Teilnahme an einem entsprechenden Ausbildungskurs.
- der **Energieausweis (oder energetischer Nachweis)**, der die Daten hinsichtlich der Energieeffizienz des Gebäudes enthält und nach der Ausführung der Eingriffe aufgrund der Verfahren ausgestellt wird, die von den Gemeinden oder Regionen festgelegt werden. Liegen solche Verfahren nicht vor, kann nach der Ausführung der Arbeiten anstelle des „Energieausweises“ der „energetische Nachweis“ ausgestellt, dessen Schema in der Anlage zum interministeriellen Dekret vom 19. Februar 2007, so wie abgeändert durch das interministerielle Dekret vom 7. April 2008 und vom interministeriellen Dekret vom 6. August 2009 wiedergegeben ist.
 

Für die Ausgaben, die ab dem 1. Januar 2008 für den Ersatz der Fenster in einzelnen Immobilieneinheiten und für die Installation von Solarpanelen getragen wurden, muss kein Energieausweis (oder kein energetischer Nachweis) mehr vorgelegt werden.

Der Energieausweis ist nicht mehr erforderlich für die am dem 15. August 2009 durchgeführten Eingriffe, die den Ersatz der Heizungsanlagen.

- das **Informationsblatt** in Bezug auf die durchgeführten Eingriffe, das entsprechend dem Schema laut Anlage E zur Durchführungsverordnung oder laut Anlage F abzufassen ist, wenn der Eingriff den Ersatz der Fenster und Fensterrahmen in einzelnen Immobilieneinheiten oder die Installation von Solarpanelen betrifft. Das den Eingriff beschreibende Informationsblatt laut Anlage F kann auch vom Endbenutzer ausgefüllt werden. Das Informationsblatt muss enthalten: die Kenndaten des Subjekts, das die Ausgaben getragen hat, des Gebäudes, an dem die Arbeiten ausgeführt wurden, die Art des ausgeführten Eingriffs und die sich darauf ergebende Energieeinsparung sowie die entsprechenden Kosten unter Angabe der Berufskosten, und der Betrag, der für die Berechnung der Absetzung benutzt wird.

Die Bestätigung, der Energieausweis/energetische Nachweis und das Informationsblatt müssen von Technikern ausgestellt werden, die für die Planung von Gebäuden und Anlagen im Rahmen der ihnen von der geltenden Gesetzgebung zugewiesenen Zuständigkeiten zugelassen und in den entsprechenden Berufsverbänden und -kammern eingetragen sind: Ingenieure, Architekten, Geometer, Industriesachverständige, Forstwirte und Agrartechniker. Alle oben genannten Unterlagen können auch von einem einzigen zugelassenen Techniker abgefasst werden.

#### Unterlagen, die zu übermitteln sind

Innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung der Arbeiten müssen die im Energieausweis bzw. im energetischen Nachweis enthaltenen Daten sowie das Informationsblatt zu den durchgeführten Arbeiten auf telematischem Wege an die ENEA (über die Internetseite [acs.enea.it](http://acs.enea.it), es erfolgt eine elektronische Empfangsbestätigung) übermittelt werden.

Das Datum der Beendigung der Arbeiten, ab dem die Frist für die Übermittlung der Unterlagen an die Enea läuft, entspricht dem Tag der sogenannten „Abnahme“ (und nicht mit dem Datum der Zahlungen). Wenn angesichts der Art des Eingriffs keine Abnahme erforderlich ist, kann der Steuerpflichtige das Datum der Beendigung der Arbeiten durch andere Unterlagen nachweisen, die von dem ausgestellt werden, der die Arbeiten ausgeführt hat, oder vom Techniker, der das Informationsblatt abfasst. Als ungültig wird zu diesem Zweck eine Erklärung des Steuerpflichtigen angesehen, die als Eigenerklärung abgegeben wird.

Falls es durch die Komplexität der durchgeführten Arbeiten nicht möglich ist, diese Arbeiten in den Aufstellungen der ENEA genau zu beschreiben, kann eine Kopie der Unterlagen innerhalb von 90 Tagen mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung an die ENEA - "Dipartimento ambiente, cambiamenti globali e sviluppo sostenibile, via Anguillarese 301, 00123 Santa Maria di Galeria (Rom)" - übermittelt werden, wobei die Aufschrift "detrazione fiscale - riqualificazione energetica" anzuführen ist.

Ab 2009 muss bei Fortsetzung der energetischen Umstellungsarbeiten im darauffolgenden Jahr bis zum 31. März des folgenden Jahres eine entsprechende telematische Mitteilung an die Agentur der Einnahmen geschickt werden. Der mit einer Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 6. Mai 2009 genehmigte Vordruck für die Mitteilung steht auf der Website der Agentur der Einnahmen zur Verfügung.

#### Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen

Wer die Steuerbegünstigung in Anspruch nimmt, muss das beeedete Gutachten, die Übermittlungsbestätigung der Unterlagen an die ENEA, die Rechnungen oder die Steuerquittungen der getragenen Spesen und die Bestätigungen der Zahlungsgutschrift aufbewahren und auf Verlangen der Finanzverwaltung vorgelegen. Wenn die Eingriffe Gemeinschaftsteile der Gebäude betreffen, müssen die Kopie des Versammlungsbeschlusses und die Tabelle der Miteigentumsanteile für die Kostenaufteilung gewonnen und aufbewahrt werden. Wenn die Kosten vom Inhaber (Mieter oder Entleiher) getragen wurden, muss die vom Besitzer (Eigentümer oder Inhaber eines anderen dinglichen Rechts) abgegebene Zustimmungserklärung zur Durchführung der Arbeiten gewonnen und aufbewahrt werden.

Für weitere Informationen über die Steuerbegünstigungen hinsichtlich Energieeinsparung, wird auf das interministerielle Dekret vom 19. Februar 2007, so wie umgewandelt durch das interministerielle Dekret vom 07. April 2008, und auf das Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 28/E vom 18. September 2013 verwiesen.

#### Zeilen von E61 bis E63

**Spalte 1 (Art des Eingriffs):** den Kode angeben, der sich auf die Art des Eingriffs bezieht, und zwar:

- '1' **Arbeiten für die energetische Sanierung von bestehenden Gebäuden.** Dazu zählen die Arbeiten zur Reduzierung des Primärenergiebedarfs, der notwendig ist, um den Bedarf im Zusammenhang mit einer Standardbenutzung des Gebäudes abzudecken, die das Erreichen eines energetischen Leistungsindex für die Winterklimatisierung ermöglichen, der nicht über den Werten laut Dekret des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008 - Anlage A - liegt. Unter diese Arbeiten zählen: der Austausch oder der Einbau von Heizanlagen, auch Wärmeerzeuger ohne Brennkessel, mit Wärmepumpen, mit Wärmetauscher für Fernheizanlagen, mit Biomasseheizkesseln, die Kraftwärmekoppelungsanlagen, die Anlagen für die Wärmerückgewinnung, die geothermischen Anlagen und die Isolierungsarbeiten, welche nicht die vorgeschriebenen Eigenschaften jener Arbeiten haben, um unter jene Arbeiten zu fallen, die in den folgenden Punkten beschrieben sind, die Heizung, die Warmwasserproduktion, die Arbeiten auf horizontalen opaken Bauteilen (Decken und Böden).
- '2' **Eingriffe an der Gebäudehülle von bestehenden Gebäuden.** Dazu zählen die Arbeiten an bestehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen bezüglich der opaken vertikalen Strukturen (Wände), opaken horizontalen Strukturen (Dächer und Fußböden), Lieferung und Verlegung von Isoliermaterial, gewöhnlichem Material, neuen Fenstern einschließlich der Rahmen, Wärmeverbesserung bestehender Fensterteile, Abriss und Wiederaufbau des Bauelements, vorausgesetzt, dass die verlangten Anforderungen an die Wärmeübertragung U (ausgedrückt in W/m<sup>2</sup>K) erfüllt werden, die in der Tabelle gemäß Anhang B des Dekrets des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008 festgelegt sind, so wie nachfolgend geändert durch das Dekret vom 6. Januar 2010;
- '3' **Einbau von Sonnenkollektoren.** Es handelt sich um die Arbeiten zur Installation von Sonnenkollektoren, die auch im Eigenbau ausgeführt werden können, Wasserkesseln, von elektrischen und elektronischen Zubehörteilen und Bestandteilen, die für die Produktion von Warmwasser für den Hausgebrauch verwendet werden;
- '4' **Austausch der Heizanlagen.** Es sind die Eingriffe für vollständigen oder teilweisen Ersatz von bestehenden Heizungsanlagen mit Anlagen, die mit Kondensatheizkesseln ausgestattet sind, und die kontextuelle Einstellung des Verteilersystems. Ab dem 01. Januar 2008 fallen auch die Arbeiten für vollständigen oder teilweisen Ersatz von Heizungsanlagen mit Anlagen mit Hochleistungs-Wärmepumpen oder mit geothermischen Anlagen mit niedriger Enthalpie darunter. Ab dem 1. Januar 2012 gehören hierzu auch die Eingriffe zum Ersatz der traditionellen Heißwasserbereiter durch Heißwasserbereiter mit Wärmepumpe zur Erzeugung von warmem Brauchwasser.

**Spalte 2 (Jahr):** das Jahr angeben, in dem die Ausgaben getragen wurden;

**Spalte 3 (Zeitraum 2013):** diese Spalte nur dann ausfüllen, wenn die Kosten im Jahr 2013 getragen wurden.

Einen der folgenden Codes angeben:

'1' vom 1. Januar bis zum 5. Juni 2013 getragene Ausgaben (Absetzung in Höhe von 55%);

'2' vom 6. Juni bis 31. Dezember 2013 getragene Ausgaben (Absetzung in Höhe von 65%);

**Spalte 4 (Sonderfälle)** einen der folgenden Codes angeben:

'1' bei Ausgaben für Arbeiten, die zwischen 2008 und 2012 begonnen wurden und 2013 noch nicht abgeschlossen sind;

'2' für Ausgaben, die für eine Immobilie in den Jahren vor 2013 getragen wurden, die im Jahr 2013 geerbt, gekauft oder als Schenkung empfangen wurde;

'3' für den Fall, dass beide in den Codes '1' und '2' beschriebene Fälle eingetreten sind (über mehrere Jahre fortgesetzte Arbeiten und geerbte, gekaufte oder als Schenkung erhaltene Immobilie);

**Spalte 5 (Zeitraum 2008 - Neufestlegung der Raten):** die Steuerpflichtigen, die von 2009 bis 2013 eine Immobilie gekauft, als Schenkung erhalten oder geerbt haben, die im Jahr 2008 Gegenstand von Arbeiten war, und die die Anzahl der Raten, die der kostentragende Steuerpflichtige zuvor gewählt hat, neu festgelegt haben oder neu festlegen wollen, geben in dieser Spalte die Anzahl der Raten an, in die die Absetzung ursprünglich aufgeteilt war, und in der Spalte 6 die Anzahl der Raten (10), in die die Absetzung neu aufgeteilt werden kann.

**Spalte 6 (Ratenaufteilung):** die Anzahl der Raten angeben, in die die Absetzung aufgeteilt werden soll und zwar:

- '10', wenn die Ausgaben 2011, 2012 oder 2013 getragen wurden.

- '5' wenn die Ausgaben 2009 oder 2010 getragen wurden;

- zwischen '3' und '10' wenn die Kosten im Jahre 2008 getragen wurden (Anzahl der Raten, in die gewählt wurde, den Abzug aufzuteilen). Wenn die Spalte 4 ("Neufestsetzung der Raten") abgefasst wurde, in dieser Spalte '10' (Anzahl der Raten, in die sie neu festgesetzt werden kann) angeben;

**Spalte 7 (Fortlaufende Nummer der Rate):** die fortlaufende Nummer der Rate angeben, die der Steuerpflichtige im Jahr 2013 verwendet.

Beispielsweise 3 für die 2011 getragenen Ausgaben, 2 für die Ausgaben von 2012 und 1 für die Ausgaben von 2013.

**Spalte 8 (Ausgabenbetrag):** den Betrag der getragenen Ausgaben unter Beachtung der folgenden Höchstbeträge angeben:

- für die Eingriffe zur Energieumstellung von bestehenden Gebäuden (**Kode "1"**):

- 181.818,18 Euro für die bis zum 5. Juni 2013 getragenen Ausgaben (55%);

- 153.846,15 Euro für die vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2013 getragenen Ausgaben (65%).

Die maximal zulässige Absetzung beträgt nämlich 100.000 Euro;

- für Arbeiten an der Gebäudehülle von bereits bestehenden Gebäuden (**Kode „2“**) und die Installation von Solarpanelen (**Kode "3"**):



- **109.090,90 Euro** für die bis zum 5. Juni 2013 getragenen Ausgaben (55%);
  - **92.307,69 Euro** für die vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2013 getragenen Ausgaben (65%).
- Die maximal zulässige Absetzung beträgt nämlich 60.000 Euro;
- für den Austausch von Heizanlagen (**Kode "4"**):
  - **54.545,45 Euro** für die bis zum 5. Juni 2013 getragenen Ausgaben (55%);
  - **46.153,84 Euro** für die vom 6. Juni bis zum 31. Dezember 2013 getragenen Ausgaben (65%).
- Die maximal zulässige Absetzung beträgt nämlich 30.000 Euro.

### TEIL V - Absetzungen für Mieter mit Mietvertrag

Es sind Absetzungen vorgesehen für die Mieter, die Mietverträge für Immobilien abschließen, die als Hauptwohnung dienen. Diese Absetzungen werden unter Bezugnahme auf das Gesamteinkommen (zuzüglich der Erträge der vermieteten Gebäude, die der definitiven Ertragsteuer unterliegen) zuerkannt und abgestuft. Die Absetzung wird vom Steuerbeistand aufgrund der Beträge laut Tabelle 2 „Absetzungen für Mietpreise“ im Anhang berechnet.

Wenn die Absetzung höher als die Bruttosteuer nach Abzug der Absetzungen für Unterhaltungspflichten und der Absetzungen für besondere Einkommensstypologien ist, erkennt der Steuerbeistand ein Guthaben an, das dem Anteil der Absetzung entspricht, der von der fälligen Steuer nicht absorbiert werden konnte.

Die Absetzungen sind nicht kumulierbar, aber der Steuerpflichtige hat das Recht, die für ihn günstigere zu wählen. Wenn sich dagegen der Steuerpflichtige im Lauf des Jahres in unterschiedlichen Situationen befindet, kann er mehrere Absetzungen in Anspruch nehmen. Um in der Zeile E71 mehrere Arten von Absetzungen mit unterschiedlichen Codes anzugeben, ist für jeden Code eine zusätzliche Übersicht auszufüllen, die jeweils fortlaufend im Kästchen „Vordr. Nr.“ oben rechts auf dem Vordruck zu nummerieren ist. In diesem Fall darf die Summe der in Spalte 2 der Zeile E71 und in Spalte 1 der Zeile E72 angegebenen Tage nicht mehr als 365 betragen.

#### Zeile E71 - Mieter von Wohnungen, die als Hauptwohnung dient

**Spalte 1 (Typologie):** den Code in Bezug auf die Absetzung angeben.

**'1' Absetzung für die Mieter von Wohnungen, die als Hauptwohnung dienen.** Dieser Code muss von den Steuerpflichtigen angegeben werden, die den Mietvertrag für Immobilien abgeschlossen oder verlängert haben, die als Hauptwohnung dient, und zwar aufgrund des Gesetzes, das die Vermietung von Immobilien für Wohnzwecke regelt (Gesetz Nr. 431 vom 9. Dezember 1998);

**'2' Absetzung für Mieter von Wohnungen, die als Hauptwohnung dienen und mit einem konventionellen Vertrag gemietet wurden.** Dieser Code muss von den Steuerpflichtigen angegeben werden, die Inhaber von Mietverträgen für Immobilieneinheiten sind, die als Hauptwohnung dienen, wobei die Mietverträge aufgrund entsprechender lokaler Vereinbarungen zwischen den auf nationaler Ebene repräsentativsten Eigentümer- und Mietverbänden abgeschlossen oder verlängert wurden (sog. konventionelle Verträge - Art. 2, Absatz 3 und Art. 4, Absätze 2 und 3, des Gesetzes Nr. 431 von 1998).

**'3' Absetzung für Mietpreise, die jungen Leuten für die Hauptwohnung zusteht.** Dieser Code ist von den jungen Leuten im Alter zwischen 20 und 30 Jahren anzugeben, die einen Mietvertrag für eine Immobilieneinheit abgeschlossen haben, die für sie als Hauptwohnung dienen soll im Sinne des Gesetzes Nr. 431 vom 9. Dezember 1998. Die Voraussetzung des Alters ist gegeben, wenn sie auch für einen Teil des Jahres vorliegt, in der die Absetzung in Anspruch genommen werden soll. Die gemietete Immobilie muss eine andere als die Hauptwohnung der Eltern oder derjenigen sein, denen sie von den zuständigen Stellen im Sinne des Gesetzes anvertraut wurden. Die Absetzung steht für die ersten drei Jahre ab dem Abschluss des Vertrags zu. Wenn beispielsweise der Vertrag im Jahr 2012 abgeschlossen wurde, kann die Absetzung auch für 2013 und 2014 in Anspruch genommen werden.

**Spalte 2 (Anzahl der Tage):** die Anzahl der Tage angeben, an denen die gemietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung verwendet wurde.

**Spalte 3 (Prozentsatz):** den Prozentsatz in dem Umfang angeben, in dem die Absetzung zusteht. Zwei Steuerpflichtige, die Mitinhaber des Mietvertrags der Hauptwohnung sind, müssen beispielsweise ,50' angeben. Wenn der Mietvertrag von nur einer Person abgeschlossen wurde, ist hingegen ,100' anzugeben.

#### Zeile E72 - Arbeitnehmer, die den Wohnsitz aus Arbeitsgründen wechseln

Diese Zeile ist von Arbeitnehmern abzufassen, die in den drei Jahren vor Beantragung des Absetzung ihren Wohnsitz in die Arbeitsgemeinde bzw. in eine Nachbargemeinde verlegt haben und Inhaber einer beliebigen Art von Mietvertrag für eine Immobilieneinheit sind, die als Hauptwohnung dient und in der neuen Wohnsitzgemeinde liegt, die nicht weniger als 100 Km vom vorhergehenden Wohnort entfernt ist und sich in jedem Fall außerhalb der eigenen Region befindet.

Die Absetzung steht nur in den ersten drei Jahren ab Verlegung des Wohnsitzes zu. Zum Beispiel kann ein Steuerzahler, der seinen Wohnsitz im 2012 verlegt hat, die Absetzung für die Jahre 2012, 2013 und 2014 in Anspruch nehmen.

Der Absetzbetrag steht den Arbeitnehmern auch dann zu, wenn die Änderung des Wohnortes, infolge eines vor kurzem abgeschlossenen Arbeitsvertrages erfolgt. Ausgenommen sind Bezieher von Einkünften, die jenen aus abhängiger Arbeit gleichgestellt sind.

Der Steuerpflichtige, der während des Zeitraums, in dem die Absetzung zusteht, seine Stellung als abhängig Beschäftigter verliert, verliert er auch den Anspruch auf die Absetzung ab dem auf das Steuerjahr, das dem Jahr folgt, in dem diese Stellung aufhört zu bestehen.

**Spalte 1 (Anzahl der Tage):** die Anzahl der Tage angeben, an denen die gemietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung verwendet wurde

**Spalte 2 (Prozentsatz):** den Prozentsatz in dem Umfang angeben, in dem die Absetzung zusteht. Zwei Steuerpflichtige, die Mitinhaber des Mietvertrags der Hauptwohnung sind, müssen beispielsweise ,50' angeben. Wenn der Mietvertrag von nur einer Person abgeschlossen wurde, ist hingegen ,100' anzugeben.

### TEIL VI - Daten, um sonstige Steuerabzüge zu nutzen

**Zeile E81 - Absetzbetrag für den Unterhalt der Blinden:** das Kästchen ankreuzen, damit der Pauschalabzug von **516,46 Euro** in Anspruch genommen werden kann. Der Absetzbetrag steht ausschließlich dem Blinden zu (und nicht auch der Person, zu deren Lasten dieser lebt), ungeachtet der Kostenbelege für die tatsächlich getragenen Ausgaben.

**Zeile E82 - Ausgaben für den Kauf von Möbeln, Haushaltsgeräten, Fernsehern und Computern (Jahr 2009):** Die zwischen dem 07. Februar und 31. Dezember 2009 für den Kauf von Möbeln, Fernsehern, Computern und Haushaltsgeräten mit einer Energieklasse nicht unter A+ getragenen Ausgaben angeben, die der Einrichtung von sanierten Immobilien dienen.

Der Abzug steht nur für die Ausgaben zu, die im Jahr 2009 getragen wurden, die in fünf Jahresraten aufzuteilen sind. Die Angabe der Ausgaben ermöglicht es somit, die fünfte und letzte Absetzungsrate in Anspruch zu nehmen, die vom Steuerbeistand berechnet wird.

In dieser Zeile ist derselbe Betrag anzuführen, der im Vordruck 730 für das Jahr 2011 angegeben ist (Zeile E82 des Vordr. 730/2013).

Wenn im letzten Jahr der Vordruck UNICO vorgelegt wurde, ist in dieser Zeile der mit fünf multiplizierte Betrag anzugeben, der in der Zeile RP82 des Vordr. UNICO PF/2013 angeführt ist.

**Zeile E83 - Sonstige Absetzbeträge:** Hier sind andere Absetzbeträge anzugeben, die verschieden von jenen aus den vorhergehenden Zeilen sind und durch den entsprechenden Code gekennzeichnet sind. Insbesondere:

- mit dem **Kode 1** ist der Betrag der Studienbeihilfe anzuführen, der von den autonomen Provinzen Trient und Bozen zur Unterstützung der Familien für die Ausbildung gewährt wurde. Diese Begünstigung können Subjekte in Anspruch nehmen, die zum Zeitpunkt des Antrages den Steuerabsetzbetrag gemäß DPMR Nr. 106 vom 14. Februar 2001 gewählt haben;
- mit dem **Kode 2** ist der Betrag der Schenkungen an das Krankenhaus „Ospedale Galliera“ von Genua anzugeben, das sich die Einführung eines nationalen Registers der Knochenmarkspender zum Ziel gesetzt hat. Der Steuerbeistand wird diesen Abzug in Höhe von maximal 30 Prozent der geschuldeten Bruttosteuer gutschreiben.

## 9. ÜBERSICHT F - Anzahlungen, Einbehalte, Überschüsse und sonstige Angaben

In der Übersicht F ist Folgendes anzugeben:

- die Akonto- und Saldozahlungen in Bezug auf die IRPEF, die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern und die definitive Ertragsteuer auf die Vermietungen;
- die eventuellen aus den vorherigen Erklärungen resultierenden Überschüsse sowie die vom Arbeitgeber für die IRPEF und für die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern nicht erstatteten Guthaben und das Ersatzsteuerguthaben auf Einkommen anderer als finanzieller Art;
- die Einbehalte und die Anzahlungen, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse ausgesetzt wurden;
- die Beträge der IRPEF-Akontozahlungen, der kommunalen Zusatzsteuer zur IRPEF und der definitiven Ertragsteuer auf die Vermietungen für 2014, deren Einbehalt der Steuerpflichtige in einem geringeren Umfang als dem, der aus der Liquidierung der Erklärung resultiert, beantragen kann, und die Anzahl der Raten für die Steuerzahlungen, die sich aus der Liquidierung der Erklärung ergeben;
- die im Ergänzungsvordruck anzugebenden Daten;
- die von einigen Gemeinden festgesetzten Befreiungsschwellen der kommunalen Zusatzsteuer;
- sonstige Angaben (z.B. Einbehalte in Bezug auf Einkünfte, die aufgrund der Pfändung bei Dritten bezogen wurden).

### TEIL I - Anzahlungen für IRPEF, kommunale Zusatzsteuer und definitive Ertragsteuer bezüglich 2013

**Zeile F1:** den Betrag der Anzahlungen bezüglich des Jahres 2013 ohne Berücksichtigung der für die Ratenzahlung oder verspätete Zahlung fälligen Zuschläge angeben.



**Gemeinsame Erklärung:** Die Steuerpflichtigen, die die gemeinsame Erklärung vorlegen, müssen jeweils in ihrem Vordruck die Zeile F1 mit dem Betrag der Akontozahlungen in Bezug auf die jeweilige IRPEF, die jeweilige kommunale IRPEF-Zusatzsteuer und die jeweilige definitive Ertragsteuer abfassen.

Wenn auch die vorhergehende Erklärung gemeinsam vorgelegt wurde, müssen die Akontozahlungen in Bezug auf die IRPEF, die kommunale IRPEF-Zusatzsteuer und die definitive Ertragsteuer (so wie bescheinigt unter den Punkten 21, 22, 24, 26 und 27 des CUD 2014) zwischen dem Erklärenden und dem Ehegatten aufgeteilt werden. Die Beträge der Akontozahlungen in Bezug auf den Erklärenden und den Ehegatten sind in den Anmerkungen zum CUD anzugeben.

**Spalte 1 (erste IRPEF-Akontozahlung 2013):** in dieser Spalte Folgendes angeben:

- den Betrag laut Punkt 21 des CUD 2014 (mit dem Vordr. 730/2013 einbehaltene Akontozahlung);
- den im Zahlungsvordruck F24 mit dem Steuercode 4033 angegebenen Betrag und das Jahr 2013 (getrennt vorgenommene Akontozahlung).

**Spalte 2 (zweite oder einzige IRPEF-Akontozahlung 2013):** in dieser Spalte Folgendes angeben:

- den Betrag laut Punkt 22 des CUD 2014 (mit dem Vordr. 730/2013 einbehaltene Akontozahlung);
- den im Zahlungsvordruck F24 mit dem Steuercode 4034 angegebenen Betrag und das Jahr 2013 (getrennt vorgenommene Akontozahlung).

**Spalte 3 (einbehaltene Akontozahlung der kommunalen Zusatzsteuer 2013):** den Betrag angeben, der unter Punkt 24 des CUD 2014 angegeben ist (mit dem Vordruck 730/2013 einbehaltene Akontozahlung);

**Spalte 4 (eingezahlte Akontozahlung der kommunalen Zusatzsteuer 2013):** den im Zahlungsvordruck F24 mit dem Steuercode 3843 angegebenen Betrag und das Jahr 2013 angeben (getrennt vorgenommene Akontozahlung);

**Spalte 5 (erste Rate der Akontozahlung der definitiven Ertragsteuer 2013):** in dieser Spalte Folgendes angeben:

- den Betrag laut Punkt 26 des CUD 2014 (mit dem Vordr. 730/2013 einbehaltene Akontozahlung);
- den im Zahlungsvordruck F24 mit dem Steuercode 1840 angegebenen Betrag und das Jahr 2013 (getrennt vorgenommene Akontozahlung).

**Spalte 6 (zweite oder einzige Rate der Akontozahlung der definitiven Ertragsteuer 2013):** in dieser Spalte Folgendes angeben:

- den Betrag laut Punkt 27 des CUD 2014 (mit dem Vordr. 730/2013 einbehaltene Akontozahlung);
- den im Zahlungsvordruck F24 mit dem Steuercode 1841 angegebenen Betrag und das Jahr 2013 (getrennt vorgenommene Akontozahlung).

Angeführt werden müssen auch die Akontozahlungen in Bezug auf die IRPEF und die definitive Ertragsteuer, die aufgrund der Bestimmungen für außerordentlichen Ereignisse nicht entrichtet worden sind. In diesem Zusammenhang siehe im Anhang unter "Außergewöhnliche Ereignisse". Der Betrag dieser Akontozahlungen ist vom Steuerzahler mit den Modalitäten und innerhalb der Fristen einzuzahlen, die im entsprechenden Dekret für die Wiederaufnahme der Eintreibung von aufgehobenen Beträgen vorgesehen sind.

**Spalte 7 (IRPEF-Akontozahlung 2013 Grundstücke und Grenzarbeitnehmer)**

Diese Spalte ist nur dann auszufüllen, wenn im vergangenen Jahr der Vordruck Unico 2013 vorgelegt und wenn die IRPEF-Akontozahlung für das Jahr 2013 mit den besonderen Modalitäten berechnet wurde, die für die folgenden, 2012 bezogenen Einkünfte vorgesehen sind:

- Einkünfte aus Grundstücken: Grundeinkünfte und landwirtschaftliche Erträge, die mit 15 Prozent neu bewertet wurden (oder mit 5 Prozent bei Grundstücken, die von selbstbewirtschaftenden Landwirten oder berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmern besessen und geführt werden);
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Ausland in Grenzgebieten geleistet wird unter Berücksichtigung des Einkommens vor Abzug des Freibetrags von 6.700 Euro.

In Spalte 7 ist der Betrag der für das Jahr 2013 zu zahlenden IRPEF-Akontozahlung einzutragen, der nach den oben beschriebenen Regeln berechnet wurde.

Diese Spalte ist nicht auszufüllen, wenn im vergangenen Jahr der Vordruck 730/2013 vorgelegt wurde.

## TEIL II - Sonstige erlittenen Einbehalte

**Zeile F2:** die sonstigen vorgenommenen Einbehalte angeben:

**Spalten 1, 2 und 3:** die einbehaltenen IRPEF-Akontozahlungen sowie die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern angeben, die verschieden sind von denen, die in den Übersichten C und D des vorliegenden Vordruckes 730/2014 angeführt sind (wie zum Beispiel diejenigen in Bezug auf die Fürsorgeleistungen, die von der INAIL an die Inhaber von landwirtschaftlichen Einkünften gezahlt wurden, sowie diejenigen, die von der UNIRE den Viehzüchtern als Förderungsbeiträge zugewiesen wurden);

**Spalte 4:** den Gesamtbetrag der einbehaltenen regionalen Zusatzsteuer aufgrund der Bescheinigung angeben, die von dem ausgestellt wurde, der Beträge für amateursportliche Tätigkeiten zugewiesen hat. Diese Spalte ist abzufassen, wenn in der Spalte 1 der Zeile D4 der Kode 7 eingetragen wurde.

**Spalte 5:** den Gesamtbetrag der einbehaltenen kommunalen Zusatzsteuer angeben, die aus der Bescheinigung hervorgeht, die von dem ausgestellt wurde, der Geldbeträge für Amateursporttätigkeiten zugewiesen hat. Diese Spalte ist abzufassen, wenn in der Spalte 1 der Zeile D4 der Kode 7 eingetragen wurde;

**Spalte 6:** die IRPEF-Einbehalte auf Vergütungen angeben, die gemeinnützige Arbeitnehmer mit begünstigter Besteuerung bezogen haben. Diese Informationen können aus den Anmerkungen des CUD 2014 entnommen werden. Es wird auf die Angaben in Bezug auf Spalte 1 der Zeilen von C1 bis C3 für den Kode 3 verwiesen.

**Spalte 7:** die regionale Irpef-Zusatzsteuer auf Entgelte angeben, die gemeinnützige Arbeitnehmer mit begünstigter Besteuerung bezogen haben. Die Information findet sich in den Anmerkungen des CUD 2014. Es wird auf die Angaben in Bezug auf die Spalte 1, der Zeilen von C1 bis C3 der Übersicht C, für den Kode 3 verwiesen.

## TEIL III - Überschüsse aus den vorhergehenden Erklärungen



Für weitere Informationen siehe im Anhang unter Posten "Überschüsse aus der vorherigen Steuererklärung".

### Zeile F3 - Überschüsse der IRPEF und der definitiven Ertragsteuer aus den vorhergehenden Erklärungen

**Spalte 1:** das eventuelle IRPEF-Guthaben aus der Einkommenserklärung 2012 (Betrag aus Spalte 4 der Zeile RX1 des Vordr. UNICO 2012 bzw. Punkt 36 des CUD 2014 - vom Substituten nicht erstattetes IRPEF-Guthaben) oder aus den Erklärungen der Vorjahre angeben, falls der Erklärende die Erklärung für das Jahr 2012 nicht eingereicht hat, da die Bedingungen zur Vorlagebefreiung gegeben waren.

Falls die Agentur der Einnahmen mit Hinsicht auf die Überprüfung der Erklärung UNICO 2013 mitgeteilt hat, dass ein Guthaben ermittelt wurde, das verschieden vom erklärten ist (Zeile RX1, Spalte 4):

- ist das mitgeteilte Guthaben höher als der erklärte Betrag, muss der mitgeteilte Betrag übertragen werden;
- ist das mitgeteilte Guthaben (z.B.: 800,00) niedriger als der erklärte Betrag (z.B. 1.000,00), muss der niedrigere Betrag (z.B.: 800,00) übertragen werden. Hat der Steuerzahler infolge der Mitteilung, mit dem Vordr. F24 den Unterschiedsbetrag zwischen dem erklärten und dem anerkannten Guthaben (im Falle des Beispiels, 200,00) eingezahlt, muss der Gesamtbetrag des erklärten Guthabens (im Falle des Beispiels 1.000,00) angeführt werden.

Wenn im letzten Jahr der Vordruck 730/2013 vorgelegt und beantragt wurde, das Guthaben aus der Erklärung für die Zahlung der IMU-Steuer mit dem Vordr. F24 zu verwenden, und dieses Guthaben nicht oder nur zum Teil verwendet wurde, muss in diese Spalte 1 auch der Betrag des IRPEF-Guthabens laut Zeile 161 der Verrechnungsübersicht im Vordr. 730-3 2012 (Spalte 2 für den Erklärenden, Spalte 4 für den Ehegatten) eingetragen werden. Außerdem muss in der Spalte 2 dieser Zeile F3 das eventuelle IRPEF-Guthaben angegeben werden, das mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

In der Spalte 1 der Zeile F3 auch den Betrag laut Spalte 4 der Zeilen RX12 und RX16 des Vordruckes Unico 2013 wiedergeben, die sich auf den Überschuss der Ersatzsteuer auf die Produktivitätssteigerung und auf den Überschuss des Solidaritätsbeitrags beziehen, für diein der vorhergehenden Erklärung keine Rückerstattung beantragt wurde.

**Spalte 2:** den Betrag des IRPEF-Überschusses angeben, der eventuell mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde. In dieser Spalte ist das eventuelle höhere Guthaben einzuschließen, das mit der Mitteilung der Agentur der Einnahmen anerkannt und ebenso für die Verrechnung verwendet wurde;

**Spalte 3:** das eventuelle Guthaben der Ersatzsteuer von Einkünften angeben, die verschieden von den Einkünften finanzieller Natur sind (Übersicht RT des Vordr. UNICO 2013), das in Spalte 4 der Zeile RX5 des Vordr. UNICO 2013 übertragen wurde;

**Spalte 4:** den Betrag des Guthabens aus der Ersatzsteuer angeben, das eventuell mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

**Spalte 5:** das eventuelle Guthaben aus der definitiven Ersatzsteuer laut Einkommenserklärung 2012 angeben, das sich aus Spalte 4 der Zeile RX15 des Vordr. UNICO 2013 oder aus Punkt 39 des CUD 2014 (vom Substituten nicht erstattetes Guthaben aus der definitiven Ertragsteuer) ergibt.

Wenn im letzten Jahr der Vordruck 730/2013 vorgelegt und beantragt wurde, das Guthaben aus der Erklärung für die Zahlung der IMU-Steuer mit dem Vordr. F24 zu verwenden, und dieses Guthaben nicht oder nur zum Teil verwendet wurde, muss in diese Spalte 5 auch der eventuelle Betrag des Guthabens aus der definitiven Ertragsteuer laut Zeile 164 der Verrechnungsübersicht im Vordr. 730-3 2013 (Spalte 2 für den Erklärenden, Spalte 4 für den Ehegatten) eingetragen werden, außerdem muss in der Spalte 6 der Zeile F3 das eventuelle Guthaben angegeben werden, das mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde;

**Spalte 6:** den Betrag des Überschusses aus der definitiven Ertragsteuer angeben, der eventuelle mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

### Zeile F4 - Überschüsse der regionalen und kommunalen Zusatzsteuern aus den vorhergehenden Erklärungen

**Spalte 1:** den Kode der Region des Steuerwohnsitzes zum 31. Dezember 2012 angeben. Diese Angabepflicht besteht nur dann, wenn die folgenden Spalten dieser Zeile abgefasst sind. Für den Kode der Region siehe im Anhang die Posten "Aufstellung der Kodes der Regionen".

**Spalte 2:** den eventuellen Überschuss aus der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer angeben, der sich der Steuererklärung 2012 ergibt und aus Spalte 4 der Zeile RX2 des Vordr. UNICO 2013 oder aus Punkt 37 des CUD 2014 (vom Substituten nicht erstattetes Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer) hervorgeht.

Wenn im letzten Jahr der Vordruck 730/2013 vorgelegt und beantragt wurde, das Guthaben aus der Erklärung für die Zahlung der IMU-Steuer mit dem Vordr. F24 zu verwenden, und dieses Guthaben nicht oder nur zum Teil verwendet wurde, muss in diese Spalte 2 auch der Betrag des Guthabens aus der regionalen Zusatzsteuer laut Zeile 162 der Verrechnungsübersicht im Vordr. 730-3 2012 (Spalte 2 für den Erklärenden, Spalte 4 für den Ehegatten) eingetragen werden. Außerdem muss in der Spalte 3 dieser Zeile F4 das eventuelle Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer angegeben werden, das mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

**Spalte 3:** den Überschuss aus der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer angeben, der eventuell mit dem Vordruck F24 verrechnet wurde.

**Spalte 4:** den Kode der Gemeinde des Steuerdomizils zum 01. Januar 2012 angeben. Diese Angabe ist nur dann Pflicht, wenn die nachfolgenden Spalten dieser Zeile abgefasst werden. Zur Ermittlung des Kodes der Gemeinde siehe den Anhang die Liste der "Katasterkodes der Gemeinden";

**Spalte 5:** den eventuellen Überschuss aus der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer angeben, der sich der Steuererklärung 2012 ,



ergibt und aus Spalte 4 der Zeile RX3 des Vordr. UNICO 2013 oder aus Punkt 38 des CUD 2014 (vom Substituten nicht erstattetes Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer) hervorgeht.

Wenn im letzten Jahr der Vordruck 730/2013 vorgelegt und beantragt wurde, das Guthaben aus der Erklärung für die Zahlung der IMU-Steuer mit dem Vordr. F24 zu verwenden, und dieses Guthaben nicht oder nur zum Teil verwendet wurde, muss in diese Spalte 5 auch der Betrag des Guthabens aus der kommunalen Zusatzsteuer laut Zeile 163 der Verrechnungsübersicht im Vordr. 730-3 2012 (Spalte 2 für den Erklärenden, Spalte 4 für den Ehegatten) eingetragen werden. Außerdem muss in der Spalte 6 dieser Zeile F4 das eventuelle Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer angegeben werden, das mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

**Spalte 6:** den Überschuss aus der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer angeben, der eventuell mit dem Vordruck F24 verrechnet wurde.

#### TEIL IV - Infolge außerordentlicher Ereignisse ausgesetzte Einbehalte und Akontozahlungen

**Zeile F5:** die kraft der infolge von außergewöhnlichen Ereignissen erlassenen Bestimmungen ausgesetzten Einbehalte und Anzahlungen angeben.

**Spalte 1:** den Kode des Ereignisses laut Anhang unter "Außergewöhnliche Ereignisse" angeben, für das die Aussetzung der Einbehalte und/oder der Akontozahlungen in Anspruch genommen wurde, die in den nachfolgenden Spalten anzuführen sind;

**Spalte 2:** den Betrag der ausgesetzten IRPEF-Einbehalte und IRPEF-Akontozahlungen angeben, die aus den Punkten 14 und 23 des CUD 2014 hervorgehen.

**Spalte 3:** die ausgesetzte regionale IRPEF-Zusatzsteuer IRPEF angeben, die aus Punkt 15 des CUD 2014 hervorgeht.

**Spalte 4:** die ausgesetzte kommunale IRPEF-Zusatzsteuer (Saldo- und Akontozahlung) angeben, die aus den Punkten 17 und 18 des CUD 2014 hervorgehen.

**Spalte 5:** die ausgesetzte Ersatzsteuer für die Produktivitätssteigerung angeben, die aus Punkt 28 des CUD 2014 hervorgeht.

**Spalte 6:** die Anzahlung der ausgesetzten definitiven Ertragsteuer angeben, die aus Punkt 28 des CUD 2014 hervorgeht.

**Spalte 7:** den ausgesetzten Solidaritätsbeitrag angeben, die aus Punkt 138 des CUD 2014 hervorgeht.



Für weitere Informationen siehe im Anhang unter Postle "Außergewöhnliche Ereignisse".

#### TEIL V - Umfang der Anzahlungen für das Jahr 2014 und Ratenzahlung des Saldos 2013

**Zeile F6:** diese Zeile muss abgefasst werden, wenn die Auffassung besteht, dass die Akontozahlungen in Bezug auf die Irpef (Spalte 1 oder Spalte 2) und/oder die kommunale Zusatzsteuer (Spalte 3 oder Spalte 4) und/oder die definitive Ertragsteuer (Spalte 5 oder Spalte 6) für das Jahr 2014 nicht zu zahlen sind oder in einem geringeren Umfang als vom Steuerbeistandsleistenden berechnet. Diese Eventualität kann zum Beispiel aufgrund getragener Aufwendungen oder durch Einkommensausfälle eintreten. Ferner muss der Steuerpflichtige, wenn er die Ratenzahlung der Zahlung der eventuell fälligen Saldobeträge für die 2013 beantragt, die Spalte 7 abfassen.

**Spalte 1:** das Kästchen ankreuzen, wenn angenommen wird, dass kein Betrag als Akontozahlung für die IRPEF für die 2014 zu zahlen ist.

**Spalte 2:** den geringeren Betrag angeben, der vom Steuersubstitut einbehalten werden muss, wenn angenommen wird, dass eine geringere IRPEF-Akontozahlung für das Jahr 2014 fällig ist (in diesem Fall darf das Kästchen der Spalte 1 nicht angekreuzt werden).

**Spalte 3:** das Kästchen ankreuzen, wenn angenommen wird, dass kein Betrag als Anzahlung für die kommunale Zusatzsteuer für die 2014 zu zahlen ist.

**Spalte 4:** den geringeren Betrag, der vom Steuersubstitut einbehalten werden muss, angeben, wenn angenommen wird, dass eine geringere Anzahlung für die kommunale Zusatzsteuer für das Jahr 2014 fällig ist (in diesem Fall darf das Kästchen der Spalte 3 nicht angekreuzt werden).

**Spalte 5** das Kästchen ankreuzen, wenn Sie meinen, dass Sie keinen Betrag als Anzahlung für die definitive Ertragsteuer für die 2014 zahlen müssen

**Spalte 6** den Betrag angeben, der vom Steuersubstitut einbehalten werden muss, wenn Sie meinen, dass eine geringere Anzahlung für die definitive Ertragsteuer 2014 fällig ist (in diesem Fall darf das Kästchen der Spalte 5 nicht angekreuzt werden).

**Spalte 7:** im Kästchen angeben, in wie viele Raten die Zahlung der folgenden und eventuell fälligen Beträge aufgeteilt werden soll (von 2 bis 5) (maximal 4 für die Rentner):

- für 2013, Saldozahlung der IRPEF, der regionalen und kommunalen Zusatzsteuern und der definitiven Ertragsteuer;
- für 2014, erste IRPEF-Akontozahlung, Akontozahlung der kommunalen Zusatzsteuer, erste Akontozahlung der definitiven Ersatzsteuer;
- Akontozahlung von 20 Prozent auf die Einkommen, die der getrennten Besteuerung unterliegen, Ersatzsteuer auf Produktivitätssteigerung, Solidaritätsbeitrag.

In diesem Fall wird der Steuersubstitut, der den Ausgleich vornimmt, die für die Ratenzahlung fälligen Zinsen in Höhe von monatlich 0,33 Prozent berechnen.

#### TEIL VI - Grenzsätze hinsichtlich Befreiung von der kommunalen Zusatzsteuer

Dieser Teil ist nur von Steuerzahlern abzufassen, die in einer der **Gemeinden** ansässig sind, welche in Bezug auf die für das Jahr 2013 und/oder 2014 fällige kommunale Zusatzsteuer **einen Schwellenbetrag für die Befreiung festgelegt haben, wenn besondere Umstände vorliegen, die den Daten im Vordruck der Erklärung** (zum Beispiel die Zusammensetzung des Familienhaushalts oder die Berechnung der ISEE - Indikator für die Einkommens- und Vermögenslage) **nicht entnommen werden können**, jedoch im Beschluss aufgeführt sind, der den Schwellenbetrag festlegt.

Diese von den Gemeinden beschlossenen Befreiungen können auf der Website "[www.finanze.gov.it](http://www.finanze.gov.it)" eingesehen werden (thematischer Bereich: „Fiscalità Locale, Addizionale Comunale all'IRPEF“).

Durch das Abfassen der Zeile F7 und/oder Zeile F8 bestätigt der Steuerzahler, im Besitz der Voraussetzungen zu sein, die im Beschluss der Gemeinde für die Inanspruchnahme der Begünstigungen vorgesehen sind.

**Zeile F7:** in der **Spalte 1** der Zeile den Betrag der von der Gemeinde im Bezug auf das Jahr 2013 beschlossenen Befreiungsschwelle angeben. In der **Spalte 2** ist der Kode "1" im Fall einer Befreiung, die nicht im Zusammenhang mit dem steuerpflichtigen Einkommen steht, oder der Kode "2" im Fall sonstiger Vergünstigungen anzugeben. Die beiden Spalten sind untereinander alternativ.

**Zeile F8:** in der **Spalte 1** der Zeile den Betrag der von der Gemeinde im Bezug auf das Jahr 2014 beschlossenen Befreiungsschwelle angeben. In der **Spalte 2** ist der Kode "1" im Fall einer Befreiung, die nicht im Zusammenhang mit dem steuerpflichtigen Einkommen steht, oder der Kode "2" im Fall sonstiger Vergünstigungen anzugeben. Die beiden Spalten sind untereinander alternativ.

#### TEIL VII - Daten, die in der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 anzuführen sind

Dieser Teil ist nur jenen Steuerzahlern vorbehalten, welche die ergänzende Erklärung zum Vordr. 730/2014 einreichen und die auf der Titelseite im Kästchen „730 - ergänzende Erklärung“ den Kode „1“ angegeben haben.

##### Zeile F9 - Vom Substituten erstattete Guthaben:

**Spalte 1:** den Betrag des Irpef-Guthabens angeben, das vom Steuersubstituten rückerstattet wurde und aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2014 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 91, Spalte 5 des 730-3/2014 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam

und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 111, Spalte 5 des 730-3/2014 anführen;

**Spalte 2:** den Betrag des Guthabens der regionalen Irpef-Zusatzsteuer angeben, das vom Steuersubstituten rückerstattet wurde und aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2014 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 92, Spalte 5 des Vordr. 730-3/2014 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 112, Spalte 5 des 730-3/2014 anführen;

**Spalte 3:** den Betrag des Guthabens der kommunalen Irpef-Zusatzsteuer angeben, das vom Steuersubstituten rückerstattet wurde und aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2014 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 93, Spalte 5 des Vordr. 730-3/2014 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung in gemeinsamer Form und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 113, Spalte 5 des 730-3/2014 anführen.

**Spalte 4:** den vom Steuersubstitut zurückerstatteten Guthabenbetrag bezüglich der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen angeben, der aus der ursprünglichen Liquidierungsaufstellung des Vordr. 730-3/2014 resultiert. Insbesondere muss der Erklärende den Betrag der Zeile 99, Spalte 5 des 730-3/2014 wiedergeben. Wenn die ursprüngliche Erklärung in gemeinsamer Form und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehegatten vorgelegt wurde, muss in dieser Spalte der Betrag der Zeile 119, Spalte 5 des 730-3/2014 wiedergegeben werden.

#### **Zeile F10 (Mit dem Vordr. F24 zur Zahlung anderer Steuern verwendetes Guthaben)**

**Spalte 1:** den Betrag des IRPEF-Guthabens aus Spalte 4, Zeile 91 (oder aus Spalte 4, Zeile 111 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr. 730-3/2014 angeben, der innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 für die Verrechnung anderer Steuern mit dem Vordr. F24 verwendet wurde. Zum Beispiel, wenn in Spalte 4 der Zeile 91 des ursprünglichen Vordr.730-3/2014 ein IRPEF-Guthaben von 100 Euro angeführt ist und innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung Vordr.730, ein Betrag von 60 Euro für die Verrechnung in Anspruch genommen wurde, muss in Spalte 4 der Betrag von 60 Euro angeführt werden;

**Spalte 2:** den Betrag des Guthabens der regionalen Zusatzsteuer aus Spalte 4, Zeile 92 (oder aus Spalte 4, Zeile 112 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr.730-3/2014 angeben, der innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 für die Verrechnung anderer Steuern mit dem Vordr. F24 verwendet wurde;

**Spalte 3:** den Betrag des Guthabens der kommunalen Zusatzsteuer aus Spalte 4, Zeile 93 (oder aus Spalte 4, Zeile 113 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr.730-3/2014 angeben, wder innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 für die Verrechnung anderer Steuern mit dem Vordr. F24 verwendet wurde.

**Spalte 4:** den Guthabenbetrag für die definitive Ertragsteuer auf Vermietungen angeben, der in der Spalte 4 der Zeile 99 (oder aus Spalte 4, Zeile 119 für den erklärenden Ehegatten) des ursprünglichen Vordr. 730-3/2014 angeben, der innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 für die Verrechnung anderer Steuern mit dem Vordr. F24 verwendet wurde.

### **TEIL VIII - Sonstige Daten**

**Zeile F11 (Erstattete, nicht ausgeschöpfte Absetzungen):** muss von Steuerzahlern abgefasst werden, denen der Steuersubstitut für das Jahr 2013 Absetzbeträge rückerstattet hat, die in der Bruttosteuer nicht ausgeglichen werden konnten.

**Spalte 1:** das vom Steuersubstituten anerkannte Steuerguthaben für die weitere Absetzung in Bezug auf unterhaltsberechtigte Kinder angeben, die in der Bruttosteuer nicht ausgeschöpft werden konnte, so unter Punkt 104 des CUD 2014 angegeben (*"Für kinderreiche Familien anerkanntes Guthaben"*).

**Spalte 2:** das vom Steuersubstituten anerkannte Guthaben in Bezug auf den Absetzbetrag für den Mietzins angeben, der in der Bruttosteuer nicht ausgeglichen werden konnte, so unter Punkt 104 des CUD 2014 angegeben (*"Für kinderreiche Familien anerkanntes Guthaben"*).

**Zeile F12 (Rückerstattung des Bonus):** muss nur von dejenigen abgefasst werden, die den "Steuerbonus" mit Bezugnahme auf die im Jahre 2006 besessenen Einkommen oder den "außerordentlichen Bonus" mit Bezugnahme auf das Gesamteinkommen des Haushalts bezüglich des Jahres 2007 oder 2008 unberechtigt bezogen haben.

**Spalte 1:** den Betrag des „Steuerbonus" angeben, der für die im Jahr 2006 besessenen Einkünfte in Anspruch genommen wurde (Art. 44 des GD vom 01. Oktober 2007, Nr. 159, umgewandelt mit Abänderungen vom Gesetz vom 29. November 2007, Nr. 222).

**Spalte 2:** den Betrag des „Steuerbonus" angeben, der für die Jahre 2007 oder 2008 in Bezug auf das gesamte Einkommen der Familie in Anspruch genommen wurde (Art. 1 des GD vom 29. November 2008, Nr. 185).

**Zeile F13 – Pfändung bei Dritten:** In dieser Zeile müssen die Daten bezüglich der in Bezug auf mittels Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogenen Einkommen erlittenen Einbehalte wiedergegeben werden.

Der Pfandgläubige ist nämlich gehalten, in der Steuererklärung die von Seiten des Drittauszahlenden bezogenen Einkommen und erlittenen Einbehalte, auch wenn es sich dabei um der getrennten Besteuerung, des Einbehalts als Steuer oder der Ersatzsteuer unterzogene Einkommen handelt, anzugeben. Die erlittenen Einbehalte werden von der aus der Erklärung resultierenden Steuer abgezogen.

Die infolge des Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogenen Einkommen sind in der entsprechenden Bezugsübersicht anzugeben (wenn es sich z.B. um Einkommen aus unselbstständiger Arbeit handelt, sind diese in der Übersicht C anzugeben).

Die erlittenen Einbehalte müssen hingegen ausschließlich in dieser Zeile angegeben werden (und nicht in der Übersicht für das Einkommen), und zwar zusammen mit der Art des Einkommens, das durch die Pfändung bei Dritten bezogen wurde.

Insbesondere in der **Zeile F13** Folgendes angeben:

- in der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** einen der folgenden Codes bezüglich der Art des mittels Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogenen und im Vordruck 730/2014 angegebenen Einkommens:

- '1' Einkommen aus Grundstücken;
- '2' Einkommen aus Gebäuden;
- '3' Einkommen aus unselbstständiger Arbeit;
- '4' Renteneinkommen;
- '5' Kapitaleinkommen;
- '6' Sonstige Einkommen;

- in der **Spalte 2 (Einbehalte)**, den Betrag der von Seiten des Drittauszahlenden in Bezug auf die Art des in Spalte 1 angegebenen Einkommens erlittenen Einbehalte.

Bei der getrennten Besteuerung (z.B. Dienstaltersentschädigung und rückständige Zahlungen aus unselbstständiger Arbeit), dem Einbehalt als Steuer oder der Ersatzsteuer unterzogenen Einkommen müssen die Steuerpflichtigen, die den Vordruck 730 vorlegen, auch die Übersicht RM des Vordrucks UNICO Natürliche Personen 2014 vorlegen und den entsprechenden Abschnitt bezüglich der Pfändung bei Dritten abfassen.

Bei der ordentlichen Besteuerung zu unterziehenden Einkommen, die mittels Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogen werden, sind die Steuerpflichtigen gehalten, den Vordruck Unico Natürliche Personen 2014 vorzulegen und den entsprechenden Abschnitt der Übersicht RM abzufassen.

## 10. ÜBERSICHT G - Steuerguthaben

In dieser Übersicht sind anzugeben:

- die Steuerguthaben für die Gebäude;
- das Steuerguthaben für die Wiedergängung der Vorschusszahlungen auf Rentenfonds;
- das Steuerguthaben für im Ausland hervorgebrachten Einkommen;
- das Steuerguthaben für die vom Erdbeben in Abruzzo betroffenen Immobilien;
- das Steuerguthaben für den Beschäftigungszuwachs;
- das Steuerguthaben für die Vermittlungen.

### TEIL I - Steuerguthaben aus Gebäudebesitz

In diesem Teil muss das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung und das Steuerguthaben auf nicht bezogene Mieten eingetragen werden.

**Zeile G1 - Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung:** sie muss von den Steuerzahlern abgefasst werden, für die infolge des Wiedererwerbs der Erstwohnung ein Steuerguthaben aufgelaufen ist.

Diese Zeile darf von denjenigen nicht ausgefüllt werden, die das Steuerguthaben schon für Folgendes verwendet haben:

- zur Minderung der für die Urkunde des begünstigten Kaufs fälligen Registriersteuer, die ihn festsetzt;
- zur Minderung der Registrier-, Hypotheken- und Katastersteuern bzw. der Steuern auf Erbschaften und Schenkungen, die für die nach dem Datum der Guthabengewinnung vorgelegten Urkunden und Anzeigen fällig werden.

**Spalte 1 (Restbetrag aus der Vorjahreserklärung):** das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung übertragen, das nicht in die Steuer der Vorjahreserklärung einbezogen werden konnte und bereits in Zeile 131 des Vordr. der Abrechnungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2013 bzw. in Zeile RN43, Sp. 2, des Vordr. UNICO natürliche Personen 2013 angeführt ist.



*Für die Auffindung der Bedingungen, um die Vorteile auf die Erstwohnung zu nutzen, wird auf die in den "Steuerleitfäden" enthaltenen Informationen verwiesen, die auf der Website der Agentur der Einnahme [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) auffindbar sind.*

**Spalte 2 (Steuerjahr 2013):** das im Jahr 2013 aufgelaufene Steuerguthaben angeben. Der Guthabenbetrag entspricht der Registriersteuer oder der für den begünstigten Erstkauf gezahlten Mehrwertsteuer; in jedem Fall kann dieser Betrag nicht die Registriersteuer oder die bezüglich des Zweitkaufs fällige Mehrwertsteuer überschreiten.

Das Steuerguthaben steht zu, wenn die folgenden Bedingungen gegeben sind:

- die Immobilie wurde unter Nutzung der Vergünstigungen für Erstwohnungen zwischen dem 01. Januar 2013 und dem Vorlagedatum der Erklärung erworben;
- der Kauf erfolgte binnen eines Jahres ab dem Verkauf einer anderen unter Nutzung der Vergünstigungen für Erstwohnungen erworbenen Immobilie;
- die betroffenen Steuerpflichtigen haben nicht den Vorteil für Erstwohnungen verwirkt.

Es wird präzisiert, dass das Steuerguthaben auch denjenigen zusteht, die die Wohnung von Baufirmen auf der Grundlage der bis zum 22. Mai 1993 geltenden Bestimmung erworben haben (und somit formell nicht die Vergünstigungen für die "Erstwohnung" genutzt haben), vorausgesetzt, dass sie nachweisen, dass sie am Kauftag der abgetretenen Immobilie jedenfalls im Besitz der auf der Grundlage der in Sachen Kauf der s. g. "Erstwohnung" geltenden Richtlinie erforderlichen Anforderungen waren, und dass dieser Umstand aus der Kaufurkunde der Immobilie resultiert, für die das Guthaben gewährt wird.

**Spalte 3 (Im Vordr. F24 ausgeglichenes Guthaben):** das im Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Vorlagedatum des 730/2014 verwendete Steuerguthaben übertragen.

**Zeile G2 - Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten:** den Betrag des Steuerguthabens angeben, das auf die Steuern von Mieten von Wohnungen zusteht, die fällig waren aber nicht bezogen wurden, wie der richterlichen Verfügung des Mieträumungsverfahrens wegen Zahlungsverzug hervorgeht. Siehe dazu im Anhang unter Poste "Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten".

### TEIL II - Steuerguthaben für die Wiedergängung der Vorschusszahlungen auf Rentenfonds

Die Steuerpflichtigen, die ergänzenden Rentenformen beitreten, können für bestimmte Bedürfnisse (zum Beispiel Gesundheitskosten infolge schwerwiegender Situationen und Kauf der Erstwohnung) einen Vorschuss der Beträge bezüglich der individuellen aufgelaufenen Position beantragen. Auf die Vorschussbeträge wird ein Einbehalt als Steuer angewendet.

Die Vorschusszahlungen können vom Mitglied wahlweise jederzeit mittels auch jährlichen Beitragsleistungen über dem Höchstbetrag von 5.164,57 Euro wieder ergänzt werden. Diese Beitragszahlung hat den Zweck, die bestehende individuelle Position zum Vorschuss wiederherzustellen. Die Wiederherstellung kann in einer einmaligen Zahlung oder mittels regelmäßigen Beitragsleistungen erfolgen.

Auf die den wieder ergänzten Vorschüssen entsprechenden Beträge über dem vorgenannten Höchstbetrag wird ein Steuerguthaben in Höhe der bei der Nutzung des Vorschusses gezahlten Steuer proportional bezüglich auf den wieder ergänzten Betrag anerkannt.

Wer zustimmt, muss dem Fonds eine ausdrückliche Erklärung abgeben, mit der er verfügt, ob und für welchen Betrag die Beitragsleistung als Wiedergängung angesehen werden muss. Die Mitteilung muss binnen der Vorlagefrist der Einkommensteuererklärung bezüglich des Jahres, in dem die Wiedergängung vorgenommen wird, abgegeben werden. Das Steuerguthaben steht nur mit Bezugnahme auf die als Wiedergängung im oben beschriebenen Sinne klassifizierten Beträge zu. Für Vertiefungen siehe GvD Nr. 252/2005 und Rundschreiben Nr. 70/2007 der Agentur der Einnahmen.

#### Zeile G3

**Spalte 1 (Vorschussjahr)** Das Jahr angeben, in dem der Vorschuss der Beträge bezüglich der individuellen aufgelaufenen Beitragsposition bezogen wurde.

**Spalte 2 (Vollständige/teilweise Wiedergängung)** einen der folgenden Codes bezüglich des Umfangs der Wiedergängung angeben:



- **Kode 1** wenn der Vorschuss ganz wieder ergänzt wurde;
- **Kode 2** wenn der Vorschuss nur teilweise wieder ergänzt wurde.

**Spalte 3 (Wieder ergänzter Betrag)** den Betrag angeben, der 2013 zur Wiederergänzung des bezogenen Vorschusses gezahlt wurde.

**Spalte 4 (Restbetrag aus der Vorjahreserklärung):** das Steuerguthaben angeben, das nicht in die Steuer aufgenommen wurde, die aus der vorherigen Erklärung resultiert, und das in der Zeile 134 der Liquidierungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2013 bzw. in Zeile RN43, Sp. 4, des Vordr. UNICO natürliche Personen 2013 angegeben ist.

**Spalte 5 (Guthaben)** den Betrag des mit Bezugnahme auf den wieder ergänzten Betrag zustehenden Steuerguthabens angeben.

**Spalte 6 (davon in F24 ausgeglichen)** das zum Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Vorlagetag der Erklärung verwendete Steuerguthaben angeben.

### TEIL III - Steuerguthaben für im Ausland hervorgebrachte Einkommen

Dieser Abschnitt ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die in einem ausländischen Staat Einkommen bezogen haben, in dem definitiv Steuern gezahlt wurden, für die der Steuerbeistandsleistende ein Steuerguthaben anerkennen kann. Als definitiv gezahlt werden die Steuern angesehen, die nicht mehr erstattet werden können. Somit sind in dieser Zeile zum Beispiel nicht die in Anzahlung oder vorläufig gezahlten Steuern und jene, für die eine mögliche vollständige oder teilweise Rückerstattung vorgesehen ist, anzugeben.

Die in diesem Abschnitt anzugebenden Steuern sind jene, die ab 2013 (wenn sie nicht bereits in der vorhergehenden Erklärung angegeben worden sind) bis zur Vorlagefrist des 730/2014 definitiv geworden sind, auch wenn sie auf in den Vorjahren bezogene Einkommen Bezug nehmen.

#### Zeile G4

**Spalte 1 (Kode des ausländischen Staates):** den Kode des ausländischen Staates angeben, in dem das Einkommen erzielt wurde, der der Tabelle Nr. 10 im Anhang entnommen werden kann.

**Spalte 2 (Jahr):** das Besteuerungsjahr angeben, in dem das Einkommen im Ausland erzielt wurde. Wurde das Einkommen im Laufe des Jahres 2013 erzielt, ist "2013" anzuführen;

**Spalte 3 (Einkommen im Ausland):** das Einkommen angeben, das im Ausland erzielt wurde und zur Bildung des Gesamteinkommens in Italien beigetragen hat. Wurde diese Einkommen im Jahr 2013 bezogen, ist das Einkommen aus den Übersichten C und D des Vordrucks 730/2014, für welches das Steuerguthaben zusteht, zu übertragen. In diesem Fall sind die Spalten 5, 6, 7, 8 und 9 der Zeile G4 nicht abzufassen. Für die Einkünfte aus Übersicht C, die im CUD 2014 bzw. im CUD 2013 bescheinigt sind, ist der anzugebende Betrag den Eintragungen der Bescheinigung zu entnehmen.

**Spalte 4 (Ausländische Steuer):** die im Ausland gezahlten Steuern angeben, die ab 2013 bis zum Vorlagetag des 730/2014 definitiv geworden sind und für die in den vorherigen Erklärungen nicht das entsprechende Steuerguthaben genutzt wurde. Wenn zum Beispiel für 2011 im Staat A erzielte Einkommen erzielt eine Gesamtsteuer von 300 Euro gezahlt wurde, die in Höhe von 200 Euro bis zum 31.12.2012 definitiv wurde (und somit schon in die Zeile G4 des Vordrucks 730/2013 übertragen wurde), und für 100 Euro bis zum 31.12.2013, ist in Spalte 4 dieser Zeile G4 der Betrag von 100 Euro in Bezug auf die 2013 definitiv gewordene Steuer anzugeben. Für die Steuer der Übersicht C, die im CUD 2014 oder im CUD 2013 bescheinigt wurden, ist der anzugebende Betrag den Vermerken derselben Bescheinigung entnehmbar. Es wird präzisiert, dass, wenn das im Ausland hervorgebrachte Einkommen nur teilweise zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen hat, in Italien auch die ausländische Steuer im entsprechenden Umfang zu mindern ist.

**Spalte 5 (Gesamteinkommen):** das Gesamteinkommen in Bezug auf das Steuerjahr laut Spalte 2 angeben, das ggf. um die Steuerguthaben aus Investmentfonds und um die Steuerguthaben aus Dividenden (falls noch in Kraft in dem Jahr, in dem das Einkommen erzielt wurde) erhöht wird. Für das Jahr 2012 ergibt sich der Betrag aus dem Ergebnis der folgenden Formel: Zeile RN1 (Sp. 2 – Sp. 3) + Sp. 5 des Vordrucks UNICO NP 2013 oder aus der Zeile 11 des Vordrucks 730-3/2013.

**Spalte 6 (Bruttosteuer):** die italienische Bruttosteuer bezüglich des in der Spalte 2 angegebenen Steuerjahres angeben. Für das Jahr 2012 befindet sich die Angabe in der Zeile RN5 des Vordrucks UNICO NP 2013 oder der Zeile 16 des Vordrucks 730-3/2013.

**Spalte 7 (Nettosteuer):** die italienische Nettosteuer bezüglich des in der Spalte 2 angegebenen Steuerjahres angeben. Für das Jahr 2012 befindet sich die Angabe in der Zeile RN26 des Vordrucks UNICO NP 2013 oder in der Zeile 51 des Vordrucks 730-3/2013.

**Spalte 8 (In den vorherigen Erklärungen verwendetes Guthaben):** das in den vorherigen Erklärungen eventuell schon verwendete Guthaben bezüglich der im Ausland in dem in der Spalte 2 angegebenen Jahr hervorgebrachten Einkommen unabhängig vom ausländischen Bezugsstaat angeben. Die Abfassung dieser Spalte kann sich als nötig erweisen, wenn in den vorhergehenden Einkommenserklärungen die Zeile der Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkünfte (Übersicht G, Zeile G4 des Vordr. 730/2013 oder des Vordr. 730/2012 bzw. die Übersicht CR, Teil 1, des Vordr. UNICO NP 2013 oder des Vordr. UNICO NP 2012 abgefasst wurde).

■ **Steuerzahler, die ein Steuerguthaben für die erzielten Einkünfte jenes Jahres in Anspruch genommen haben, das aus Sp. 2 der Einkommenserklärung für das Steuerjahr 2012 hervorgeht**

Die Steuerzahler, die im letzten Jahr den Vordruck 730/2013 eingereicht haben, müssen diese Spalte ausfüllen, wenn das in Spalte 2 der Zeile G4 angegebene Jahr dem in Spalte 2 der Zeile G4 der vorhergehenden Erklärung angegebenen Jahr entspricht. In diesem Fall in dieser Spalte den Betrag angeben, der sich auf dasselbe Jahr bezieht, in dem das Einkommen erzielt wurde, wobei dieses Jahr in Spalte 2 „Gesamtbetrag des in Anspruch genommenen Guthabens“ der Zeile 145 (oder 146 für den erklärenden Ehepartner) des Vordr. 730-3/2013 angegeben ist.

Die Steuerzahler, die im letzten Jahr den Vordruck UNICO Natürliche Personen 2013 eingereicht haben, müssen diese Spalte ausfüllen, wenn das in Spalte 2 angegebene Jahr dem Jahr entspricht, das in Spalte 2 der Zeilen von CR1 bis CR4 des Vordrucks UNICO Natürliche Personen 2013 angegeben ist. In diesem Fall in dieser Spalte den Betrag angeben, der sich auf dasselbe Jahr bezieht, in dem das Einkommen erzielt wurde, wobei dieses Jahr in Spalte 4 der Zeilen CR5 oder CR6 des Vordrucks UNICO Natürliche Personen 2013 angegeben ist.

**Spalte 9 (Guthaben bezüglich des in Sp. 1 angegebenen ausländischen Staats):** das schon in den vorherigen Erklärungen verwendete Guthaben angeben, das im selben Jahr laut Spalte 2 und im ausländischen Staat laut Spalte 1 erzielt wurde.

Der Betrag, der in dieser Spalte anzugeben ist, ist bereits in Spalte 8 inbegriffen; demnach ist die Spalte 9 nicht abzufassen, wenn nicht vorher die Spalte 8 abgefasst wurde.

Die Abfassung dieser Spalte ist dann notwendig, wenn die insgesamt im Ausland bezahlte Steuer im Laufe verschiedener Steuerjahre endgültig wurde und daher das entsprechende Steuerguthaben in den Erklärungen, die sich auf verschiedene Steuerjahre beziehen, in Anspruch genommen wurde.

In dem hier als Beispiel angeführten Fall:

Staat im Ausland	Jahr, in dem das Einkommen erzielt wurde	im Ausland erzieltetes Einkommen	im Ausland bezahlte Steuer	Im Ausland anfallende Steuer	
				davon im Laufe des Jahres 2012 endgültig gewordene Steuer	davon im Laufe des Jahres 2013 endgültig gewordene Steuer
A	2012	1.000	350	200	150

muss der Betrag von 200 Euro in Spalte 9 angegeben werden; dieser Betrag entspricht dem Betrag, der in der Erklärung in Bezug auf die Einkünfte 2012 für den Teil der endgültigen Steuer in Anspruch genommen wurde.

#### **Im Vordruck 730/2013 bereits in Anspruch genommenes Guthaben**

Falls in der Erklärung mittels Vordr. 730/2013 eine Zeile G4 abgefasst, und in dieser Zeile ein Staat im Ausland und ein Produktionsjahr angeführt wurden, die mit jenen, die in dieser Zeile G4 übertragen werden, übereinstimmen, ist der Betrag, der in Spalte 9 anzuführen ist, aus Zeile 145 (oder 146 für den Ehepartner) des Vordr. 730-3/2013 zu entnehmen; aus diesem Vordruck geht nämlich das Jahr in dem das Einkommen, Spalte 4 oder 6 „verwendetes Guthaben“ erzielt wurde und der jeweilige Staat hervor.

Wurden die Einkünfte in verschiedenen Staaten erzielt, muss für jeden einzelnen Staat ein getrennter Vordruck abgefasst werden. Auf dieselbe Art und Weise muss man vorgehen, wenn sich die im Ausland bezahlten Steuern auf Einkünfte, die in verschiedenen Jahren erzielt wurden, beziehen.

#### **TEIL IV - Steuerguthaben für die vom Erdbeben in Abruzzien betroffenen Immobilien**

Dieser Teil ist den vom Erdbeben des 06. April 2009 in Abruzzien betroffenen Steuerzahlern vorbehalten, denen aufgrund der entsprechenden Beantragung bei der Gemeinde des Ortes, in dem die Immobilie liegt, ein Steuerguthaben für die Renovierungs- oder Wiederaufbauarbeiten an den beschädigten oder zerstörten Immobilien bzw. für den Kauf einer neuen mit der zerstörten Wohnung vergleichbaren Hauptwohnung zuerkannt wurde.

**Zeile G5 - Hauptwohnung:** Das für die Hauptwohnung zuerkannte Steuerguthaben ist in 20 gleichbleibenden Quoten bezüglich des Jahres, in dem die Ausgabe getragen wurde, und der Folgejahre verwendbar.

Falls das Guthaben für den Wiederaufbau sowohl der Hauptwohnung als auch der Gemeinschaftsteile der Immobilie zuerkannt wurde, wird darauf hingewiesen, dass zwei verschiedene Zeilen unter Verwendung einer zusätzlichen Übersicht abgefasst werden müssen.

**Spalte 1 (Steuernummer):** die Steuernummer der Person angeben, die auch für den Erklärenden, den entsprechenden Antrag für den Zugriff auf den Beitrag vorgelegt hat. Die Spalte wird nicht abgefasst, wenn der Antrag vom Erklärenden vorgelegt wird. Für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen der Wohngebäude muss die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft angegeben werden. Für die Arbeiten an Baugenossenschaften gehörenden Immobilieneinheiten mit ungeteiltem Eigentum muss die Steuernummer der Genossenschaft angegeben werden.

**Spalte 2 (Nummer Rate):** die Nummer der Rate angeben, die der Steuerpflichtige für 2013 verwendet.

**Spalte 3 (Gesamtguthaben):** den Betrag des Steuerguthabens angeben, das für die Reparatur- oder Wiederaufbauarbeiten der beschädigten oder zerstörten Hauptwohnung bzw. für den Kauf einer neuen mit der zerstörten Hauptwohnung äquivalenten Wohnung angeben.

**Spalte 4 (Restguthaben vorherige Erklärung):** das Steuerguthaben für den Kauf der Hauptwohnung übertragen, das keine Aufnahme in der Steuer gefunden hat, die aus der vorherigen Erklärung resultiert und in der Zeile 133 der Erfüllungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2013 oder in der Zeile RN43, Sp. 6 des Vordrucks UNICO NP 2013 angegeben ist. Falls das Guthaben für den Wiederaufbau sowohl der Hauptwohnung als auch der Gemeinschaftsteile der Immobilie zuerkannt wurde, ist das Restguthaben aus der vorhergehenden Erklärung ausschließlich im ersten ausgefüllten Vordruck wiederzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Steuerbeistand, die Höhe des Guthabens, das nicht verrechnet wurde und das vom Steuerpflichtigen in der nächsten Einkommenserklärung verwendet werden kann, in die Zeile 133 des Vordr. 730-3 überträgt, wenn der Anteil des für die Steuerperiode 2013 zustehenden Guthabens die Nettosteuer übersteigt.

**Zeile G6 - Sonstige Immobilien:** Für die Arbeiten bezüglich von anderen Immobilien als der Hauptwohnung steht ein Steuerguthaben zu, das je nach Wahl des Steuerpflichtigen in 5 oder in 10 gleichbleibende Quoten eingeteilt werden kann.

Sollte das Guthaben für mehrere Immobilien zuerkannt worden sein, muss eine Zeile für jede Immobilie unter Verwendung von Zusatzübersichten abgefasst werden. Das Guthaben steht in Höhe von maximal 80.000 Euro zu.

**Spalte 1 (Unternehmen/Beruf):** das Kästchen ankreuzen, wenn die vermietete Immobilie, für die das Guthaben anerkannt wurde, für die Unternehmens- oder Berufsausübung vorgesehen ist.

**Spalte 2 (Steuernummer):** die Steuernummern desjenigen angeben, der, auch auf Rechnung des Erklärenden, den Antrag auf Gewährung des Zuschusses vorgelegt hat. Es wird auf die mit der Anleitung zur Spalte 1 der Zeile G5 erteilten Erläuterungen verwiesen.

**Spalte 3 (Nummer Rate):** die Nummer der Rate angeben, die der Steuerpflichtige für 2013 verwendet.

**Spalte 4 (Ratenzahlung):** die Anzahl der Quoten (5 oder 10) angeben, die für die Aufteilung des Steuerguthabens gewählt wurde.

**Spalte 5 (Gesamtguthaben):** den Betrag des Steuerguthabens angeben, der für die Renovierungs- oder Wiederaufbauarbeiten der Immobilie zuerkannt wurden, die nicht beschädigten oder zerstörten Hauptwohnung entspricht.

Der Steuerbeistand wird den Anteil des für das Steuerjahr 2013 im Rahmen der Nettosteuer zustehenden Guthabens zuerkennen.

#### **TEIL V - Steuerguthaben für die Förderung von Arbeitsstellen**

**Zeile G7:** den Restbetrag bezüglich des vom Artikel 1, Absätze 539 bis 547 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 gebildeten Steuerguthabens zugunsten der Arbeitgeber angeben, die in dem Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2008 die Anzahl der Arbeitnehmer (zum Beispiel Hausgehilfe und Altenpflegerin) mit unbefristetem Arbeitsvertrag in den benachteiligten Gebieten der Regionen Kalabrien, Kampanien, Apulien, Sizilien, Basilicata, Sardinien, Abruzzien und Molise erhöht haben.

**Spalte 1 (Restbetrag vorherige Erklärung):** das Reststeuerguthaben angeben, das in der Zeile 132 der Erfüllungsaufstellung (Vordruck 730-3) des Vordrucks 730/2013 wiedergegeben oder das in der Zeile RN43, Sp. 3 der Übersicht RN des Vordrucks UNICO NP 2013 angegeben ist.

**Spalte 2 (Im Vordr. F24 ausgeglichenes Guthaben):** das Steuerguthaben für den Beschäftigungszuwachs angeben, das im Jahre 2013 im Sinne des Gesetzes Nr. 244/2007 aufgelaufen ist.

#### **TEIL VI - Steuerguthaben Vermittlungen für die Schlichtung von Zivil- und Handelsstreitigkeiten**

Für die Parteien, die eine Vermittlung (von einem unparteiischen Dritten für die Lösung einer Zivil- oder Handelsstreitigkeit ausgeübte Tätigkeit) in Anspruch genommen haben, wird ein Steuerguthaben im Umfang der den zur Ausübung des Vermittlungsverfahrens ermächtigten Subjekten (Art. 20 gesetzvertretendes Dekret Nr. 28 vom 05. März 2010) gezahlten Entschädigung zuerkannt. Bei erfolgreicher Vermittlung wird besagtes Guthaben binnen des Höchstbetrags von 500,00 Euro zuerkannt. Bei Misserfolg wird das Guthaben halbiert.

Der Betrag des zustehenden Steuerguthabens ergibt sich aus der Mitteilung des Justizministeriums, die den Betroffenen bis zum 30. Mai jeden Jahres zugeschickt wird.

Das Steuerguthaben muss zur Vermeidung des Ausschlusses in der Einkommensteuererklärung angegeben werden und ist ab dem Empfangsdatum der vorgenannten Mitteilung verwendbar.

Das Steuerguthaben kann mit dem Vordruck F24 verrechnet werden oder von Seiten der Steuerpflichtigen ohne Unternehmenseinkommen oder Einkommen aus selbständiger Arbeit zur Herabsetzung der Einkommensteuern verwendet werden.

Das Steuerguthaben kann im Ausgleich mittels Vordruck F24 (Art. 17 gesetzesvertretendes Dekret Nr. 241 von dem 09. Juli 1997) oder von Seiten der Steuerpflichtigen ohne Unternehmenseinkommen oder Einkommen aus selbständiger Arbeit zur Minderung der Einkommensteuern verwendet werden.

Das Steuerguthaben berechtigt nicht zur Rückerstattung und trägt nicht zur Bildung des Einkommens zum Zwecke der Einkommensteuern bei.

#### Zeile G8

**Spalte 1 (Restbetrag vorherige Erklärung):** das Steuerguthaben angeben, das nicht in die Steuer aufgenommen wurde, das aus der vorherigen Erklärung resultiert und das in der Zeile 135 der Liquidierungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2013 bzw. das in der Zeile RN43, Sp. 5 der Übersicht RN des Vordrucks UNICO NP 2013 angegeben ist.

**Spalte 2 (Guthaben Jahr 2013)** den Betrag des aus der vom Justizministerium erhaltenen Mitteilung bezüglich der im Jahre 2013 abgeschlossenen Vermittlungen resultierenden Steuerguthabens angeben.

**Spalte 3 (davon im F24 ausgeglichen)** das in Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Vorlagetag der Erklärung verwendete Steuerguthaben angeben.

### 11. ÜBERSICHT I - Zu verrechnende Steuern

Diese Übersicht kann vom Steuerpflichtigen abgefasst werden, der die Verwendung des eventuell aus dem Vordruck 730/2014 **resultierende Guthaben zur Zahlung der für das Jahr 2014 fälligen Steuern durch Verrechnung mit dem Vordr. F24 wählt**.

Ab diesem Jahr kann das Steuerguthaben, das sich aus dem Vordruck 730 ergibt, durch Verrechnung mit dem Vordruck F24 verwendet werden, um außer der für das Jahr 2014 fälligen IMU auch die anderen Steuern zu bezahlen, die mit dem Vordruck F24 entrichtet werden können (Stabilitätsgesetz 2014, Art. 1, Absatz 617).

Infolge dieser Wahl erhält der Steuerpflichtige im Monat Juli oder August nicht die dem Guthabenanteil entsprechende Rückerstattung, für die er die Verrechnung zur Zahlung der IMU beantragt hat.

Um das Guthaben zu verrechnen, das sich aus dem Vordruck 730 ergibt, muss der Steuerpflichtige den Zahlungsvordruck F24 abfassen und bei der Bank oder beim Postamt vorlegen, auch wenn der Endsaldo aufgrund der Verrechnung gleich Null ist.

Diese Übersicht kann auch dann ausgefüllt werden, wenn der Vordruck 730 von Arbeitnehmern ohne Steuersubstituten vorgelegt wird, der den Ausgleich vornehmen kann.

Um ein Guthaben von mehr als 15.000 Euro verrechnen zu können, ist es ab diesem Jahr notwendig, muss ein Bestätigungsvermerk beantragt werden (Stabilitätsgesetz 2014, Art. 1, Absatz 574).

#### Zeile I1

Im **Kästchen 1** den Betrag der Steuern angeben, die mit dem Vordruck F24 unter Verwendung des Guthabens laut Vordr. 730 gezahlt werden sollen.

Wenn aus der Erklärung ein höheres Guthaben als der im Kästchen 1 angegebene Betrag resultiert, wird das überschüssige Guthaben vom Steuersubstitut erstattet; wenn hingegen das Guthaben, das aus der Erklärung resultiert, geringer ist als der im Kästchen 1 angegebene Betrag, kann der Steuerpflichtige das Guthaben verrechnen, ist jedoch verpflichtet, die Differenz zu zahlen (ebenfalls mit dem Vordr. F24).

Alternativ zum Ausfüllen des Kästchens 1 kann das **Kästchen 2** angekreuzt werden, wenn das gesamte Guthaben, das sich aus der Erklärung ergibt, für die Entrichtung anderer Steuern mit dem Vordruck F24 verrechnet werden soll. In diesem Fall wird das Gesamtguthaben vom Steuersubstituten nicht erstattet.

Der Betrag des **Guthabens, der tatsächlich zur Entrichtung anderer Steuern verrechnet werden kann** (wobei dieser Betrag ggf. nicht mit dem Betrag laut Übersicht I übereinstimmt), ist in Übersicht des **Vordr. 730-3/2014** wiedergegeben, die dem Steuerpflichtigen vom Steuerbeistand überreicht wurde, und zwar in den Zeilen von 191 bis 197 (von 211 bis 217 für den Ehegatten).

In diesen Zeilen sind auch die Informationen bezüglich des Steuercodes, des Bezugsjahres, des Codes für die Region und des Codes für die Gemeinde angegeben, die zur Abfassung des Vordrucks F24 verwendet werden müssen.

Bei Vorlage der **Erklärung in gemeinschaftlicher Form** können die Ehegatten selbständig wählen, ob und in welchem Umfang sie das Guthaben, das sich aus der Abrechnung ihrer Erklärung ergibt, für die Entrichtung der von ihnen jeweils zu zahlenden IMU verwenden wollen. Es ist also unzulässig, das Guthaben des einen Ehegatten zur Entrichtung der vom anderen Ehegatten zu zahlenden IMU zu verwenden.

Bei Vorlage des **ergänzenden Vordrucks 730** muss der Steuerpflichtige, der im ursprünglichen Vordruck 730 die Übersicht I abgefasst hat und der binnen des Vorlagetags des ergänzenden Vordrucks 730 schon das aus der ursprünglichen Erklärung resultierende Guthaben in Ausgleich im Vordruck F24 verwendet hat, in der Übersicht I des ergänzenden Vordrucks 730 einen Betrag nicht unter dem schon in Ausgleich verwendeten Guthaben angeben. Der Steuerpflichtige, der hingegen im ursprünglichen Vordruck 730 nicht die Übersicht I abgefasst hat oder, auch wenn er sie abgefasst hat, nicht das aus der ursprünglichen Erklärung resultierende Guthaben verwendet hat, braucht die Übersicht I des ergänzenden Vordrucks nicht abfassen oder kann sie anders abfassen.

### 12. Unterzeichnung der Erklärung

Diese Übersicht umfasst:

- das Kästchen, in dem die Anzahl der abgefassten Vordrucke anzugeben ist. Wenn außer dem Basisvordruck weitere Vordrucke ausgefüllt wurden, sind die Anleitungen im Absatz „Zusätzliche Vordrucke“, Teil II, Kapitel 7, zu befolgen;
- das anzukreuzende Kästchen, wenn Sie einen Caf oder den ermächtigten Freiberufler fragen möchten, über eventuelle Mitteilungen der Agentur der Einnahmen bezüglich von Unregelmäßigkeiten bei der Liquidierung der vorgelegten Erklärung informiert zu werden. Bei gemeinsamer Erklärung muss die eventuelle Wahl von beiden Ehegatten getroffen werden. Diejenigen, die die Erklärung im Namen anderer vorlegen, können das Kästchen unabhängig in einem der beiden Vordrucke 730 ankreuzen. Der Caf oder der Freiberufler muss den Steuerpflichtigen informieren, diesen Service mithilfe der entsprechenden Kästchen der Bescheinigung Vordr. 730-2 vornehmen zu wollen oder nicht, und in der Liquidierungsaufstellung muss er das Kästchen oben zur Mitteilung dieser Entscheidung an die Agentur der Einnahmen ankreuzen;
- den zur Unterzeichnung der Erklärung vorbehaltenen Platz.



### III. ANHANG

#### □ Abkürzungen

<b>Art.</b>	(Art.)	Artikel
<b>A.s.l.</b>	(ASL)	Lokaler Sanitätsbetrieb
<b>Caf</b>	(CAF)	Befugte Steuerbeizstandszentren
<b>c.c.</b>	(BGB)	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>Cud</b>	(CUD)	einheitliche Bescheinigung der Arbeitnehmer
<b>D.L.</b>	(GD)	Gesetzesdekret
<b>D.Lgs.</b>	(GvD)	gesetztesvertretendes Dekret
<b>D.M.</b>	(MD)	Ministerialdekret
<b>D.P.C.M.</b>	(DPCM)	Dekret des Präsidenten des Ministerrates
<b>D.P.R.</b>	(DPR)	Dekret des Präsidenten der Republik
<b>G.U.</b>	(GA)	Gesetzesanzeiger
<b>Ici</b>	(ICI)	Gemeindesteuer auf Immobilien
<b>Imu</b>	(IMU)	Gemeindesteuer
<b>Ires</b>	(IRES)	Steuer auf das Einkommen der Gesellschaften
<b>Irpef</b>	(IRPEF)	Einkommensteuer der natürlichen Personen
<b>Iva</b>	(MwSt.)	Mehrwertsteuer
<b>Let.</b>	(Buchst.)	Buchstabe
<b>L.</b>	(G.)	Gesetz
<b>Mod.</b>	(Vordr.)	Vordruck
<b>n.</b>	(Nr.)	Nummer
<b>S.O.</b>	(Ord.Beibl.)	ordentliches Beiblatt
<b>Tuir</b>	(TUIR)	Einheitstext der Einkommenssteuern
<b>UE</b>	(EU)	Europäische Union

#### □ Adoption ausländischer Minderjähriger

50 Prozent der von Adoptiveltern für die Erfüllung der Adoptionsverfahren von ausländischen Minderjährigen getragenen Kosten, die im Gesamtbetrag von der ermächtigten Behörde, die den Auftrag erhalten hat, für das von den im Art. 3 des Gesetzes 476 von 1998 enthaltenen Bestimmungen geregelten Adoptionsverfahren zu sorgen, bescheinigt werden, sind absetzbar.

Die Liste der ermächtigten Behörden wurde von dem Ausschuss für internationale Adoptionen des Präsidiums des Ministerrats mit Beschluss vom 18. Oktober 2000, veröffentlicht im ordentliches Beiblatt Nr. 179 zum GA Nr. 255 vom 31. Oktober 2000, und nachfolgenden Änderungen gebilligt. Die Liste der ermächtigten Behörden ist jedenfalls auf der Internetseite [www.commissioneadozioni.it](http://www.commissioneadozioni.it) einsehbar.

Es wird präzisiert, dass zu den absetzbaren Kosten auch die Kosten bezüglich der von den Annehmenden erhaltene Unterstützung, der Beglaubigung oder Übersetzung der Dokumente, des Visumantrags, der Überführungen, des Auslandsaufenthalts, des eventuellen Vereinigungsbeitrags, wenn sich Behörden um das Verfahren gekümmert haben, und sonstiger belegter Kosten für die Adoption des Minderjährigen zählen. Die in Auslandswährung getragenen Kosten müssen gemäß den im Abschnitt 3 des Teils II der Anleitung angegebenen Angaben umgerechnet werden.

#### □ Begünstigungen für Jungunternehmer, die in der Landwirtschaft tätig sind

Art. 14, Absatz 3, des Gesetzes Nr. 441 vom 15. Dezember 1998, geändert durch Art. 66 des GD Nr. 1 vom 24. Januar 2012, sieht vor, dass die Aufwertung der Einkünfte aus Grundbesitz und Landwirtschaft (welche im Umfang vom 80 und 70 Prozent vorgesehen sind) hinsichtlich der Einkommenssteuern nicht auf die Steuerzeiträume angewendet wird, in denen die Grundstücke für die landwirtschaftliche Nutzung mit Verträgen von mindestens fünf Jahren Dauer an Personen verpachtet wurden, die:

- noch nicht das vierzigste Lebensjahr vollendet haben;
- selbstbewirtschaftende Landwirte oder berufliche landwirtschaftliche Unternehmer sind, auch in Form einer Gesellschaft. Im letzteren Fall muss die Mehrheit der Anteile oder des Gesellschaftskapitals von jüngeren Personen gehalten werden, die im Besitz der Qualifikation als selbstbewirtschaftender Landwirt oder beruflicher landwirtschaftlicher Unternehmer sind. Die Qualifikationen als selbstbewirtschaftender Landwirt oder beruflicher landwirtschaftlicher Unternehmer können innerhalb von zwei Jahren ab dem Abschluss des Pachtvertrags erworben werden.

Um den Anspruch auf die Nichtaufwertung des Einkommens aus Grundbesitz hinsichtlich der Einkommenssteuern in Anspruch nehmen zu können, muss der Besitzer des verpachteten Grundstückes, bei sonstiger Nichtigkeit dieser Begünstigung, feststellen, ob der Pächter die Eigenschaft eines Kleinbauern bzw. eines landwirtschaftlichen Unternehmers erworben hat.

#### □ Landwirtschaftliche Tätigkeiten

Zwecks Festlegung des landwirtschaftlichen Einkommens werden folgende Tätigkeiten als landwirtschaftliche Tätigkeiten betrachtet:

- a) die Tätigkeiten bezüglich des landwirtschaftlichen Anbaus und der Forstwirtschaft;
- b) die Tierzucht, falls mindestens ein Viertel des Futters vom Grundstück stammt, sowie der Anbau von Pflanzen, auch mittels Anwendung unbeweglicher oder beweglicher bzw. provisorischer Konstruktionen, falls die Fläche selbst, die für diese Produktion benötigt wird, nicht doppelt so groß ist wie die Fläche des Grundstückes auf dem die Produktion stattfindet;
- c) die Tätigkeiten gemäß Absatz drei des Art. 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuches, bezüglich Bearbeitung, Aufbewahrung, Umwandlung, Vertrieb und Verwertung von Produkten, auch wenn diese Tätigkeiten nicht direkt auf dem Grundstück ausgeübt werden und vorwiegend aus der Bearbeitung des

Bodens, des Waldes bzw. aus der Zucht von Tieren stammen, welche jedes zweite Jahr mit Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen auf Vorschlag des Ministers für Land- und Forstwirtschaft, neu festgelegt werden. Als Einkommen aus der Landwirtschaft betrachtet wird außerdem die Produktion und der Verkauf von Elektrizität Wärmeenergie aus erneuerbarer Landwirtschafts-Forst- und fotoelektrischer Herkunft sowie die aus Pflanzen gewonnenen Brennstoffe und die chemischen Produkte, die aus landwirtschaftlichen Produkten und vorwiegend aus der Bebauung des Bodens stammen, sowie die Tätigkeiten, welche innerhalb der von Art. 32, Abs. 2, Buchst. b) vorgesehenen Grenzen den Anbau pflanzlicher Produkte in Rechnung Dritter betreffen.

Falls die unter Buchstaben b) und c) erwähnten Tätigkeiten die festgelegten Grenzen überschreiten, wird der Einkommensanteil dieser überschüssigen Tätigkeit, als Unternehmenseinkommen betrachtet, das aufgrund der im Teil I, II. Absatzes, Abschnitt II des Tuir angeführten Bestimmungen zu ermitteln ist. Aus diesem Grund kann der vorliegende Vordruck nicht benutzt werden.

Mit Bezug auf die Tätigkeiten, welche die Produktion von Pflanzen und Gewächsen (wie zum Beispiel Pflanzen, Blumen, Gemüse, Pilzen usw.) zum Gegenstand haben, wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die Überprüfung der Voraussetzung, die unter Buchstabe b) angeführt ist, zwecks Berechnung der Fläche, welche für die Produktion vorgesehen ist, auf jene Bezug genommen werden muss, wo die Produktion selbst stattfindet (Flächen oder Terrassen) und nicht auf jene, welche sich innerhalb der Struktur befindet. Falls der Grund nicht zum Anbau verwendet wird, fallen nur jene Tätigkeiten unter die landwirtschaftliche Produktion, welche nicht auf mehr als zwei Ablageflächen oder Paletten, stattfinden.

#### □ Berechnung der Mehrwerte

Für die Berechnung der Mehrwerte von Grundstücken, die als Baugrund verwendet werden könnten, und der Enteignungsschädigungen und ähnlicher Entschädigungen, muss der Kaufpreis zuerst um alle anderen diesbezüglichen Kosten erhöht werden und dann aufgrund der Änderung des Indexes hinsichtlich der Konsumpreise für Arbeiter und Angestelltenfamilien aufgewertet werden. Dem auf diese Weise ermittelten und aufgewerteten Preis ist dann die eventuell eingezahlte INVIM dazuzurechnen. Falls es sich um Grundstücke handelt, die aufgrund einer Nachfolge oder Schenkung erworben wurden, wird als Kaufpreis jener Wert angenommen, der in den entsprechenden Meldungen und registrierten Akten erklärt und folglich festgesetzt und verrechnet wurde, wobei dieser um alle anderen Kosten erhöht wird. Den so ermittelten und neu bewerteten Kosten muss die entrichtete Invim und Erbschaftssteuer dazugerechnet werden.

Ab dem Jahr 2002 kann für die Ermittlung des Mehrwertes anstelle des Kaufpreises oder des Baugrundwertes, jener Wert angegeben werden, der dem Baugrund infolge eines vereidigten Schätzungsberichtes zugewiesen wurde. In diesem Fall muss eine Ersatzsteuer von 4% eingezahlt werden. Die Finanzverwaltung behält sich das Recht vor, in die Unterlagen des Schätzungsberichtes Einsicht nehmen zu können und die Daten des Verfassers des Berichtes, durch den Steuerpflichtigen in Erfahrung bringen zu können. Der Steuerpflichtige ist aus diesem Grund verpflichtet diese Urkunden aufzubewahren.

Die für die Abfassung des Schätzungsberichtes getragenen Kosten können, falls sie tatsächlich vom Steuerpflichtigen getragen wurden und zu seinen Lasten geblieben sind, für die Berechnung des Mehrwertes zum Anfangswert dazugerechnet werden. Diese Möglichkeit besteht deshalb, da es sich um Kosten des Gutes selbst handelt.

#### □ Sonderfälle bei der Abfassung des Kästchens F1 der Aufstellung "Unterhaltberechtigte Familienangehörige"

Auch wenn die Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder keinen Unterschied zwischen dem ersten Kind und den folgenden Kindern vorsieht, muss das Kästchen F1 der Aufstellung "Unterhaltberechtigte Familienangehörige" abgefasst werden, damit das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, bei Fehlen eines Ehepartners und sollte es von Vorteil sein, für das erste Kind die vorgesehene Absetzung anwenden kann.

Für diesen Zweck werden folgende Beispiele in Bezug auf Sonderfälle angeführt:

1. *Bei zwei zu Lasten lebenden Kindern, wovon das erste am 31. Juli 2013 geheiratet hat und ab diesem Datum zu Lasten des eigenen Ehepartners lebt.*  
Im vorliegenden Fall scheint das zweite, jüngere Kind in steuerlicher Hinsicht für die ersten sieben Monate des Jahres als "zweites Kind" auf, während es für die nächsten fünf Monate des Jahres zum Zwecke der vorgesehenen Steuerabsätze als "erstes Kind" aufscheinen wird.  
Zur Abfassung der Aufstellung "Unterhaltberechtigte Familienangehörige" müssen daher zwei Kästchen F1 und folglich auch zwei verschiedene Aufstellungen des Vordrucks abgefasst werden: eine dient für die Angaben in Bezug auf die erste Zeitspanne, wobei die Steuernummer des Kindes, das geheiratet hat, und die Anzahl der Monate (7) bis zu diesem Datum anzugeben sind; die andere Aufstellung dient für die Angaben zur zweiten Zeitspanne, wobei die Steuernummer des anderen Kindes, das weiterhin steuerlich unterhaltberechtigt ist, und die Anzahl der Monate (5) anzugeben sind, in denen dieses Kind als "erstes Kind" bezeichnet wird.
2. *Steuerpflichtiger mit einem Kind, das in steuerlicher Hinsicht für die ersten 4 Monate des Jahres zu 50% und die darauf folgenden 8 Monate des Jahres zu 100% zu seinen Lasten lebt.*

Falls im Laufe des Jahres 2013 eine Änderung des zustehenden abzugsfähigen Prozentsatzes eingetreten ist, so ist bei der Abfassung der Aufstellung "Unterhaltberechtigte Familienangehörige" wie im vorstehenden Fall vorzugehen, d.h. es sind zwei getrennte Aufstellungen für jeweils eine der beiden Zeitspannen abzufassen.

In diesen Aufstellungen ist in allen beiden die Steuernummer des steuerlich unterhaltberechtigten Kindes anzugeben und insbesondere im Kästchen F1 bezüglich der ersten Aufstellung

die Anzahl der Monate (4) und der entsprechende Kompetenzprozentsatz (50%) und im Kästchen F1 bezüglich der zweiten Aufstellung die Anzahl der Monate (8) und der entsprechende Kompetenzprozentsatz (100%).

**3. Steuerpflichtiger mit zwei Kindern, dessen zu Lasten lebender Ehepartner im Laufe des Monats Juli 2013 verstorben ist.**

Im vorliegenden Fall stehen für das erste zu Lasten lebende Kind in diesem Jahr verschiedene Abzüge zu: jener für das erste Kind für den Zeitraum in welchem der Ehepartner noch gelebt hat und jener für den zweiten Zeitraum nach Ableben des Ehepartners.

Bei der Abfassung der Aufstellung "Unterhaltsberechtigter Familienangehöriger" ist zu beachten, dass der Ehepartner nur in den ersten Monaten des Jahres gelebt hat, weshalb in der für den Ehepartner vorgesehenen Zeile der vorgenannten Aufstellungen die Steuernummer des unterhaltsberechtigten Ehepartners und die Anzahl der Monate, in denen dieser gelebt hat (in diesem Fall 7), in der Spalte "Unterhaltsberechtigter Monate" einzutragen ist.

Für das erste Kind sind zwei Zeilen abzufassen: die erste Zeile in welcher dieses Kind durch Ankreuzen des Kästchens F1 als erstes Kind bezeichnet wird und in der Spalte für die Angabe der Monate der zu Lasten lebenden Familienmitglieder, die Zahl "7" anzugeben ist; die zweite Zeile in welcher im Kästchen "Prozentsatz" der Buchstabe "C" und in der Spalte für die Angabe des Zeitraumes in welchem der Abzug zusteht, die Anzahl der Monate, die der zweiten Jahreshälfte entsprechen (in diesem Fall die Zahl "5") anzugeben ist.

Für das zweite Kind ist hingegen nur eine Zeile abzufassen in welcher die Zahl "12", anzugeben ist. Diese Zahl entspricht den Monaten, in denen dieses Kind zu Lasten gelebt hat und für dieses Kind im Laufe des Jahres 2013 in steuerlicher Hinsicht keine Veränderung gegeben hat.

**■ Für amateursportlichen Tätigkeiten bezogene Vergütungen**

Vorgesehen sind besondere Besteuerungsmodalitäten für:

- die Entschädigungen für Dienstreisen, die Pauschalersatzungen von Spesen, Prämien und Entgelten die der CONI, der nationale Sportverein für die direkte Ausübung von amateursportlichen Tätigkeiten, die nationale Union für die Förderung der Pferderassen (UNIRE), sowie von Seiten der Organisationen, die sportliche Tätigkeiten fördern und von sonstigen Einrichtungen, unabhängig von ihrer Bezeichnung, die den Amateursport unterstützen, bezogen wurden und von den obgenannten Einrichtungen anerkannt werden;
- Entgelte aus einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis, die in den Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften und -vereinen, Chören, Musikkapellen und Laienschauspielern seitens des Direktors und der technischen Mitarbeiter, fallen.

Im Besonderen sieht (Art. 37 des Gesetzes Nr. 342 vom 21. November 2000 in geltender Fassung) vor, dass:

- die ersten im Besteuerungszeitraum bezogenen 7.500,00 Euro nicht zur Bildung des Einkommens beitragen;
- auf die weiteren 20.658,28 Euro, ein Steuereinbehalt (von 23%) angewandt wird;
- auf die Summen, die diesen Betrag überschreiten, eine Akontozahlung (von 23%) durchgeführt wird.

Jener Teil der Bemessungsgrundlage, der einem Steuereinbehalt unterliegt trägt nur in Hinsicht auf die Ermittlung der Prozentsätze, je nach Einkommensebene, zur Bildung des Gesamteinkommens bei.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rückvergütung jener Spesen für welche eine Bestätigung vorliegt und die für die Unterkunft und Verpflegung, sowie für Reisen und den Transport infolge einer Arbeitsleistung außerhalb der Gemeinde getragen wurden, steuerfrei sind.

**■ Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte**

Unter den Anwendungsbereich der Begünstigungen gemäß Art. 8 des Gesetzes Nr. 431 von 1998, fallen nur jene Immobilieneinheiten, welche aufgrund des vereinbarungsgemäßen Mietzinses vermietet wurden. Dieser Mietzins muss zwischen den lokalen Organisationen des Bauigentums und den auf nationaler Ebene in den entsprechenden Gemeinden laut Art. 1 der Gesetzesverordnung Nr. 551 vom 30. Dezember 1988, umgewandelt von Gesetz Nr. 61 vom 21. Februar 1989 in geltender Fassung, am meisten vertretenen Organisationen der Mieter, festgesetzt werden. Es handelt sich um die Immobilien, die in den folgenden Gemeinden liegen:

- in den Gemeinden von Bari, Bologna, Catania, Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin und Venedig, sowie in den mit diesen angrenzenden Gemeinden;
- in den anderen Gemeinden, die Provinzhauptstädte sind;
- in den dicht bevölkerten Gemeinden, die im Beschluss CIPE vom 30. Mai 1985, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 143 vom 19. Juni 1985, angeführt sind und nicht in den vorhergehenden Punkten eingeschlossen wurden;
- in den Gemeinden laut Beschluss CIPE Nr. 152 vom 8. April 1987, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 93 vom 22. April 1987, welche nicht in den vorhergehenden Punkten angeführt wurden;
- in den Gemeinden laut Beschluss CIPE vom 13. November 2003, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 40 vom 18. Februar 2004, die in den vorhergehenden Punkten nicht angeführt wurden;
- in den Gemeinden von Kampanien und Basilikata, die in den ersten achtziger Jahren vom Erdbeben betroffen wurden.

Der oben genannte Art. 8 des G. 431/98 verfügt im 4. Absatz, dass die CIPE alle 24 Monate die Liste der Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte aktualisieren muss. Sollte die Gemeinde, in der sich die Immobilie befindet, nach der periodischen Aktualisierung, die von der CIPE durchgeführt wird, nicht mehr in die Liste der Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte fallen, wird darauf hingewiesen, dass der Vermieter nicht mehr die Irpef-Steuerbegünstigung in Anspruch nehmen kann, die ab Beginn des Steuerzeitraumes vorgesehen ist in dem die CIPE den Beschluss fasst.

**■ Bedingungen um als ansässige Person betrachtet werden zu können**

Natürliche Personen, welche unter eine der nachfolgenden Kategorien fallen, werden in steuerlicher Hinsicht als in Italien ansässige Personen betrachtet:

1. Subjekte, welche für einen Großteil des Steuerjahres im Meldeamt der ansässigen Personen eingetragen sind;
2. Subjekte, die nicht im Meldeamt eingetragen sind und ihr Domizil für einen Großteil des Steuerjahres im italienischen Staatsgebiet haben (das Domizil einer Person ist an dem Ort an dem sie den Hauptsitz ihrer Geschäfte und Interessen begründet, Art. 43 BGB);
3. Subjekte, welche nicht im Meldeamt eingetragen sind und ihren Wohnsitz für einen Großteil des Jahres im italienischen Staatsgebiet haben (der Wohnsitz ist an dem Ort, an dem eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, Art.43 BGB).

Die Bedingungen in Bezug auf eine für den Großteil des Steuerjahres ansässigen Person sind in dem Fall gegeben, dass sie für mehr als 183 Tage im Jahr, auch mit Unterbrechungen oder für mehr als die Hälfte der Zeitspanne zwischen Jahresbeginn, dem Ableben oder der Geburt und dem Jahresende vorliegen.

Im Rundschreiben Nr. 304 vom 02.12.1997 wird klargestellt, dass bei Feststellung des Zeitpunktes der meldeamtlichen Eintragung, des Domizils oder des Wohnsitzes eines Subjektes, auch das Vorliegen einer gewissen Verbundenheit mit dem italienischen Staatsgebiet zu überprüfen ist. Diese Verbundenheit ist immer dann gegeben, wenn eine Person ihre Familienangehörigen bzw. das eigene Vermögen und die wichtigsten sozialen Verbindungen in Italien hat. Jedenfalls sind im Sinne der italienischen Bestimmungen, bis auf Gegenbeweis, all jene Personen als ansässig zu betrachten, welche aus dem Meldeamtsregister der ansässigen Bevölkerung gestrichen wurden, da sie in ein Gebiet ausgewandert sind, in dem eine besondere Steuerregelung vorliegt. Diese Gebiete gehen aus dem MD vom 04.05.1999 hervor.

**■ Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten**

Art. 26 des Tur sieht vor, dass für die auf nicht bezogene Mietzinsen bezahlten Steuern ein Steuerguthaben in gleicher Höhe zuerkannt wird, wenn dies aus den Ermittlungen infolge des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit des Mieters hervorgeht.

Um das zustehende Steuerguthaben festsetzen zu können, müssen die Steuern, die für nicht bezogene Mieten im Überschuss entrichtet wurden in der Steuererklärung neu berechnet werden und zwar für jedes einzelne Jahr, für welches im Laufe des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit des Mieters festgestellt wird, dass Mehrsteuern auf nicht kassierte Mietzinsen bezahlt worden sind. Bei der Neuverrechnung sind die von Seiten des Amtes durchgeführten Berichtigungen und Ermittlungen zu beachten.

Zwecks Berechnung des zustehenden Steuerguthabens, ist die Höhe des Beitrages an den Nationalen Gesundheitsdienst nicht von Bedeutung.

**Zur Beachtung:** Eine gänzliche oder teilweise Eintreibung der Mietzinsen zu einem späteren Zeitpunkt, für welche man das oben festgesetzte Steuerguthaben beansprucht hat, bringt die Verpflichtung mit sich, das höhere, neu festgesetzte Einkommen mit den Einkünften zu erklären, welche der getrennten Besteuerung unterliegen (vorbehaltlich der Wahl für die ordentliche Besteuerung). Das in Rede stehende Steuerguthaben kann in der ersten vorschriftsmäßig vorgesehenen Erklärung, nach Beendigung des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit und jedenfalls nicht nach Verfall der ordentlichen zehnjährigen Verjährungsfrist, angegeben werden.

Falls der Steuerpflichtige nicht die Absicht hat, das Steuerguthaben mittels Steuererklärung in Anspruch zu nehmen, kann er bei den zuständigen Finanzämtern innerhalb der oben angeführten Fristen einen Rückerstattungsantrag einreichen.

Was die Fristen bezüglich der Besteuerungszeiträume betrifft, die zur Neufestlegung der Steuern und des sich daraus ergebenden Guthabens zu berücksichtigen sind, gilt die ordentliche Frist von zehn Jahren. Demzufolge kann diese Berechnung unter Bezugnahme auf die in den vorhergehenden Jahren vorgelegten Erklärungen vorgenommen werden, nicht jedoch für die Erklärungen in Bezug auf die Einkünfte des Jahres 2004, vorausgesetzt, dass die Säumigkeit des Mieters im Laufe des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit bestätigt wird, dass im Jahr 2013 abgeschlossen wurde.

**■ Überschüsse aus der vorherigen Steuererklärung**

Falls der Steuerpflichtige das Steuerguthaben aus der vorherigen Steuererklärung nicht in der darauf folgenden Einkommenserklärung geltend macht oder diese nicht eingereicht wurde, da die Voraussetzungen für eine Befreiung der Einreichung gegeben waren, kann er beim Amt der Agentur der Einnahmen, das aufgrund des Steuerwohnsitzes zuständig ist, die Rückerstattung des Betrages beantragen.

Auf jeden Fall kann der Steuerpflichtige, der im Jahr nach jenem, an dem sich in der Erklärung das Guthaben ergeben hat, keine Steuererklärung eingereicht hat und die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind, das betreffende Steuerguthaben in die erste Erklärung, die eingereicht wird, übertragen.

**■ Außergewöhnliche Ereignisse**

Die Steuerpflichtigen, für welche die Aussetzung der Fristen zur Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen eingeräumt wurde, werden durch folgende Kodes identifiziert:

- 1 für die Steuerpflichtigen, die Opfer von erpresserischen Forderungen sind, für die der Artikel 20, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 44 vom 23. Februar 1999 die dreijährige Stundung der Fälligkeitsfristen der Steuererfüllungen, die in das



Jahr ab dem Datum des schädigenden Ereignisses fallen, verfügt hat, mit folgender Auswirkung auch auf die Vorlagefrist der jährlichen Erklärung;

- 2 für die Steuerpflichtigen, die am 18. November 2013 in der Region Sardinien im Gebiet der Gemeinden ihren Wohnsitz hatten, die von den Wetterereignissen des Monats November 2013 betroffen wurden und die in der Liste aufgeführt sind, die mit der Verfügung des Katastrophenschutzbeauftragten Nr. 3 vom 22. November 2013 bewilligt wurde, hat das Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 30. November 2013 die die Aussetzung der Fristen bezüglich der Steuerzahlungen und Steuerpflichten vorgesehen, die im Zeitraum vom 18. November bis zum 20. Dezember 2013 fällig wurden; das Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 20. Dezember 2013 hat außerdem vorgesehen, dass die Aussetzung gegenüber den Steuerpflichtigen anzuwenden ist, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Gemeinden haben, die in den Tabellen aufgeführt sind, die den Verfügungen des Katastrophenschutzbeauftragten Nr. 16 vom 10. Dezember 2013 sowie Nr. 17 und 18 vom 12. Dezember 2013 beiliegen;
- 3 für die Steuerpflichtigen, die am 12. Februar 2011 in der Gemeinde Lampedusa und Linosa wohnhaft waren, die vom humanitären Notfall in Verbindung mit dem Zustrom von Immigranten aus Nordafrika betroffen sind, für die die OPCM Nr. 3947 vom 16. Juni 2011 die Aussetzung der Fristen vom 16. Juni 2011 bis zum 30. Juni 2012 für die Steuerzahlungen und Steuerverpflichtungen vorgesehen hat, die in diesem Zeitraum fällig werden; die bereits von Art. 23, Absatz 12 octies, des Gesetzesdekrets Nr. 95 vom 6. Juli 2012, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 135 vom 7. August 2012, verlängerte Aussetzung wurde erneut bis zum 31. Dezember 2013 verlängert durch Art. 1, Absatz 612, des Gesetzes Nr. 147 vom 27. Dezember 2013;
- 4 für die von anderen außergewöhnlichen Ereignissen getroffenen Steuerpflichtigen;

Bei den oben erwähnten Steuerpflichtigen, welche den Steuerbeistand beanspruchen, können etwaige zusätzliche Terminverlängerungen hinsichtlich der Einreichung der Steuererklärung nicht angewandt werden. Denn die Anwendung von solchen Fristverlängerungen ist in einem komplexen System wie dem des Steuerbeistands nicht durchführbar, das außer den Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung auch die Steuersubstituten und die Steuerbeistandszentren mit einbezieht.

#### □ Nicht benutzbare Immobilien

Falls die Unbenutzbarkeit der Immobilie wegen Abnutzung (da unbewohnt, wegen Einsturzgefahr oder Zerfall) und wegen Veralterung festgestellt wurde, sei dies von der Funktionstüchtigkeit, sowie von der Struktur und der technischen Einrichtung betrachtet (da die Bewohnbarkeit auch durch Umbauarbeiten nicht wieder hergestellt werden kann), kann im Katasteramt ein Verfahren eingeleitet werden aus welchem hervorgeht, dass die Erfordernisse in Bezug auf den ordentlichen Vermögenswert der Liegenschaft fehlen, was eine Änderung der Eintragung im Katasteramt zur Folge hat.

Dieses Verfahren besteht darin, bis zum 31. Januar bei den zuständigen Dienststellen der Agentur der Einnahmen eine Änderungsmeldung zusammen mit einer Bescheinigung der Gemeindeämter bzw. einer anderen zuständigen Behörde einzureichen, die sowohl für das Jahr, in dem die Meldung vorgelegt wird, als für darauffolgendes Jahre gültig ist; dies natürlich immer unter der Voraussetzung, dass die Immobilieneinheit tatsächlich nicht benutzt wird.

Diejenigen, die ein solches Verfahren eingeleitet haben, müssen in der Spalte 7 der Übersicht B den Kode 3 in Bezug auf die Sonderfälle angeben und außerdem den neuen Katasterertrag erklären, der von den zuständigen Dienststellen der Agentur der Einnahmen zugewiesen wurde, andernfalls wird der vermutete Katasterertrag angegeben.

Falls der Steuerpflichtige das Änderungsverfahren noch nicht eingeleitet hat, ist das Einkommen dieser Immobilieneinheiten der ordentlichen Besteuerung zu unterwerfen.

Die Pflicht der vorgenannten Änderungsmeldung ist nicht gegeben, falls die Immobilie aufgrund von Naturkatastrophen zerstört wurde oder unzugänglich geworden ist und eine Bestätigung in Bezug auf die Zerstörung bzw. die vollständige oder teilweise Unzugänglichkeit des Gebäudes vorliegt. Falls sich das Erdbeben im Laufe des Jahres 2013 ereignet hat, müssen für dieselbe Immobilie zwei Zeilen ausgefüllt werden: eine für den Zeitraum vor dem Erdbeben und die andere für den Zeitraum nach dem Erdbeben (bis zum Wiederaufbau und die Bewohnbarkeit dieser Immobilie). So ist Spalte 7 der Kode 1 anzugeben und das Kästchen in Spalte 8 anzukreuzen, damit es verständlich ist, dass es sich um dasselbe Gebäude handelt.

#### □ Enteignungsentschädigung

Mit diesem Begriff wird auf die Mehrwerte und auf die sonstigen Beträge gemäß Art. 11, Absätze 5 bis 8 des G. vom 30. Dezember 1991, Nr. 413 Bezug genommen, welche als Enteignungsentschädigung oder ähnliche Entschädigung, im Laufe eines Enteignungsverfahrens oder infolge einer sonstigen Ersitzung bezogen wurden, einschließlich der Zinsen auf diese Beträge und die entsprechende Aufwertung.

Bei der Eintragung einer Ersitzung ist auf die de facto Enteignung Bezug zu nehmen, die sich dann ergibt, wenn eine öffentliche Behörde durch die gesetzwidrige Besetzung eines Privatgrundes, der dann unabänderlich für die Realisierung von Infrastrukturen und Gebäuden öffentlichen Interesses verwendet wird, die Voraussetzungen für den Erlass einer gerichtlichen Maßnahme schafft, mit welcher einer Person ein Betrag als Entschädigung für die Enteignung des Grundes zuerkannt wird.

Aufgrund der erwähnten Bestimmungen müssen die Entschädigungen und die anderen Beträge erklärt werden, vorausgesetzt, dass diese für Grundstücke entrichtet wurden, welche vom Bauleitplan für die Errichtung von öffentlichen Gebäuden, primären und sekundären Infrastrukturen innerhalb der Zonen des Typs A, B, C und D gemäß MD vom 02. April 1968 vorgesehen waren und für Arbeiten für den öffentlichen und sozialen Wohnungsbau sowie für den Volkswohnbau gemäß G. Nr. 167 vom 18. April 1962 in geltender Fassung vorgesehen waren.

Nicht dem Einbehalt zu unterwerfen und daher nicht zu erklären sind die Entschädigungen, welche infolge von Enteignung sonstiger Grundstücke bezogen wurden, die verschieden sind als die angeführten (wie zum Beispiel die Zonen E und F), unabhängig davon, für welchen Zweck sie bestimmt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beträge, welche als Enteignungsentschädigung oder aufgrund eines anderen Rechtstitels im Laufe des Enteignungsverfahrens bezogen wurden Beträge, sowie jene Beträge, welche infolge einer Zwangserstzung, als "notwendige" Besetzung von Liegenschaften als Schadenersatz (Handlung, welche sich dann als gesetzwidrig herausstellt, wie später genauer spezifiziert) einschließlich der neuen Bewertung, bezogen wurden, im Sinne des Art. 11, Absatz 5 des G. Nr. 413 vom 30. Dezember 1991 Mehrwerte hervorrufen und daher gemäß den Kriterien im Sinne des Art. 68, Absatz 2, letzte zwei Abschnitte des TUIR zu ermitteln sind. Siehe im Anhang unter "Berechnung der Mehrwerte".

Jene Beträge hingegen, welche als Ersitzungsentschädigung bezogen wurden und verschieden von den oben erwähnten sind, sowie die Zinsen, welche auf jeden Fall auf die Beträge geschuldet werden aus denen die genannten Mehrwerte stammen, ergeben im Sinne des Art. 11, Absatz 6 des genannten G. Nr. 413 von 1991 sonstige Einkünfte gemäß Art. 67 des TUIR und müssen daher im Ausmaß des Gesamtbetrages besteuert werden.

Keine Mehrwerte ergeben die Beträge, welche als Entschädigung für die Grunddienstbarkeiten entrichtet wurden, da in diesem besonderen Fall der Steuerpflichtige das Eigentum des Vermögenswertes beibehält.

Demzufolge wird in diesen Fällen der Steuereinbehalt gemäß Art. 11, Abs. 7 des genannten G. Nr. 413 von 1991 nicht angewandt. Außerdem sind weder die als Enteignungsentschädigung für die Gebäude und die dazugehörigen Einheiten bezogenen Beträge, noch die zusätzlichen Entschädigungen an Teilpächter, Halbpächter, Landwirte und Kleinbauern des enteigneten Grundstückes im Sinne von Art. 17, Absatz 2 des G. Nr. 865 von 1971 der Besteuerung zu unterwerfen. Für nähere Informationen bezüglich dieser Entschädigungen wird auf das Rundschreiben der Finanzverwaltung Nr. 194/E vom 24. Juli 1998 verwiesen.

#### □ Parzellierungen

Dieser Punkt betrifft besonders jene Steuerpflichtigen, die verpflichtet sind die Mehrwerte nach Art. 67, Absatz 1, Buchst. a) des Tuir, zu erklären.

Diesbezüglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass der technische Begriff zur Parzellierung im Art. 8 des G. Nr. 765 vom 06. August 1967, der die ersten zwei Absätze des Art. 28 des Raumordnungsgesetzes Nr. 1150 vom 17. August 1942 ersetzt und im Rundschreiben Nr. 3210 vom 28. Oktober 1967 enthalten sind, mit dem das Ministerium für öffentliche Arbeiten in den Anleitungen zum genannten G. Nr. 765 von 1967 genau angeführt hat, dass nicht die Aufteilung von Grundstücken einer Parzellierung entspricht, sondern jede Art von Verwendung des Grundes, der unabhängig von der Grundaufteilung und von der Anzahl der Eigentümer, einen gleichzeitigen bzw. den nachträglichen Bau von Wohnhäusern, Ferienhäusern bzw. Industrieanlagen vorsieht und die Planung der nötigen Urbanisationsarbeiten für die primären und sekundären Bedürfnisse mit sich bringt.

Mit Hinsicht auf diese Bestimmung ist jede Art von Parzellierung bzw. von Arbeiten zur bebauung des Grundes von Bedeutung auch wenn diese außerplanmäßig bzw. im Gegensatz zum Raumordnungsgesetz durchgeführt wurde.

Diesbezüglich wird auf Art. 18 des Gesetzes Nr. 47 vom 28. Februar 1985 verwiesen, der klarstellt, dass jede urbanistische Veränderung bzw. Verbauung eines Grundstückes eine Parzellierung darstellt auch falls die Veränderung des Grundstückes durch die Aufteilung und den Verkauf bzw. durch einen gleichwertigen Akt in Grundparzellen verfügt wird, die aufgrund ihrer Eigenschaften, wie das Ausmaß, die Beschaffenheit derselben und die Zweckbestimmung aufgrund des Bauleitplanes, der Anzahl, der Lage bzw. der eventuellen voraussichtlichen Urbanisierungsarbeiten und im Verhältnis zu den Angaben der Erwerber, klar auf die Zweckbestimmung als Baugrund hinweisen.

#### □ Hypothekendarlehen für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung

Art. 15 des Einheitstextes der direkten Steuern, welcher mit DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 genehmigt worden ist, sieht vor, dass von den Einkommensteuern der natürlichen Personen die Bruttosteuer abgesetzt werden kann und zwar bis zu einem Betrag von 19 Prozent des Gesamteinkommens, der nicht höher als 2.582,28 Euro ist. Dabei muss es sich um Passivzinsen und die entsprechenden Nebenabgaben, sowie die Aufwertungsquoten handeln, welche von den Indexklauseln abhängen, die den im Inland ansässigen Subjekten bzw. den Subjekte eines europäischen Mitgliedstaates oder den Geschäftsniederlassungen im Staatsgebiet, von nicht ansässigen Subjekten, im Zusammenhang mit Darlehensverträgen, die durch eine Hypothek abgesichert sind, ab dem 01. Januar 1998, für den Bau einer Immobilieneinheit die als Hauptwohnung verwendet werden soll, bezahlt worden sind. Als Hauptwohnung ist jene zu betrachten, in welcher der Steuerzahler seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Für diesen Zweck sind die meldeamtlichen Daten bzw. die im Sinne des DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 ausgestellte Selbstbescheinigung von Bedeutung, mit welcher der Steuerpflichtige beweisen kann, dass er gewohnheitsmäßig an einem anderen Ort wohnt und nicht in jenem, der im Meldeamt aufscheint.

Unter dem Bau einer Immobilieneinheit versteht man Bauarbeiten, die in Übereinstimmung mit der Maßnahme der Gemeinde für die Genehmigung eines Neubaus durchgeführt wurden, einschließlich der Umbauarbeiten gemäß Art. 31, Absatz 1, Buchst. d) des G. Nr. 457 vom 05. August 1978.

Damit dieser Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- in dieser Immobilieneinheit, die gebaut wird, muss sich der Steuerpflichtige oder seine Familienmitglieder gewohnheitsmäßig aufhalten;



- die Immobilieneinheit muss innerhalb von sechs Monaten ab Abschluss der Bauarbeiten als Hauptwohnung benützt werden;
  - der Darlehensvertrag muss vom Besitzer der Immobilieneinheit bzw. vom Besitzer eines sonstigen dinglichen Rechtes, abgeschlossen werden;
- der Darlehensvertrag muss innerhalb von sechs Monaten vor bzw. nach Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen werden. Mit Bezugnehmend auf diese letzte Bedingung muss für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, ab 01. Dezember 2007, der Darlehensvertrag sechs Monate vor und nach Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen werden.

**Zur Beachtung:** Die Meldung in Bezug auf die Abänderung des gewohnheitsmäßigen Wohnsitzes in eine Wohnung, die als Hauptwohnung verwendet wird, ist von Seiten des Personals, das der Wehrmacht und der Polizei mit ordentlicher Militärordnung angehört sowie von Seiten des Personals, das der Polizei mit zivilrechtlichen Regelung angehört, nicht erforderlich.

Der Absetzbetrag ist nur in Bezug auf Zinsen und auf die entsprechenden Nebenabgaben wie auch auf die Aufwertungsquoten aus Darlehensverträgen anzuwenden, die im Sinne des Art. 1813 des BGB ab 01. Januar 1998 abgeschlossen wurden, begrenzt auf den Betrag der Darlehen, die effektiv in jedem Jahr für den Bau der Immobilieneinheit benützt werden.

Im Falle eines Mitinhabers des Darlehensvertrages bzw. bei mehreren Darlehensverträgen, beziehen sich die 2.582,28 Euro auf den getragenen Gesamtbetrag der Zinsen, auf die Nebenabgaben und auf die getragenen Aufwertungsquoten. Die Absetzung kann mit dem Betrag der Passivzinsen in Bezug auf Hypothekendarlehen zusammengelegt werden. Es handelt sich um jene Darlehen, die für den Antrag einer Erstwohnung gemäß Art. 15, Absatz 1, Buchstabe b) des Tur abgeschlossen wurden. Dies gilt nur für die Dauer der Bauarbeiten in der Immobilieneinheit und für weitere sechs Monate nach Arbeitsbeendigung.

Der Anspruch auf den Absetzbetrag verfällt ab dem Besteuerungszeitraum nach jenem, in dem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung verwendet wird. Nicht Rechnung getragen wird den Übersiedlungen aus Arbeitsgründen.

Sollte die Immobilieneinheit nicht innerhalb von sechs Monaten ab Beendigung der Arbeiten als Hauptwohnung verwendet werden, verfällt der Anspruch auf den Absetzbetrag des Darlehens. In diesem Fall ist das Beendigungsdatum der Bauarbeiten für die Agentur der Einnahmen zur Berichtigung der Einkommenserklärung, ausschlaggebend.

Der Absetzbetrag steht nicht zu, falls die Bauarbeiten der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet wird, nicht innerhalb der Frist der Verwaltungsmaßnahme abgeschlossen werden, die von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für das Bauwesen, das den Bau des Gebäudes ermöglicht hat, vorgesehen sind (vorbehaltlich eines Aufschubes). In diesem Fall beginnt das Datum ab der Frist für die Berichtigung der Einkommenserklärung seitens der Agentur der Einnahmen. Der Anspruch auf den Absetzbetrag verfällt nicht, wenn die Verspätung ausschließlich der Gemeindeverwaltung bei der Ausstellung von Verwaltungs genehmigungen, die von der geltenden Baugesetzgebung verlangt werden, zuzuschreiben ist und die Bauarbeiten in den sechs Monaten vor oder nach Abschluss des Darlehensvertrages nicht begonnen wurden bzw. die im vorhergehenden Abschnitt vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden konnten.

Damit der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, müssen die Zahlungsbestätigungen der Passivzinsen des Darlehens, die Kopie des Vertrages des Hypothekendarlehens (aus dem hervorgehen muss, dass dieses durch eine Hypothek belegt ist und für den Bau einer Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet werden soll, abgeschlossen worden ist) und die Kopie der Unterlagen welche die Ausgaben für den Bau der Immobilieneinheit belegen aufbewahrt und auf Verlangen der Finanzämter vorgelegt oder übermittelt werden.

Die Bedingungen und die Anwendungsmodalitäten des gegenständlichen Absetzbetrages sind in der Regelung Nr. 311 vom 30. Juli 1999 (GA Nr. 211 vom 8. September 1999) enthalten.

**Zur Beachtung:** die Absetzung steht nur in Bezug auf Zinsen zu, die auf den Betrag des effektiv für die Spesen des Baus der Immobilieneinheit verwendeten Darlehens berechnet wurden. Falls das Darlehen höher ist als die genannten Spesen, steht die Absetzung auf Zinsen bezüglich des überschüssigen Darlehens nicht zu. Falls man die Absetzung für diese Zinsen in den vorhergehenden Jahren in Anspruch genommen hat ist dies im Teil II „Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen“ der Übersicht D zu erklären.

#### ■ Von einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen

Die folgenden Aufwendungen, die von einfachen Gesellschaften getragen wurden, sind vom Gesamteinkommen der einzelnen Mitglieder im Bezug auf den Gewinnanteil abziehbar:

- Beträge, die den Angestellten für ihre Tätigkeit in den Wahlämtern entrichtet wurden;
- Beiträge, Schenkungen und Spenden, die zugunsten der Entwicklungsländer für einen Betrag von nicht höher als 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommen entrichtet wurden;
- Entschädigungen, welche von Gesetzes wegen dem Mieter von städtischen Gebäudeeinheiten, die zu anderen Zwecken, aber nicht zu Wohnzwecken verwendet wurden, bei Beendigung des Mietverhältnisses für den entgangenen Geschäftswert entrichtet wurden;
- die zehnjährige INVIM, welche von den Gesellschaften für gleichbleibende Anteile im Steuerzeitraum, in dem die Zahlung erfolgte und in den vier darauffolgenden ausgeschüttet wurde.

Den einzelnen Gesellschaftern stehen im Verhältnis zu ihrer Gewinnbeteiligungsquote außerdem eine Absetzung zu:

- in Höhe von 19 Prozent für die folgenden Aufwendungen:
  - passive Zinsen für landwirtschaftliche Kredite und Darlehen;
  - Passivzinsen bis insgesamt 2.065,83 Euro aufgrund von Hypothekendarlehen, welche vor dem 01. Januar 1993 für den Ankauf von Immobilien aufgenommen wurden;
  - Passivzinsen, zusätzliche Aufwendungen und Aufwertungsquoten bis 2.582,28 Euro aufgrund von Darlehen, die im Jahre 1997 für die Instandhaltung, Sanierung und Umstrukturierung von Gebäuden aufgenommen wurden;
  - Spesen, welche für die Instandhaltung, den Schutz oder die Sanierung der Güter, die zum historischen und künstlerischen Vermögen sowie zum Vermögen der Archive zählen getragen wurden;
  - freiwillige Geldzuweisungen zugunsten des Staates, der Regionen, der lokalen und gebietsmäßigen Körperschaften, der öffentlichen Körperschaften oder Anstalten, welche ohne Gewinnabsichten Studien- und Forschungstätigkeiten von bedeutendem kulturellen oder künstlerischem Wert durchführen;
  - freiwillige Geldzuweisungen zugunsten von öffentlichen Körperschaften oder Anstalten und Stiftungen, von gesetzlich anerkannten Vereinigungen, die ohne Gewinnabsicht eine Tätigkeit innerhalb des Veranstaltungsbereiches ausüben;
  - freiwillige Geldzuweisungen zugunsten von Körperschaften mit vorrangig nationalem Interesse, die im musikalischen Bereich tätig sind und für welche die Umwandlung in eine Privatstiftung im Sinne des Art. 1 des GvD Nr. 367 vom 29. Juni 1996 vorgesehen ist;
  - freiwillige Zuwendungen in Höhe von bis zu 2.065,83 Euro zugunsten der Bevölkerungen, die von Naturkatastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen betroffen wurden, auch wenn sich diese in anderen Staaten ereignet haben;
  - spezifische Kosten oder der Nominalwert der unentgeltlich aufgrund eines entsprechenden Abkommens an den Staat, an die Region, an örtliche und territoriale Körperschaften, an öffentliche Einrichtungen abgetretene Güter, die ohne Gewinnzwecke Studien- bzw. Forschungstätigkeiten und Dokumentationen von erheblichem kulturellem und künstlerischem Wert durchführen;
  - freiwillige Zuwendungen an wechselseitige Krankenversicherungen für einen Betrag der nicht höher als 1.291,14 Euro sein kann;
  - freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen mit sozialen Zielsetzungen für einen Betrag der nicht höher als 2.065,83 Euro sein kann;
  - freiwillige Geldzuwendungen zugunsten der Kulturgesellschaft "la Biennale di Venezia" für einen Betrag, der nicht höher als 30 Prozent des erklärten Einkommens ist.
- in Höhe von 24 Prozent für die freiwilligen Zuwendungen bis zu 2.065,83 Euro zugunsten von nicht erwerbsmäßigen Organisationen mit gemeinnütziger Zweckbestimmung (ONLUS);
- in Höhe von 41, 36 oder 50 Prozent für die Ausgaben in Bezug auf Eingriffe zur Wiedergewinnung der Bausubstanz;
- in Höhe von 50 Prozent für Ausgaben, die bis zum 6. Juni 2013 für den Kauf von Möbeln und großen Elektrohaushaltsgeräten der Energieklasse von mindestens A+ getragen wurden, die der Ausstattung der renovierten Immobilie dienen;
- in Höhe von 65 Prozent für Ausgaben, die vom 4. August bis zum 31. Dezember 2013 für Eingriffe zur Erdbbensicherung getragen wurden;
- im Ausmaß von 36 Prozent der Ausgaben für die Pflege und für den Schutz der Wälder, die ab 31.12.2006 getragen wurden;
- in Höhe von 55 oder 65 Prozent für die Ausgaben in Bezug auf Eingriffe zur Energieeinsparung.

#### ■ Arbeitszeitraum - Sonderfälle

Bei befristeten Arbeitsverträgen für eine nicht selbständige Tätigkeit bei denen die Ausübung von "Tagesleistungen" vorgesehen sind (z.B.: für Bauarbeiter und für landwirtschaftliche Arbeiter), steht die Absetzung für Feiertage, für wöchentliche Ruhetage und für arbeitsfreie Werkzeuge zu, die innerhalb des Datums des Dienstantrittes und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses liegen, und zwar im Verhältnis zu den tatsächlich gearbeiteten Tagen und den von den nationalen Kollektivverträgen und den gebietsmäßigen Zusatzverträgen vorgesehenen Arbeitstagen, die auf unbefristete Arbeitsverträge derselben Kategorie angewandt werden können. Die berechnete Summe ist, falls es sich um eine Dezimalzahl handelt, auf die nächste Einheit aufzurunden.

Im Falle von Entschädigungen und Beträgen, die vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge (INPS) bzw. von anderen Körperschaften ausgezahlt wurden, stehen die Absetzungen für nicht selbständige Arbeit in jenem Jahr zu, in dem die betreffenden Einkünfte erklärt werden. In diesen Fällen sind in der Zeile C5, Spalte 1 jene Tage anzugeben (die gesamte Anzahl darf 365 Tage nicht überschreiten), die das Anrecht auf diese Entschädigungen begründet haben, auch wenn sie sich auf vorhergehende Jahre beziehen.

Für Studienstipendien ist in Zeile C5, Spalte 1 jene Anzahl der Tage anzugeben, die dem Zeitraum, der dem Studium gewidmet wurde, tatsächlich entspricht und (auch für vorhergehende Jahre) für welchen das Studienstipendium gewährt wurde. Falls das Studienstipendium für schulische bzw. akademische Leistungen zugewiesen wurde, steht die Absetzung für das volle Jahr zu; wurde es hingegen für den Besuch eines Sonderkurses ausbezahlt, steht die Absetzung für die Dauer des Pflichtbesuches zu.

Für die Sonderzulagen in der Landwirtschaft entsprechen die Tage, die in Zeile C5, Spalte 1 anzugeben sind, jenen die aus der entsprechenden Bestätigung hervorgehen und für welche der Steuerpflichtige das Arbeitslosengeld bezogen hat.

Man weist darauf hin, dass für die Tage der vorhergehenden Jahre, für die das Recht auf die Absetzung zusteht, die Arbeitsperioden nicht dazugerechnet werden können, für welche die Abzüge oder die Absetzungen bereits in Anspruch genommen wurden.

#### ▣ Ersatzeinnahmen und Zinsen

Erträge, die als Ersatz von Einkünften erzielt wurden, auch infolge von Abtretung der Forderungen, die als Schadenersatz bezogenen Entschädigungen, auch in Form von Versicherungen für den Verlust von Einkünften, mit Ausnahme der Entschädigungen, die sich für die bleibende Invalidität bzw. bei Todesfall ergeben haben, die Verzugszinsen und Zinsen für Zahlungsaufschub, bilden Einkünfte derselben Kategorie wie die Ersatz- und Verlusteinkünfte bzw. wie jene Einkünfte, die aus Forderungen stammen und auf welche diese Zinsen angereift sind.

In diesen Fällen sind dieselben Übersichten der Einkommenserklärung zu verwenden, in denen die Ersatzeinkünfte bzw. jene Einkünfte, auf die sich die Forderungen beziehen, erklärt worden wären.

Unter diese Kategorie fallen: die Lohnausgleichsentschädigung, die Arbeitslosenzulage, die Mobilitätzulage, die Mutterschaftszulage, die Beträge, welche sich aus Geschäften jeglicher Art ergeben sowie Unterhaltszuschüsse, die den Arbeitnehmern einstweilen ausbezahlt werden, die ein Strafverfahren anhängig haben. Zulagen, die als Entschädigung für den Ausfall von Einkünften für mehrere Jahre zustehen, sind im Teil II "Einkünfte die der getrennten Besteuerung unterliegen" der **Übersicht D** in Zeile D7, zu erklären.

#### ▣ Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden

Zwecks Steuerbefreiung werden den ordentlichen Vorzugsrenten, die an das Wehrdienstpersonal entrichtet werden (Urteil Nr. 387 vom 04.-11. Juli 1989 des Verfassungsgerichtshofes) folgende Renten gleichgestellt:

- die tarifmäßigen Renten an Personen, die den Dienst in der Eigenschaft als Offizierkadett und/oder als Reserveoffizier oder Unteroffizier (nur jene die in der letzten Phase des Dienstes als Sergeant befördert wurden) geleistet haben und während dieses Militärdienstes einen körperlichen Schaden erlitten haben, der eine Behinderung zur Folge hat;
- die tarifmäßigen Renten an Hilfs-Carabinieri (im Militärdienst), und an jene welche den Militärdienst bei der Staatspolizei, der Finanzwache, der Berufssfeuerwehr und an jene Personen die einen freiwilligen Militärdienst leisten, immer vorausgesetzt, dass die Behinderung, welche die Rente zur Folge hat, während des Wehrdienstes und infolge des Wehrdienstes bzw. des Zeitraumes, welcher der Militärpflicht entspricht, entstanden ist.

Steuerbefreit sind auch folgende Einkünfte:

- die Erhöhung der Sozialrenten, die vom Art. 1 des G. Nr. 544 vom 29. Dezember 1988 vorgesehen ist;
- die Mobilitätzulagen laut Art. 7, Absatz 5 des G. Nr. 223 vom 23. Juli 1991, für den reinvestierten Teil für die Gründung von Genossenschaften;
- die vom Gesetz Nr. 448 von 1998 vorgesehene Mutterschaftszulage für die Frau, die nicht arbeitet;
- Renten, die italienischen Bürgern und ihren Familienmitgliedern entrichtet wurden, die infolge der Explosion von Waffen und Sprengkörpern, die von den Streitkräften nach Militärbungen unbeaufsichtigt liegengelassen wurden, schwer verletzt wurden oder verstorben sind;
- die Renten, welche den italienischen Bürgern, den Ausländern und den staatenlosen Opfern entrichtet wurden, die bei der Erfüllung ihrer Pflicht bzw. infolge von terroristischen Gewaltakten oder von Anschlägen der organisierten Kriminalität, arbeitsunfähig wurden wie auch die übertragbaren Sonderrenten, die den Hinterbliebenen von verpflichteten Personen, von Terrorismus- oder von Opfern der organisierten Kriminalität, entrichtet wurden;
- die Zulagen für die Mitarbeit an der Forschungstätigkeit, die von den Universitäten, von den astronomischen, astrophysikalischen Beobachtungsstationen, von den öffentlichen Körperschaften und den Forschungsinstitutionen gemäß Art. 8 des DPCM Nr. 593 vom 30. Dezember 1993 und den darauf folgenden Abänderungen und Ergänzungen von der ENEA und der ASI entrichtet wurden.

Folgende Studienstipendien sind steuerfrei:

- die an Universitätsstudenten gemäß Gesetz Nr. 390 vom 02. Dezember 1991 von den Regionen mit Sonderstatut, sowie von den autonomen Provinzen Trient und Bozen ausbezahlten Studienstipendien;
- die von Universitäten und von Universitätsinstituten gemäß Gesetz Nr. 398 vom 30. November 1989 ausbezahlten Studienstipendien für die Teilnahme an Fortbildungskursen und für den Besuch von Schulen für die Spezialisierung, für den Besuch von Doktoratskursen für die post-universitäre Forschung und für Spezialisierungskurse im Ausland;
- die ab dem 01. Januar 2000 im Rahmen des „Socrates“- Programmes gestifteten Studienstipendien aufgrund der Entscheidung Nr. 819/95/CE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 1995, abgeändert durch Entscheidung Nr. 576/98/CE des Europaparlaments und des Europarates, sowie die zusätzlichen Summen, die von der Universität unter der Bedingung entrichtet wurden, dass der jährliche Gesamtbetrag 7.746,85 Euro, nicht überschreitet;
- im Sinne des GvD Nr. 257 vom 08. August 1991 an Studenten für den Besuch von Fachkursen in Bereich der Medizin und Chirurgie ausbezahlten Studienstipendien;
- Studienstipendien, die den Opfern des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, an Waisen und an die Kinder der Waisen (Gesetz Nr. 407 vom 23. November 1998), ausbezahlt wurden.

Erträge, die das Inail zuweist, die Tagesvergütung für Dauerinvalidität ausgeschlossen, gelten nicht als Einkünfte und sind in steuerlicher Hinsicht nicht von Bedeutung. Auch Einkommen derselben Natur, die von Seiten nicht ansässiger Körperschaften zuwiesen werden, bilden kein Einkommen.

Falls der Steuerzahler Einkommen von einem ausländischen Vorsorgeinstitut als Vergütung für einen erlittenen Schaden infolge eines Arbeitsunfalles bzw. einer Krankheit als Folge der beruflichen Tätigkeit bezieht, ist eine Selbstbescheinigung an die Agentur der Einnahmen – Zentraldirektion für Ermittlungen

(Direzione Centrale Accertamento) - zu schicken, aus welcher die Ursache hervorgeht, die Anspruch auf die Vergütung gibt. Diese Selbstbescheinigung ist nur ein einziges Mal einzureichen und muss infolgedessen, falls sie in den Vorjahren bereits eingereicht wurde, nicht mehr eingereicht werden.

#### ▣ Neuaufnahme eines Darlehensvertrages

Bei Neuaufnahme eines Darlehensvertrages für den Ankauf einer Eigentumswohnung, werden einige Bedingungen des bestehenden Darlehensvertrages, wie zum Beispiel der Zinssatz, im gegenseitigen Einverständnis abgeändert. In diesem Fall bleiben die ursprünglichen Parteien (Darlehensbank und Darlehensnehmer) sowie die Immobilie für welche eine Garantie geleistet wurde unverändert. Der Anspruch auf die Absetzung der Zinsen steht innerhalb des verbleibenden Restkapitales zu (erhöht um den Betrag eventuell abgelauener und nicht bezahlter Raten, des Anteils der Zinsen des laufenden Semesters, aufgewertet auf den Wechselkurs des Tages an dem der Wechsel stattfindet sowie der Belastungen, die durch vorzeitige Auflösung der ausländischen Währung entstanden sind) Die Vertragsparteien gelten als unverändert, auch falls die Neuaufnahme des Darlehensvertrages anstatt mit dem ursprünglichen Vertragspartner, zwischen der Bank und jener Person, die in der Zwischenzeit durch die Übernahme in das Darlehensverhältnis eingetreten ist, stattfindet.

#### ▣ Strafen

Die Verwaltungsstrafe von 258,00 Euro bis 2.065,00 Euro wird angewandt, falls in der Erklärung wichtige Angaben zwecks Ermittlung des Steuerzahlers oder in dem Fall, dass es sich nicht um eine natürliche Person handelt, wichtige Angaben vom Vertreter bzw. für die Ermittlung der Steuern unterlassen bzw. auf ungenaue oder unvollständige Art und Weise angeführt wurden. Dasselbe gilt auch in Bezug auf alle anderen Angaben, die bei der Abfassung der Erklärung vorgeschrieben sind und auf ungenaue oder unvollständige Art und Weise angegeben wurden (Art. 8 des GvD Nr. 471 vom 18. Dezember 1997).

Ist in der Erklärung ein niedrigeres Einkommen angegeben als das ermittelte bzw. ist eine niedrigere Steuer angegeben als die geschuldete bzw. ein höheres Guthaben als das zustehende, wird eine Verwaltungsstrafe von 100 bis 200 Prozent der Mehrsteuer bzw. des Unterschiedsbetrages des Guthabens, verhängt. Dieselbe Strafe wird verhängt, falls in der Erklärung nicht wahrheitsgetreue Steuerabsetzbeträge bzw. widerrechtliche Abzüge von der Bemessungsgrundlage angegeben sind, auch falls diese bei Abzug der Quellsteuer vorgenommen wurden (Art. 1 des GvD Nr. 471 vom 18. Dezember 1997).

Wenn die vom Art. 1, Absatz 2 des GvD Nr. 471 von 1997 vorgesehenen Verstöße im Ausland hervorgebrachte Einkommen betreffen, sind die Sanktionen in Bezug auf die höheren Steuern bezüglich dieser Einkommen um ein Drittel höher. Dieselben Sanktionen werden hingegen im Sinne des Artikels 12 des Gesetzesdekrets Nr. 78 von 2009 verdoppelt, wenn die Unterlassung Investitionen und finanzielle Tätigkeiten betrifft, die in den Staaten oder Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem gemäß M.D. vom 04. Mai 1999 und M.D. vom 21. November 2001 besessen werden.

Bei einer unterlassenen, nicht ausreichenden bzw. verspäteten Akontozahlung bzw. Saldozahlung der Steuer, die sich aus der Erklärung ergibt, wird eine Verwaltungsstrafe von 30 Prozent jedes nicht oder zu spät entrichteten Betrages verhängt. In diesem letzten Fall wird die Sanktion von 30 Prozent neben den Vorgaben des Buchstabens a), des Absatzes 1 des Artikels 13 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 472 vom 18. Dezember 1997 noch weiter auf einen Betrag in Höhe eines Fünftelstels für jeden Verzögerungstag reduziert, wenn die Zahlungen mit einem Verzug von höchstens fünfzehn Tagen geleistet werden. Diese Minderung der Sanktion kommt auch bei Beanstandung von Seiten der Dienststelle zum Tragen.

Die Strafe von 30 Prozent wird reduziert:

- auf 10 Prozent, falls die geschuldeten Beträge innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung des Ergebnisses der automatisierten Abrechnung, die im Sinne des Artikels 36-bis des DPR Nr. 600 von 1973 durchgeführt wurde, bezahlt werden (Art. 2 des GvD Nr. 462 vom 18. Dezember 1997);
- auf 20 Prozent, falls die geschuldeten Beträge innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung des Ergebnisses der formellen Kontrolle der Erklärung, die im Sinne des Artikels 36-ter des DPR Nr. 600 von 1973 durchgeführt wurde, bezahlt werden (Art. 3 des GvD Nr. 462 vom 18. Dezember 1997).

Die Verletzung der Pflicht der genauen Angabe der eigenen Steuernummer, der Pflicht der genauen Mitteilung an Dritte der eigenen Steuernummer, der Pflicht der Angabe der Steuernummer, die von Seiten anderer Subjekte mitgeteilt wurde wird mit einer Verwaltungsstrafe von Euro 103,00 bis Euro 2.065,00 geahndet (Art. 13 des DPR Nr. 605 vom 29. September 1973).

Die Steuerzahler werden auf die spezifischen von Art. 4 des G. Nr. 146 vom 24. April 1980 vorgesehenen Strafen, in Bezug auf die Erklärung zum Einkommen aus Gebäudebesitz, aufmerksam gemacht. Insbesondere sind hier die Fälle von unterlassener Katastereintragung der Gebäude und demzufolge auch des diesbezüglichen Ertrages, sowie die unterlassene Einkommenserklärung von landwirtschaftlichen Gebäuden, welche nicht mehr die Voraussetzungen aufweisen, um als solche eingestuft werden zu können, vorgesehen.

#### ▣ Einfache Gesellschaften und Familienunternehmen in der Landwirtschaft

Einfache Gesellschaften, die im landwirtschaftlichen Bereich tätig sind, müssen den Vordr. Unico für Personengesellschaften und diesen gleichgestellte Gesellschaften abfassen, indem sie das landwirtschaftliche Einkommen des verpachteten Grundstückes und, falls der Steuerzahler auch der Besitzer des Grundstückes ist, das Einkommen aus Grundbesitz angeben.

Der Gesellschafter, der den Steuerbeistand in Anspruch nehmen möchte, muss den Vordr. 730 abfassen und in Übersicht A die ihm zustehende Anteilsquote aus dem Vordr. Unico der



Personengesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften für den landwirtschaftlichen Ertrag und, falls der Steuerzahler Besitzer des Grundstückes ist, muss er die eigene Einkommensquote aus dem Bodenertrag, angeben. Bei Gründung eines Familienunternehmens, gemäß den Bedingungen von Art. 5, Absatz 4 der DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 durchgeführt wurde, kann der Inhaber dieses Unternehmens nicht steuerlichen Beistand in Anspruch nehmen, sondern muss den Vordr. Unico 2014 Natürliche Personen einreichen und dabei den zustehenden Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens, der im Gründungsakt des Familienunternehmens aufscheint und den ihm zustehenden Anteil des Bodenertrages angeben. In derselben Erklärung ist der Beteiligungsanteil der Familienmitglieder am Ertrag anzugeben, wie dieser im Gründungsakt des Familienunternehmens aufscheint. Außerdem ist zu bestätigen, dass die Anteile derselben verhältnismäßig der effektiv, während des Steuerzeitraumes andauernd und vorwiegend im Unternehmen geleisteten Arbeit, entspricht. Die anderen Mitglieder des Familienunternehmens können im Unterschied zum Inhaber, den Vordr. 730 einreichen indem sie in Übersicht A den zustehenden Anteil aus dem landwirtschaftlichen Einkommen von nicht mehr als 49 Prozent und den eigenen Besitzanteil, mit Hinsicht auf den Bodenertrag, angeben.

**☐ Spesen für Wiedergewinnungsarbeiten an der Bausubstanz**  
Seit 2012 wird die Absetzung für die Ausgaben, die für die Arbeiten zur Wiedergewinnung der Bausubstanz getragen wurden, ordnungsgemäß angewandt, da sie in den Einheitstext der Steuern auf das Einkommen aufgenommen wurde (Art. 16-bis des D.P.R. Nr. 917/86).

Die Absetzung steht für die Ausgaben zur Durchführung von Eingriffen zur Wiedergewinnung der Bausubstanz an den gemeinschaftlichen Teilen von Wohnhäusern und an den einzelnen Immobilieneinheiten für Wohnzwecke und aller anderen Kategorien und auch für landwirtschaftliche Gebäude zu, die getragen wurden und tatsächlich zu Lasten des Steuerzahlers gingen.

Die Absetzung steht allen im Staatsgebiet ansässigen und nicht ansässigen Steuerpflichtigen zu, die auf der Grundlage eines geeigneten Titels (zum Beispiel Eigentum, anderes dingliches Recht, staatliche Konzession, Vermietung oder Leihgabe) die Immobilie besitzen oder innehaben, an der die Eingriffe der Bausanierung vorgenommen wurden.

Auch das in der häuslichen Gemeinschaft des Besitzers bzw. des Inhabers lebende Familienmitglied hat Anspruch auf diesen Absetzbetrag, falls die Spesen von dieser Person getragen wurden und die entsprechenden Rechnungen und Überweisungen auf dessen Namen lauten.

Werden die Umbauarbeiten in Gebäuden von historischem und künstlerischem Wert, gemäß GvD Nr. 490 vom 29. Oktober 1999 (ehem. G. Nr. 1089 vom 01. Juni 1939 und darauf folgende Abänderungen und Ergänzungen) durchgeführt, kann für die entstehenden Ausgaben der Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent, vermindert um 50 Prozent, angewandt werden.

**Der Absetzbetrag kann für folgende Kategorien von Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden:**

- ordentliche Instandhaltung (nur an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden);
- außerordentliche Instandhaltung;
- Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten für die Erhaltung des Gebäudes;
- Umbauarbeiten;
- Beseitigung von architektonischen Hindernissen (auf diese Ausgaben können nicht gleichzeitig die Absetzbeträge für Spesen für die Gesundheit in Anspruch genommen werden, die für einige Fälle unter den Spesen für die Gesundheit angeführt sind);
- Arbeiten zwecks Verkabelung der Gebäude;
- Arbeiten zwecks Einschränkung der Lärmbelästigung;
- Arbeiten zwecks Energieeinsparung;
- Arbeiten zwecks statischer Sicherheit und den Erdbebenschutz;
- Arbeiten um die Gebäude an die Normen anzupassen;
- interne Arbeiten;
- Arbeiten, die zur Vorbeugung von unerlaubten Handlungen seitens Dritter dienen;
- Arbeiten zur Vorbeugung von Unfällen im Haushalt;
- Anlegung von dazugehörenden Parkplätzen;
- Entsorgung von Asbest;
- die Ausgaben (von 2004 bis 2006) für die Instandhaltung und den Schutz der Wälder.

Auch für folgende Spesen kann der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden:

- Planung der Arbeiten;
- Kauf des Materiales;
- Ausführung der Arbeiten;
- sonstige Fachleistungen für die Ausführung der Arbeiten;
- Bericht hinsichtlich Konformität der Arbeiten mit den geltenden Gesetzen;
- Begutachtungen und Lokalausweise;
- Mehrwertsteuer, Stempelsteuer und entrichtete Konzessionsgebühren, die Genehmigungen, die Mitteilungen zum Beginn der Arbeiten;
- Aufwendungen für Erschließungsarbeiten;
- Abfassung der pflichtmäßigen Unterlagen mit welchen die statische Sicherheit der Bausubstanz bestätigt wird;
- sonstige Kosten, die mit der Durchführung und Ausführung der Arbeiten verbunden sind und von der Regelung Nr. 41 vom 18. Februar 1998, vorgesehen sind.

**Der Absetzbetrag kann ab Einreichung der Einkommenserklärung in Bezug auf das Jahr der getragenen Spesen unter der Bedingung in Anspruch genommen werden, dass:**

- der Steuerpflichtige für die Eingriffe, die ab dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, in der Einkommenserklärung Folgendes angibt: die Katasterdaten der Immobilie, die Registrierdaten der Urkunde, die den Rechtstitel darstellt (z.B. Mietvertrag), ob die Arbeiten vom Inhaber durchgeführt werden, sowie

die anderen Angaben zur Kontrolle des Abzugs;

- der Steuerpflichtige, der für die Eingriffe, die ab dem 14. Mai 2011 begonnen wurden, an das Betriebszentrum Pescara die Mitteilung über den Beginn der Arbeiten übermittelt hat, und zwar in Bezug auf jede einzelne Immobilieneinheit, die im Kataster eingetragen ist oder deren Katastereintragung beantragt wurde, für die der Abzug in Anspruch genommen werden soll. Für die Eingriffe, die zwischen dem 1. Januar und dem 13. Mai 2011 begonnen wurden, ist diese Mitteilung nicht notwendig, wenn die Katasterdaten der Immobilie in der Einkommenserklärung für 2011 angegeben wurden;
  - die Ausgaben per Bank- oder Postbanküberweisung gezahlt werden, aus der der Zahlungsgrund und die Steuernummer des Subjektes, das den Absetzbetrag in Anspruch nimmt, sowie die MwSt.-Nummer bzw. die Steuernummer des Subjektes hervorgehen, zu dessen Gunsten die Überweisung im Sinne der Regelung Nr. 41 vom 18. Februar 1998 durchgeführt wurde, die die Bestimmungen des Art. 1 des G. Nr. 449/97 in Kraft setzt.
- Folgendes muss nicht durch Banküberweisung nachgewiesen werden:
- die Spesen in Bezug auf die Urbanisierung;
  - die Einbehalte auf die Akontozahlungen der Gehälter;
  - die Stempelgebühr;
  - die Gebühren, welche für Konzessionen, Genehmigungen und Tätigkeitsberichterstattungen entrichtet wurden.

Wenn für die an die Gemeinden gezahlten Belastungen die Zahlung auf jeden Fall mittels Überweisung erfolgt, empfiehlt es sich, beim Überweisungsgrund die Gemeinde als empfangendes Subjekt und den Zahlungsgrund (zum Beispiel: Urbanisierungsbelastungen, Tosap usw.) anzugeben; ferner empfiehlt es sich, nicht den entsprechenden, von der Bank oder dem Postamt für die Überweisung bezüglich der Bauarbeiten vorbereiteten Vordruck zu verwenden.

Der Steuerpflichtige muss auf Verlangen der Dienststelle die von der Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 02. November 2011 ermittelten Unterlagen vorweisen: in Bezug auf die durchzuführenden Arbeiten erforderliche verwaltungsrechtliche Zulassungen (Konzession, Genehmigung oder Mitteilung des Beginns der Arbeiten); ist keine Zulassung vorgesehen, die Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung, in der das Datum des Beginns der Arbeiten angegeben ist und der Umstand bescheinigt wird, dass die Eingriffe die Vergünstigung in Anspruch nehmen können; für die noch nicht erfassten Immobilien der Antrag auf Katastereintragung; ICI-Zahlungsbelege; Versammlungsbeschluss zur Genehmigung der Durchführung der Arbeiten, die sich auf Eingriffe an den Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden beziehen, und die Tausendstellentabelle zur Kostenaufteilung je nach den Eigentumsanteilen; führt der nicht zum Familienhaushalt gehörende Inhaber der Immobilie die Arbeiten durch, die Zustimmung des Besitzers zur Durchführung der Arbeiten; falls vorgesehen, Vorabmitteilung an die ASL mit dem Datum des Beginns der Arbeiten; Rechnungen und Steuerquittungen zum Nachweis der getragenen Ausgaben; Belege der Zahlungsüberweisungen.

Was die Eingriffe betrifft, die vor dem 14. Mai 2011 begonnen wurden und für die an das Betriebszentrum Pescara die Mitteilung über den Beginn der Arbeiten zu übermitteln war, wird darauf hingewiesen, dass die Übermittlung des Mitteilungsformulars vor dem Beginn der Arbeiten erfolgen muss, aber nicht notwendigerweise, bevor alle Zahlungen für die entsprechenden Renovierungsarbeiten vorgenommen wurden. Einige Zahlungen können auch vor der Übermittlung des Vordruckes, wie zum Beispiel jene für die Genehmigung zur Ausführung der Arbeiten, getätigt werden.

Im Fall von Umbauarbeiten und/oder Zahlungen die über zwei Jahre hinaus gehen ist es nicht notwendig, eine neue Mitteilung zu schicken, auch wenn die Spesen zwecks Absetzung jenem Jahr anzurechnen sind, in dem sie getragen wurden (Kassenkriterium). Bei mehreren Subjekten, die Anspruch auf den Absetzbetrag haben und auf der Banküberweisung nur die Steuernummer des Subjektes angegeben ist, das den Mitteilungsvordruck dem Dienstzentrum der direkten und indirekten Steuern bzw. dem Betriebszentrum von Pescara übermittelt hat, kann der Absetzbetrag auch dann in Anspruch genommen werden, wenn keine Übereinstimmung zwischen dem Namensträger der Rechnung und dem Überweisenden besteht und im entsprechenden Feld der Einkommenserklärung die Steuernummer aus der Banküberweisung angeführt ist und die anderen Bedingungen gegeben sind. Der Steuerzahler hat die Pflicht die Rechnungen bzw. die Steuerbelege der Ausgaben für die durchgeführten Arbeiten, sowie die Zahlungsbestätigungen, die Banküberweisungen mit welchen die Zahlungen durchgeführt wurden und alle sonstigen vorgesehenen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen der Ämter der Agentur der Einnahmen vorzulegen. Anstelle dieser Unterlagen kann der Steuerzahler für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen, auch eine Bescheinigung des Condominiumsverwalters vorlegen, aus welcher hervorgeht, dass die vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt wurden und die Summe bestätigt wird, die für die Absetzung in Anspruch genommen werden kann. In allen oben angeführten Fällen ist die Steuernummer des Subjektes anzugeben, das den entsprechenden Mitteilungsvordruck für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, eingereicht hat, auch wenn es sich um ein Subjekt handelt, das die Mitteilung für den erklärenden Steuerzahler einreicht (wie zum Beispiel der Miteigentümer bzw. der Mitinhaber der dinglichen Rechte der Liegenschaft). Bei Wiederherstellungsarbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden ist die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft bzw. der Genossenschaft anzugeben, falls die Erklärung von einem der Gesellschafter eingereicht wird.

**☐ Spesen für die Gesundheit**

Der Abzug von 19 Prozent kann für die folgenden getragenen Kosten genossen werden:

- für chirurgische Eingriffe;
- für Analysen, Röntgenuntersuchungen, Kontrollen und Applikationen;



- für fachärztliche Behandlungen;
  - für den Kauf oder die Miete von Prothesen;
  - für Leistungen eines praktischen Arztes (die Leistungen für homöopathische Untersuchungen und Kuren eingeschlossen);
  - für die Einlieferung ins Krankenhaus im Zusammenhang mit einem chirurgischen Eingriff bzw. einem Krankenhausaufenthalt. Bei Einlieferung eines älteren Menschen in ein Pflege- oder Seniorenheim können der Tagessatz und die Pflegekosten nicht abgesetzt werden, sondern nur die Arztspesen, welche in den Unterlagen, die vom Heim ausgestellt werden, getrennt anzuführen sind (bei Einlieferung eines älteren behinderten Menschen, siehe die Anleitungen für Zeile E25);
  - für den Kauf von Medikamenten;
  - für Kosten bezüglich des Erwerbs oder der Mietung von medizinischen Geräten (zum Beispiel Gerät für Aerosol oder für die Blutdruckmessung), vorausgesetzt, dass aus dem Kassenzettel oder aus der Rechnung das Subjekt, das die Kosten trägt, und die Beschreibung des medizinischen Geräts, das mit der CE-Markierung gekennzeichnet sein muss, hervorgeht (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 20/E vom 13.05.2011);
  - für die Ausgaben für eine Organverpflanzung;
  - für die bezahlten Tickets, falls die oben erwähnten Spesen im Bereich des nationalen Gesundheitsdienstes getragen wurden.
- Die Steuerabsetzung von 19 Prozent kann auch für folgende Betreuungsspesen von Seiten des Fachpersonals, in Anspruch genommen werden:
- für den Krankenpflegedienst und Rehabilitationsdienst (zum Beispiel Physiotherapie, Kinesiotherapie, Lasertherapie usw.);
  - für die Dienstleistungen von Seiten des Personals, das für die Grundfürsorgeleistungen oder für den technischen Beistand ausgebildet wurde und deren Einsatz ausschließlich in der Betreuung der Person besteht;
  - für Leistungen des Personals, das die Grundvor- und Fürsorgetätigkeit koordiniert;
  - für Leistungen des Personals, das die Ausbildung eines Erziehers aufweist;
  - für Leistungen von Seiten des für die Freizeitgestaltung und/oder die Beschäftigungstherapie qualifizierten Personals.

Die von den oben aufgeführten Fachberufen erbrachten Gesundheitsleistungen an der Person sind auch ohne spezifische ärztliche Verschreibung absetzbar, sofern aus dem Ausgabenbeleg der Fachberuf und die von der gesundheitlichen Fachkraft erbrachte Leistung hervorgeht (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 19/E vom 1. Juni 2012).

#### Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen

Für alle in den Zeilen E1, E2, E3 und E25 angeführten Spesen müssen folgende steuerliche Unterlagen aufbewahrt werden, die von den Beziehern der folgenden Beträge ausgestellt wurden:

- für die Gesundheitskosten bezüglich des Erwerbs von Medikamenten der Kassenzettel, der die Art und die Menge der erworbenen Medikamente, den alphanumerischen, auf der Packung eines jeden Medikaments angebrachten Code und die Steuernummer des Empfängers der Medikamente enthält;
- für die Prothesen müssen außer den entsprechenden Rechnungen, Zahlungsbelegen bzw. Quittungen auch die ärztlichen Verschreibungen beschafft und aufbewahrt werden, ausgenommen es handelt sich um Tätigkeiten, die aufgrund der Sanitätsregelung als Hilfsberuf betrachtet werden und die dazu befähigten Personen direkte Verhältnisse zum Patienten haben. Sollte in diesem Fall die Rechnung, der Zahlungsbeleg oder die Quittung nicht unmittelbar von der nebenärztlich tätigen Person ausgestellt werden, muss dieser auf dem Auslagenbeleg bestätigen, dass er die Dienstleistung durchgeführt hat. Auch in diesem Fall kann der Steuerzahler in Alternative zur ärztlichen Verordnung, auf Verlangen der Ämter eine Selbstbescheinigung vorlegen, deren Unterschrift nicht unbedingt beglaubigt werden muss, wenn eine Fotokopie des Personalausweises des Unterzeichners beigelegt wird (die zusammen mit den genannten Rechnungen, Zahlungsbelegen und Quittungen aufzubewahren und auf Verlangen der Ämter der Agentur der Einnahmen vorzulegen bzw. zu übermitteln ist), in welcher er die Notwendigkeit der Medikamente im Laufe des Jahres für sich selbst bzw. für die zu seinen Lasten lebenden Familienangehörigen bestätigt und den Grund für den Kauf der Prothese angibt;
- für technische und computergesteuerte Behelfsmittel ist zusätzlich zu den entsprechenden Rechnungen, Zahlungsbelegen und Quittungen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes einzuholen, aus welcher hervorgeht, dass die erworbenen technischen und computergesteuerten Behelfsmittel die Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Integration der Personen ermöglichen, die im Sinne des Art. 3 des G. Nr. 104 von 1992 als behinderte Person anerkannt wurde.

#### Arztspesen im Ausland

Für im Ausland getragene Arztspesen gelten dieselben Vorschriften wie für Spesen, die in Italien bestritten wurden. Auch diese Unterlagen müssen quittiert und vom Steuerpflichtigen aufbewahrt werden.

Die Ausgaben für den Transport und den Aufenthalt auch aus gesundheitlichen Gründen im Ausland, können nicht abgezogen werden, da es sich dabei nicht um Spesen im Sanitätsbereich handelt.

Falls die ärztlichen Unterlagen in einer Fremdsprache abgefasst sind müssen sie in die italienische Sprache übersetzt werden. Im Besonderen können Unterlagen in englischer, französischer, deutscher oder spanischer Sprache vom Steuerpflichtigen selbst übersetzt und unterzeichnet werden. Sollte hingegen die Unterlagen in einer anderen Sprache als die oben erwähnten abgefasst sein, muss eine beidseitige Übersetzung beigelegt werden.

Steuerpflichtige mit Steuersitz im Aostatal und in der Provinz Bozen brauchen keine Übersetzung beizulegen, wenn die Unterlagen jeweils in Französisch oder Deutsch abgefasst sind.

Die ausländische, eventuell in Slowenisch verfasste Sanitätsdokumentation kann mit einer nicht vereidigten italienischen Übersetzung vervollständigt werden, wenn der Steuerpflichtige in der Region Friaul Venetien Julia wohnt und der slowenischen Minderheit angehört.

#### ■ Gesundheitsausgaben für behinderte Personen

Zu den Gesundheitsausgaben gehören:

- die Ausgaben für Begleit-, Geh-, Fortbewegungs- und Hebehilfen für Personen mit Behinderungen Art. 3 des Gesetzes Nr. 104 von 1992, welche die Absetzung auf den vollen Betrag zusteht (Zeile E3). Es handelt sich dabei um die getragenen Kosten für:
  - den Ankauf von Sesseln für bewegungsbehinderte und gehunfähige Personen, und von Stützvorrichtungen bei Brüchen, Hernie und zur Verbesserung von Schäden der Wirbelsäule;
  - den Transport der Behinderten mit dem Krankenwagen (Kosten für die Begleitung). In diesem Fall ist darauf hinzuweisen, dass die fachbezogenen bzw. allgemeinen Leistungen, die beim Transport mit dem Krankenwagen durchgeführt wurden, Spesen im Sanitätsbereich darstellen, und demzufolge die Absetzung nur in Bezug auf den Teil berechtigt ist, der die Summe von 129,11 Euro überschreitet;
  - den Kauf von künstlichen Gliedern für die Fortbewegung;
  - den Aufzug, der für die Rollstuhlfahrer umgebaut wurde;
  - den Bau von Rampen zur Beseitigung von architektonischen Barrieren innerhalb und außerhalb der Wohneinheiten;
  - die Installation und/oder Wartung der Hebebühnen für Behinderte.

**Zur Beachtung:** der Absetzbetrag für diese Ausgaben kann nur für jenen Teil in Anspruch genommen werden, der die Ausgaben überschreitet, für die eventuell auch die Absetzung von 41 bzw. 36 bzw. 50 Prozent in Anspruch genommen wird und die die Beseitigung von architektonischen Barrieren betreffen (Zeilen von E41 bis E53);

- Ausgaben für technische computergesteuerte Behelfsmittel, welche die Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Integration der Personen mit Behinderung ermöglichen und welche im Art. 3 des G. Nr. 104 von 1992 angeführt sind. Unter diese Spesen fallen z.B. die Ausgaben für den Ankauf eines Faxgerätes, eines Modems, eines Computers oder eines telematischen Gerätes (Zeile E3);

- notwendige Hilfsmittel zur Fortbewegung der behinderten Personen mit eingeschränkter bzw. fehlender Bewegungsfähigkeiten, für die die Absetzung in vollem Umfang zusteht (Zeile E4). Es handelt sich dabei um Spesen, die für den Kauf von Motorrädern und Kraftfahrzeugen, gemäß Art. 53, Absatz 1, Buchst. b), c) und f) und Art. 54, Absatz 1, Buchst. a), c), f) und m) des GvD Nr. 285 vom 30. April 1992 getragen wurden, auch wenn es sich um eine Serienproduktion handelt und die Fahrzeuge den dauernden motorischen Beschränkungen der Behinderten angepasst werden mussten.

Die bleibende Bewegungsunfähigkeit muss durch ein ärztliches Zeugnis, das von einer Ärztekommision ausgestellt ist, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde, bestätigt werden. Als solche Invaliden werden nicht nur Subjekte anerkannt, deren bleibende Bewegungsunfähigkeit von den oben genannten Kommissionen anerkannt wurde, sondern auch jene Personen, deren Invalidität von anderen öffentlichen Ärztekommisionen anerkannt wurde, die zur Feststellung der Zivil-, Arbeits-, Kriegsinvalidität usw. beauftragt sind. Unter die für die Fortbewegung erforderlichen Fahrzeuge fallen auch die nicht angepassten Fahrzeuge für die Fortbewegung der Blinden und Tauben, die vom Art. 1 des G. Nr. 68 vom 12. März 1999 aufgefunden wurden.

Der Absetzbetrag für Fahrzeuge steht abgesehen von den Anpassungsarbeiten, auch folgenden Subjekten zu:

- 1) den Personen mit psychischer bzw. geistiger Behinderung, denen die Begleitzulage anerkannt wurde;
- 2) den Invaliden mit schweren Einschränkungen der Bewegungsfähigkeit;
- 3) den Invaliden mit mehreren Amputationen.

Für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages muss eine schwere Behinderung gemäß Art. 3, Abs. 3 des G. Nr. 104 von 1992 gegeben sein, die infolge einer Krankheit entstanden ist und eine bleibende Bewegungsunfähigkeit mit sich bringt.

Die Behinderung muss durch ein ärztliches Zeugnis, das von einer Ärztekommision ausgestellt ist, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde, bestätigt werden. Für die Subjekte aus Punkt 1) ist außerdem die Bescheinigung für die Anerkennung der Begleitzulage erforderlich, die von der Kommission ausgestellt sein muss, welche die Zivilinvalidität anerkennt hat. Für behinderte Personen, die nicht gleichzeitig unter „schweren Einschränkungen der Gehfähigkeit“ leiden, liegen die „dauernd eingeschränkten bzw. fehlenden Bewegungsfähigkeiten“ immer vor, wenn die Invalidität die Unmöglichkeit oder die Schwierigkeiten des Gehens aufgrund von Erkrankungen mit sich, die die Benutzung der unteren Gliedmaßen ausschließen oder einschränken; in diesem Fall muss nicht ausdrücklich die eingeschränkte oder fehlende Bewegungsfähigkeit auf der Invaliditätsbescheinigung angegeben werden.

Es können natürlich auch andere Krankheiten bestehen, welche eine bleibende „verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung“ zur Folge haben, deren Bewertung spezifische ärztliche Kenntnisse voraussetzt und folge dessen nicht von den Ämtern der Agentur der Einnahmen durchgeführt werden kann.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Bescheinigung notwendig in welcher die bleibende, verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung bestätigt wird, die von der Ärztekommision gemäß Art. 4 des G. Nr. 104 von 1992 ausgestellt wurde bzw. die Kopie des Antrages

an die ASL für die zusätzliche Bescheinigung, aus welcher hervorgeht, dass die Behinderung eine bleibende Lähmung bzw. eine verminderte Bewegungsfähigkeit, im Sinne des Art. 8 des G. Nr. 449 von 1997, zur Folge hat.

Zu diesen Fahrzeugen zählen auch jene mit automatischen Serienschaltungen, vorausgesetzt dass diese von der lokalen Ärztekommision gemäß Art. 119 des GvD Nr. 285 vom 30. April 1992 vorgeschrieben wurden.

Zu den wichtigsten Anpassungsarbeiten der Fahrzeuge, die sowohl das Fahrsystem als auch die Struktur der Karosserie betreffen und aus dem Kraftfahrzeugschein infolge der Prüfung bei den Außenämtern des Departements für Straßentransporte des Ministeriums für Infrastrukturen und Transportwesen hervorgehen müssen, fällt folgendes:

- Hebebrett mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Rutschbahn mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Auslegearm mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Flaschenzug mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Schiebe- Drehsitzplatz, welcher zum Sitzen der Behinderten im Innenraum des Autos dient;
- Verankerung des Rollstuhls und Unterstützungsgürtel;
- Schiebewagentür.

Falls die Fahrzeuge aufgrund der Art der Behinderung eine Anpassung benötigen, die anders ist als jene, welche oben angeführt wurden, kann die Absetzung trotzdem anerkannt werden, vorausgesetzt dass ein funktioneller Zusammenhang zwischen der Behinderung und der Art der Anpassung vorhanden ist.

Die Schwerebeschädigten laut Art. 14, des Einheitstextes (T.U.) Nr. 915 von 1978 und die ihnen gleichgestellten Personen gelten als Behinderte und unterliegen nicht den Sanitätsfeststellungen der Ärztekommision, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde. In diesem Fall reichen die Unterlagen aus, die den Betroffenen von den zuständigen Ministerien bei der Gewährung der Rente ausgestellt wurden.

Die Erklärung zum persönlichen Befinden, kann auf Verlangen des Amtes, innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Modalitäten und Fristen, auch durch eine Selbstbescheinigung abgegeben werden (Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, falls dieser Erklärung eine Kopie des Personalausweises der interessierten Person beigelegt wird, muss die Unterschrift nicht beglaubigt werden). Aus der Ersatzerklärung muss hervorgehen, dass die Invalidität eine bleibende, verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung mit sich bringt und sich auf vorhergehende ärztliche Untersuchungen bezieht, die von Einrichtungen, die zur Feststellung der Invalidität beauftragt sind durchgeführt wurden, da die einzelne Person nicht selbst die Art der Invalidität festsetzen kann.

Die Absetzung steht allen behinderten Personen mit eingeschränkter oder fehlender Bewegungsfähigkeit zu unabhängig davon, ob sie selbst oder die Personen, denen gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im Besitz eines Führerscheins welcher Art auch immer sind.

Bei Motorfahrzeugen, für welche der Absetzbetrag zur Anwendung kommt handelt es sich um:

- Krafträder, Fahrzeuge auf drei Rädern, die für die Personenbeförderung vorgesehen sind und Platz für höchstens vier Sitzplätze, einschließlich Fahrer, haben und mit einer angemessenen Karosserie (Buchst. b) - Art. 53) ausgestattet sind;
- Motorfahrzeuge für die gemischte Beförderung: Fahrzeuge auf drei Rädern, die für den Transport von Personen und Waren vorgesehen sind und Platz für höchstens vier Sitzplätze, einschließlich Fahrer, haben (Buchst. c) - Art. 53);
- Motorfahrzeuge für spezifische Transporte: Motorräder auf drei Rädern, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen vorgesehen sind und durch die Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung gekennzeichnet sind (Buchst. f) - Art. 53).

Bei Kraftfahrzeugen, für welche der Absetzbetrag zur Anwendung kommt handelt es sich um:

- Autofahrzeuge: Fahrzeuge, die für die Beförderung von Personen vorgesehen sind und Platz für höchstens neun Sitzplätze, einschließlich Fahrer haben (Art. 54, Buchst. a));
- Kraftfahrzeuge für den gemischten Transport: Fahrzeuge mit einer Vollbelastung von nicht über 3,5 bzw. 4,5 Tonnen falls diese elektrisch bzw. durch Batterie betrieben werden, für den Transport von Personen bzw. Waren vorgesehen sind und mit neun Sitzplätzen, einschließlich Fahrersitzplatz, ausgestattet sind (Art. 54, Buchst. c));
- Kraftfahrzeuge für spezifische Transporte: Fahrzeuge, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen vorgesehen sind und durch die Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung gekennzeichnet sind (Art. 54, Buchst. f));
- Wohnmobile: Fahrzeuge mit einer besonderen Karosserie, die für den Transport und die Unterkunft von höchstens sieben Personen, einschließlich Fahrer, ausgestattet sind (Art. 54, Buchst. m)).

#### ■ Im Ausland bezogene Gehälter, Einkünfte und Renten

Es müssen folgende Gehälter, Renten und gleichgestellte Einkünfte, die von in Italien ansässigen Steuerpflichtigen bezogen worden sind, angegeben werden:

- a) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem kein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht;
- b) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem diese Einkünfte sowohl in Italien als auch im ausländischen Staat besteuert werden müssen;
- c) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem jene Einkünfte ausschließlich in Italien besteuert werden müssen.

In den unter Buchstaben a) und b) aufgelisteten Fällen hat der Steuerpflichtige gemäß Art. 165 des Tuir, Anrecht auf das Guthaben für die im Ausland bezahlten Steuern. In den vom Buchstaben c) vorgesehenen Fällen, und zwar, wenn die Einkünfte auch im

ausländischen Staat einen Steuereinzug erfahren haben, hat der in unserem Staat ansässige Steuerpflichtige kein Anrecht auf das Steuerguthaben, sondern kann die Rückvergütung der im ausländischen Staat bezahlten Steuern verlangen. Die Rückvergütung wird bei der zuständigen ausländischen Behörde beantragt und zwar in der Art und Weise, wie diese das Verfahren festsetzt.

Nachstehend wird für einige Länder die Art und Weise der Besteuerung der Gehälter und Renten angegeben, welche von den in Italien ansässigen Steuerpflichtigen bezogen wurden.

Bezüglich der Behandlung von Gehältern und Renten, die nicht in der erwähnten Liste beinhaltet sind bzw. von anderen Staaten stammen, ist es notwendig, sich über die einzelnen Abkommen dieser Länder zu informieren.

#### 1. Gehälter

Was die von einem privaten Arbeitgeber ausgezahlten Gehälter betrifft, ist in fast allen Abkommen (z.B. jenen mit Argentinien, Australien, Belgien, Kanada, Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien, Spanien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten Amerikas) die ausschließliche Besteuerung in Italien vorgesehen, falls gleichzeitig die folgenden Bedingungen gegeben sind:

- der in Italien ansässige Arbeiter übt seine Tätigkeit im ausländischen Staat für weniger als 183 Tage aus;
- die Entlohnungen werden von einem in Italien ansässigen Arbeitgeber entrichtet;
- die Aufwendung wird nicht von einer bleibenden Niederlassung oder einem festem Sitz des Arbeitgebers in einem anderen Staat, bestritten.

#### 2. Im Ausland infolge einer dauerhaften Tätigkeit und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses erzielte Einkünfte

Die Einkünfte, welche im Ausland aufgrund einer dauerhaften Tätigkeit und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses erzielt werden, sind aufgrund der Abschaffung des Art. 3, Absatz 3, Buchstabe c) des TUIR nicht mehr von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen. Im Sinne des neuen Absatzes 8-bis des Art. 51 des TUIR wird das Einkommen der Arbeitnehmer, die im Laufe von zwölf Monaten für mehr als 183 Tage in einem ausländischen Staat ansässig sind, aufgrund der konventionierten Entgelte ermittelt, die jährlich mit Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik festgesetzt werden. Für Jahr 2013 wird Bezug genommen auf das Ministerialdekret vom 7. Dezember 2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 302 vom 29. Dezember 2012.

Es handelt sich dabei um jene Subjekte, die obwohl sie für mehr als 183 Tage im Jahr im Ausland ansässig waren, als in Italien ansässige Subjekte betrachtet werden, da sie die Verbindung zu den eigenen Familienangehörigen, sowie die eigenen vermögensrechtlichen und die wichtigsten sozialen Interessen in Italien beibehalten haben.

Die Einkommen der im Staatsgebiet wohnhaften Personen, die aus nichtselbständiger Arbeit bezogen werden, die dauerhaft und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses im Ausland in Grenzgebieten und anderen angrenzenden Ländern geleistet wird, unterliegen für das Jahr 2013 der IRPEF für den Teil, der 6.700 Euro übersteigt.

Bei der Berechnung der IRPEF-Akontozahlung für das Jahr 2014 ist diese Vergünstigung nicht zu berücksichtigen.

Falls günstigste Sozialleistungen bei der öffentlichen Verwaltung beantragt werden, muss dem Amt, das diese Leistung erbringt, das gesamte im Ausland erzielte Einkommen einschließlich der steuerfreien Beträge mitgeteilt werden, damit dieses die finanzielle Situation des Betroffenen abwägen kann

#### 3. Renten

Als ausländische Renten werden jene betrachtet, die von einer öffentlichen bzw. privaten Körperschaft eines ausländischen Staates infolge einer Arbeitsleistung ausgezahlt und von einer in Italien ansässigen Person bezogen werden. Mit einigen Staaten wurden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung der Einkünfte abgeschlossen, aufgrund welcher die Renten ausländischer Herkunft anders besteuert werden, und zwar je nachdem, ob es sich um öffentliche oder private Renten handelt.

Zu den öffentlichen Renten zählen jene, die vom Staat selbst, bzw. von einer politischen oder verwaltungsbehördlichen Abteilung oder von einer lokalen Körperschaft ausgezahlt worden sind. Im allgemeinen sind diese Renten nur in ihrem Herkunftsstaat steuerbar.

Zu den privaten Renten zählen jene, die von Körperschaften, Einrichtungen bzw. Vorsorgeinstituten der ausländischen Staaten entrichtet wurden, die mit der Auszahlung der Rente beauftragt sind. Im allgemeinen sind diese Renten nur im Staat, in dem der Begünstigte ansässig ist, steuerpflichtig. Insbesondere werden aufgrund der geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung die Renten, welche einem in Italien ansässigen Steuerpflichtigen von öffentlichen und privaten Körperschaften nachstehender Staaten ausbezahlt werden, folgendermaßen besteuert:

- *Argentinien - Vereinigtes Königreich von Großbritannien - Spanien - Vereinigte Staaten von Amerika - Venezuela* - Die öffentlichen Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung, falls der Steuerpflichtige italienischer Staatsbürger ist. Die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung;
- *Belgien - Deutschland* - Die öffentlichen Renten werden ausschließlich in Italien besteuert, falls der Steuerpflichtige nur die italienische Staatsbürgerschaft besitzt und nicht auch eine ausländische. Falls der Steuerpflichtige auch ausländischer Staatsbürger ist, wird seine Rente ausschließlich in jenem Land besteuert. Die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung;
- *Frankreich* - Die öffentlichen Renten aus Frankreich werden für gewöhnlich nur in Frankreich besteuert. Diese werden in Italien nur dann besteuert, wenn der Steuerzahler ein italienischer und nicht ein französischer Staatsbürger ist. Die privaten französischen Renten werden aufgrund einer allgemeinen Regelung nur in Italien besteuert. Jedoch sind jene Renten, welche aufgrund des geltenden italienischfranzösischen Abkommens und aufgrund der Gesetzgebung als "Sozialrenten" betrachtet werden, in beiden Staaten steuerbar;



- **Australien** - Sowohl die *öffentlichen* als auch die *privaten Renten* unterliegen nur in Italien der Besteuerung;
- **Kanada** - Sowohl die *öffentlichen* als auch die *privaten Renten* unterliegen nur in Italien der Besteuerung, falls der Gesamtbetrag nicht den höchsten der folgenden Beträge überschreitet: 10.000 kanadische Dollar oder 6.197,48 Euro. Falls diese Grenze überschritten wird, sind die Renten sowohl in Italien als auch in Kanada besteuert. Die *öffentlichen Renten* werden nur in Italien besteuert. Die Beträge, die von der Schweizer Versicherungsanstalt als Alters- bzw. Hinterbliebenenrente (AVS-Erträge) ausgezahlt werden, müssen in Italien nicht als Einkünfte erklärt werden, da sie der Quellsteuer unterliegen.
- **Schweiz** - Die *öffentlichen Renten* sind nur in der Schweiz besteuert, falls der Steuerpflichtige die schweizerische Staatsbürgerschaft hat. Falls der Steuerzahler keine schweizerische Staatsbürgerschaft hat, dann werden die *öffentlichen Renten* nur in Italien besteuert. Die *privaten Renten* werden nur in Italien besteuert. Die Beträge, die von der Schweizer Versicherungsanstalt als Alters- bzw. Hinterbliebenenrente (AVS-Erträge) ausgezahlt werden, müssen in Italien nicht als Einkünfte erklärt werden, da sie der Quellsteuer unterliegen.

#### 4. Studienstipendien

Studienstipendien, die an in Italien ansässige Steuerpflichtige ausgezahlt wurden, sind im allgemeinen zu erklären, ausgenommen es gilt hierfür eine besondere Befreiung, wie z.B. bei Studienstipendien, die von Universitäten und Anstalten mit akademischer Ausbildung ausgezahlt werden (G. Nr. 398 vom 30. November 1989). Die Bestimmungen der Besteuerung in Italien werden im allgemeinen auch aufgrund der Abkommen zur Bekämpfung der Doppelbesteuerung, angewandt. Bei Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika ist zum Beispiel vorgesehen, falls sich ein in Italien ansässiger Steuerpflichtiger aus Studiengründen in einem dieser Staaten aufhält und von einem in Italien ansässigen Subjekt entlohnt wird, dieser nur in Italien steuerpflichtig ist; wird das Studienstipendium hingegen von einem im Ausland ansässigen Subjekt bezahlt, kann dieser das Einkommen besteuern, aber der Steuerpflichtige muss es in Italien erklären und das Guthaben für die im Ausland bezahlte Steuer zurückverlangen.

#### □ Aufstellung der Kodes der Regionen

Region	Kode
Abruzzen	01
Basilikata	02
Bozen	03
Kalabrien	04
Kampanien	05
Emilia Romagna	06
Friaul-Julisch-Venetien	07
Latium	08
Ligurien	09
Lombardei	10
Marken	11
Molise	12
Piemont	13
Apulien	14
Sardinien	15
Sizilien	16
Toskana	17
Trient	18
Umbrien	19
Aostatal	20
Venetien	21

#### □ Im Ausland erzielte Gewinne und gleichgestellte Erträge

Zu den gleichgestellten Gewinnen und Erträgen, die im Ausland erzielt und von in Italien ansässigen Personen bezogen wurden, zählen jene, die von Gesellschaften oder Körperschaften ausgeschüttet wurden, die im Ausland ansässig sind oder von diesen stammen.

Der Betrag welcher einbezogen werden muss, ist jener der gleichgestellten Gewinnen und Erträge, wenn sich diese auf qualifizierte Beteiligungen vor Abzug der eventuellen, endgültigen Einbehalte im Ausland bzw. der Akontozahlungen in Italien, beziehen. Dieser Betrag kann den Bescheinigung für die im Jahr 2013 ausgeschütteten, gleichgestellten Gewinne und Erträge entnommen werden. In Anbetracht der Tatsache, dass für die im Ausland erzielten gleichgestellten Gewinne und Erträge ein Steuerguthaben für die im Ausland entrichteten Steuern zusteht, wird auf Folgendes hingewiesen:

- dieses Steuerguthaben ergibt sich indem man von den in Italien geschuldeten Steuern, die in der Steuererklärung angeführt sind, die im Ausland entrichteten, endgültigen und dort erzielten Einkünfte abzieht;
- die Absetzung steht begrenzt auf den Betrag der Einkünfte zu, die zur Bildung des erklärten Gesamteinkommens beitragen;
- die Absetzung steht bis zum Höchstbetrag der Quote der italienischen Steuern zu, die dem Verhältnis zwischen den im Ausland erzielten Einkünften und den insgesamt erklärten Einkünften entspricht;
- die Absetzung muss bei sonstiger Nichtigkeit, in der Einkommenserklärung jenes Besteuerungszeitraumes beantragt werden, in dem die endgültigen Steuern bezahlt wurden. Hat das im Ausland erzielte Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens des Jahres beigetragen und wurde dieses Einkommen im folgenden Jahr im Ausland endgültig besteuert, steht das Steuerguthaben im darauf folgenden Jahr zu. In diesem Fall muss der Höchstbetrag des zustehenden Guthabens, der den italienischen Steuern für das im Ausland erzielte Einkommen entspricht, aufgrund des Einkommens des vorher-

gehenden Geschäftsjahres in dem dieses Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen hat berechnet werden.

Man weist darauf hin, falls Abkommen gegen die Doppelbesteuerung, welche Italien mit einem anderen Staat abgeschlossen hat vorliegen und die Steuereinhebung im anderen vertragsschließenden Staat mit einem höheren Steuersatz, als jenem der im Abkommen vorgesehenen ist, durchgeführt wurde, kann die auferlegte Mehrbesteuerung (also der Differenzbetrag zwischen der tatsächlichen Steuereinhebung und der vom Abkommen vertragsmäßig festgehaltene Steuersatz), nicht durch ein Steuerguthaben eingetrieben werden, sondern mittels eines eigenen Antrages auf Rückerstattung, welcher bei den ausländischen Behörden innerhalb der von diesen festgesetzten Frist, eingereicht werden muss. Wird ein höherer Steuersatz als der konventionelle angewandt, kann der Steuerzahler das Steuerguthaben aufgrund der vertraglich festgesetzten Steuersätze in Anspruch nehmen wobei er eine Steuererklärung gemäß Tabelle 9, einreichen muss. Die Berechnung des zustehenden Steuerguthabens wird vom Subjekt vorgenommen, das den Steuerbestand leistet.

In den Unterlagen, die vom Steuerpflichtigen aufbewahrt werden müssen, sind im eigens dafür vorgesehenen Verzeichnis zusätzlich zum ausländischen Staat bzw. zu den ausländischen Staaten in welchen die Einkünfte erzielt wurden, auch die betreffenden Steuern, die im Ausland endgültig entrichtet wurden, anzugeben.

Die obgenannten Unterlagen können durch die Bescheinigung der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge ersetzt werden, wenn in dieser nicht nur die endgültig bezahlte Steuer, sondern auch der konventionierte Prozentsatz der Besteuerung angegeben ist.

#### □ Änderungen der Bodenkulturen

Zwecks Bestimmung des landwirtschaftlichen Ertrages und des Ertrages aus Grundbesitz müssen die Steuerpflichtigen, falls die tatsächlich angebaute Kultur nicht jener entspricht, die aus der Katastereintragung hervorgeht, den Grund- und Bodenertrag berechnen, indem sie den durchschnittlichen Schätzungstarif und die Abzüge anwenden, welche der angebauten Kultur tatsächlich entsprechen. Dieser Durchschnittstarif, welcher auf die Art der angebauten Kultur anzuwenden ist, entspricht der Summe der Tarife, welche den verschiedenen Kategorien der Qualitätsklasse der Kultur zugerechnet wurden und der Anzahl der Kategorien. Für Kulturen, die in derselben Gemeinde oder demselben Bezirk nicht erfasst worden sind, werden die Durchschnittstarife und die außertariflichen Abzüge wie für Grundstücke mit denselben Kulturen in anderen Gemeinden oder Bezirken, die sich in der Nähe und in derselben Provinz befinden, angewandt. Falls die angebaute Kultur keine entsprechende Kulturklassifizierung innerhalb der Provinz vorweisen sollte, wird der Durchschnittstarif der Gemeinde bzw. des Bezirks angewandt, welche bzw. welcher vergleichbare Erträge aufweist.

Die Ermittlung der landwirtschaftlichen Erträge und der Erträge aus Grundbesitz muss mit den oben angeführten Modalitäten wie folgt durchgeführt werden:

- ab dem Steuerzeitraum nach jenem, in dem Änderungen im Anbau durchgeführt wurden, die eine Ertragserhöhung bewirkt haben;
- ab dem Steuerzeitraum, in dem Änderungen im Anbau durchgeführt wurden, die eine Ertragsminderung bewirkt haben, falls die entsprechende Änderungsmeldung bei den zuständigen Stellen der Agentur der Einnahmen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eingereicht wurde, bzw. bei Einreichung nach Ablauf dieser Frist ab dem Steuerzeitraum, in dem diese eingereicht wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Steuerpflichtigen die Änderungen der Erträge aus Landwirtschaft und Grundbesitz den zuständigen Dienststellen der Agentur der Einnahmen bis zum 31. Januar des Jahres melden müssen, das auf das Jahr der eingetretenen Änderung folgt, wobei die Parzellen anzugeben sind, auf die sich die Änderungen beziehen, und es ist eine grafische Darstellung beizulegen, wenn die Änderungen Teile von Parzellen betreffen. Bei Nichteinreichung der Meldung über die Umstände, welche die Erhöhungen des Ertrages aus Grund und Boden bewirkt haben, wird eine Verwaltungsstrafe von 258,00 bis 2.065,00 Euro auferlegt.

Falls das Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurde, kann die Meldung direkt vom Pächter eingereicht werden.

Die Meldung für die Änderung der Bodenkultur, wird für einige Steuerzahler durch die jene über die Benutzung des Bodens für die Landwirtschaftsbeiträge (CEE) an die AGEA (Agentur für Landwirtschaftsbeiträge), ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Vorgangsweise auf Steuerzahler begrenzt ist, welche die genannten Begünstigungen in Anspruch nehmen, während alle anderen Steuerzahler die Meldung für die Änderung der Bodenkultur einreichen und die vorgesehene Strafe bezahlen müssen (falls die Änderung der Bodenkultur eine Erhöhung der Einkünfte mit sich bringt).

#### □ Venetien - Regionale Zusatzsteuer Sonderfälle

Die Region Venetien hat einen vergünstigten Steuersatz von 0,9% für folgende Personen vorgesehen:

- Behinderte im Sinne von Art. 3, Gesetz Nr. 104 v. 05.02.1992, mit einem steuerpflichtigen Einkommen für das Jahr 2012 von nicht mehr als 45.000 Euro;
- Steuerpflichtige mit einem unterhaltsberechtigten behinderten Familienangehörigen im Sinne des genannten Gesetzes 104/92, deren steuerpflichtiges Einkommen für das Jahr 2012 nicht mehr als 45.000,00 Euro beträgt. Falls der Behinderte steuerrechtlich gegenüber mehreren Personen unterhaltsberechtigter ist, wird der Steuersatz von 0,9% unter der Bedingung angewendet, dass die Summe der Einkommen der unterhaltspflichtigen Personen nicht mehr als 45.000,00 Euro beträgt.

Bei Vorliegen dieser Bedingungen muss zur Inanspruchnahme des vergünstigten Steuersatzes von 0,9% das Kästchen "Regionale Zusatzsteuer - Sonderfälle" auf der Titelseite des Vordrucks 730 in dem Teil angekreuzt werden, der den Steuerwohnsitz betrifft.



**TABELLE 1 - BERECHNUNG DER IRPEF**

EINKOMMEN (nach Staffeln)			STEUERSATZ (nach Staffeln)	GESCHULDETE STEUER AUF DAS DURCHSCHNITTSEINKOMMEN INNERHALB DER STEFFELN		
	bis Euro	15.000,00	23	23% auf den Gesamtbetrag		
über Euro	15.000,00	und bis Euro 28.000,00	27	3.450,00	+ 27% Überschussbetrag	15.000,00
über Euro	28.000,00	und bis Euro 55.000,00	38	6.960,00	+ 38% Überschussbetrag	28.000,00
über Euro	55.000,00	und bis Euro 75.000,00	41	17.220,00	+ 41% Überschussbetrag	55.000,00
	über Euro	75.000,00	43	25.420,00	+ 43% Überschussbetrag	75.000,00

**TABELLE 2 - ABSETZUNGEN FÜR MIETEN**

ZEILE	KODE	ABZUG (1)
E71	1 (Spalte 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>300,00 euro</b> wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt</li> <li>■ <b>150,00 euro</b> wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro übersteigt, aber unter 30.987,41 Euro liegt</li> </ul>
	2 (Spalte 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>495,80 euro</b> wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt</li> <li>■ <b>247,90 euro</b> wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro übersteigt, aber unter 30.987,41 Euro liegt</li> </ul>
	3 (Spalte 1)	<b>991,60 euro</b> wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt
E72		<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>991,60 euro</b> wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt</li> <li>■ <b>495,80 euro</b> wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro übersteigt, aber unter 30.987,41 Euro liegt</li> </ul>

(1) Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.

**TABELLE 3 - ABSETZUNGEN FÜR DEN ZU LASTEN LEBENDEN EhePARTNER**

Der für den unterhaltsberechtigten Ehegatten vorgesehene Abzug beträgt:

- a) **800,00 euro** wenn das Gesamteinkommen nicht höher als 15.000,00 Euro ist;
- b) **690,00 euro** wenn das Gesamteinkommen höher als 15.000,00 Euro, jedoch nicht höher als 40.000,00 Euro ist;
- c) **690,00 euro** wenn das Gesamteinkommen höher als 40.000,00 Euro, jedoch nicht höher als 80.000,00 Euro ist.

Bei den Absetzbeträgen gemäß Punkt a) und c) handelt es sich um theoretische Beträge, da sich die effektiv zustehende Absetzung mit zunehmendem Einkommen verringert.

Der Absetzbetrag gemäß Punkt b) steht hingegen im festen Umfang zu, aber für die Steuerpflichtigen mit einem Gesamteinkommen über 29.000,00 Euro und unter 35.200,00 Euro wird der selbige Absetzbetrag um einen zwischen 10 Euro bis 30 Euro liegenden Betrag erhöht.

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (EURO)
nicht über Euro 15.000	$800 - \frac{(110 \times \text{Gesamteinkommen})^{(2) (3)}}{15.000}$
von Euro 15.001 bis Euro 29.000	690
von Euro 29.001 bis Euro 29.200	700
von Euro 29.201 bis Euro 34.700	710
von Euro 34.701 bis Euro 35.000	720
von Euro 35.001 bis Euro 35.100	710
von Euro 35.101 bis Euro 35.200	700
von Euro 35.201 bis Euro 40.000	690
von Euro 40.001 bis Euro 80.000	$690 \times \frac{(80.000 - \text{Gesamteinkommen})}{40.000}$
über Euro 80.000	0

(1) Der Gesamtbetrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.

(2) Ist das Verhältnis gleich 1, steht die Absetzung im Ausmaß von 690 Euro zu.

(3) Sind die Verhältnisse gleich Null, steht die Absetzung nicht zu. In den anderen Fällen ist das Ergebnis der genannten Verhältnisse, den ersten 4 Dezimalzahlen zu entnehmen.

## TABELLE 4 - ORDENTLICHER ABSETZBETRAG FÜR ZU LASTEN LEBENDE KINDER

Die für jedes zu Lasten lebende Kind vorgesehene Absetzung ist **800,00 Euro**.

Diese Absetzung wird ersetzt durch:

- **1.220,00 Euro** für jedes Kind unter drei Jahren;
- **1.350,00 Euro** für jedes behinderte Kind im Alter von über drei Jahren;
- **1.620,00 Euro** für jedes behinderte Kind im Alter von unter drei Jahren.

Bei mehr als drei zu Lasten lebenden Kindern werden die vorgenannten Absetzungen für jedes Kind um **200,00 Euro** erhöht; daraus ergeben sich folgende Beträge:

- **1.150,00 Euro** für jedes Kind, das älter als drei Jahre ist;
- **1.420,00 Euro** für jedes Kind unter drei Jahren;
- **1.550,00 Euro** für jedes behinderte Kind im Alter von über drei Jahren;
- **1.820,00 Euro** für jedes behinderte Kind im Alter von unter drei Jahren.

Bei den, für die zu Lasten lebenden Kinder vorgesehenen Absetzungen, handelt es sich um theoretische Beträge, da sich die tatsächlich zustehende Absetzung mit zunehmendem Einkommen verringert.

Wenn ein Ehepartner fehlt oder dieser die unehelichen Kinder nicht anerkannt hat und der Steuerpflichtige nicht verheiratet ist oder, falls er verheiratet war, sich nachher gesetzlich und de facto getrennt hat, hat er, falls dies für ihn vorteilhafter ist, für das erstgeborene Kind Anrecht auf die für den zu Lasten lebenden Ehepartner zustehende Absetzung. Aus diesem Grund wird das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, die vorteilhaftere Absetzung anerkennen. Diese Absetzungen sind als alternativ zueinander zu betrachten.

ZAHL DER KINDER	ALTER DER KINDER	ABSETZBETRAG FÜR JEDES KIND <small>(IM VERHÄLTNISS ZUM PROZENTSATZ DER ABSETZUNG) (1) (2) (3)</small>
1	unter 3 Jahre alt	$900 \times \frac{(95.000 - \text{Gesamteinkommen})}{95.000}$
	über 3 Jahre alt	$800 \times \frac{(95.000 - \text{Gesamteinkommen})}{95.000}$
2	unter 3 Jahre alt	$900 \times \frac{(110.000 - \text{Gesamteinkommen})}{110.000}$
	über 3 Jahre alt	$800 \times \frac{(110.000 - \text{Gesamteinkommen})}{110.000}$
3	unter 3 Jahre alt	$900 \times \frac{(125.000 - \text{Gesamteinkommen})}{125.000}$
	über 3 Jahre alt	$800 \times \frac{(125.000 - \text{Gesamteinkommen})}{125.000}$
4	unter 3 Jahre alt	$1.100 \times \frac{(140.000 - \text{Gesamteinkommen})}{140.000}$
	über 3 Jahre alt	$1.000 \times \frac{(140.000 - \text{Gesamteinkommen})}{140.000}$
5	unter 3 Jahre alt	$1.100 \times \frac{(155.000 - \text{Gesamteinkommen})}{155.000}$
	über 3 Jahre alt	$1.000 \times \frac{(155.000 - \text{Gesamteinkommen})}{155.000}$
über 5		Der oben angeführte Betrag von 155.000 wird für alle Personen ab dem fünften Kind um 15.000 Euro für jedes Kind erhöht. Unverändert bleiben die Absetzbeträge (1.100 oder 1.000 je nach Alter).

(1) Der Gesamtbetrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.  
 (2) Die genannten Absetzungen (950, 1.220, 1.150 und 1.420) werden für jedes **behinderte Kind** um einen Betrag von 400 Euro erhöht.  
 (3) Sind die Verhältnisse gleich Null, steht die Absetzung nicht zu. In den anderen Fällen ist das Ergebnis der genannten Verhältnisse, den ersten 4 Dezimalzahlen zu entnehmen.

## TABELLE 5 - ABSETZBETRÄGE FÜR ANDERE ZU LASTEN LEBENDE FAMILIENMITGLIEDER (IM VERHÄLTNISS ZUM PROZENTSATZ DER ABSETZUNG)

Die Absetzung für jedes andere zu Lasten lebende Familienmitglied beträgt **750,00 Euro**.

$750 \times \frac{(80.000 - \text{Gesamteinkommen})}{80.000}$ (1)
(1) Der Gesamtbetrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.

**TABELLE 6 - ABSETZBETRÄGE FÜR EINKÜNFTE AUS NICHT SELBSTÄNDIGER ARBEIT UND DIESEN GLEICHGESTELLTE EINKÜNFTE**

Die Absetzung für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte, die im Teil 1 der Übersicht C angeführt sind, müssen im Verhältnis zum Absetzbetrag der Arbeitsperiode berechnet werden.

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (2)
nicht über 8.000 Euro	1.840 (3)
zwischen 8.001 und 15.000 Euro	$1.338 + \frac{502 \times (15.000 - \text{Gesamteinkommen})}{7.000}$
zwischen 15.001 und 55.000 Euro	$1.338 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen (4)}}{40.000}$
über 55.000 Euro	0

(1) Der Gesamtbertrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.  
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.  
 (3) Der Betrag **des effektiv zustehenden Absetzbetrages** kann für die Arbeitsverhältnisse auf unbestimmte Zeit nicht unter 690 Euro und für die Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Zeit nicht unter 1.380 Euro liegen.  
 (4) Liegt das Gesamteinkommen **zwischen 23.000 und 28.000 Euro** ist die Absetzung um folgenden Betrag zu erhöhen:  
 10 – falls höher als 23.000 aber nicht als 24.000  
 20 – falls höher als 24.000 aber nicht als 25.000  
 30 – falls höher als 25.000 aber nicht als 26.000  
 40 – falls höher als 26.000 aber nicht als 27.700  
 25 – falls höher als 27.700 aber nicht als 28.000

**TABELLE 7 - ABSETZBETRÄGE FÜR EINKÜNFTE AUS RENTE**

Die Absetzung wird im Verhältnis zum Rentenzeitraum des Jahres berechnet und kann nicht mit der Absetzung, die für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit vorgesehen ist zusammengelegt werden, wenn sie sich auf den selben Zeitraum bezieht

PERSONEN UNTER 75 JAHREN	
Gesamteinkommen (1)	Absetzbetrag (2)
nicht über 7.500 Euro	1.725 (3)
zwischen 7.501 und 15.000 Euro	$1.255 + \frac{470 \times (15.000 - \text{Gesamteinkommen})}{7.500}$
zwischen 15.001 und 55.000 Euro	$1.255 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{40.000}$
über 55.000 Euro	0

(1) Der Gesamtbertrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.  
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.  
 (3) Der Betrag **des zustehenden Absetzbetrages** kann nicht unter 690 Euro sein.

PERSONEN, DIE DAS ALTER VON 75 JAHREN ERREICHT HABEN ODER ÜBER 75 JAHRE ALS SIND	
Gesamteinkommen (1)	Absetzbetrag (2)
nicht über 7.750 Euro	1.783 (3)
zwischen 7.501 und 15.000 Euro	$1.297 + \frac{486 \times (15.000 - \text{Gesamteinkommen})}{7.250}$
zwischen 15.001 und 55.000 Euro	$1.297 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{40.000}$
über 55.000 Euro	0

(1) Der Gesamtbertrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.  
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.  
 (3) Der Betrag **des zustehenden Absetzbetrages** kann nicht unter 713 Euro sein.

**TABELLE 8 - ABSETZUNG FÜR EINKÜNFTE, DIE JENEN AUS NICHT SELBSTÄNDIGER ARBEIT AUS TEIL II, ÜBERSICHT C, GLEICHGESTELLT SIND UND ABSETZUNG FÜR EINIGE SONSTIGE EINKÜNFTE AUS ÜBERSICHT D, ZEILE D3 UND ZEILE D5**

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (2)
nicht über 4.800 Euro	1.104
zwischen 4.801 und 55.000 Euro	$1.104 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{50.200}$
über 55.000 Euro	0

(1) Der Gesamtbertrag ergibt sich nach Abzug der Hauptwohnung und ihres Zubehörs. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.  
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.



TABELLE 9 - AUF DIE AUSLÄNDISCHEN DIVIDENDEN LAUT KONVENTION HÖCHSTER ANWENDBARER STEUERSATZ

LÄNDER	HÖCHSTER STEUERSATZ	LÄNDER	HÖCHSTER STEUERSATZ
Albanien, Bosnien Herzegowina, Bulgarien, China, Äthiopien, Jugoslawien, Malaysia, Polen, Rumänien, Russische Federation, Serbien und Montenegro, Singapur, Slovenien, Tansanien, Ungarn, Uzbekistan, Venezuela	10%	Malta	0-15% (*)
		Mauritius	15-40% (e)
		Georgien, Syrien, Saudi-Arabien	5-10% (e)
Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Österreich, Bangladesch, Belgien, Weißrussland, Brasilien, Zypern, Südkorea, Kroatien, Dänemark, Ecuador, Estland, Philippinen, Finnland, Frankreich, Deutschland, Japan, Indonesien, Irland, Israel, Kazakistan, Kirgisistan, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Marokko, Mexiko, Mosambik, Norwegen, Neu Seeland, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich von Großbritannien, Tschechische Republik, Senegal, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Süd Afrika, Schweden, Schweiz, Tadschikistan, Turkmenistan, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vietnam, Sambia	15%	Armenien	5-10% (f)
		Oman	5-10% (e)
		Ghana, Lettland	5-15% (e)
		Island, Libanon	5-15% (10)
		Weißrussland, Slowenien	5-15% (11)
		Thailand	15-20% (12)
Elfenbeinküste	15-18% (i)	Katar und Vereinigte Staaten	5-15% (13)
Arabische Emirate, Moldau	5-15% (j)	Indien, Pakistan	25%
Griechenland	15-35% (k)	Trinidad und Tobago	20%

**Zur Beachtung** für weitere Informationen zu den geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung siehe Webseite [www.finanze.it](http://www.finanze.it) (unter den themenbezogenen Bereichen auf der Homepage muss man zuerst „Fiscality internazionale“ und nachher „Convenzioni e accordi“ anklicken).

- (1) 18 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn diese von einer Gesellschaft ausbezahlt werden, die in einer Republik der Elfenbeinküste ansässig ist und von der Zahlung der Steuer auf die Gewinne befreit ist oder diese Steuer nicht dem normalen Steuersatz entspricht; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (2) 5 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn der tatsächliche Bergünstigte direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals, der Gesellschaft welche die Dividenden auszahlt besitzt; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (3) 35 Prozent der Gewinne der in Griechenland ansässigen Gesellschaften, die durch die Gesetzgebung dieses Landes nur zu Lasten der Aktionäre steuerbar sind; in allen anderen Fällen 15 Prozent.
- (4) 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn diese mit den in den vorhergehenden Jahren erzielten Gewinnen und Erträgen bezahlt wurden, für welche die Gesellschaft Steuererleichterungen in Anspruch genommen hat; in allen anderen Fällen ist keine Besteuerung vorgesehen.
- (5) 40 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, welche von einer Gesellschaft, die auf Mauritius ansässig ist an einen ansässigen Italiener bezahlt wurden, falls diese Dividenden aufgrund der dortigen Gesetzgebung bei Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne der Gesellschaft absetzbar sind; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (6) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt, besitzt.
- (7) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist, die mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft die die Dividenden bezahlt (dieser Anteil muss mindestens 100 000 US Dollar oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung betragen) im Laufe eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, besessen hat.
- (8) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (keine Personengesellschaft), die direkt mindestens 15 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden ausschüttet, innehat.
- (9) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (verschieden von einer Personengesellschaft), die mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt oder ausschüttet, innegehabt hat.
- (10) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (verschieden von einer Personengesellschaft), die direkt oder indirekt mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt für mindestens 12 Monate vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, innegehabt hat.
- (11) 5 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn der effektive Empfänger mindestens 25 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft besitzt und 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (12) 15 Prozent, wenn der Dividendenempfänger eine in Thailand ansässige Gesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent der Stimmrechtsaktien der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt, besitzt
- (13) 5 Prozent, wenn der effektive Empfänger eine (von einer Personengesellschaft abweichende) Gesellschaft ist, die indirekt oder direkt mindestens 25 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, besessen hat.

TABELLE 10 - AUFSTELLUNG DER LÄNDER UND DER AUSLÄNDISCHEN TERRITORIEN

ABU DHABI	238	CURACAO	296	KANADA	013	NEUSEELAND	049	SRI LANKA	085
AEGYPTEN	023	DÄNEMARK	021	KANARISCHE INSELN	100	NICARAGUA	047	ST. HELENA	254
AETHIOPIEN	026	DEUTSCHLAND	094	KAPVERDISCHE INSELN	188	NIEDERLANDE	050	ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN	196
AFGHANISTAN	002	DOMINICA	192	KAROLINENINSELN	256	NIGER	150	SÜDAFRIKANISCHE REPUBLIK	078
AJMAN	239	DOMINIKANISCHE REPUBLIK	063	KAZAKISTAN	269	NIGERIEN	117	SUDAN	070
ALAND INSELN	292	DUBAI	240	KENYA	116	NIUE	205	SÜDGEORGIEN UND DIE	
ALBANEN	087	ECUADOR	024	KIRGHIZISTAN	276	NORDKOREA	074	SÜDLICHE SANDWICHINSELN	283
ALGERIA	003	ELFENBEINKÜSTE	146	KIRIBATI	194	NÖRDLICHE MARIANEN		SÜDKOREA	084
AMERIKANISCHE INSELN IM		EL SALVADOR	064	KOLUMBIEN	017	(INSELN)	219	SÜDSUDAN	297
PAZIFIK	252	ERITREA	277	KOMOREN INSELN	176	NORFOLK INSELN	285	SURINAM	124
AMERIKANISCHE JUNGFERNINSELN	221	ESTLAND	257	KONGO	145	NORWEGEN	048	SVALBARD UND JAN	
AMERIKANISCHE SAMOA	148	FALKLANDINSELN	190	KONGO (DEMOKRATISCHE		OMAN	163	MAYEN INSELN	286
ANDORRA	004	FÄRÖER INSELN	204	REPUBLIK)	018	ÖSTERREICH	008	SYRIEN	065
ANGOLA	133	FIJI INSELN	161	KOSOVO	291	PAKISTAN	036	SWAZILAND	138
ANGUILLA	209	FINNLAND	028	KOSTARIKA	019	PALÄSTINENSISCHEN		TAGIKISTAN	272
ANTIGUA UND BARBUDA	197	FRANKREICH	029	KROATIEN	261	AUTONOMIEGEBIETE	279	TAIWAN	022
ÄQUATORIALGUINEA	167	FRANZÖSISCH POLINESIEN	225	KUBA	020	PALAU	216	TANZANIE	057
ARGENTINIEN	006	FRANZÖSISCH SÜDLICHE		KUWAIT	126	PANAMA	051	THAILAND	072
ARMENIEN	266	TERRITORIEN	183	LAOS	136	PAPUA NEU GUINEA	186	OSTTIMOR	287
ARUBA	212	FÜRSTENTUM MONACO	091	LESOTHO	089	PARAGUAY	052	TOGO	155
ASCENSION	227	FUJUYRAH	241	LETTLAND	258	PENON DE ALHUCEMAS	232	TOKELAU	236
AUSTRALIEN	007	GABON	157	LIBANON	095	PENON DE VELEZ DE LA GOMERA	233	TONGA	162
AZERBAIGIAN	268	GAMBIA	164	LIBERIEN	044	PERU	053	TRINIDAD UND TOBAGO	120
AZOREN INSELN	234	GEORGIEN	267	LIECHTENSTEIN	090	PHILIPPINEN	027	TRISTAN DA CUNHA	229
BAHAMAS	160	GHANA	112	LITAUEN	259	PORTORICO	175	TSCHETSCHISCHE REPUBLIK	275
BAHRAIN	169	GIBALTAR	102	LUXEMBURG	092	POLEN	054	TUNESIEN	075
BANGLADESH	130	GIBUTI	113	LYBIEN	045	PORTUGAL	055	TÜRKEI	076
BARBADOS	118	GOUGH	228	MACAO	059	QATAR	168	TURKMENISTAN	273
BELGIEN	009	GRIECHENLAND	032	MADAGASKAR	104	RAS EL KAIMAH	242	TURKS E CAICOS (INSELN)	210
BELIZE	198	GRENADA	156	MADEIRA	235	REUNION	247	TUVALU	193
BENIN	158	GRÖNLAND	200	MALAWI	056	ROMANIA	061	UKRAINIEN	263
BERMUDA	207	GUADALUPA	214	MALAYSIEN	106	RUANDA	151	UNGARND	132
BHUTAN	097	GUAM INSEL	154	MALDIVEN	127	RUSSLAND (FÖDERATION)	262	UMM AL QAIWAIN	244
BIELORUSSIA	264	GUATEMALA	033	MALI	149	SAINT BÄRTHELEMY	293	UNGARN	077
BOLIVIEN	010	GUYANA	123	MALTA	105	SAINT KITTS UND NEVIS	195	URUGUAY	080
BONAIRE S. EUSTATIUS AND SABA	295	GUERNSEY	201	MAN INSEL	203	SAINT LUCIA	199	UZBEKISTAN	271
BOSNIEN HERZEGOVINA	274	GUINEA	137	MAROKKO	107	SAINT-MARTIN (NÖRDLICH)	222	VANUATU	121
BOTSWANA	098	GUINEA BISSAU	165	MARSHALL (INSELN)	217	SAINT-PIERRE UND		VATIKAN STAAT-HEILIGE STADT	093
BOUVET INSEL	280	GUYANA	159	MARTINIQUE	213	MIQUELON	248	VENEZUELA	081
BRASILLEN	011	HAITI	034	MAURITANIEN	141	SALOMON INSELN	191	VEREINGTE STAATEN VON	
BRITISCHE JUNGFERNINSELN	249	HEARD UND DIEMCDONALD		MAURITIUS	128	SAMOA	131	AMERIKA	069
BRITISCHES TERRITORIUM-		INSELN	284	MAYOTTE	226	SAN MARINO	037	VEREINGTES KÖNIGREICH	
INDISCHEN OZEAN	245	HONDURAS	035	MAZEDONIEN	278	SAO TOME UND PRINCIPE	231	GROSSBRITANIEN)	031
BRUNEI DARUSSALAM	125	HONG KONG	103	MELILLA	231	SAUDI ARABIEN	005	VIETNAM	062
BULGARIEN	012	INDIEN	114	MEXIKO	046	SCHWEDEN	068	WAKE INSELN	178
BURKINA FASO	142	INDONESIEN	129	MICRONESIA (KONFEDERIERTE		SCHEWITZ	071	WALLIS UND FUTUNA	218
BURUNDI	025	IRAN	039	STAATEN)	215	SCHWEIZ	071	WEIHNACHTINSEL	282
CAMPIONE D'ITALIA	139	IRAQ	038	MIDWAYINSELN	177	SENEGAL	182	WESTSAHARA	166
CEUTA	246	IRLAND	040	MOLDAU	265	SERBIEN	289	YEMEN	042
CHAFARINAS	230	ISLAND	041	MONGOLEI	110	SEYCHELLEN	189	ZAMBIA	058
CHAGOS INSELN	255	ISRAEL	182	MONTENEGRO	290	SHARJAH	243	ZENTRALAFRIKANISCHE	
CIAD	144	JAMAICA	082	MONTSERRAT	208	SIERRA LEONE	153	REPUBLIK	143
CHILE	015	JAPAN	088	MONZAMBIQUE	134	SINGAPORE	147	ZIMBABWE	073
CHINA	016	JERSEY C.I.	202	MYANMAR	083	SINT MAARTEN (DUTCH PAR)	294	ZYPERN	101
CLIPPERTON	223	JORDANIEN	122	NAMIBIA	206	SLOWAKISCHE REPUBLIK	276		
COCOS (KEELING) INSELN	281	KÄIMANINSELN	211	NAURU	109	SLOWENIEN	260		
COOKINSELN	237	KAMBOTSCHA	135	NEPAL	115	SÖMALIEN	066		
		KAMERUN	119	NEU KALEDONIEN	253	SPANIEN	067		

KATASTERKODES DER GEMEINDEN

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
A001	ABANO TERME	PD	A200	ALIFE	CE	A399	ARIANO IRPINO	AV	A599	BALME	TO	A802	BERNAREGGIO	MB
A004	ABBADIA CERRETO	LO	A202	ALIMENA	PA	A400	ARIANO NEL POLESINE	AV	A600	BALMUCCIA	VC	A804	BERNATE TICINO	VC
A005	ABBADIA LARIANA	LC	A203	ALMINUSA	PA	A401	ARICCIA	RM	A601	BALOCCO	VC	A805	BERNEZZO	VC
A006	ABBADIA SAN SALVATORE	SI	A204	ALLAI	OR	A402	ARIELLI	CH	A603	BALSORANO	AQ	A806	BERRA	FE
A007	ABBASANTA	OR	A206	ALLEGHE	BA	A403	ARIENZO	CE	A604	BALVANO	PZ	A808	BERSONE	TN
A008	ABBATEGGIO	FE	A205	ALLERNO	AD	A405	ARZANO	AD	A605	BALZOLA	NO	A809	BERTINORO	NO
A010	ABBATEGRASSO	MI	A207	ALLERONA	TR	A407	ARIZZO	NO	A606	BANARI	SS	A810	BERTIOLO	NO
A012	ABETONE	PT	A208	ALLISTE	LE	A409	ARIZZANO	VE	A607	BANCHETTE	TO	A811	BERTINICO	LO
A013	ABRIOLA	PZ	A210	ALLUMIERE	RM	A412	ARLENA DI CASTRO	VT	A610	BANNIO ANZINO	VB	A812	BERZANO DI SAN PIETRO	AT
A014	ACATE	CT	A211	ALLUMIONI CAMBIO'	AR	A413	ARLUNO	AR	A612	BARBERANO VICENTINO	PZ	A813	BERTONA	PT
A015	ACCADIA	FG	A214	ALME'	BG	A414	ARMENO	NO	A613	BAONE	PD	A816	BERZO DEMO	BS
A016	ACCEGLIO	CN	A216	ALMENNO SAN BARTOLOMEO	BG	A415	ARMENTO	PZ	A614	BARADILI	PR	A817	BERZO INFERIORE	BS
A017	ACCETTURA	MT	A217	ALMENNO SAN SALVATORE	BG	A418	ARMO	IM	A615	BARAGIANO	PZ	A815	BERZO SAN FERMO	BS
A018	ACCIANO	AO	A218	ALME'	TO	A419	ARMIUNGA	CA	A616	BARANELLO	CB	A816	BESANO IN BRIANZA	BG
A019	ACCIUMOLI	RI	A222	ALONTE	CT	A421	ARNAD	AO	A617	BARAN DI SCICIA	NA	A819	BESANO	VA
A020	ACERENZA	PZ	A221	ALPETTE	TO	A421	ARNARA	FR	A618	BARANZATE	MI	A820	BESATE	MI
A023	ACERNO	SA	A222	ALPIGNANO	TO	A422	ARNASCO	SV	A619	BARASSO	VA	A821	BESANELLO	TN
A024	ACERRA	NA	A223	ALSENO	PC	A425	ARNESANO	LE	A621	BARATILI SAN PIETRO	OR	A823	BESENZONE	PC
A025	ACI BONACCORSI	CT	A224	ALSERO	CO	A427	AROLA	VB	A625	BARCHI	BS	A825	BESNATE	VA
A026	ACI CASTELLO	CT	A225	ALTAMURA	BA	A429	ARONA	NO	A626	BARBARA	AN	A826	BESOZZO	PC
A027	ACI CATENA	CT	A226	ALTARE	SV	A430	AROSIO	CO	A628	BARBARANO ROMANO	VT	A827	BESSUDE	PC
A029	ACI SANT'ANTONIO	CT	A228	ALTAVILLA IRPINA	AV	A431	ARPIA	BN	A627	BARBARANO VICENTINO	VI	A831	BETTOLA	SS
A028	ACIREALE	CT	A229	ALTAVILLA MILICIA	PA	A432	ARPISE	BN	A629	BARBARESCO	CN	A832	BETTOLA	NO
A031	ACQUACANINA	MC	A227	ALTAVILLA MOLFERRATO	AL	A433	ARPINO	FR	A630	BARBARIGA	BS	A834	BEURA-CARDEZZA	VB
A032	ACQUAFONDATA	FR	A230	ALTAVILLA SILENTINA	SA	A434	ARQUA PETRARCA	PD	A631	BARBATA	PG	A835	BEVAGNA	PG
A033	ACQUAFORMOSA	CS	A231	ALTAVILLA VICENTINA	VI	A435	ARQUA POLESINE	RO	A632	BARBERINO DI MUGELLO	FI	A836	BEVERINO	SP
A034	ACQUAFREDDA	BS	A233	ALTDONA	FM	A437	ARQUATA DEL TRONTO	AP	A633	BARBERINO VAL DELSA	FR	A837	BEVILACQUA	VR
A035	ACQUALAGNA	VI	A234	ALTI	AL	A436	ARQUATA SCRIVIA	AL	A634	BARBIANO	BS	A838	BIANCAVILLA	BS
A039	ACQUANEGRA CREMONESE	CR	A235	ALTINGO	CH	A438	ARRE	PD	A635	BARBIANO - BARBIAN.	BZ	A842	BIANCHI	CS
A038	ACQUANEGRA SUL CHIESE	MN	A236	ALTISSIMO	VI	A439	ARRONE	TR	A637	BARBONA	TR	A843	BIANCO	RC
A040	ACQUAPENDENTE	VT	A237	ALTIVOLE	TV	A441	ARSAGO SEPRIO	VA	A638	BARCELLONA POZZO DI GOTTO	ME	A844	BIANDRATE	NO
A041	ACQUAPPESA	CS	A238	ALTIVOLE	CS	A442	ARSCIC	BL	A639	BARCHI	PE	A845	BIANBRONNO	VA
A042	ACQUARICA DEL CAPO	LE	A239	ALTOFONTE	PA	A444	ARSIERO	VI	A640	BARCIS	PN	A846	BIANZANO	BG
A043	ACQUARO	VV	A240	ALTOMONTE	CS	A445	ARSITA	TE	A643	BARDO	AO	A847	BIANZE'	VC
A044	ACQUASANTA TERME	AP	A241	ALTOPASCIO	LU	A446	ARSOLI	RM	A645	BARDELLO	VA	A848	BIANZONE	NO
A045	ACQUASPARTA	AR	A242	ALTOTRIVULTO	AR	A447	ARTEMIS TERME	UD	A646	BARBERANO	UD	A849	BIASSONO	MR
A050	ACQUAVIVA COLLECROCE	CB	A243	ALVIGNANO	CE	A448	ARTEGNA	UD	A647	BARDINETO	SV	A850	BIASSONO	RE
A048	ACQUAVIVA DELLE FONTI	BA	A244	ALVINO	FR	A449	ARTENA	RM	A650	BARDOLINO	RM	A851	BIBBIENA	AR
A051	ACQUAVIVA D'ISERNIA	IS	A246	ALZANO LOMBARDO	BG	A451	ARTOGNE	BS	A651	BARDONECCHIA	TO	A852	BIBBONA	LI
A047	ACQUAVIVA PICENA	AP	A245	ALZANO SCRIVIA	AP	A452	ARTUR	AO	A652	BAREGGIO	MI	A853	BIBIANA	TO
A049	ACQUAVIVA PLATANI	CL	A249	ALZANO DI BRIANZA	AL	A453	ARZATE BRIANZA	OT	A653	ARZATE	NO	A854	BICCARO	BS
M211	ACQUEDOLCI	ME	A251	AMALFI	SA	A440	ARZAGO D'ADDA	BG	A655	BARESSA	OR	A855	BICINICO	UD
A052	ACQUI TERME	AL	A252	AMANDOLA	FM	A454	ARZANA	OG	A656	BARETE	AQ	A856	BIDONII	OR
A053	ACRI	CS	A253	AMANTEA	CS	A455	ARZANO	NA	A657	BARGA	LN	A859	BIELLA	BI
A054	ACUTO	BA	A254	AMARANO	AM	A456	ARZENO	PN	A658	BARGE	GE	A861	BIELLA	BS
A055	ADELFA	BA	A255	AMARONI	CZ	A458	ARZERGRANDE	PD	A660	BARGE	CN	A863	BIENO	TN
A056	ADRANO	CT	A256	AMASENO	FR	A459	ARZIGNANO	VI	A661	BARGHE	BS	A864	BIENTINA	PI
A057	ADRARA SAN MARTINO	BG	A257	AMATO	CZ	A460	ASCEA	RI	A662	BARI	BA	A866	BIGARELLO	MN
A058	ADRARA SAN ROCCO	BG	A258	AMATRICE	RI	A461	ASCIANO	SI	A663	BARI SARDO	AO	A870	BINAGO	CO
A059	ADRIA	BS	A259	AMBERESE	BG	A462	ASCOLI PICENO	AP	A664	BARIANO	BG	A868	BINASCIO	BS
A060	ADRO	BS	A260	AMBLAR	TN	A463	ASCOLI SATRIANO	FG	A665	BARICELLA	BO	A874	BINETTO	CA
A061	AFFI	VR	A261	AMEGLIA	SP	A464	ASCREA	RI	A666	BARILE	PZ	A876	BIOGGIO	BI
A062	AFFILE	RM	A262	AMELIA	TR	A465	ASIAJO	RI	A667	BARISCIANO	AQ	A877	BIONAZ	BO
A064	AFRAGOLA	NA	A263	AMENDOLARA	TR	A467	ASIGLIANO VENETO	AG	A668	BARISANO	AG	A878	BIOSSO	BS
A065	AFRICO	RC	A264	AMENO	NO	A466	ASIGLIANO VERCELLESE	VC	A669	BARLETTA	BT	A880	BIRORI	NU
A067	AGAZZANO	PC	A265	AMOROSI	BN	A470	ASOLA	MN	A670	BARNI	AN	A881	BISACCIA	AV
A068	AGEROLA	NA	A267	AMPEZZO	UD	A471	ASOLO	TV	A671	BAROLO	CA	A882	BISACQUINO	PA
A069	AGLIUGLI	EN	A268	ANACAPRI	IS	A473	ASSAGO	MI	A673	BARONE CANAVESE	TO	A883	BISCEGLIE	BT
A070	AGIRA	EN	A269	ANGANI	FR	A474	ASSEMINI	CA	A674	BARONISSI	SA	A884	BISIGNANO	SA
A071	AGLIANA	PT	A270	ANCARANO	TE	A475	ASSISI	PG	A676	BARRAFRANCA	EN	A885	BISENTI	CS
A072	AGLIANO TERME	AT	A271	ANCONA	AN	A476	ASSO	CO	A677	BARRALI	CA	A887	BISIGNANO	TS
A074	AGLIE	TO	A272	ANGOLI	CR	A477	ASSOLO	OR	A678	BARRERA	AQ	A889	BISTAGNO	CA
H848	AGLIENTU	OT	A273	ANDALO	TN	A478	ASSORO	AT	A683	BARLUMINI	VS	A891	BISTONTO	BA
A075	AGNA	PD	A273	ANDALO VALTELLINO	SO	A479	ASTI	AT	A683	BARZAGO	AL	A892	BITETTO	AL
A076	AGNADELLO	CR	A275	ANDEZONO	TO	A480	ASUNI	OR	A684	BARZANA	BG	A893	BITONTO	BA
A077	AGNANA CALABRA	RC	A278	ANDORA	SV	A481	ALETELA	AQ	A686	BARZANO'	LC	A894	BITURTO	BA
A080	AGNONE	IS	A280	ANDORNO MICCA'	SI	A482	AREZZANO	PZ	A687	BARZANO	PT	A895	BITTONO	BS
A082	AGNOSINE	BS	A281	ANDRANO	LE	A484	ATENA LUCANA	SA	A689	BASALUZZO	AL	A896	BIVONA	AG
A083	AGORDO	BL	A282	ANDRATE	TO	A485	ATESSA	CH	A690	BASCAPPE'	PV	A897	BIVONIGI	RC
A084	AGOSTA	RM	A283	ANDREIS	PN	A486	ATINA	FR	A691	BASCHI	TR	A898	BIZZARONE	TR
A085	AGRA	VA	A284	ANDRIACCIA	BT	A487	ATRANI	TE	A692	BASCIANO	TE	A892	BLEGGIO SUPERIORE	NI
A087	AGRATE BRIANZA	MB	A285	ANDRIA	BT	A488	ATRI	TE	A694	BASSELGA DI PINE'	TN	A903	BIELLO	BG
A088	AGRATE CONTURBIA	NO	A286	ANDRIANO - ANDRIAN.	BZ	A489	ATRIPALDA	AV	A696	BASILICE	BN	A857	BLERA	VC
A089	AGRIGENTO	AG	A287	ANELA	SS	A490	ATTI GLIANO	TR	A697	BASIANO	MI	A904	BLESSAGNO	TO
A091	AGROPOLI	SA	A288	ANGIARI	BS	A491	ATTIMIS	UD	A698	BASICO	ME	A905	BLEVIO	VC
A092	AGUIGLIANO	VA	A290	ANGERA	NO	A492	AZZANO	MI	A699	BASiglio	MI	A908	BLEGGIO	MI
A093	AGUIGLIANO	VI	A291	ANGIARI	AR	A493	AUDITORE	PU	A700	BASILIANO	UD	A906	BOARA PISANI	PD
A096	ACURZIO	MB	A292	ANGIARI	VR	A494	AUGUSTA	SR	A702	BASSANO BRESCIANO	BS	A909	BOBBIO	PC
A097	AIDOMAGGIORE	OR	A293	ANGULO TERME	BS	A495	AULETTA	SA	A703	BASSANO DEL GRAPPA	VI	A910	BOBBIO PELLICE	TO
A098	AIDONE	CN	A294	ANGULO TERME	TR	A496	AURANO	SA	A706	BASSANO IN TEVERINA	GR	A911	BOCCACCIO	GR
A100	AIELLI	AQ	A295	ANGROGNA	TO	A497	AURANO	VB	A704	BASSANO ROMANO	VT	A912	BOCCIGLIERO	CS
A102	AIELLO CALABRO	CS	A297	ANGULLARA SABAZIA	RM	A499	AURIGO	IM	A707	BASSIANO	VT	A914	BOCCIOLETO	VC
A103	AIELLO DEL FRABUO	UD	A296	ANGULLARA VENETA	PD	A501	AURONZO DI CADORE	BL	A708	BASSIGNANA	AL	A916	BOCCO	TN
A101	AIELLO DEL SIBRATI	AV	A299	ANNICCO	CA	A502	AUSONIA	FR	A709	BASTIA MANDRIV'	CN	A918	BODENGO LOMNAGO	CA
A105	AIEIA	CS	A317	ANNUNO DI BRIANZA	AL	A503	AVIGLIANO	NU	A710	BASTIS TERME	PG	A915	BOFFALORA D'ADDA	MI
A106	AILANO	CE	A302	ANNONE VENETO	VE	A506	AVEGNO	GE	A711	BASTIDA DE' DOSSI	PV	A920	BOFFALORA SOPRA TICINO	MI
A107	AILOCHE	BI	A303	ANOGIA	RC	A507	AVENTENO - HAPLING.	BZ	A712	BASTIDA PANCARANA	PV	A922	BOGLIASSO	GE
A109	AIRASCIA	TO	A304	ANTEGNATE	BG	A508	AVELINO	AV	A713	BASTIGLIA	NO	A925	BOGNANCO	VC
A110	AIROLI	BN	A306	ANTICOLI - ALTREI	AG	A509	AVELLANO	AV	A714	BASTIGLIA TERME	PD	A926	BOGNANO	VC
A111	AIROLE	BM	A305	ANTICOLI - SAINT-ANDRE'	AO	A511	AVERRARA	BG	A716	BATTIFOLLO	CN	A931	BOISSANO	SV
A112	AIRUNO	LC	A309	ANTICOLI CORRADO	RM	A512	AVERSA	CE	A717	BATTIPAGLIA	SA	A930	BOJANO	CB
A113	AISONO	CN	A312	ANTIGNANO	AT	A514	AVETRANA	TA	A718	BATTUDA	PV	A932	BOJANO	SP
A116	ALA	TR	A313	ANTIGNANO	TR	A515	AVIGNANO	PA	A719	BATTURIA	PA	A933	BOLBENE	TR
A115	ALA DEI SARDI	OT	A314	ANTONIMINA	RC	A516	AVIANO	PN	A721	BAULADU	OR	A937	BOLGARE	BG
A117	ALA DI STURA	TO	A315	ANTRODOCCO	RI	A517	AVIATICO	BG	A722	BAUNEI	OG	A940	BOLLATE	MI
A118	ALAGNA	PV	A317	ANTRONA SCHIERANO	VB	A518	AVIGLIANA	TO	A725	BAVENO	VB	A941	BOLLENGO	BO
A119	ALAGNA VALSESIA	VC	A318	ANVERSA DEGLI ABRUZZI	AO	A519	AVIGLIANO	PZ	A726	BAZZANO	BO	A944	BOLOGNA	TO
A120	ALAINO	FE	A319	ANZANO DEL PARCO	CO	M258	AVIGNANO UMBRO	TR	A728	BELLORO VALCUVIA	AL	A945	BOLOGNANO	BO
A121	ALANO DI PIAVE	BL	A320	ANZANO DI PUGLIA	FG	A520	AVIO	TN	A729	BEDIZOLE	BS	A946	BOLOGNETTA	PA
A122	ALASSIO	SV	A321	ANZI	PZ	A521	AVISE	AO	A730	BEDOLLO	MC	A947	BOLOGNOLA	MC
A123	ALATRI	FR	A323	ANZIO	RM	A522	AVOLA	SR	A731	BEDONIA	PR	A948	BOLOTANA	NU
A124	ALBA	CT	A324	ANZOLA DELL'EMILIA	AL	A523	AVOLTA	AL	A732	BEDULLITA	PR	A949	BOLSONO	BG
A125	ALBA ADRIATICA	TE	A325	ANZOLA D'OSSOLA	VB	A504	AYAS	AO	A					



KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
A996	BORGIO VELINO	RI	B246	BUDDUSO'	OT	B473	CAMERI	NO	B677	CAPPADOCIA	AQ	B885	CASALE MONFERRATO	AL
B046	BORGIO VERCELLI	VC	B247	BUDOIA	PN	B474	CAMERINO	MC	B679	CAPPELLA CANTONE	CR	B879	CASALE SUL SILE	TV
B041	BORGIOFORTE	MN	B248	BUDONI	OT	B476	CAMEROTA	SA	B680	CAPPELLA DE' PICENARDI	CR	B880	CASALECCHIO DI RENO	BO
B015	BORGIOFRANCO D'IVREA	TO	B249	BUDRIO	BO	B477	CAMIGLIANO	CE	B678	CAPPELLA MAGGIORE	TV	B882	CASALEGGIO BOIRO	AL
B013	BORGIOFRANCO SUL PO	MN	B250	BUDUGERU	CV	B478	CAMINATA	PE	B679	CAPPELLA SUL TAVO	IS	B883	CASALEGGIO NOVARA	VA
B016	BORGIOVAZZARO	NO	B251	BUGGIANO	PT	B481	CAMINI	RC	B682	CAPRACOTTA	TS	B886	CASALEONE	NR
B018	BORGOMALE	CN	B255	BUGLIO IN MONTE	SO	B482	CAMINO	AL	B684	CAPRAIA E LIMITE	FI	B889	CASALETTO CEREDANO	CR
B019	BORGOMANERO	NO	B256	BUGNARA	AQ	B483	CAMINO AL TAGLIAMENTO	UD	B685	CAPRAIA ISOLA	LI	B890	CASALETTO DI SOPRA	CR
B020	BORGOMANERO	IM	B258	BUGLIGGATE	VA	B484	CAMISANO	CR	B686	CAPRALBA	CR	B887	CASALETTO LODIGIANO	LO
B021	BORGOMASINO	TO	B259	BULCIANO	CS	B485	CAMINATA VICENTINO	VI	B687	CAPRANA	VI	B888	CASALETTO SPRETO	CR
B024	BORGONE SUSA	TO	B261	BULCIAGO	LC	B486	CAMIMARATA	AG	B687	CAPRANICA PRENESTINA	RM	B891	CASALETTO VAPRIO	LO
B025	BORGONOVO ALTI TIDONE	PC	B262	BULGAROGROSSO	CO	B489	CAMO	CN	B690	CAPRARICA DI LECCE	LE	B882	CASALFUMANESE	RE
B029	BORGORATTO ALESSANDRINO	AL	B264	BULTEI	SS	B490	CAMOGLI	SV	B691	CAPRAROLA	VT	B883	CASALGRANDE	BO
B030	BORGORATTO MORMOROLO	PD	B265	BUNALBERGO	SA	B492	CAMPAGNA	SA	B692	CAPRI	NA	B884	CASALGRANDE	CN
B031	BORGORICCO	PD	B266	BUNABITACOLO	SA	B493	CAMPAGNA LUPIA	VE	B693	CAPRISE MICHELANGELO	AR	B886	CASALINCONTRADA	CH
B008	BORGOROSCO	RI	B267	BUNALBERGO	BN	B496	CAMPAGNANO DI ROMA	RM	B694	CAPREZZO	BS	B887	CASALINO	NO
B040	BORGOSATOLLO	BS	B269	BUNCONVENTO	SI	B497	CAMPAGNATICO	GR	B696	CAPRI	NA	B888	CASALMAGGIORE	CR
B041	BORGOSIESIA	VC	B270	BUNCONVICO	CS	B498	CAMPAGNOLA GREMASCA	RE	B697	CAPRI LEONE	ME	B889	CASALMAGGIORE	CR
B048	BORMIDA	SV	B272	BURAGO DI MOLGORA	MB	B498	CAMPAGNOLA EMILIA	RE	B697	CAPRIANA	TN	B900	CASALMORANO	CR
B049	BORMIO	SO	B274	BURCI	CA	B500	CAMPANA	CS	B696	CAPRIANO DEL COLLE	BS	B901	CASALMORO	MN
B051	BORNASCO	PV	B275	BURGIO	AG	B501	CAMPARADA	MB	B701	CAPRIATA D'ORBA	AG	B902	CASALNOCETO	AL
B054	BORNO	BS	B276	BURGOS	SS	B502	CAMPEGINE	RE	B703	CAPRIATE SAN GERVASIO	BG	B905	CASALNOVO DI NAPOLI	NA
B055	BORNANEDDU	NU	B278	BURGO	OR	B504	CAMPETROLO	PG	B704	CAPRIA VOLTURNO	FG	B909	CASALNOVO MONTEROTARO	TR
B056	BORORE	NU	B279	BURULO	TO	B505	CAMPERTOGNO	VC	B705	CAPRIE	TO	B907	CASALOLDO	MN
B057	BORRELLO	CH	B280	BURONZO	VC	B507	CAMPI BIENZIO	FI	B706	CAPRIGLIA IRPINA	AV	B910	CASALPUSTERLENGO	MO
B058	BORRIANA	BI	B281	BUSACCHI	OR	B508	CAMPI SALENTINA	LE	B707	CAPRIGLIO	AV	B911	CASALROMANO	LN
B061	BORSO DEL GRAPPA	TV	B282	BUSCHIERA	VI	B508	CAMPILLO	VI	B708	CAPRILO	BI	B912	CASALSERIUGO	PD
B062	BORTIGIA	NU	B283	BUSANA	RE	B511	CAMPILIA DEI BERICI	VI	B710	CAPRINO BERGAMASCO	VG	B916	CASALVECHIO	FG
B063	BORTIGIADAS	OT	B284	BUSANO	BO	B509	CAMPILIA MARITTIMA	VI	B709	CAPRINO VERONESE	VR	B917	CASALVECHIO DI PUGLIA	CE
B064	BORUTTA	SS	B285	BUSCA	CN	B512	CAMPIONE FENILE	TO	B711	CAPRIOLO	BS	B918	CASALVECHIO SICULO	ME
B067	BORZONASCA	GE	B286	BUSCATE	MI	B513	CAMPIONE DITALIA	CO	B712	CAPRIVA DEL FRULI	GO	B919	CASALVECHIO	FR
B068	BOSA	SR	B287	BUSCHETTI	SR	B514	CAMPITELLO DI FASSA	CA	B713	CAPUA	TN	B920	CASALVIONE	NO
B069	BOSARO	RO	B288	BUSETO PALIZZOLO	TP	B515	CAMPLI	TE	B716	CAPURSO	BA	B921	CASALZIGNO	VA
B070	BOSCHI SANT'ANNA	VR	B289	BUSNAGO	MB	B516	CAMPO CALABRO	RC	B718	CARAFFA DEL BIANCO	CR	B922	CASAMARCIANO	NA
B073	BOSCO CHESANOVIA	VR	B292	BUSSERO	MI	B526	CAMPO DI GIOVE	AQ	B717	CARAFFA DI CATANZARO	CZ	B923	CASAMASSIMA	BA
B074	BOSCO MARENCO	VR	B293	BUSO	MI	B528	CAMPOLATINARO	BN	B719	CARABALLO	CR	B924	CASAMASSIMA TERME	BA
B075	BOSCONERO	TO	B294	BUSSI SUL TIRINO	PE	B538	CAMPO LIGURE	GE	B720	CARAMAGNA PIEMONTE	CN	B925	CASANDRINO	NA
B076	BOSCOTREALE	NA	B295	BUSSO	CB	B553	CAMPO NELL'ELBA	LI	B722	CARAMANICO TERME	PE	B928	CASANOVA ELVO	VC
B077	BOSCOTRECASE	NA	B296	BUSSOLENGO	CR	B564	CAMPO SAN MARTINO	PD	B723	CARANO I E G	TR	B927	CASANOVA LERONE	SV
B078	BOSENTINO	ON	B297	BUSTO ARSIZIO	VA	B570	CAMPO TIRRES - SAND IN TAUFERS.	BZ	B724	CARAPISCE	FG	B928	CASANOVA LONATI	PV
B079	BOSIA	CN	B300	BUSTO ARSIZIO	VA	B570	CAMPOLIBASSO	CB	B725	CARAPPELLE CALVISIO	AQ	B932	CASAPE	RM
B080	BOSIO	AL	B301	BUSTO GAROFOL	MI	B520	CAMPOBELLO DI LICATA	AG	B726	CARASCO	AG	M260	CASAPESENNA	CR
B081	BOSISSIO PARINI	LC	B302	BUTERA	CL	B522	CAMPOBELLO DI MAZARA	TP	B727	CARASSAI	AP	B933	CASAPINTA	BI
B082	BOSNASCO	BG	B303	BUTTA	PA	B522	CAMPOLIBASSO	CB	B729	CARATE BRIANZA	MB	B934	CASAPROTA	RI
B083	BOSNICO	VT	B304	VITTIPIETRA	FR	B524	CAMPOLIBASSO	PD	B730	CARATE URIO	CO	B935	CASAPROTA	RI
B084	BOSSALCO	CN	B305	BUTTIGLIERA ALTA	TO	B525	CAMPODENNO	TN	B731	CARAVAGGIO	BG	B936	CASARANO	LC
B085	BOTRICELLO	CZ	B306	BUTTIGLIERA D'ASTI	AT	B527	CAMPODIMELE	LT	B732	CARAVATE	VA	B937	CASARGO	LO
B086	BOTRIGNO	LE	B309	BUTTRIO	UD	B528	CAMPODIPIETRA	CB	B733	CARAVINO	TO	B938	CASARILE	ME
B088	BOTTANUCIO	BS	B329	CADOREIA	AL	B530	CAMPOLONGA	PD	B734	CARARICA	MI	B944	CASARLELLA DELIZIA	VI
B091	BOTTIGNO	BS	B311	CABELLA LIGURE	AL	B531	CAMPODORI	PD	B735	CARBONARA	VT	B939	CASARZA LIGURE	GE
B094	BOTTIDDA	SS	B313	CABATE	CO	B533	CAMPOFELICE DI FITALIA	PA	B741	CARBONARA AL TICINO	PV	B941	CASASO	CO
B097	BOVA	RC	B314	CABRAS	OR	B532	CAMPOFELICE DI ROCCELLA	PA	B740	CARBONARA DI NOLA	NA	B942	CASASO D'INTELLI	CO
B099	BOVA MARINA	RC	B315	CACAMMO	PA	B534	CAMPOFELICE DI ROCCELLA	PA	B739	CARBONARA DI NOLA	NA	B943	CASATENOVO	LC
B098	BOVALINO	CR	B316	CACCIOPOLI	KR	B535	CAMPOFELICE DI ROCCELLA	PA	B738	CARBONARA SCRIVIA	PC	B944	CASATELLO	PC
B100	BOVEGNO	BS	B326	CADegliANO-VICONAGO	VA	B536	CAMPOFORMIDO	UD	B742	CARBONATE	NO	B946	CASAVATORE	NA
B101	BOVES	CN	B328	CADDELOSCIO DI SOPRA	RE	B537	CAMPOFRANCO	CL	B743	CARBONE	PZ	B947	CASAZZA	PG
B102	BOVEZZO	BS	B332	CADEO	PC	B539	CAMPOGALLIANO	MO	B744	CARBONARA	TR	B948	CASCIA	BG
A720	BOVILLE ERNICA	FG	B335	CADERZONE TERME	BO	B541	CAMPOLATINARO	BN	B745	CARCARE	FR	B949	CASCIA	PG
B104	BOVINO	FG	B345	CADONEGHE	PD	B543	CAMPOLI APPENNINO	FR	B748	CARCARE	SV	A559	CASCIANA TERME	PI
B105	BOVISIO-MASCIAGO	MB	B346	CADORAGO	BN	B542	CAMPOLI DEL MONTE TABURNO	BN	B749	CARCERI	PD	B950	CASCINA	PI
B106	BOVOLENTA	PD	B347	CADREZZATE	VA	B544	CAMPOLIETO	CB	B752	CARCOFOPO	VC	B953	CASCINETTE D'IVREA	TO
B107	BOVOLONE	AL	B349	CADREZZATE DI SAN MARCO	TO	B546	CAMPOLONGO MAGGIORE	VE	B754	CARCONO AL CAMPO	PN	B954	CASEI GEROLA	VA
B109	BOZZOLO	AL	B350	CADREZZATE	TO	B547	CAMPOLONGO SUL BRENTA	VI	B755	CARDE	VI	B955	CASEI SERIO	TO
B110	BOZZOLO	MN	B351	CAGGIANO	SA	M111	CAMPOLONGO TAOPIUGIANO	UD	M285	CARDEDU	OG	B956	CASELLA	SA
B111	BRA	CN	B352	CAGLI	PU	B549	CAMPOMAGGIORE	PZ	B756	CARDETTO	GE	B959	CASELLE IN PITTARI	GE
B112	BRACCA	BG	B354	CAGLIARI	CA	B550	CAMPOMARINO	CB	B758	CARDINALE	CZ	B961	CASELLE LANDI	LO
B104	BRACCIANO	FR	B355	CAGLIARI	CA	B550	CAMPOMARINO	CB	B759	CARDITO	NA	B968	CASERLE VERANI	NO
B115	BRACIGLIANO	SA	B358	CAGNANO AMITERNO	AQ	B554	CAMPONOGARA	VE	B760	CAREGGINE	VI	B960	CASERLE TORNESE	TO
B116	BRAIES - PRAGS.	BZ	B359	CAGNANO VARANO	FG	B555	CAMPORA	SA	B762	CAREMA	TV	B963	CASERTA	CE
B117	BRALLIO DI FREGOLA	PV	B357	CAIANO	CO	B556	CAMPORALE	PA	B763	CARENNO	LC	B965	CASIER	TV
B118	BRANCALONE	BS	B360	CAIANO	CO	B557	CAMPORIANO	LI	B765	CARENNO	LC	B966	CASIGNANA	PC
B120	BRANDICO	BS	B361	CAIANELLO	CE	B559	CAMPOROSSO	IM	B766	CARERI	RC	B967	CASINA	NO
B121	BRANDIZZO	TO	B362	CAIAZZO	CE	B562	CAMPOROTONDO DI FIATRONE	MC	B767	CARESANA	VC	B971	CASIRATE D'ADDA	RE
B123	BRANZI	BG	B364	CAIANES - KUENS.	BZ	B561	CAMPOROTONDO ETENO	CT	B768	CARESANABLOT	VC	B974	CASLINO D'ERBA	CO
B124	BRANZE	BS	B365	CAIRATE	BS	B563	CAMPOSPAMPERO	PT	B769	CARCANZANO	AL	B977	CASINATE CON BERNATE	CO
B126	BREBBIA	VA	B366	CAIRATE	BS	B565	CAMPOTRIVULFO	NA	B771	CARCIZZO	NA	B978	CASINATE	CO
B128	BREDA DI PIAVE	TV	B367	CAIRANO	AV	B566	CAMPOSANTO	MO	B772	CARGEGHE	SS	B980	CASOLA DI NAPOLI	NA
B131	BREGANO	VA	B368	CAIRATE	PV	B774	CAMPOSPINO	PV	B774	CARIATI	MS	B979	CASOLA IN LUNIGIANA	MS
B132	BREGANZE	VI	B369	CAIRO MONTENOTTE	SV	B569	CAMPOTOSTO	AQ	B776	CARIFE	AV	B982	CASOLA VALSENIO	SI
B134	BREGANNO	VA	B371	CAIRANO	NA	B572	CAMPOTOSTO	AV	B777	CARIGNANO	CO	B983	CASOLA VERONESE	VR
B135	BREGUZZO	TN	B374	CALABRITTO	TN	B577	CANAL SAN BOVO	TN	B778	CARIMATE	CO	B984	CASOLE DELSA	RA
B136	BREIA	VC	B375	CALALZO DI CADORE	BL	B573	CANALE	CN	B779	CARINARO	CE	B985	CASOLI	CH
B137	BREMBATE	BG	B376	CALAMANDRANA	AL	B574	CANALE D'AGORDO	BL	B780	CARINI	PA	B988	CASORATE PRIMO	PV
B138	BREMBATE DI SOPRA	BG	B377	CALAMONACA	AG	B575	CANALE MONTERANO	RM	B781	CARINARA	FR	B987	CASORATE SEMPIONE	FR
B140	BREMBILLA	BG	B378	CALANGHANS	UG	B576	CANARE	RO	B782	CARISIO	VC	B989	CASOREZZO	MI
B141	BREMBIO	BG	B379	CALANNA	RC	B579	CANAZEI	TN	B783	CARISOLO	TN	B990	CASORRA	NA
B142	BREME	PV	B380	CALASCA-CASTIGLIONE	VB	B580	CANCELLERA	PZ	B784	CARLANTINO	FG	B991	CASORZO	AT
B143	BRENDOLA	VI	B381	CALASCIBETTA	EN	B581	CANCELLERA ED ARNONE	CE	B785	CARONATE	OG	A472	CASPERIA	RI
B144	BRENNA	CO	B382	CALASCIO	LC	B582	CANDIA	RG	B787	CARLENTINI	RG	B987	CASPERIA	RI
B145	BRENNERO - BRENNER.	BZ	B383	CALASSETTA	CI	B584	CANDELA	FG	B788	CARLINO	UD	B994	CASSACO	UD
B149	BRENO	BS	B384	CALATABIANO	CT	B586	CANDELA	BI	B789	CARLOFORTE	CI	B996	CASSAGO BRIANZA	LC
B150	BRENITA	VA	B385	CALATAFIMI SEGESTA	TP	B588	CANDIA CANAVESE	TO	B790	CARLOPOLI	CZ	B002	CASSANO ALL'IONIO	CS
B152	BRENTINO BELLUNO	TS	B386	CALCINATO	VT	B587	CANDIA COMELLINA	PD	B791	CARLINARA	PD	B997	CASSANO D'ADDA	BS
B153	BRENTONICO	TN	B388	CALCATI	VT	B589	CANDIANA	PD	B792	CARMIGNANO	LE	B998	CASSANO DELLE MURGE	VI
B154	BREZONZE	VR	B389	CALCERANICA AL LAGO	TN	B590	CANDIDA	AV	B794	CARMIGNANO	PD	B997	CASSANO IRPINO	AV
B156	BRESCELLO	RE	B390	CALCI	PI	B591	CANDIDONI	RC	B795	CARMIGNANO DI BRENTA	PD	B004	CASSANO MAGNANO	VA
B157	BRESCIA	BS	B391	CALCIANO	MT	B592	CANDILO	TO	B796	CARMIGNANO	AL	B005	CASSANO SPINOLA	VA
B158	BRESIMONE	BS	B392	CALCIANO	BS	B593	CANDINO	RE	B798	CARNATE	MI	B998	CASSANO VALCUVA	MI
B159	BRESSANA BOTTARONE	PV	B393	CALCINATE	BG	B594	CANELLI	AT	B801	CARROBBIO DEGLI ANGELI	BG	B006	CASSARO	SR
B160	BRESSANONE - BRIXEN.	BZ	B394	CALCINATO	BS	B597	CANEPIA	VT	B802	CAROLEI	CS	B007	CASSIGLIO	BG
B161	BRESSANONICO	BS	B395	CALCIO	BG	B598	CANEVA	PN	B					



KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
C265	CASTEL SAN PIETRO TERME	BO	C301	CASTIGLIONE COSENTINO	CS	E504	CERESOLE ALBA	CN	G705	CINIGIANO	GR	C920	COMELICO SUPERIORE	BL	C920	COMELICO SUPERIORE	BL
C270	CASTEL SAN VINCENZO	IS	C304	CASTIGLIONE D'ADDA	LO	E505	CERESOLE REALE	TO	G707	CINISELLO BALSAMO	MI	C922	COMERIO	VA	C922	COMERIO	VA
C268	CASTEL SANT'ANGELO	RI	C296	CASTIGLIONE DEI PEPOLI	BO	E506	CERETE	BG	G708	CINISI	PA	C925	COMIZZANO-CIZZAGO	BS	C925	COMIZZANO-CIZZAGO	BS
C269	CASTEL SANTA LIA	VT	C306	CASTIGLIONE DEL GENOVESI	SA	E508	CERETTO LOMELLINA	PV	G709	CINO	SO	C926	COMIGNANO	NO	C926	COMIGNANO	NO
C289	CASTEL VINCENZO	TR	C307	CASTIGLIONE DEL LAGO	GR	E509	CERIGNANO	TE	G710	CINQUEFRONDI	CT	C927	COMINANO	AG	C927	COMINANO	AG
C110	CASTEL VITTORIO	IM	C310	CASTIGLIONE DELLA PESCAIA	GR	E510	CERIALE	SV	G711	CINTANO	CT	C928	COMINITI	AG	C928	COMINITI	AG
C291	CASTEL VOLTURNO	CE	C312	CASTIGLIONE DELLE STIVIERE	MN	E511	CERIANA	IM	G712	CINTE TESINO	TN	C929	COMIZIANO	NA	C929	COMIZIANO	NA
C057	CASTELBALDO	PD	C303	CASTIGLIONE DI GARFAGNANA	LU	E512	CERIANO LAGHETTO	MB	G714	CINTO CAOMAGGIORE	VE	C930	COMMESSAGGIO	MN	C930	COMMESSAGGIO	MN
C059	CASTELBELLINO	MN	C299	CASTIGLIONE DI SICILIA	CT	E513	CERIGNOLE	CT	G713	CINTO EUGANEO	FR	C931	COMMEZZADURA	TR	C931	COMMEZZADURA	TR
C080	CASTELBELLINO	AN	C328	CASTIGLIONE D'INTELVI	SI	E514	CERIGNOLA	FG	G715	CIRACALE	CS	C932	COMONCIANO	CE	C932	COMONCIANO	CE
C062	CASTELBELLO CIARDES - KASTELBELL TSCHARS.	BZ	C313	CASTIGLIONE D'ORCIA	SI	E515	CERISANO	CS	G716	CIRIOLANO	CE	C933	COMPIANO	PR	C933	COMPIANO	PR
C063	CASTELBIANCO	SV	C314	CASTIGLIONE FALLETTO	CN	E516	CERMENTE	CO	G718	CIRPRESSA	IM	C937	COMUN NUOVO	AG	C937	COMUN NUOVO	AG
C086	CASTELBONACCIO	FR	C315	CASTIGLIONE IN TEVERINA	VT	A022	CERMES - TSCHERMS.	BZ	G719	CIRCELLO	BN	C935	COMUNAZZA	BN	C935	COMUNAZZA	BN
C067	CASTELBONICO	PA	C329	CASTIGLIONE MESSER MARINO	TE	E517	CERIGNANO	TE	G721	CIRCHI	TO	C936	COMUNICATO	CO	C936	COMUNICATO	CO
C069	CASTELCIVITA	SA	C316	CASTIGLIONE MESSER RAIMONDO	TE	E520	CERNOBBIO	CO	G723	CIRIGLIANO	MT	C941	CONCA CASALE	IS	C941	CONCA CASALE	IS
C072	CASTELCOVATI	BS	C300	CASTIGLIONE OLONA	VA	E521	CERNUSCO LOMBARDONE	LC	G724	CIRIMIDO	CO	C940	CONCA DEI MARINI	SA	C940	CONCA DEI MARINI	SA
C073	CASTELCOCCO	FR	C317	CASTIGLIONE TINELLA	CN	E523	CERNUSCO SUL NAVIGLIO	MI	G725	CIRO	KR	C939	CONCA DELLA CAMPANIA	GE	C939	CONCA DELLA CAMPANIA	GE
C074	CASTELCROCE	PA	C307	CASTIGLIONE TORINESE	TO	E528	CERRETO CASTELLO	BI	G726	CIRO' MARINA	CR	C943	CONCARISE	TR	C943	CONCARISE	TR
C080	CASTELDELICI	RN	C322	CASTILENTI	TE	E524	CERRETO DESI	AN	G727	CIS	AT	C946	CONCERNIANO	TR	C946	CONCERNIANO	TR
C081	CASTELDELFINO	CN	C323	CASINO	CN	E527	CERRETO DI SPOLETO	PG	G728	CISANO BERGAMASCO	BG	C948	CONCESIO	BS	C948	CONCESIO	BS
C089	CASTELDIDONE	CR	C325	CASIONE ANDEVENNO	SO	E507	CERRETO GRUJE	AL	G730	CISANO SUL NEVA	SV	C949	CONCO	VI	C949	CONCO	VI
C100	CASTELDIORIO	AN	C324	CASTIGLIONE DELLA PRESOLANA	AR	E518	CERRETO GUIDI	FR	G732	CISERANO	VA	C950	CONCORDIA SAGITTARIA	ME	C950	CONCORDIA SAGITTARIA	ME
C101	CASTELDIORIENTINO	FI	C327	CASIONS DI STRADA	UD	E518	CERRETO LAZIALE	RM	G733	CISERANO	VI	C952	CONCORDIA SULLA SECCHIA	VB	C952	CONCORDIA SULLA SECCHIA	VB
C103	CASTELFONDO	TN	C329	CASTRAGA VIDARDO	LO	E525	CERRETO SANNITA	BN	G734	CISIMON DEL GRAPPA	VI	C953	CONDINO	TR	C953	CONDINO	TR
C104	CASTELFORTE	LT	C320	CASO	BS	E530	CERRETO LANGHE	CN	G735	CISON DI VALMARINO	TV	C954	CONDOPOLI	RN	C954	CONDOPOLI	RN
C105	CASTELFRANCO	AR	C331	CASTORANO	AR	E531	CERRETO LANGHE	AL	G738	CISONE	AL	C955	CONDOLE	ME	C955	CONDOLE	ME
C112	CASTELFRANCO DI SOPRA	AR	C332	CASTREZZATO	BS	E532	CERIONE	BI	G739	CISTERNA D'ASTI	AT	C956	CONDRO	TV	C956	CONDRO	TV
C113	CASTELFRANCO DI SOTTO	PI	C334	CASOLI DI LECCE	LE	E536	CERRO AL LAMBRÒ	MI	G740	CISTERNA DI LATINA	LT	C957	CONEGLIANO	FR	C957	CONEGLIANO	FR
C107	CASTELFRANCO EMILIA	MO	C335	CASTRIGNANO DE' GRECI	LE	E534	CERRO AL VOLTURNO	IS	G741	CISTERNO	BR	C958	CONFIGNA	PZ	C958	CONFIGNA	PZ
C106	CASTELFRANCO IN MISCANO	BN	C336	CASTRIGNANO DEL CAPO	BG	E537	CERRO MAGGIORE	LE	G742	CITTA' DI CISTERNA	PG	C959	CONFIGNI	RI	C959	CONFIGNI	RI
C114	CASTELFRANCO VENETO	TV	C317	CASTRO	TV	E533	CERRO TARNO	VR	G743	CITTA' DELLA PIEVE	PG	C960	CONFRONTI	TR	C960	CONFRONTI	TR
C119	CASTELGOMBERTO	VI	M261	CASTRO	FR	E538	CERRO VERONESE	VR	G745	CITTA' DI CASTELLO	PE	C962	CONIOLLO	RA	C962	CONIOLLO	RA
C120	CASTELGRANDE	PZ	C338	CASTRO DEI VOLSCI	FR	E539	CERROSIMIO	PZ	G750	CITTA' SANT'ANGELO	PG	C963	CONSELICE	AL	C963	CONSELICE	AL
C122	CASTELGUGLIELMO	RO	C339	CASTROCARO TERME	FC	E540	CERTALDO	FI	G743	CITTADELLA	PD	C964	CONSELVE	PD	C964	CONSELVE	PD
C125	CASTELGROVE	CH	E541	CASTRO DEL SOLE	FC	E541	CERTALDO	FI	G746	CITTADELLA	RI	C946	CONSOLENTI	RI	C946	CONSOLENTI	RI
C126	CASTELLABATE	SA	C340	CASTROCELEO	FR	E542	CERVA	CZ	G747	CITTA' DI CANTANOVA	PC	C969	CONTIGLIANO	RI	C969	CONTIGLIANO	RI
C126	CASTELLAFUMIE	AQ	C341	CASTROFILIPPO	AG	E543	CERVARA DI ROMA	RM	G749	CITTADELLA	VI	C971	CONTRADA	AV	C971	CONTRADA	AV
C127	CASTELLAFRERO	CT	C108	CASTROLIBERO	CS	E544	CERVARESE SANTA CROCE	PD	G751	CITTIGLIO	RA	C972	CONTROGGIARRA	TE	C972	CONTROGGIARRA	TE
C128	CASTELLAR	TP	C342	CASTRONUOVO	PA	E545	CERVARESE	FR	G752	CITTADELLA	FR	C973	CONTROGGIARRA	TE	C973	CONTROGGIARRA	TE
C130	CASTELLAMARE DEL GOLFO	TP	C344	CASTRONUOVO DI SICILIA	PA	E547	CERVASCA	CN	G754	CIVENNA	CA	C974	CONTURSI TERME	SA	C974	CONTURSI TERME	SA
C129	CASTELLAMARE DI STABIA	NA	C345	CASTRONUOVO DI SANT'ANDREA	PA	E548	CERVATO	VC	G755	CIVENZA	IM	C975	CONVERSANO	BA	C975	CONVERSANO	BA
C134	CASTELLAMONTE	TC	C346	CASTROPIGNANO	CB	E549	CERVENO	BS	G756	CIVIZZANO	TN	C976	CONZA DELLA CAMPANIA	AV	C976	CONZA DELLA CAMPANIA	AV
C133	CASTELLANA GROTTE	BA	C347	CASTROREALE	ME	E550	CERVERE	CN	G757	CIVIASCO	VC	C977	CONZANO	AL	C977	CONZANO	AL
C136	CASTELLANUOVA	PA	C348	CASTROROTONDO	BN	E551	CERVIGNANO	PN	G758	CIVITANOVA DEL FRULLI	FG	C978	CONZANO	FG	C978	CONZANO	FG
C136	CASTELLANUOVA	TA	C349	CASTRUVILLARI	CS	E552	CERVETERI	RM	G759	CIVIDATE AL PIANO	BG	C979	COPIANO	FE	C979	COPIANO	FE
C137	CASTELLANIA	AL	C351	CATANIA	CT	E553	CERVETERI	RA	G760	CIVIDATE CAMUNO	BS	C980	COPPARO	PV	C980	COPPARO	PV
C139	CASTELLANZA	VA	C352	CATANZARO	CZ	E554	CERVICATI	CS	G763	CIVITA'	CS	C982	CORANA	PA	C982	CORANA	PA
C140	CASTELLAR	CL	C353	CATANZARO	CS	E555	CERVIGNANO D'ADDA	UD	G765	CIVITA' CASTELLANA	AQ	C983	CORCHIANO	BN	C983	CORCHIANO	BN
C142	CASTELLAR GUIDOBONO	AL	C354	CATIGNANO	PE	E556	CERVIGNANO DEL FRULLI	UD	G766	CIVITA D'ANTINO	CO	C984	CORCHIANO	BN	C984	CORCHIANO	BN
C141	CASTELLARANO	RE	C357	CATTOLICA	RN	E557	CERVINARA	AV	G764	CIVITACAMPOMARANO	CH	C986	CORBETTA	MI	C986	CORBETTA	MI
C143	CASTELLARANO	IM	C356	CATTOLICA ERACLEA	AG	E558	CERVINO	CE	G768	CIVITALUPARELLA	CB	C987	CORBOLA	RO	C987	CORBOLA	RO
C145	CASTELLARQUATO	PC	C285	CALUNOVA	RG	E559	CERVINO	IM	G769	CIVITANOVA DEL SANNIO	IS	C988	CORCHIANO	FG	C988	CORCHIANO	FG
C146	CASTELLARVALE	GR	C359	CARIGNANO	BN	E560	CERVINO	CS	G770	CIVITANOVA MARCHE	MC	C989	CORCHIANO	FG	C989	CORCHIANO	FG
C147	CASTELLAZZARA	GR	C361	CAVA DE' TIRRENI	SA	E561	CESA	CE	G771	CIVITAUQUANA	PG	C991	CORDENONS	PN	C991	CORDENONS	PN
C148	CASTELLAZZO BORMIDA	AL	C360	CAVA MANARA	PV	E563	CESANA BRIANZA	LC	G773	CIVITAVECCHIA	RM	C992	CORDIGNANO	TV	C992	CORDIGNANO	TV
C149	CASTELLAZZO VOMARESE	NO	C362	CAVACURTA	LO	E564	CESANA TORINESE	TO	G778	CIVITELLA ALFEDENA	AQ	C993	CORDOVARO	PA	C993	CORDOVARO	PA
C153	CASTELLEONE	AN	C363	CAVALLO	FR	E565	CESANA TORINESE	BI	G779	CIVITELLA D'AGLIANO	VT	C994	CORCHIANO	TR	C994	CORCHIANO	TR
C152	CASTELLEONE DI SUASA	AN	C364	CAVAGLIONE	NO	E566	CESANO MADERNO	MB	G780	CIVITELLA D'AGLIANO	VT	C996	COREGLIA LIGURE	GE	C996	COREGLIA LIGURE	GE
C154	CASTELLERIO	AT	C365	CAVAGLIO DAGOGNA	NO	E567	CESARA	VB	G781	CIVITELLA DEL TRONTO	LE	C995	COREGLIA LIGURE	GE	C995	COREGLIA LIGURE	GE
C155	CASTELLETTO CERVO	BI	C367	CAVAGLIO-SPOCCIA	VB	E568	CESARO'	ME	G777	CIVITELLA DI ROMAGNA	FR	C998	CORENO AUSONIO	FR	C998	CORENO AUSONIO	FR
C156	CASTELLETTO D'ERRO	AR	C369	CAVAGLIO	VB	E569	CESARE	MI	G774	CIVITELLA VAL DI CHIARA	AR	C999	CORFINIO	AQ	C999	CORFINIO	AQ
C157	CASTELLETTO DI BRANDUZZO	PV	C370	CAVIGNO VERONESE	VR	E573	CESENA	FC	G776	CIVITELLA MESSER RAIMONDO	CH	D003	CORIANO	LT	D003	CORIANO	LT
C158	CASTELLETTO DORBA	AL	C372	CAVALESE	TN	E574	CESENATO	FC	G782	CIVITELLA PAGANICO	GR	D004	CORIANO	RN	D004	CORIANO	RN
C160	CASTELLETTO MERLI	AL	C374	CAVALLASCA	CO	E576	CESINALI	AV	G783	CIVITELLA ROVETO	CR	D005	CORIGLIANO CALABRO	CS	D005	CORIGLIANO CALABRO	CS
C161	CASTELLETTO MOLINA	AT	C375	CALLERLEONE	CO	E578	CESIO	IM	G784	CIVITELLA SAN PAOLO	RM	D006	CORIGLIANO D'OTRANTO	LE	D006	CORIGLIANO D'OTRANTO	LE
C162	CASTELLETTO MONFERRATO	AL	C382	CAVALLINO	LE	E580	CESINANO	TV	G787	CLAINO CON OSTENO	TO	D007	CORIANO	CS	D007	CORIANO	CS
C166	CASTELLETTO MONFERRATO	NO	C377	CAVALLINO	LE	E580	CESINATO	TV	G787	CLAINO CON OSTENO	TO	D008	CORIO	CO	D008	CORIO	CO
C165	CASTELLETTO STURA	CN	M308	CAVALLINO-TREPORTI	VE	E581	CESSANITI	VV	G790	CLAUT	PN	D009	CORLEONE	PA	D009	CORLEONE	PA
C168	CASTELLETTO UZZONE	CN	C378	CAVALIERO	NO	E582	CESSAPALOMBO	MC	G791	CLAUZZETO	PN	D011	CORLETO MONFORTE	SA	D011	CORLETO MONFORTE	SA
C169	CASTELLI	BG	C380	CAVALLINO	TE	E583	CEVANO	CT	G792	CLAUZZETO	CT	D012	CORLETO PERTICARA	SA	D012	CORLETO PERTICARA	SA
C079	CASTELLI CALEPIO	BG	C381	CAVARGNA	CO	E584	CETARA	SA	G793	CLAVIERE	MI	D013	CORMANO	MI	D013	CORMANO	MI
C172	CASTELLINA IN CHIANTI	SI	C382	CAVARIA CON PREMEZZO	VA	E585	CETO	BS	G794	CLES	TN	D014	CORMONS	TV	D014	CORMONS	TV
C174	CASTELLINA MARITTIMA	PI	C383	CAVAREZERE	VE	E587	CETONA	SI	G795	CLEVO	CS	D015	CORNA MAGNA	BG	D015	CORNA MAGNA	BG
C173	CASTELLINARO	CN	C384	CASO DEL TOMBA	TV	E588	CETRARÒ	SI	G796	CLETO	VA	D016	CORNALBA	BG	D016	CORNALBA	BG
C176	CASTELLINO BIFERNO	TR	C385	CAVASSO NUOVO	FR	E589	CETRARÒ	SI	G797	CLETO	TR	D017	CORNARETE	TR	D017	CORNARETE	TR
C176	CASTELLINO TANARO	CN	C387	CAVATORE	AL	E591	CEVO	BS	G800	CLUSONE	BG	D018	CORNAREDO	TR	D018	CORNAREDO	TR
C177	CASTELLINARI	FR	C389	CAVAZZO CARNICO	UD	E593	CHALLAND-SAINT-ANSELME	AO	G801	COASSOLO TORINESE	TO	D019	CORNATE D'ADDA	MB	D019	CORNATE D'ADDA	MB
B312	CASTELLO CABIAGLIO	VA	C390	CAVE	RM	E594	CHALLAND-SAINT-VICTOR	AO	G803	COAZZE	TO	B799	CORNEDO ALL'ISARCO - KARNEID	BZ	B799	CORNEDO ALL'ISARCO - KARNEID	BZ
C194	CASTELLO D'ERMO	TR	C392	CAVANO	TR	E595	CHAMPAVE	AO	G804	COAZZE	TO	B799	CORNEDO ALL'ISARCO - KARNEID	BZ	B799	CORNEDO ALL'ISARCO - KARNEID	BZ
C185	CASTELLO D'ARGLIE	BO	C393	CAVEDINE	TN	B491	CHAMUIS	AO	G806	COCCAGLIO	BS	D021	CORNIGLIANO LAUDENSE	NO	D021	CORNIGLIANO LAUDENSE	NO
C178	CASTELLO DEL MATESE	CE	C394	CAVENAGO D'ADDA	LO	E596	CHAMPPEPRAZ	AO	G807	COCCONATO	AT	D022	CORNELIANO D'ALBA	CN	D022	CORNELIANO D'ALBA	CN
C186	CASTELLO DELLA LACQUA	SO	C395	CAVENAGO DI BRIANZA	MB	B540	CHAMPORCHER	AO	G810	COCCOGLIO-TREVISAGO	VA	D026	CORNIGLIO	UD	D026	CORNIGLIO	UD
C187	CASTELLO DI BIANZANO	AT	C396	CAVIGNANO	MO	E598	CHAMPORCHER	AO	G811	COCCOGLIO	VA						

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
D137	CRECCHIO	CH	D352	DOSSENA	BG	D565	FAIVE'	TN	D765	FRANCAVILLA DI SICILIA	ME	D964	GENAZZANO	RM
D139	CREDERA	BG	D355	DOSSO DEL LIRO	CO	D567	FICARAZZI	PA	D761	FRANCAVILLA FONTANA	BR	D965	GENGA	AN
D141	CREDERA RUBBIANO	CR	D356	DOUES	AO	D568	FICAROLLO	RO	D766	FRANCAVILLA IN SINNI	PZ	D966	GENIVOLTA	CR
D142	CREMA	CR	D357	DOVADOLA	FC	D569	FICARRA	ME	D764	FRANCAVILLA MARITTIMA	CS	D967	GENOLA	CN
D143	CREMELLA	LC	D358	DOZZA	BO	D570	FIDELIA	FR	D763	FRANCANICO	CS	D968	GENONI	CR
D144	CREMENAGA	VA	D360	DOZZA	BO	D574	FIDENZA	PR	D768	FRANCANFONTE	SR	D969	GENOVA	FR
D145	CREMONA	LC	D361	DRAGONI	CE	D571	FIE' ALLO SCIILAR -	VE	D769	FRANCOLISE	CE	D970	GENURI	PZ
D147	CREMIA	CO	D364	DRAPPA	VV		VOELS AM SCHLERN.	BZ	D770	FRASCARO	AL	D971	GENZANO DI LUCANIA	VS
D149	CREMONINO	AT	D365	DREDA	TU	D572	FIERA DI PRMIERO	TN	D771	FRASCAROLO	MO	D972	GENZANO DI ROMA	RM
D150	CREMONA	CR	D367	DRENGHIA	MI	D573	FIESCO	CR	D773	FRASCATO	RM	D973	GERACINO	FR
D151	CREMONANO	CR	D367	DRESANO	MI	D574	FIESCO	CR	D774	FRASCINETO	CR	D974	GERALARIO	CO
D156	CRESCENTINO	VC	D369	DREZZO	CO	D575	FIESOLE	FI	D775	FRASSINLONGO	TN	D975	GERACE	PC
D158	CRESPADORO	VI	D370	DRIZZONA	CR	D576	FIESSE	BS	D776	FRASSINELLE POLESINE	RO	D977	GERACI SICULO	CA
D157	CRESPINO DEL GRAPPA	RO	D371	DRIZZONA	NU	D582	FIGLINE D'ARTICO	VE	D777	FRASSINELLO MONFERRATO	AL	D978	GERACINO	MO
D158	CRESPPELLANO	BO	D372	DRONERO	CN	D577	FIGLIO UMBERTIANO	RO	D780	FRASSINETO PO	AL	D980	GERENZAGO	PV
D159	CRESPPELLANO	LO	D373	DRONERO	CO	D579	FIGGINO SERENZA	CO	D781	FRASSINETTO	TO	D981	GERENZI	VA
D160	CRESPINA	PI	D374	DRUOGNO	VB	D583	FIGLINE VALDARNO	FI	D782	FRASSINO	CN	D982	GERGI	CA
D161	CRESPINO	NO	D376	DUBALDI	NO	D584	FIGLINE VEGLIATURO	RM	D783	FRASSINORO	MO	D983	GERMAGNANO	TO
D162	CRESSA	NO	D377	DUBINO	SO	D585	FILICCIANO	RM	D785	FRASSO SABINO	RI	D984	GERMAGNO	FR
D165	CREVAJUORE	BI	M300	DUE CARRARE	PD	D587	FLADELFIA	VV	D784	FRASSO TELESINO	BN	D987	GERMIGNAGA	VA
D166	CREVALCORE	BO	D379	DUEVILLE	VI	D588	FLAGO	BG	D788	FRATTA POLESINE	RO	D988	GEROCARNE	VB
D168	CREVALDOSSOLA	VB	D380	DUGENTA	BN	D589	FLANDARI	VV	D787	FRATTA TODINA	PG	D990	GEROLA ALTA	CR
D170	CRISPANO	NA	D383	DUNO MARISINA	TS	D590	FINEGLIEMILIA	MS	D789	FRATTAMAGGIORE	NA	D993	GEROLAMO	NA
D171	CRISPANO	TA	D384	DUMENZA	VA	D591	FIOLETTINO	FR	D790	FRATTAMINORE	CR	D994	GERRE DE' CAPRIOLI	CR
D172	CRISOLDO	CN	D385	DUNO	VA	D592	FIOLETTINO	CH	D791	FRATTE ROSA	PU	D994	GESICO	CA
D175	CROCEFIESCHI	GE	D386	DURAZZANO	BN	D593	FILIANO	PZ	D793	FRATTA ZANNO	ME	D995	GESSATE	MI
D176	CROCIETTA DEL MONTELLO	TV	D372	DURAZZANO	TV	D594	FILICHERA	TV	D794	FRIGONIA	TV	D996	GESSOPALENA	VA
D177	CRODO	VB	D388	DUSINO SAN MICHELE	AT	D595	FILIGIANO	IS	D796	FRESAGRANDINARIA	CH	D997	GESTURI	VS
D179	CROGNALETO	TE	D390	EBOLI	SA	D596	FILOGASO	VV	D797	FRESONARA	AL	D998	GESUALDO	AV
D180	CROPALATI	CS	D391	EDICO	BS	D597	FIOLOTTRANO	AN	D798	FRIGENTO	AV	D999	GHEDI	BS
D181	CROPANI	CZ	D392	EDICOLA - NEUMARKT.	PE	D599	FIORENZUOLA	PE	E001	FRIGINE	CE	E001	GHEMME	CE
D182	CROSIA	BI	D394	ELICE	PE	D600	FINALE LIGURE	SV	D802	FRINCO	AT	E003	GHIFFA	FR
D184	CROSIA	CS	D395	ELINI	OG	D604	FINO DEL MONTE	BG	D803	FRISA	CH	E004	GHILARZA	BG
D185	CROSIO DELLA VALLE	VA	D398	ELIAS	CO	D605	FINO MORNASCO	CO	D804	FRISANCO	PN	E006	GHISALBA	VB
D122	CROTONE	KR	D399	ELMAS	CA	D606	FIORANO AL SERIO	BG	D805	FRONTI	TO	E007	GHISLARENCO	VC
D187	CROTTA D'ADDA	CR	D401	ELMIA	CR	D608	FRONTINO	MO	D807	FRONTINO	PU	E008	GHISSANO CON BARUCHELLA	TO
D187	CROVA	VC	D402	EMARESE	AO	D607	FRORANO MODENESE	MO	D808	FRONTONE	PC	E009	GIALIONE	PC
D188	CROVIANA	TN	D403	EMPOLI	FI	D609	FIORDIMONTE	MC	D810	FROSINONE	FR	E010	GIANICO	BS
D189	CRUCOLI	KR	D406	ENDINE GAIANO	BG	D611	FIORINZUOLA D'ARDA	PC	D811	FROSOLONE	IS	E012	GIANO DELL'UMBRIA	PG
D192	CUASSO AL MONTE	VI	D407	ENNA	EN	D612	FIORINZUOLA D'ARDA	PC	D812	FROSOLONE	IS	E012	GIANO VESTITO	TO
D194	CUCCARO MONFERRATO	AL	D408	ENEMONZO	UD	D613	FIRENZUOLA	FI	D813	FRUGAROLO	AL	E013	GIARDINELLO	PA
D195	CUCCARO VETERE	SA	C342	ENNA	EN	D614	FIRMO	CS	D814	FUBINE	AL	E014	GIARDINI-NAXOS	ME
D196	CUCCIAGO	CO	D410	ENTRACQUE	CN	D615	FISCIANO	SA	D815	FUCECCHIO	FI	E015	GIAROLE	AL
D197	CUCIGLIO	MI	D411	ENTRATICCO	MI	A310	FISONE	RD	D817	FUSCIGNANO VALLE IMAGNA	VR	E017	GIARRATANA	RG
D198	CUGGIONO	TO	D412	ENVIE	CN	D617	FUMALBO	MO	D818	FUMANE	FR	E017	GIARRE	CT
D199	CUGLIATE-FABIASCO	VA	D414	EPISCOPIA	PZ	D619	FUMARA	RC	D819	FUMONE	FR	E019	GIAVE	SS
D200	CUGLIARI	OR	D415	ERACLEA	VE	D621	FUMENE VENETO	PN	D821	FUNES - VILNOESS.	BZ	E020	GIAVENO	TO
D201	CUGNOLI	PE	D416	ERBA	CO	D622	FUMEDINISI	ME	D823	FURCI	CH	E021	GIAVERA DEL MONTELLO	TV
D202	CUMIANA	CR	D419	ERBA	VR	D624	FUMEFREDDO BRUZIO	CT	D824	FURCI SICULO	ME	E024	GIBELLINA	TP
D203	CUMIGNANO SUL NAVIGLIO	CR	D420	ERBEZZO	VR	D623	FUMEFREDDO DI SICILIA	CT	D825	FURNARI	CT	E025	GIBELLINA	TP
D204	CUNEO	VA	D421	ERBUSCO	BS	D627	FUMICELLO	UD	D826	FURORE	SA	E024	GIFFENEA	BI
D205	CUNEO	CN	D422	ERCHIE	BR	M297	FUMICINO	RM	D827	FURTEI	VS	E025	GIFONE	RC
D206	CUNEO	VC	D423	ERCIANO	NA	D628	FUMINATA	GR	D828	FUSCALDO	CS	E026	GIFONI SEI CASALI	CS
D207	CUNICO	AT	D423	ERICE	TP	D629	FIVIZZANO	MS	D829	FUSIGNANO	RA	E027	GIFONI VALLE PIANA	SA
D208	CUORGNE'	TO	D424	ERLI	SV	D630	FIVIBANO	UD	D830	FUSINE	SO	E028	GIGNESE	VB
D209	CUPELLE	CH	D426	ERTO E CASSO	PN	D631	FLAVON	TN	D832	FUTANI	SA	E029	GIGNON	AV
D210	CURAMA MARITTIMA	AP	M292	EROLA	SA	D634	FLORINZA	BS	D834	GABRIANETA BINANUOVA	CR	E030	GILDONE	CB
D211	CURAMONTANA	AN	D428	EROLE	AN	D635	FLORESTA	BS	D835	GABIANO	SA	E031	GILIGNANO	CA
B824	CURA CARPIGNANO	PV	D429	ESANOTAGLIA	MC	D636	FLORIDA	SR	D836	GABICCE MARE	PU	E033	GIMESTRA	PZ
D214	CURCURIS	OR	D430	ESCALAPLANIA	CA	D637	FLORINZA	SS	D839	GABY	AV	E034	GIMESTRA DEGLI SCHIAVONI	BN
D216	CUREGIO	NO	D431	ESCOLCA	CA	D638	FLUMERI	AV	D841	GADESCO PIEVE DELMONA	CR	E036	GINOSA	TA
D217	CURIGLIA CON MONTEVIASCO	VA	D432	ESCORCIA	LC	D639	FLUMINATA	VA	D842	GADONI	CA	E040	GIOIA DEI MARSÌ	CA
D219	CURINO	BI	D440	ESPERIA	FR	D641	FOBELLO	VC	D844	GAGGI	ME	E038	GIOIA DEL COLLE	CB
D221	CURNO	BG	D443	ESPORLATU	SS	D643	FOGGIA	FG	D845	GAGGIANO	MI	E039	GIOIA SANNICITA'	BA
D222	CURONI VENOSTA -		D444	ESTERZILLI	CA	D645	FOGGIA	BN	D847	GAGGIO MONTANO	GO	E041	GIOIA TAVOLARA	GO
	GRAUN N WINSCHGAU.	BZ	D443	ESTERZILLI	CA	D645	FOGLIANO REDIPUGLIA	GO	D848	GAGLIANICO	BI	E044	GIOIOSA IONICA	RC
D223	CURSI	LE	D444	ETROUBLES	AO	D646	FOGLIZZO	TO	D850	GAGLIANO ATERNO	AQ	E043	GIOIOSA MAREMA	ME
D225	CURSOLO-ORASSO	VB	D445	EUPILIO	CO	D649	FOIANO DELLA CHIANA	AN	D849	GAGLIANO CASTELFERRATO	EN	E045	GIOVE	TR
D226	CURTAROLO	PD	D433	EXILLES	TO	D650	FOIANO DI VAL FORTORE	BN	D851	GAGLIANO DEL CAPO	CE	E047	GIOVINAZZO	BA
D227	CURTATONE	MN	D447	FABRICA - CURONE	VI	D651	FOLIGNANO	PG	D852	GAGLIANICO	CE	E048	GIOVINAZZO	BA
D228	CURTI	CE	D449	FABBRICHE DI VALLICO	LU	D652	FOLIGNANO	AP	D853	GAGLIOLE	MC	E049	GIRASOLE	CG
D229	CUSAGO	MI	D450	FABBRICO	RE	D653	FOLIGNO	PG	D854	GAIARINE	TV	E050	GIRIFALCO	OZ
D231	CUSANO MILANINO	MI	D451	FABRIANO	AN	D654	FOLLINA	TV	D855	GAIBA	RO	E051	GIRONICO	CO
D232	CUSANO MUTRI	BN	D452	FABRICA DI ROMA	VI	D655	FOLLONIA	SP	E056	GALATI	CN	E052	GIRIFALCO	CG
D232	CUSINO	CO	D453	FABRIZIA	VV	D656	FOLLONICA	GR	D858	GAIOLE IN CHIANTI	SI	E053	GIUGLIANELLO	LE
D233	CUSIO	BG	D454	FABRO	TR	D660	FOMBIO	LO	D859	GAIRO	OG	E054	GIULIANO IN CAMPANIA	NA
D234	CUSTONACI	TP	D455	FAEDIS	UD	D661	FONDACHELLI-FANTINA	ME	D860	GAIS - GAIS	BZ	E055	GIULIANA	PA
D235	CUTIGLIANO	PT	D457	FANCI	PT	D662	FONDI	LT	D861	GALATI MAMERTINO	MI	E056	GIULIANO DI ROMA	CA
D236	CUTRO	KR	D456	FAEDO VALTELLINO	SO	D663	FONDO	TN	D862	GALATINA	LE	E056	GIULIANO TEATINO	CH
D237	CUTROFIANO	LE	D458	FAENZA	RA	D665	FONNI	NU	D863	GALATONE	TE	E058	GIULIANOVA	TE
D238	CUVEGGIO	VA	D459	FAETO	FG	D666	FONTANEMORE	AO	D864	GALATRO	RC	E059	GIUNCIANO	SA
D239	CUVIO	VA	D461	FAGAGNA	UD	D667	FONTANA LIRI	FR	D865	GALBIATE	LC	E060	GIUGLIANO	LU
D240	DAIANO	TN	D462	FAGGIANO LARIO	TA	D670	FONTANAREDDA	FR	D867	GALATI	FC	E061	GIUGLIANO	SA
D244	DAIRAGO	MI	D463	FAGGIANO	TA	D671	FONTANAROSA	AV	D868	GALGAGNANO	LO	E062	GIUSSAGO	VA
D245	DALMINE	BG	D465	FAGNANO ALTO	AQ	D668	FONTANELICE	BO	D869	GALLARATE	VA	E063	GIUSSANO	PB
D246	DAMBEL	TN	D464	FAGNANO CASTELLO	CS	D672	FONTANELLA	BG	D870	GALLESE	VT	E064	GIUSTINICE	SV
D247	DANTA DI CADORE	VB	D467	FAGNANO	VA	D673	FANTANO	VT	D872	GALLARATE	NO	E065	GIUSTINICE	SV
D248	DAONE	TN	D468	FAI DELLA PAGANELLA	TN	D674	FONTANELLE	TV	D871	GALLIATE LOMBARDO	VA	E066	GIUSTINICE	SV
D250	DARE'	TN	D469	FAICCHIO	BN	D675	FONTANETTO D'AGOIGNA	NO	D873	GALLIOLA	PV	E067	GIVOLETTO	TO
D251	DARFO BOARIO TERME	BS	D470	FALCADE	BL	D676	FONTANETTO PO	VC	D874	GALLICIANO	LO	E068	GIZERA	CZ
D253	DASA	VT	D471	FALCONE DEL MASSICO	VT	D677	FONTANGORDA	GE	D875	GALLICIANO NEL LAZIO	VT	E069	GLORENZA - GLURNS.	EM
D254	DAVAGNA	GE	D473	FALCONARA ALBANESE	CS	D678	FONTECANTINE	AD	D876	GALLICCHIO	PI	E072	GODIASO SALICE TERME	PV
D256	DAVERIO	VA	D472	FALCONARA MARITTIMA	AN	D679	FONTANIVA	PD	D878	GALLIERA	AV	E072	GODIASO SALICE TERME	PV
D257	DAVOLI	CZ	D474	FALCONE	ME	D680	FONTE	TV	D879	GALLIERA VENETA	PD	E074	GODRANO	PA
D258	DAZIO	SO	D475	FALERIA	VI	M309	FONTE NUOVA	RM	D881	GALLINARO	FR	E078	GOITO	MN
D259	DECIMOMANNU	CA	D476	FALERNA	CZ	D681	FONTECANTINE	AD	D882	GALLIATE	VI	E078	GOLASECCA	CA
D260	DECIMOPUTZU	CA	D477	FALERONE	FM	D682	FONTECHIARI	FR	D883	GALLIPIOLI	LE	E081	GOLFERENZO	PV
D261	DECOLLATURA	CZ	D480	FALLO	CE	D683	FONTEGRECA	CE	D884	GALLO MATESE	CE	M274	GOLFO ARANCI	OT
D264	DEGO	SV	D481	FALMENTA	VB	D684	FONTENO	BG	D885	GALLODORO	ME	E082	GOMBITO	CR
D265	DEIVA MARINA	SO	D482	FALTO	PR	D685	FONTECANTINE	AD	D886	GALLUCIO	NU	E083	GONARIS	VS
D266	DELEBIO	SO	D483	FALVATERRA	FR	D686	FONZANO	BL	D888	GALTELLI	ME	E084	GONI	CA
D267	DELIA	CL	D484	FALZES - PFALZEN.	BZ	D688	FOPPOLO	BG	D889	GALZIGNANO TERME	PD	E086	GONNESA	CI
D268	DELIANUOVA	RC	D486	FANANO	MO	D689								



KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
E159	GRAZZANO BADOGLIO	AT	E379	IVREA	TO	E564	LEVICE	CN	E785	MACERATA FELTRIA	PU	E982	MARTIGNACCO	UD
E160	GRECCIO	RI	E380	IZANO	CR	E565	LEVICO TERME	TN	E786	MACHERIO	BS	E983	MARTIGNANA DI PO	CR
E161	GRECI	AV	E274	JACURSO	CZ	E566	LEVONE	TO	E787	MACLODIO	MB	E984	MARTIGNANO	LE
E163	GREGGIO	VC	E381	JELSI	CB	E569	LEZZONO	CO	E788	MACOMER	NU	E986	MARTINA FRANCA	BN
E164	GREMIASCO	AL	E382	JENNE	RI	E570	LIBERI	ME	E789	MACRA	CN	E987	MARTINENGO	CR
E165	GRESSANO	AO	E386	JERAGO CON ORAGO	VA	E571	LIBRIZZI	ME	E790	MACUGNAGA	VB	E988	MARTINIANA-PAO	CA
E167	GRESSONEY-LA-TRINITE	AO	E387	JERZU	OG	E573	LICATA	AG	E791	MADDALONI	CE	E989	MARTINSICURO	TE
E168	GRESSONEY-SAINT-JEAN	AO	E388	JESI	AN	E574	LICCIANA NARDI	MS	E342	MADDESIMO	CO	E990	MARTIRANO	CZ
E169	GREVE IN CHIANTI	FI	C388	JESOLO	VE	E576	LICENZA	RM	E793	MADIGNANO	CR	E991	MARTIRANO LOMBARDO	CT
E170	GREZZANO	MI	E389	JORDA DI SAVOIA	MI	E577	LIGORZA EUBEA	CT	E794	MADONNA DEL SASSO	VE	E992	MARZI	AS
E171	GRANZANO	VR	E389	JOPPOLO	VV	E581	LIERNA	CT	E795	MADONNA DEL SASSO	VE	E993	MARTONE	RC
E172	GRIANTE	CO	E390	JOPPOLO GIANCAXIO	AG	E583	LIGNANA	SC	E798	MAENZA	LT	E994	MARUDO	TA
E173	GRIGNIGNANO DI AVERSA	CE	E391	JOVENCAN	AO	E584	LIGNANO SABBADORO	UD	E799	MAFALDA	CB	E995	MARUGGIO	LO
E174	GRIGNASCO	NO	E394	JUNICA	LC	E585	LIGONZANO	BS	E800	MAGLIANO DI TENNA	PG	E996	MARZABOTTO	BS
E178	GRIGNO	TN	E423	LA LOGGIA	TO	E586	LIGOSULLO	UD	E801	MAGENTA	MI	E999	MARZANO	PV
E179	GRIMACCO	UD	E425	LA MADDALENA	OT	E587	LILLIANES	AO	E803	MAGGIORA	AO	E998	MARZANO APPIO	CE
E180	GRIMALDI	CS	A308	LA MADGELEINE	AO	E588	LIMANA	BL	E804	MAGHERNO	PV	E997	MARZANO DI NOLA	AV
E182	GRIZIANE CAVOUR	CA	E430	LAMORRA	CN	E589	LIMATOLA	BN	E905	MAGIONE	PG	F001	MARZI	AS
E184	GRISIGNANO DI ZOCCO	AO	E458	LA SALLE	AO	E590	LIMONE	VV	E906	MAGISANO	CZ	F002	MARZIO	AV
E185	GRISOLIA	CS	E463	LA SPEZIA	SP	E591	LIMBIATE	MB	E909	MAGLIANO ALFIERI	CN	M270	MASAINAS	CI
E187	GRIZZANA MORANDI	BO	E470	LA THUILE	AO	E592	LIMENA	PD	E808	MAGLIANO ALPI	CN	F003	MASATE	CS
E188	GROGNARDO	BL	E491	LA VALLE - WENGEN.	BZ	E593	LIMIDO COMASCO	CO	E811	MAGLIANO DE' MARSI	AQ	F004	MASALI	CT
E189	GROMO	AL	E490	LA VALLE - AGORDINA	ME	E907	LIMINA	ME	E812	MAGLIANO DI TENNA	PG	F005	MASCIUCIA	PT
E191	GRONDONA	AL	E392	LABICO	RM	E597	LIMONE PIEMONTE	CN	E810	MAGLIANO IN TOSCANA	GR	F006	MASCHITO	CZ
E192	GRONE	BG	E393	LABRO	RI	E596	LIMONE SUL GARDA	BS	E813	MAGLIANO ROMANO	RM	F007	MASCIAGO PRIMO	VA
E193	GRONTARDO	CR	E395	LACCHIARELLA	MI	E599	LIMOSANO	CB	E812	MAGLIANO SABINA	RI	F009	MASER	TV
E195	GROPELLO DEI CAROLI	NA	E396	LACCOLANO	NA	E600	LIMOSANO	PG	E814	MAGLIANO VETERE	LA	F010	MASERA	BS
E196	GROPPIELLO	PC	E397	LACEDONIA	AV	E602	LINGUAGLOSSA	CT	E815	MAGLIE	LE	F011	MASERA' DI PADOVA	PD
E199	GROSSO-CALVO	TO	E398	LACES - LATSCH.	BZ	E605	LINGUAGLIONE	AV	E816	MAGLILO	SV	F012	MASERADA SUL PIAVE	TV
E200	GROSSO	SO	E400	LACONI	OR	E606	LIPARI	ME	E817	MAGLIONE	ME	F013	MASI	FE
E201	GROSOTTO	SO	M212	LADISPOLI	RM	E607	LIPOMO	CO	E818	MAGNACAVALLO	MN	F016	MASI TORELLO	PD
E202	GROSSETO	GR	E401	LARI	SI	E608	LIPOMO	PI	E919	MAGNAGO	MI	F015	MASIO	MI
E203	GROSSO	GR	E402	LAGANADI	RC	E610	LISCATE	MI	E821	MAGNANO	BI	F017	MASLIANICO	CO
E204	GROTTAFERRATA	RM	E403	LAGHI	VI	E611	LISCIA	CH	E820	MAGNANO IN RIVIERA	OR	F019	MASON VICENTINO	VI
E205	GROTTAGLIE	TA	E405	LAGLIO	CO	E613	LISCIANO NICCONI	PG	E825	MAGOMADAS	OR	F020	MASONE	GE
E206	GROTTAMINARDA	AP	E406	LAGNASCIO	MC	E614	LISCIANO	TN	E826	MAGRELLA STRADA DEL VINO -	MC	F022	MASSA D'ALBE	MS
E207	GROTTAMMARE	AG	E407	LAGO	CS	E615	LISIO	CN	E829	MARGREID AN DE.	MB	M289	MASSA DI SOMMA	CA
E208	GROTTAZZOLINA	FM	E409	LAGONEGRO	PZ	E617	LISSONE	MB	E830	MAGREGLIO	CZ	F025	MASSA E COZZILE	PA
E209	GROTTE	FE	E410	LAGOSANTO	FE	E620	LIVERRI	NA	E834	MAIDA	CO	F025	MASSA FERREANA	FR
E210	GROTTE DI CASTRO	VT	E412	LAGUNICOLA - ALGUND.	SV	E621	LIVORNO	BL	E835	MALBERGO	AN	F026	MASSA FREGIATA	VE
E212	GROTTERIA	RC	E414	LAIGLEGIA	SV	E622	LIVONALONGO DEL COL. DI LANA	BL	E836	MAIERATO	VN	F029	MASSA LOMBARDA	RA
E213	GROTTOLE	MT	E415	LAINATE	MI	E623	LIVO	CO	E837	MAIOLATI SPONTINI	AN	F030	MASSA LUBRENSE	GR
E214	GROTTOLLELLA	AV	E416	LAINO	CO	E624	LIVO	TN	E838	MAIOLO	SA	F032	MASSA MARTITIMA	NA
E215	GRUARO	VE	E417	LAINO BORGO	CS	E625	LIVORNO	LI	E839	MAIORI	RN	F033	MASSA MARZANA	GR
E216	GRUJARASCO	AV	E419	LAINO CASTELLO	CS	E626	LIVORNO FERRARIS	LI	E840	MALBERGO	BO	F034	MASSA MARZANA	GR
E217	GRUMELLO CREMONENSE ED UNITI	CR	E420	LAION - LAJEN.	BZ	E627	LIVRAGA	LO	E841	MAIRANO	BS	F027	MASSAFRA	TA
E219	GRUMELLO DEL MONTE	BG	E421	LAIVES - LEIFERS.	BZ	E629	LIZZANELLO	LE	E842	MAISSANA	SP	F028	MASSALENGO	LO
E220	GRUMENTO NOVA	PZ	E413	LAJATICO	PI	E630	LIZZANO	TA	E833	MAJANO	UD	F033	MASSANZAGO	PD
E222	GRUMES	TN	E422	LAIERLI	CH	E631	LIZZANO IN BELVEDERE	CH	E843	MALBERGO	CR	F035	MASSARAZZANO	BS
E223	GRUMO APPIULA	BA	E424	LAMA DEI PELIGNI	CH	E632	LOANO	SV	E844	MALBERGO	BO	F037	MASSAZZA	PD
E224	GRUMO NEVANO	NA	E426	LAMA MOCOONO	MO	E633	LOAZZOLO	AT	E847	MALBORGHETTO-VALBRUNA	UD	F041	MASSELLO	VI
E226	GRUMOLO DELLE ABBADISSE	VI	E428	LAMBRUGO	CO	E635	LOCANA	VR	E848	MALCESINE	VR	F042	MASSEIANO	BI
E227	GUAGNANO	ME	M208	LANGEZIA TERME	CZ	E638	LOCATE DI TRIULZI	MI	E850	MALE	TN	F044	MASSIGNANO	AP
E228	GUALLINATE	MC	E429	LAMON	BG	E638	LOCATE VARESSINO	BS	E851	MALCIGNO	BS	F045	MASO	CN
E229	GUALDO CATTANEO	PG	E431	LAMPEDUSA E LINOSA	AG	E640	LOCATELLO	BG	E852	MALEO	LO	F046	MASSIMINO	SV
E230	GUALDO TADINO	PG	E432	LAMPORECCHIO	PT	E644	LOCERI	OG	E853	MALESKO	VB	F047	MASSIMO VISCONTI	NO
E232	GUALTIERI	RE	E433	LAMPORO	VC	E645	LOCOROTONDO	BA	E854	MALETTO	CT	F048	MASSIOLA	VB
E233	GUALTIERI SICAMINO'	ME	E434	LAMPUNA	NA	D978	LONATE	CH	E855	MALETTI	ME	F049	MASULLAS	CA
E234	GUAMAGGIORE	CA	E435	LANCIANO	CH	E646	LOCULI	NU	E856	MALGESSO	VA	F051	MATELICA	MC
E235	GUANZATE	CO	E436	LANDIONA	NO	E647	LODE'	NU	E858	MALGRATE	LC	F052	MATERA	MT
E236	GUARCIANO	FR	E437	LANDRIANO	PV	E648	LODI	LO	E859	MALTO	CS	F053	MATHI	LE
E240	GUARDA VENETA	RC	E438	LANGHIRANO	PR	E651	LODI VECCHIO	LO	E860	MALLARE	BS	F054	MATIGNANO	CB
E237	GUARDABONONE	VC	E439	LANSANO	PV	E649	LONATE	NU	E862	MALLES VENOSTA - MALS.	BZ	F055	MATRICE	TO
E238	GUARDAMIGLIO	LO	E441	LANSUESI	OG	E652	LODRINO	BS	E863	MALNATE	VA	F058	MATTIE	FG
E239	GUARDAVALLE	CZ	C767	LANUVIO	RM	E654	LOGRATO	BS	E864	MALO	VI	F059	MATTINATA	TO
E241	GUARDE	TR	E443	LANZADA	SO	E655	LOJANO	BO	E865	MALONNO	BS	F061	MAZARA DEL VALLO	TP
E242	GUARDIA BOMBARDI	PC	E440	LANTERNA	NO	M275	LOJANO PORTO SAN PAOLO	OT	E866	MALOSCO	TN	M839	MAZZARANO	MC
E243	GUARDIA LOMBARDA	PZ	E445	LANZO TORINESE	TO	E656	LOMGANA	LC	E868	MALONNANO	AN	F064	MAZZANO ROMANO	RM
E244	GUARDIA PIEMONTESE	CS	E447	LAPEDONA	FM	E659	LOMAZZO	CO	E869	MALVAGNO	ME	F065	MAZZARINO	MC
E249	GUARDIA SANFRANCO	BN	E448	LAPIO	AV	E660	LOMBARDORE	TO	E870	MALVICINO	AL	F066	MAZZARRA' SANT'ANDREA	ME
E243	GUARDIAVALLE	CB	E450	LARANO	CB	E661	LOMBARDO	CS	E872	MALVINO	CS	M271	MAZZARONE	CS
E244	GUARDIAVALERIA	CB	A345	LAQUILA	AO	E662	LOMELLO	PV	E873	MAMMOLA	RC	F067	MAZZE'	FG
E248	GUARDIAREGIA	CB	E451	LARCIANO	PT	E664	LONA LASES	TN	E874	MAMMOIADA	NO	F068	MAZZIN	TN
E250	GUARDISTALLO	PI	E452	LARDARO	TN	E665	LONATE CEPPE	VA	E875	MANCIANO	GR	F070	MAZZO DI VALTELLINA	SO
E251	GUARENNE	CN	E454	LARDIRAGO	PV	E666	LONATE POZZOLO	VA	E876	MANDANICI	ME	F074	MAZZO DI SUSA	TO
E252	GUASLA	MI	E455	LARI	PI	M312	LONATO DEL GARDA	MI	E877	MANDAS	CA	F075	MAZZO SARDÒ	CA
E253	GUASTALLA	RE	M207	LARIANO	RM	E668	LONDA	FI	E878	MANDATORICCIO	CS	F078	MEDA	MB
E255	GUAZZORA	AL	E456	LARINO	CB	E669	LONGANO	LI	E832	MANDELA	RM	F080	MEDE	PV
E256	GUBBIO	PG	E464	LAS PLASSAS	VS	E671	LONGARE	VI	E879	MANDELLO DEL LARIO	LC	F081	MEDEA	BO
E258	GUDO VISCONTI	MI	E467	LAS MAS.	PA	E673	LONGARONE	BS	E880	MANDELLO VITTA	NO	F082	MEDANNO	GO
E259	GUGLIONESI	CB	E459	LASCARI	PA	E675	LONGHENA	BS	E882	MANDURIA	TA	F083	MEDICINA	BA
E261	GUIDIZOLO	MN	E461	LASINO	TO	E674	LONGI	ME	E883	MANERBA DEL GARDA	BS	F084	MEDIGLIA	MI
E263	GUIDONIA MONTECELO	RM	E462	LASNIGO	CO	E675	LONGIANO	FC	E884	MANNERBIO	BS	F085	MEDOLAGO	BG
E263	GUGLIGNA	CH	E465	LASTERASSE	TR	E676	LONGHENA	CS	E885	MANFREDONIA	FG	F086	MEDONNA	FG
E264	GUILMI	VB	E466	LASTRA A SIGNA	VI	E678	LONGOBUCCO	CS	E887	MANGO	CN	F087	MEDOLLA	MO
E269	GURRO	VB	E467	LATERA	VT	E679	LONGONE AL SEGRINO	CO	E888	MANGONE	CS	F088	MEDUNNA DI LIVENZA	TV
E270	GURSPINI	VS	E468	LATERINA	AR	E681	LONGONE SABINO	RI	M283	MANIACE	CT	F089	MEDUNO	PN
E271	GUSSAGO	BS	E469	LATERZA	TA	E682	LONGO	VI	E889	MANIAGO	PD	F091	MELADINO SAN FIDENZIO	PD
E272	GUSSOLA	LC	E471	LAVINIO	TR	E683	LONGORANZE	TR	E891	MANANOLZATI	AV	F092	MELADINO SAN VITALE	NO
E273	HONE	AO	E472	LATINA	LT	E684	LOREGGIA	PD	E892	MANOPPELLO	PE	F093	MEINA	BL
E280	IDRO	BS	E473	LATISANA	UD	E685	LOREGLIA	VB	E893	MANSUE'	TV	F094	MEL	NO
E281	IGLESIAS	CI	E474	LATRONICO	PZ	E687	LORENZANO DI CADORE	BL	E894	MANTA	CN	F095	MELARA	RC
E282	IGLIANO	CN	E475	LAVINIA	TR	E688	LORENZANA	PI	E896	MANTO	MI	F096	MELDOLA	FG
E283	ILBONO	OG	E476	LALICO	UD	E689	LOREO	RI	E897	MANTOVA	MN	F097	MELDOLA	FC
E284	ILLASI	VR	E480	LAUREANA CILENTO	SA	E690	LORETO	AN	E899	MANZANO	UD	F098	MELE	GE
E285	ILLORAI	SS	E479	LAUREANA DI BORRELLO	RC	E691	LORETO APRUTINO	PE	E900	MANZIANA	RM	F100	MELEGNANO	MI
E287	IMBERSAGO	LC	E281	LAURENIO - LAUREIN.	BZ	E692	LORIA	AV	E901	MANZELLO	BG	F101	MELEGNIGNO	LE
E288	IMER	TN	E482	LAURANZANA	PC	E693	LORO GIUFFENNA	AR	M316	MAPPANO	TR	F102	MELI	NO
E289	IMOLA	BO	E483	L'AURIA	PZ	E694	LORO PICENO	MC	E902	MARA	SS	F104	MELFI	FO
E290	IMPERIA	IM	E484	L'AURIANO	TO	E695	LORSICA	GE	E903	MARACALAGONIS	CA	F105	MELICUCCA'	RC
E291	IMPRUNETTA	FI	E485	L'AURINO	SA	E696	LOSINE	BS	E904	MARANELLO	MO	F106	MELICUCCO	CR
E292	INARZO	VA	E486	LAVINATO	TO	E700	LOTTORAI	CE	E906	MARANO DI NAPOLI	MI	F107	MELISSANO	CA
E296	INCISA IN VAL D'ARNO	FI	E487	LAURO	OV	E704	LOVERE	BG	E9					



KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.			
F187	MEZZOLOMBARDO	TN	F394	MONTAGNANA	PD	F563	MONTAMESOLA	TA	F788	MOZZATE	CO	F997	ODALENGO GRANDE	AL
F188	MEZZOMERICO	NO	F395	MONTAGNAREALE	ME	F564	MONTAMEZZO	CO	F789	MOZZECANE	VR	F998	ODALENGO PICCOLO	AL
F189	MAGLIANO	BI	F396	MONTAGNE	TN	F565	MONTAMIGNAIO	AR	F791	MOZZO	BG	F999	ODERZO	TV
F190	MIANE	TV	F397	MONTAGUTO	AV	F566	MONTAMILETTO	AV	F793	MUCCIA	MC	G001	ODOLO	BS
F191	MASERA	TV	F398	MONTAGNANI	TV	F567	MONTAMILONE	MC	F795	MUGGIA	TS	G002	OFENA	TS
F192	MAZZINA	VB	F400	MONTALBANO ELICONA	FE	F568	MONTAMITRO	CB	F797	MUGGIO'	MB	G003	OFFAGNA	BN
F193	MICIGLIANO	RI	F399	MONTALBANO JONICO	MT	F570	MONTAMONACO	AP	F798	MUGNANO DEL CARDINALE	AV	G004	OFFANENGO	CR
F194	MIGLIANO	LE	F402	MONTALCINO	SI	F572	MONTAMURLO	PO	F799	MUGNANO DI NAPOLI	NA	G005	OFFIDA	AV
F196	MIGLIANO	CH	F403	MONTALDO	AL	F573	MONTAMURRO	PZ	F801	MULAZZANO	NO	G006	OFFLAGA	BS
F198	MIGLIARINO	FE	F404	MONTALDO BORMIDA	AL	F574	MONTAMURRO	CB	F802	MULAZZO	MS	G007	OFFICERIO	BS
F199	MIGLIARO	FE	F405	MONTALDO DI MONDOVI'	CN	F576	MONTANERO DI BISACCIA	CB	F806	MURA	BS	G008	OGGIONA CON SANTO STEFANO	AV
F200	MIGLIARINA	CZ	F408	MONTALDO ROERO	CN	F579	MONTENERO SABINO	RI	F808	MURAUERA	CA	G009	OGGIONO	LC
F201	MIGLIORICO	MT	F409	MONTALDO SCARAMPI	AF	F580	MONTENERO VAL COCCHIARA	IS	F809	MURAVERRA	CN	G010	OGGIANO	TO
F202	MIGNANO	GF	F407	MONTALDO TORINESE	CH	F578	MONTERRATO	CH	F810	MURAZZO	CH	G011	OGGIANTRO CILENTO	SA
F203	MIGNANO MONTE LUNGO	CE	F410	MONTALE	PT	F582	MONTEDDEORISIO	CH	F813	MURIALDO	SV	G015	OLBIA	SC
F205	MILANO	MI	F411	MONTALENGHE	TO	F586	MONTEDPAONE	CZ	F814	MURISENGO	CZ	G016	OLCENENGO	SV
F206	MILAZZO	ME	F414	MONTALLEGRO	AG	F587	MONTEPARANO	TA	F815	MURLO	SI	G018	OLDENICO	VC
E518	MILENA	KT	F415	MONTALTO DELLE MARCHE	AP	F591	MONTESPANDEONE	AP	F816	MURO LECCESE	LE	G019	OLEGNO	NO
F207	MILETO	VV	F419	MONTALTO DI CASTRO	VT	F592	MONTETUPLICIANO	SI	F817	MURO LUCANO	PZ	G020	OLEGNO CASTELLO	NO
F208	MILIS	OR	F420	MONTALTO DORA	TO	F593	MONTERRADO	AN	F818	MUROS	SS	G021	OLEVANO DI LOMELLINA	PM
F209	MILITELLO IN VAL DI CATANIA	CT	F406	MONTALTO LIGURE	IM	F594	MONTETERCHI	AR	F820	MUSCOLINE	BS	G022	OLEVANO ROMANO	RV
F210	MILITELLO ROSMARINO	ME	F417	MONTALTO PAVESE	PT	F595	MONTETERRE	AQ	F822	MUSILE DI PIAVE	VI	G023	OLEVANO SUL TUSCIANO	SA
F213	MILLESIMO	VC	F416	MONTALTO DI LIGUGO	CV	F596	MONTETRE VALLCELLINA	BN	F826	MUSILE DI PIAVE	VI	G026	OLIVETO LARIO	LC
F214	MILO	CT	F422	MONTANARO	TO	F597	MONTETRENZIO	BO	F828	MUSO	CO	G026	OLGIATE MOLGORA	LA
F216	MILZANO	BS	F423	MONTANASO LOMBARDO	LO	F598	MONTERRIGGIONI	SI	F829	MUSSOLENTE	VI	G028	OLGIATE OLONA	VA
F217	MINEO	CT	F424	MONTANERA	CN	F601	MONTERRONI	IS	F830	MUSSOMELI	CL	G030	OLGINATE	LC
F218	MINERBE	VR	F426	MONTANERA ANTILIA	SI	F603	MONTERRONI ARBIA	SI	F832	MUSONARA DEL TURGNANO	UD	G031	OLIVETO	NO
F219	MINERBIO	BO	F427	MONTANO LUCINO	CO	F604	MONTERRONI DI LECCE	LE	F833	MUZZANO	BI	G032	OLIVA GESSI	VB
F221	MINERVINO DI LECCE	LE	F428	MONTAPPONE	FM	F606	MONTETOSI	VT	F835	NAGO-TORBOLE	VT	G034	OLIVADI	CZ
F222	MINERVINO MURGE	BT	F429	MONTAQUILA	IS	F609	MONTROSSO AL MARE	SP	F836	NALLES - NALS.	BZ	G036	OLIVERI	ME
F223	MINORI	SA	F430	MONTASOLA	RI	F610	MONTROSSO ALMO	RG	F837	NANO	TV	G039	OLIVETO CITRA	SA
F224	MINTURNO	AV	F431	MONTASOLA	CZ	F607	MONTROSSO CALABRO	NV	F838	NANTO	AV	G040	OLIVETO LARIO	NO
F225	MINUCCIANO	LU	F433	MONTAZZOLI	CH	F608	MONTROSSO GRANA	CN	F839	NAPOLI	NA	G037	OLIVETO LUCANO	MT
F226	MIOGLIA	SV	F437	MONTE ARGENTARIO	GR	F611	MONTERTONDO	RM	F840	NARBOLIA	OR	G041	OLIVETTA SAN MICHELE	IT
F229	MIRA	VE	F456	MONTE CASTELLO DI VIBIO	PG	F612	MONTERTONDO MARITTIMO	GR	F841	NARCA'	CI	G042	OLLIVA	AL
F230	MIRABELLA ECLANO	VE	F460	MONTE CASSALE	PG	F614	MONTERRABANO	AP	F846	NARCA'	CI	G043	OLPETRA	NO
F231	MIRABELLA IMBACCARI	CT	F467	MONTE CERIGNONE	PT	F623	MONTESANO MARITTIMO	LE	F843	NARDODIPACE	VI	G044	OLLOLA	NU
F235	MIRABELLO	FE	F476	MONTE COLOMBO	RM	F625	MONTESANO SULLA MARCELLANA	SA	F844	NARNO	TR	G045	OLLOMONT	AG
F232	MIRABELLO MONFERRATO	FE	F477	MONTE COMPATRI	RM	F636	MONTESARCHIO	BN	F845	NARNO	TR	G046	OLMIEDO	SS
F233	MIRABELLO SANITICO	CB	F434	MONTE CASCASCO	CB	F637	MONTESCAGLIOSO	BN	F846	NARNO	TR	G047	OLMISTO	SS
F238	MIRADOLO TERME	CB	F466	MONTE DI MALO	VI	F638	MONTESCANO	PV	F847	NASINO	SV	G049	OLMO AL BREMO	BG
F239	MIRANDA	IS	F488	MONTE DI PROCIDA	NA	F639	MONTESCHENO	VB	F848	NASO	ME	G048	OLMO GENTILE	BT
F240	MIRANDOLA	MO	F517	MONTE GIBERTO	PI	F640	MONTESCUDAIO	PI	F849	NATURNO - NATURNS.	BZ	G050	OLTRE IL COLLE	BG
F241	MIRANO	VE	F524	MONTE GRIMANO TERME	FU	F641	MONTESCUDO	RM	F851	NAVE	BS	G054	OLTRESSENDA ALTA	BG
F242	MIRTO	CT	F532	MONTE GRANO	SA	F642	MONTESILVANO	RI	F852	NAVANO SAN ROCCO	NO	G056	OLTRONA DI SAN MAMETTE	NO
F244	MISANO ADRIATICO	RN	F561	MONTE MARENZO	LC	F644	MONTESGALE	PV	F852	NAVELLI	AQ	G058	OLZAI	OG
F243	MISANO DI GERA D'ADDA	BG	F589	MONTE PORZIO	PC	F646	MONTESILVANO	PE	F856	NAZ SCAIYES - NATZ SCHABS.	BZ	G061	OME	BS
F246	MISLIERI	PA	F600	MONTE PORZIO CATONE	RM	F648	MONTESPERTOLI	FI	F857	NAZZANO	RM	G062	OMEGNA	NO
F247	MISINTO	PA	F599	MONTE SAN GIACOMO	SA	F651	MONTESPERTOLI	FI	F858	NAZZANO	GE	G063	OMONANO	VB
F248	MISSAGLIA	LC	F630	MONTE ROBERTO	AN	F644	MONTESPERTOLI	NO	F859	NEBBIANO	NO	G064	ONANI	NO
F249	MISSANELLO	PZ	F603	MONTE ROMANO	VT	F655	MONTESVAGO	AG	F861	NEGRAR	VR	G065	ONANO	CN
F250	MISTERBIANCO	CT	F616	MONTE SAN BIAGIO	VT	F656	MONTESVARCHI	AR	F862	NEIRONE	GE	G066	ONCINO	VT
F251	MISTRETTA	ME	F618	MONTE SAN GIACOMO	SA	F657	MONTESVECHIA	LC	F863	NEIVIA	CN	G068	ONETA	BG
F252	MISUGLIA	FR	F620	MONTE SAN GIOVANNI CAMPANO	FR	F659	MONTESVECHIA	FR	F864	NEIVIA	FR	G069	ONICINO	NO
F256	MOCONESI	GE	F619	MONTE SAN GIOVANNI IN SABINA	RI	F660	MONTESVERDE	AV	F865	NEMI	RM	G071	ONIFERI	NO
F257	MODENA	MO	F621	MONTE SAN GIUSTO	MC	F661	MONTESVERDI MARITTIMO	PI	F866	NEMOLI	PZ	G074	ONO SAN PIETRO	BS
F258	MODICA	RG	F622	MONTE SAN MARTINO	MC	F662	MONTESVIALE	VI	F867	NEONEI	OR	G075	ONORE	BG
F259	MODIGLIANA	PC	F626	MONTE SAN PIETRO ANGELI	PC	F666	MONTESZEMOLO	FE	F868	NERO	VT	G076	ONZIGLIANO	NO
F261	MODULO	OR	F627	MONTE SAN PIETRO	BO	F667	MONTI	OT	F870	NERETO	TE	G078	OPERA	MI
F262	MOGLIANO	BA	F628	MONTE SAN SAVINO	AR	F668	MONTIANO	FC	F871	NEROLA	RM	G079	OPI	AQ
F263	MOENA	TN	F634	MONTE SAN VITO	AN	F672	MONTICELLI BRUSATI	BS	F872	NERVESIA DELLA BATTAGLIA	TV	G080	OPPEANO	VR
F265	MOGGIO	UD	F631	MONTE SANTA MARIA TIBERINA	FG	F671	MONTICELLI D'ONGINA	RI	F873	NEVIANO	MI	G081	OPPIO LUCANO	FR
F266	MOGGIO UDINESE	UD	F631	MONTE SAN RAFFAELLO	FG	F670	MONTICELLO PAVESE	PV	F876	NESPOLO	LC	G082	OPPIDO HAMERTINA	AR
F267	MOGLIA	MN	F653	MONTE URANO	FM	F674	MONTICELLO BRIANZA	LC	F877	NESSO	CO	G083	ORA - AUER	BZ
F268	MOGLIANO	MC	F664	MONTE VIDON COMBATTE	FM	F675	MONTICELLO CONTE OTTO	VI	F878	NETRO	BI	G084	ORANI	NO
F269	MOGLIANO VENETO	TV	F665	MONTE VIDON CORRADO	FM	F669	MONTICELLO DALBA	CN	F880	NETTUNO	RM	G086	ORATINO	CB
F270	MOGOREA	OR	F442	MONTE VIGILIA DELLA BATTAGLIA	PE	F667	MONTICELLI D'ALBA	CN	F881	NETTUNO	RM	G087	ORASSANO	GR
F272	MOGORO	OR	F441	MONTIBELLE DI BERTONA	PE	F676	MONTICIANO	SI	F882	NEVIANO DEGLI ARDUINI	FR	G088	ORBETTELLO	CR
F274	MOIANO	BN	D746	MONTIBELLE IONICO	RC	F677	MONTIERI	GR	F883	NEVIGLIE	CN	G089	ORCIANO DI PESARO	PU
F275	MOIMACCO	UD	B288	MONTIBELLE SUL SANGRO	CH	M032	MONTIGLIO MONFERRATO	AT	F884	NIARDO	BS	G090	ORCIANO PISANO	PI
F277	MOIO ALCAZARATA	BG	F442	MONTIBELLE VICENTINO	VI	F679	MONTIGNONCO	BS	F885	NEVIGLIE	BS	G092	ORCIANO PISANO	PI
F276	MOIO DE CALVI	BG	F443	MONTIBELLUNA	TV	F680	MONTIRONI	BS	F886	NIBBIOLA	NO	M266	ORDONA	FG
F278	MOIO DELLA CIVITELLA	SA	F445	MONTERRUNO	GE	F681	MONTJOVET	AO	F887	NIBIONNO	LC	G093	ORERO	GR
F279	MOIOLA	CN	F446	MONTIBUONO	RI	F681	MONTODINE	CR	F889	NICHELINO	TO	G095	ORGIANO	VI
F280	MOLA DI BARI	BA	F450	MONTICALVO IN FOGLIA	PJ	F682	MONTORGIO	GE	F890	NICOLI	OT	G097	ORGOSOLO	NU
F281	MOLARE	BA	F448	MONTICALVO IRPINO	BN	F685	MONTONE	AV	F891	NORVINE	PV	G098	ORIGNANO	NO
F283	MOLAZZANA	LU	F449	MONTICALVO VERSIGGIA	PV	F687	MONTOPOLI DI SABINA	RI	F892	NICOSIA	EN	G102	ORICOLA	AQ
F284	MOLFETTA	BA	F452	MONTICARLO	LU	F686	MONTOPOLI IN VAL D'ARNO	PI	F893	NICOTERA	AV	G103	ORIGGIO	VA
M255	MOLINA ATERNO	AQ	F453	MONTICAROTTO	AN	F688	MONTORFANO	CO	F894	NIELLA BELBO	CN	G105	ORINO	VA
F287	MOLINARA	BN	F454	MONTICAROTTO	BN	F689	MONTORFANO	CO	F895	NIELLA TANARO	OR	G106	ORLANDO AL SERIO	CR
F288	MOLINELLA	BO	F455	MONTICASTELLO	AL	F689	MONTORIO NEI FRENTANI	CB	F898	NIMIA	UD	G109	ORIO CANAVESE	TO
F290	MOLINI DI TRIORA	IM	F457	MONTICASTRILLI	TR	F692	MONTORIO ROMANO	RM	F899	NISCEMI	EN	G107	ORIO LITTA	CS
F293	MOLINO DEI TORTI	AT	A561	MONTICATELTI TERME	PT	F693	MONTORIO INFERIORE	AV	F900	NISSORIA	CL	G110	ORIOLO	CS
F294	MOLISE	CB	F458	MONTICATELTI DI CECINA	CB	F694	MONTORIO SUPERIORE	AV	F901	NOCIOLA	ME	G111	ORIOLO ROMANO	CS
F295	MOLITERNO	PZ	F461	MONTICCHIA DI CROSARA	VR	F696	MONTORSO VICENTINO	VI	F902	NIZZA MONFERRATO	VE	G113	ORISTANO	OR
F297	MOLLIA	VC	F462	MONTICCHIO	RE	F698	MONTOTTONE	FM	F904	NOALE	TV	G114	ORMEA	CN
F301	MOLOCCHIO	RC	F463	MONTICCHIO EMILIA	RE	F698	MONTRESTA	OR	F906	NOASCA	PT	G115	ORMELLE	TV
F304	MOLTENO	LC	F464	MONTICCHIO MAGGIORE	VI	F701	MONTU' BECCARIA	PV	F907	NOCARA	CS	G116	ORNASSO	MB
F306	MOLTRAGIO	CO	F465	MONTICCHIO PRECALDINO	VI	F703	MONTU' BECCARIA	NO	F908	NOGARE	PE	G117	ORNASSO	MB
F307	MOLVENO	TN	F469	MONTICHIARO D'ACQUI	AT	F704	MONZA	VA	F912	NOCERA INFERIORE	SA	G118	ORNICA	BG
F308	MOMBALDONE	AT	F473	MONTICHIARUGOLO	PR	F706	MONZUNO	BO	F910	NOCERA SUPERIORE	MN	G119	OROSEI	NU
F309	MOMBARANO	BN	F474	MONTICHIARUCCI	CB	F708	MORANO CALABRO	CS	F911	NOCERA TERNESE	PR	G120	OROTELLI	CA
F310	MOMBAROCCHIO	PU	F475	MONTICIELLO	CB	F707	MORANO SULL'PO	CS	F914	NOCCETO	CZ	G122	ORROLI	NU
F311	MOMBARUZZO	AT	F478	MONTICOPIOLO	PU	F709	MORANSENGO	AT	F915	NOCI	BA	G123	ORSAGO	NO
F312	MOMBASIGLIO	CN	F479	MONTICORICONE	SA	F710	MORARO	GO	F916	NOCIGLIA	LE	G124	ORSARA BORMIDA	AL
F315	MOMBELLO DI TORINO	TO	F480	MONTICORVINO PUGLIANO	SA	F713	MORAZZONE	VA	F917	NOCEPOLI	PZ	G125	ORSARA DI PUGLIA	FG
F313	MOMBELLO MONFERRATO	AT	F481	MONTICORVINO ROVELLA	SA	F712	MORAZZONE	VA	F918	NOCEPOLI	VE	G126	ORSARA	NO
F316	MOMBERCELLI	AT	F482	MONTICOSARO	MC	F713	MORBELLO	AL	F920	NOGAREDO	TN	G128	ORSOGNA	CH
F317	MOMO	NO	F483	MONTICRESTESE	VB	F715	MORCIANO DI LEUCA	LE	F921	NOGAROLE ROCCA	VR	G129	ORSOMARSO	CS
F318	MOMPANTERO	TO	F484	MONTICRETO	MO	F716	MORCIANO DI ROMAGNA	RN	F922	NOGAROLE VICENTINO	VI	G130	ORTIA DI ATELLA	CE
F319	MOMPINO	RI	F487	MONTICRONE	AP	F717	MORCONA	NO	F923	NOGAREDO	VI	G131</		

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.				
G198	OVARO	UD	G400	PEDACE	CS	G606	PIETRABONDANTE	IS	G797	POLLINA	PA	G390	PRATA DI PRINCIPATO ULTRA	AV	
G199	OVIGLIO	AL	G402	PEDARA	CT	G607	PIETRABRUNA	IM	G798	POLLONE	BI	G391	PRATA SANNITA	CE	
G200	OVINDOLI	AQ	G403	PEDASO	FM	G608	PIETRACAMELA	TE	G799	POLLUTRI	CH	G392	PRATELLA	CE	
G201	OVODDA	NU	G404	PEDAVENIA	BL	G609	PIETRACATENA	CB	G800	POLONGHERA	CN	G393	PRATIGLIONE	TO	
G202	OYACE	TO	G406	PEDEGNA	VI	G610	PIETRACAPUA	CB	G801	POLFENAZZE DEL GARDA	AV	G394	PRATISILVANO	TO	
G203	OZIERI	SS	G410	PEDESINA	SO	G613	PIETRAFERRAZZANA	CH	G803	POLVERARA	PD	H004	PRATO ALTO STELIO - PRAD AM STILFERJOCH.	BZ	
G205	OZZANO DELL'EMILIA	BO	G411	PEDIVIGLIANO	CS	G615	PIETRAFITTA	CS	G804	POMARANZE	AN	H002	PRATO CARNICO	UD	
G204	OZZANO MONFERRATO	AL	G412	PEDRENGO	BO	G616	PIETRAGALLA	PZ	G805	POMARETTO	NO	H001	PRATO SESSIA	NO	
G206	OZZERO	MI	G413	PEDEMONTE	VI	G618	PIETRALBA	PD	G806	POMARICO	MT	H007	PRATO SILE	NO	
G207	PABILLONIS	VS	G416	PEGLIO	PU	G620	PIETRAMELARA	CG	G807	POMARONFERRATO	AL	H006	PRATOLA SERRA	AV	
G208	PACE DEL MELA	ME	G417	PEGOGNAGA	MN	G604	PIETRAMONTECORVINO	FG	G808	POMBARO	TN	H008	PRATOVECCHIO	PR	
G209	PACECO	TP	G418	PEIA	BG	G621	PIETRANICO	PG	G809	POMBOIA	NO	H010	PRATISODDINI	AN	
G210	PACENTRO	TR	G419	PELIGNA	IS	G622	PIETRAPAZIOLA	CS	G811	POMESIA	RM	G374	PRATISOLTO	RM	
G211	PACHINO	SR	G420	PELAGO	FI	G623	PIETRAPERTOSA	PZ	G812	POMIGLIANO D'ARCO	NA	H011	PREAZZO	CB	
G212	PACIANO	PG	G421	PELLA	NO	G624	PIETRAPERZIA	EN	G813	POMPEI	NA	H014	PRECEINICO	UN	
G213	PADENNGHE SUL GARDA	BS	G424	PELLERINO PARMENSE	PR	G625	PIETRAPRIZZO	CN	G814	POMPEIANA	IM	H015	PRECI	PG	
G214	PADERGNONE	TN	G426	PELLIZZANO	SA	G626	PIETRARAJA	BN	G815	POMPIANO	BS	H017	PREPAPPO	FC	
G215	PADERNA	AL	G427	PELLO INTELVI	CO	G627	PIETRARUBBIA	PU	G816	POMPONESCO	IN	H018	PREDEZZO	PC	
G218	PADERNO D'ADDA	LC	G428	PELLIZANO	TN	G628	PIETRASANTA	LU	G817	POMPU	OR	H019	PREDOI - PRETTAU.	BZ	
G221	PADERNO DEL GRAPPA	TV	G429	PELLUGO	TN	G629	PIETRASTORNINA	AV	G818	PONCARALE	BS	H020	PREDORE	FG	
G220	PADERNO DUGNANO	MI	G430	PENANGO	AT	G630	PIETRAVAIRANO	CE	G820	PONDERANO	BI	H021	PREDOSA	MI	
G217	PADERNO FRANCACORTA	CR	G432	PEREVALI TEVERINA	TR	G631	PIETRAVIVIANA	BN	G821	PONERIVANO	CO	H022	PREGANZOL	AL	
G222	PADERNO PONCHIELLI	BR	G436	PENNA SAN GIOVANNI	MC	G636	PIEVE A NIEVOLE	PT	G822	PONSACCO	PI	H026	PREGNANA MILANESE	MI	
G224	PADOVA	PD	G437	PENNA SANT'ANDREA	TE	G635	PIEVE ALBIGNOLA	PV	G823	PONSO	PD	H027	PRELA'	LC	
G225	PADRIA	SS	G433	PENNABILLI	RN	G638	PIEVE DALPAGO	BL	G826	PONT CANAVESE	TO	H028	PREMANA	IM	
M301	PADRIJ	OT	G444	PENNA DI STABIA	CA	G639	PIEVE DI CAIRO	ME	G825	PONTASSIEVE	FI	H029	PREMARACO	BO	
G226	PADULA	SA	G435	PENNAPEDIMONTE	CH	G641	PIEVE DI BONO	TN	G545	PONTBOSE	AO	H030	PREMENO	VB	
G227	PADULI	BN	G438	PENNE	PE	G642	PIEVE DI CADORE	BL	G827	PONTE	BN	H033	PREMA	VB	
G228	PAESANA	CN	G439	PENTONE	CZ	G643	PIEVE DI CENTO	BO	G833	PONTE BUGGIANESE	PT	H034	PREMILCUORE	FG	
G229	PAESE	TN	G441	PEREVALI	CH	G643	PIEVE DI CORTIANO	MN	G842	PONTE DELLOJIO	PC	H036	PREMULINO	BC	
G230	PAGANI	SA	G442	PERAROLO DI CADORE	BM	G645	PIEVE DI SOLLIGO	TU	G844	PONTE DI LEGNO	TV	H037	PRENDELLO-CHIOVEDNA	BS	
G232	PAGANICO SABINO	RI	G443	PERCA - PERCHA.	RM	G642	PIEVE DI TECO	IM	G846	PONTE DI PIAVE	TU	H038	PREONE	TN	
G233	PAGAZZANO	BG	G444	PERCILE	BZ	G637	PIEVE D'OLMI	CR	G830	PONTE GARDENA - WAIDBRUCK.	BZ	H039	PREORE	UN	
G234	PAGLIAIA	ME	G445	PERDASFEOGU	OG	G634	PIEVE EMANUELE	MI	G829	PONTE IN VALTELLINA	SO	H040	PREPOTTO	SO	
G234	PAGLIETA	UD	G446	PERDISABINO	UD	G638	PIEVE FANTASIA	UD	G847	PONTE LAMBRO	BS	H017	PREPOTTA	BS	
G238	PAGNACCO	UD	G447	PERFUMIO	SA	G648	PIEVE FOSCIANA	LU	G862	PONTE NELLE ALPI	BL	H043	PRESEGLIE	BS	
G240	PAGNO	CN	G448	PEREGO	LC	G646	PIEVE LIGURE	CE	G851	PONTE NIZZA	PV	H045	PRESENZANO	CG	
G241	PAGNONA	LC	G449	PERETO	AG	G650	PIEVE PORTO MORONE	PV	F941	PONTE NOSSA	BG	H046	PRESEZZO	BE	
G242	PAGO DEL VALLO DI LAURO	AV	G450	PERGOLAS	SA	G651	PIEVE SAN NICOLO'	CR	G855	PONTE SAN NICOLO'	CS	H047	PRESETO	BS	
G243	PAGO VEIANO	BN	G451	PERGINE VALDARNO	AR	G653	PIEVE SANTO STEFANO	AR	G836	PONTE SAN PIETRO	BG	H048	PRESTANA	BS	
G247	PAISCO LOVENO	BS	G452	PERGINE VALSUGANA	TN	G656	PIEVE TESINO	TN	G831	PONTEBBA	UD	H050	PRESTINE	UN	
G248	PAITONE	BS	G453	PERGOLA	PU	G657	PIEVE TORINA	MC	G834	PONTECAGNANO FAIANO	SA	H052	PRETORO	CH	
G249	PALADINA	BG	G454	PERINALDO	IM	G658	PIEVE VERGONTE	VB	G836	PONTECCHIO POLESINE	RO	H055	PREVALLE	BS	
G250	PALAGANO	NA	G455	PERIN	SA	G659	PIEVE VIGLIANA	CS	G837	PONTECHIANALE	CN	H059	PREVEZZO	BS	
G251	PALAGIANELLO	TA	G456	PERLEDO	LC	G649	PIEVEPELAGO	MO	G838	PONTECORVO	FR	H057	PREZZO	TN	
G252	PALAGIANO	TA	G457	PERLETTO	CN	G659	PIGLIO	FR	G839	PONTECURONE	AL	H059	PRIERO	CN	
G253	PALAGONIA	PI	G458	PERLO	CN	G660	PIGNA	IM	G840	PONTEPASSIO	IM	H062	PRIGNANO CILENTO	SA	
G254	PALAIANO	CT	G459	PERLUSSO	AG	G663	PIGNATARO INTERAMINA	BN	G843	PONTERIVANO	BN	H061	PRIGNANO SULLA SECCHIA	LC	
G255	PALANZANO	FR	G461	PERNUMIA	PD	G661	PIGNATARO MAGGIORE	CE	G848	PONTERONDOLFO	BN	H063	PRIGNANO	SA	
G257	PALATA	CB	C013	PERO	MI	G663	PIGNOLA	PZ	G849	PONTELATONE	CE	H068	PRIORCA	CN	
G258	PALAU	OT	G463	PEROSA ARGENTINA	TO	G664	PIGNONE	SP	G850	PONTELONGO	PD	H069	PRIOLA	CN	
G259	PALAZZAGO	BG	G462	PEROSA CANAVESE	TO	G665	PIGRA	CO	G852	PONTEPURE	PC	M279	PRIOLO GARGALLO	CR	
G263	PALAZZO ADRIANO	PA	G469	PEROSA SOTTO	TO	G666	PIGRIANO	UD	G853	PONTEVEGNA	BG	G863	PRIOLO	FR	
G262	PALAZZO CANAVESE	TO	G469	PERISCO DOSIMO	CR	G669	PIMENTEL	CA	G858	PONTESTURA	AL	H070	PRIZZI	SA	
G260	PALAZZO PIGNANO	CR	G471	PERTENGO	VC	G670	PIMONTE	NA	G859	PONTEVICO	BS	H071	PROCENO	VA	
G261	PALAZZO SAN GERVASIO	PZ	G474	PERTICA ALTA	BS	G671	PINAROLO PO	PV	G860	PONTEVE	AO	H072	PROCIIDA	NT	
G267	PALAZZO S. GIUSEPPE	UD	G475	PERTICA BASSA	BS	G672	PINAROLO	PN	G861	PONTEVE	AL	H073	PROCIIDA	VA	
G268	PALAZZO DELLO STELLA	UD	G476	PERTOSA	SA	G673	PINCARA	RO	G862	PONTI SUL MINCIO	MN	H074	PROSEPRIO	CO	
G264	PALAZZOLO SULL'OGGIO	BS	G477	PERTUSIO	UD	G674	PINEROLO	TO	G864	PONTIDA	BG	H076	PROSEDI	LC	
G266	PALAZZOLO VERCELLESE	VC	G478	PERUGIA	PG	F31	PINETO	TE	G865	PONTINA	LT	H078	PROVAGLIO D'ISEO	BS	
G270	PALAZZOLO SUL SENIO	CH	G479	PERUSSO	TR	G678	PINO D'ASTI	AT	G866	PONTINAREA	SV	H077	PROVAGLIO VAL SABBIA	BZ	
G271	PALENA	CH	G480	PERUGLIA	TR	G677	PINO SULLA SPONDA DEL LAGO MAGGIORE	VA	G867	PONTOLEONE NUOVO	FR	H079	PROVEIS - PROVEIS.	BS	
G272	PALERMITO	CZ	G481	PESCANTINA	VR	VE	G869	PONTOGLIO	VA	G869	PONTOGLIO	BS	H083	PROVIDENTI	CB
G273	PALERMO	PA	G482	PESCARA	PE	G678	PINO TORINESE	TO	G870	PONTREMOLI	MS	H085	PRUNETTO	CN	
G274	PALESTRINA	RM	G483	PESCAROLO ED UNITI	CR	G680	PINZANO AL TAGLIAMENTO	PN	G854	PONT-SAINTE-MARTIN	AO	H086	PUEGNANO DEL GARDA	BS	
G276	PALESTRO	PV	G485	PESCHIEROLI	LC	G681	PINZANO	UD	G871	PONZANO	FM	H088	PULANELLO	CA	
G277	PALIZZI	RC	G486	PESCHIE	IS	G683	PIOBESI D'ALBA	CN	G872	PONZANO MONFERRATO	AL	H089	PULFERO	TA	
G278	PALLAGORIO	KR	G487	PESCHICI	FG	G684	PIOBESI TORINESE	TO	G874	PONZANO MONFERRATO	RM	H090	PULSANNO	UD	
G280	PALLANZANO	VB	G488	PESCHIERA BORROMEO	VA	G685	PIOBESANO	TV	G875	PONZANO VENETO	TV	H091	PULSANNO	TV	
G281	PALLARE	SV	G489	PESCHIERA DEL GARDA	VR	G686	PIOLTELLO	MI	G877	PONZONE	AL	H092	PUOS D'ALPAGO	BL	
G283	PALMA CAMPANIA	NA	G491	PESCIA	PT	G687	PIOMBINO	LI	G878	POPOLI	PE	H094	PUSIANO	CO	
G282	PALMA DI MONTECHIARO	AG	G492	PESCINA	AG	G688	PIOMBINO DESE	PD	G879	POPPI	AR	H095	PUTFIGNANO	SS	
G284	PALMANOVA	VE	G494	PESCO SANNITA	BN	G690	PIORACO	MC	G881	PORANO	TR	H096	PUGNANO	BA	
G285	PALMARIANO	AD	G493	PESCOCOSTANZO	IS	G691	PISANO	MO	G882	PORCARI	TO	H097	QUADRIELLE	BS	
G286	PALMAS ARBOREA	OR	G495	PESCOLANCIANO	IS	G692	PIOVA' MASSAIA	IT	G886	PORCIA	PN	H098	QUADRI	CH	
G288	PALMI	RC	G496	PESCOAGIANO	PZ	G693	PIOVE DI SACCO	PD	G888	PORDENONE	PN	H100	QUAGLIUZZO	TO	
G289	PALMIANO	AP	G497	PESCOPIANATO	IS	G694	PIOVENE ROCCHETTE	VI	G889	PORLEZZA	CO	H101	QUALIANO	BA	
G290	PALMOLI	CH	G498	PESCONGIONE	PE	G695	PIRELLA	IM	H090	PORRETO	IM	H100	QUALIANO	BA	
G291	PALO DEL COLLE	BA	G499	PESCOSANONESCO	PE	G696	PIZZANO	PC	G891	PORTO	UD	H103	QUAREGNA	NI	
G293	PALOMBARA SABINA	RM	G500	PESCOSOLIDO	FR	G697	PIZZO	CN	A558	PORTICATA TERME	BO	H104	QUARGNENTO	VB	
G294	PALOMBARO	CH	G502	PESSANO CON BORNAGO	MI	G699	PIRANO	ME	G894	PORTICOMARO	AT	H106	QUARNA SOPRA	AL	
G295	PALOMONTE	SA	G504	PESSANO GEMONENSE	CA	G702	PISANO	PZ	G895	PORTO ALBERA	PV	H107	QUARNA SOTTO	VB	
G296	PALOSCO	BG	G505	PESSINETTO	TO	G703	PISANO	NO	G900	PORTE	TO	H108	QUARONA	VC	
G297	PALU'	VR	G506	PETACCIATO	CB	G705	PISCINA	TO	G902	PORTICI	NA	H109	QUARRATA	PT	
G298	PALU' DEL FERSINA	TN	G508	PETILIA POLICASTRO	KR	M291	PISCINAS	CI	G903	PORTICO DI CASERTA	CE	H110	QUART	AO	
G296	PALUDI	CS	G509	PETINA	SA	G707	PISCIOTTA	SA	G904	PORTICO E SAN BENEDETTO	FC	H114	QUARTO	NA	
G300	PALUZZA	UD	G510	PETROLIA SOPRANA	IS	G710	PISCIONE	CS	G905	PORTOFINO	TR	H117	QUARTO D'ALTINO	MC	
G302	PAMPARATO	CN	G511	PETRALIA SOTTANA	PA	G704	PISONIANO	RM	E880	PORTO AZZURRO	LI	H118	QUARTU SANTELENA	CA	
G303	PANCALIERI	TO	G513	PETRELLA SALTO	RI	G712	PISTICCI	MT	G906	PORTO CERESIO	VA	H119	QUARTUCCIO	CA	
G304	PANCARANA	PV	G512	PETRELLA TIFERNINA	CB	G713	PISTOIA	PT	M263	PORTO CESAREO	LE	H120	QUASSOLO	RE	
G305	PANCHIA	TN	G514	PETRELLA TIFERNINA	CB	G713	PISTOIA	PT	F259	PORTO EMPEDOCLE	ME	H121	QUATTORIO	TO	
G306	PANDINO	CR	G515	PETRIOLO	MC	G716	PITAGLIANO	GR	G917	PORTO MANTOVANO	MN	H122	QUATTRO CASTELLA	TE	
G307	PANETTIERI	CS	G516	PETRITOLI	FM	G717	PIUBEGA	MN	G919	PORTO RECANATI	MC	H124	QUERO	BL	
G308	PANICALE	PG	G517	PETRITRIZI	CZ	G718	PIURO	SO	G920	PORTO SAN GIORGIO	FM	H126	QUILIANO	SV	
G311	PANNARANO	BN	G518	PETRONA'	CE	G719	PIVERONE	TO	G921	PORTO SANTELPIDIO	SM	H127	QUINCINETTO	CT	
G312	PANNI	FG	M291	PETRU' DI S. ANTONIO	AV	G720	PIZZANO	CR	G923	PORTO TORRES	SS	H128	QUINDI	BN	
G315	PANTELLERIA	TP	G519	PETRURO IRPINO	AV	G721	PIZZIGHETONE	CR	G924	PORTO TORRES	SS	H129	QUINGENTOLE	MN	
G316	PANTIGLIATE	MI	G520	PETTENASCO	NO	G722	PIZZO	VV	G907	PORTO VALTRAVAGLIA	VA	H130	QUINTANO	CR	
G317	PAOLA	CS	G521	PETTINENGO	BI	G724	PIZZOFERRATO	CH	G926	PORTO VIRO	RO	H131	QUINTO DI TREVISO	TV	
G318	PAOLISI	BN	G522	PETROLIA	IS	G725	PIZZOFORTE	TR	G908	PORTO VITTORE	TV	H132	QUINTO VERCELLESE	VC	
G320	PAPASIDERO	CS	G523	PETTORANELLO DEL MOULISE	IS	G727	PIZZONE	IS	G910	PORTOCANNONE					



KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
H222	REGGELLO	FI	H411	ROCCAGIOVINE	RM	H829	RUDA	UD	D324	SAN DORLIGO DELLA VALLE	TS	I035	SAN MICHELE DI GANZARIA	CT
H224	REGGIO DI CALABRIA	RC	H412	ROCCAGLORIOSA	SA	H830	RUDIANO	BS	H830	SAN FEDELE INTELVI	CO	I034	SAN MICHELE DI SERINO	AV
H223	REGGIO NELL'EMILIA	RE	H413	ROCCAGORGA	LT	H831	RUEGLIO	CN	H831	SAN FELE	PZ	I037	SAN MICHELE MONDOVI	CN
H225	REGGIOLIO	RE	H417	ROCCALBEGNA	GR	H832	RUFFANO	LE	H834	SAN FELICE A CANCELLO	CE	I045	SAN MICHELE SALENTINO	BR
H227	REINO	ME	H420	ROCCALMORICO	ME	H833	RUFFANO	CN	H834	SAN FELICE A CANICATTI	CS	I046	SAN MICHELE SALERNO	BR
H228	REITANO	ME	H420	ROCCAMANDOLFI	GR	H834	RUFFRE-MENDOLA	TN	H834	SAN FELICE DEL BENACO	BS	I047	SAN NAZARIO	VI
H229	REMANZACCO	UD	H422	ROCCAMENA	PA	H835	RUFINA	FI	H833	SAN FELICE DEL MOULSE	CB	I049	SAN NAZZARO	BN
H230	REMEDELLO	BS	H423	ROCCAMONFINA	CE	F271	RUINAS	OR	H835	SAN FELICE SUL PANARO	NO	I052	SAN NAZZARO SESIA	NO
H233	RENATE	MI	H424	ROCCAMONTEPIANO	CH	H637	RUIO	MT	M277	SAN FERDINANDO	RC	I051	SAN NAZZARO VAL CAVARRINA	CO
H236	RENDE	BS	H425	ROCCASALOMINO	CH	H639	RUIO	TN	H839	SAN FERDINANDO SULLA PUGLIA	MO	I052	SAN NAZZARO VERGAMICO	CS
H238	RENON - RITTEN.	BZ	H426	ROCCANOVA	PZ	H641	RUONI	PZ	H840	SAN FERMO DELLA BATTAGLIA	CO	I060	SAN NAZZARARELLA	CO
H238	RESANA	TV	H427	ROCCANTICA	RI	H642	RUSSI	RA	H841	SAN FILI	CS	I061	SAN NICOLA BARONIA	AV
H240	RESCALDINA	MI	H428	ROCCAPALUMBA	PA	H643	RUTIGLIANO	BA	H842	SAN FILIPPO DEL MELA	ME	I058	SAN NICOLA DA CRISSA	AV
H242	RESIA	UD	H431	ROCCAPALOMONTE	SA	H644	RUTINO	BA	H843	SAN FILIPPO DELL'ALTO	TV	I054	SAN NICOLA DELL'ALTO	KR
H244	RESUTTA	UD	H433	ROCCARAINOLA	NA	H165	RUVIANO	CE	H844	SAN FIORANO	LO	I056	SAN NICOLA LA STRADA	CE
H245	RESUTTANO	CL	H434	ROCCARASO	AQ	H645	RUVUO DEL MONTE	PZ	H845	SAN FLORIANO DEL COLLIO	GO	I062	SAN NICOLA MANFREDI	BN
H246	RETORBIDO	PV	H436	ROCCAROMANA	CE	H645	RUVUO DI PUGLIA	BA	H846	SAN FLORO	CZ	A368	SAN NICOLO' D'ARCIDIANO	OR
H247	REVELLO	CH	H442	ROCCASCALLEGNA	CA	H649	SABAUDIA	LT	H847	SAN FRANCESCO AL CAMPO	MO	I063	SAN NICOLO' DI COMELICO	BL
H248	REVERE	MI	H443	ROCCASECCA	FR	H649	SABBIA	VC	I050	SAN FRATELLO	ME	I383	SAN NICOLO' GERREI	CR
H250	REVI	AT	H444	ROCCASECCA DEI VOLSCI	IS	H650	SABBIO CHIESE	BS	H856	SAN GAVINO MONREALE	VS	I065	SAN PANCRAZIO - ST PANKRAZ	BZ
H253	REVINE LAGO	TV	H445	ROCCASICURA	IS	H652	SABBIONETA	MN	H857	SAN GEMINI	TR	I066	SAN PANCRAZIO SALENTINO	BR
H254	REVO	TN	H447	ROCCASPARVERA	CN	H654	SACCO	SA	H858	SAN GENESIO ATESSINO - JENESIEN.	BZ	G407	SAN PAOLO	BS
H256	REZZAGO	BS	H448	ROCCASPINALVETI	BS	H659	SACCOLONGO	PD	H859	SAN GIORGIO ED UNITI	PN	I067	SAN PAOLO ALBANESE	NA
H256	REZZATO	BS	H449	ROCCASTRADA	GR	H655	SACLE	PN	H860	SAN GENNARO VESUVIANO	NA	I073	SAN PAOLO BEL SITE	BS
H257	REZZO	IM	H380	ROCCAVALDINA	ME	H658	SACROFANO	RM	H862	SAN GERMANO CHISONO	TO	I074	SAN PAOLO D'ARVO	BI
H258	REZZOGLIO	GE	H451	ROCCAVERANO	AT	H659	SADALI	CA	H863	SAN GERMANO DEI BERICI	VI	B310	SAN PAOLO D'ERGON	CG
H262	RHEMES-LES-BAINS	AO	H452	ROCCAVERANO	SV	H660	SADAVIA	BI	H864	SAN GERMANO VERCELLI	VC	I075	SAN PAOLO CIVITATE	AN
H263	RHEMES-SAINT-GEORGES	AO	H453	ROCCAVERANO	SV	H662	SAGLIANO MICCA	BI	H865	SAN GERVASIO BRESCIANO	BS	I071	SAN PAOLO DI JESI	AN
H264	RHO	MI	H454	ROCCAVIVARA	CB	H665	SAGRADO	GO	H866	SAN GIACOMO DEGLI SCHIAVONI	CB	I076	SAN PAOLO SOLBRITO	AT
H265	RICE	RC	H455	ROCCELLA IONICA	RC	H666	SAGRANI	TN	H870	SAN GIACOMO DELLE SEGNAE	MN	I079	SAN PELLEGRINO TERME	BO
H266	RIALTO	RM	H456	ROCCELLA VALDEMONE	ME	H669	SAINTE-CROIX	SI	H868	SAN GIACOMO FILIPPO	VC	I082	SAN PIER DIZONO	AG
H268	RIARDO	CE	H462	ROCCETTA A VOLTURNO	IS	H670	SAINT-DENIS	AO	B992	SAN GIACOMO VERCELLI	VC	I083	SAN PIERI	BO
H269	RIBERA	AG	H461	ROCCETTA DI VARA	SP	H671	SAINT-MARCEL	AO	H873	SAN GILIO	TO	I085	SAN PIERO A SIEVE	FI
H270	RIBBODONE	TO	H459	ROCCETTA E CROCE	CE	H673	SAINT-NICOLAS	AO	H875	SAN GIOVANNI	SI	I086	SAN PIERO PATTI	ME
H272	RICADI	TO	H465	ROCCETTA E CROCE	CE	H674	SAINT-OYEN	AO	H876	SAN GINESIO	MC	I093	SAN PIERO A MAIDA	CA
H273	RICCALONE	AL	H460	ROCCETTA NERVINA	IM	H675	SAINT-RHEMY-EN-BOSES	AO	H880	SAN GIORGIO A CREMANO	MC	I123	SAN PIERO AL NATISSONE	SZ
H273	RICCIA	CB	H466	ROCCETTA PALAFAE	AT	H676	SAINTE-VINCENT	AO	H881	SAN GIORGIO ALBANESE	CS	I095	SAN PIERO APOSTOLO	CS
H274	RICCIONE	RN	H467	ROCCETTA SANT'ANTONIO	FG	H682	SALA BAGAZZA	PR	H890	SAN GIORGIO CANAVESE	TO	I096	SAN PIERO AVELLANA	IZ
H275	RICCIO' DEL GOLFO DI SPEZIA	SP	H468	ROCCETTA TANARO	GE	H681	SALABRITA	AT	H894	SAN GIORGIO DEL SANNIO	BN	I103	SAN PIERO D'ARZENO	FG
H276	RICIGNANO	CR	H470	RODANO	MI	H678	SALA BOLOGNESE	BO	H891	SAN GIORGIO DELLA RICCHINVELDA	PD	I088	SAN PIERO DI CADORE	RT
H277	RICIGLIANO	SA	H472	RODDI	CN	H679	SALA COMACINA	CO	H893	SAN GIORGIO DELLE PERTICHE	PN	I082	SAN PIETRO DI CARIDA'	CT
H280	RIESE PIO X	TV	H473	RODDINO	CN	H683	SALA CONSILINA	SA	H885	SAN GIORGIO DI LOMELLINA	PV	I103	SAN PIETRO DI FELETO	TV
H281	RIESI	CL	H474	RODELLO	CH	H677	SALA MONFERRATO	AL	H883	SAN GIORGIO DI MANTOVA	MN	I105	SAN PIETRO DI MORBUJO	CR
H282	RIETI	FR	H475	RODENGO - RODENECK.	BS	H687	SALABRITA	BO	H895	SAN GIORGIO DI NARBONNE	BO	I107	SAN PIETRO DI NARBONNE	BO
H284	RIFIANO - RIFFIAN.	BZ	H477	RODENGO SAIANO	BS	H688	SALAPARUTA	TP	H896	SAN GIORGIO DI PESARO	PV	I109	SAN PIETRO IN CARIANO	VO
H285	RIFREDDO	CN	H478	RODERO	CO	H689	SALARA	RO	H896	SAN GIORGIO DI PIANO	BO	I110	SAN PIETRO IN CASALE	VO
H286	RIGNANO FLAMINIO	RM	H480	RODI GARGANICO	FG	H690	SALASCO	VC	H897	SAN GIORGIO IN BOSCO	PD	G788	SAN PIETRO IN CERRO	PD
H287	RIGNANO MARCONICO	PD	H479	RODI MARIANI	FG	H691	SALASSO	VC	H898	SAN GIORGIO IN PIRIO	TA	I102	SAN PIETRO IN GALLURA	SS
H288	RIGNANO SULL'ARNO	FI	H481	RODIGO	MN	H684	SALBERSTRAND	TO	H898	SAN GIORGIO LA MOLARA	BN	I114	SAN PIETRO IN GUARANO	CS
H289	RIGOLATO	UD	H484	ROE' VOLCIANO	BS	F810	SALCEDO	VI	H888	SAN GIORGIO LUCANO	MT	I115	SAN PIETRO IN LAMA	LE
H291	RIMA SAN GIUSEPPE	VC	H485	ROFRANCO	SA	H693	SALCITO	CB	H878	SAN GIORGIO MONFERRATO	AL	I113	SAN PIETRO INFINE	CE
H292	RIMASCIO	VC	H486	ROGGIO	CG	H694	SALCITTO	AL	H889	SAN GIORGIO MORGETO	RC	I116	SAN PIETRO MOZZELLE	NO
H293	RINELLA	VC	H488	ROGGIO GRAVINA	CS	H695	SALCITTO	PC	H890	SAN GIORGIO PIACENTINO	PC	I119	SAN PIETRO MUGLIANO	PC
H294	RIMINI	RN	H489	ROGHUDI	RC	H698	SALE DELLE LANGHE	BS	H899	SAN GIORGIO SCARAMPI	AT	I090	SAN PIETRO VAL LEMINA	TO
H299	RIO DI PUSTERIA - MUEHLBACH.	BZ	H490	ROGLIANO	CS	H704	SALE SAN GIOVANNI	CN	H894	SAN GIORGIO SU LEGNANO	MI	I119	SAN PIETRO VERNOTICO	PD
H305	RIO MARINA	LI	H491	ROGNANO	PV	H700	SALEMI	TP	H900	SAN GIORGIO DI SUSA	TO	I120	SAN PIETRO VIMINARIO	BR
H307	RIO NELLA	RE	H492	ROGNO	SA	H701	SALERNO	SA	H897	SAN GIOVANNI A PIRO	SA	I121	SAN PIETRO DI CADORE	BO
H308	RIO SALICETO	RE	H493	ROGOLO	LO	H702	SALERANO CANAVESE	TO	H906	SAN GIOVANNI AL NATISSONE	UD	I125	SAN POLO DEI CAVALIERI	RM
H300	RIOFREDDO	RM	H494	ROIATE	RM	H701	SALERANO SUL LAMBRO	LO	H910	SAN GIOVANNI BIANCO	BG	I123	SAN POLO DENZA	RE
H301	RIOLA SARDO	OR	H495	ROILO DEL SANGRO	CH	H703	SALERNO	SA	H911	SAN GIOVANNI D'ASSO	SI	I124	SAN POLO DI PIAVE	TV
H302	RIOLO TERME	RA	H497	ROIOLI	AG	H705	SALERNO	SA	H912	SAN GIOVANNI DEL BOSSO	MI	I121	SAN POLO MATESE	CB
H303	RIOLLINATO	MO	H498	ROILOTO	TO	H706	SALGAREDA	AG	H903	SAN GIOVANNI DI GERACE	PA	I066	SAN POLO	TO
H304	RIOMAGGIORE	SP	H500	ROLO	RE	H707	SALI VERCELLI	VC	H914	SAN GIOVANNI GEMINI	AG	I128	SAN POSSIDONIO	ME
H307	RIONERO IN VULTURE	PZ	H501	ROMA	RM	H708	SALICE SALENTINO	LE	H916	SAN GIOVANNI ILARIONE	VR	I130	SAN POTTIO SANNICITO	CO
H308	RIONERO SANNICITO	IS	H503	ROMAGNANO AL MONTE	SA	H710	SALICETO	CN	H918	SAN GIOVANNI IN CROCE	CR	I129	SAN POTTIO ULTRA	AV
H320	RIPA TEA	CH	H502	ROMAGNANO SEDIA	SA	H711	SALICETO	SA	H919	SAN GIOVANNI IN FIORILE	CR	I131	SAN POTTIO	AV
H311	RIPABOTTONI	CB	H505	ROMAGNESE	PV	H714	SALIZOLLE	RV	H920	SAN GIOVANNI IN GALDO	CB	I132	SAN PROCCIO	RC
H312	RIPACANDIDA	PZ	H506	ROMALLO	TN	H715	SALLE	PE	H921	SAN GIOVANNI IN MARIANO	BN	I133	SAN PROSPERO	MO
H313	RIPALIMOSANI	CB	H507	ROMANA	SS	H716	SALMOUR	CN	G467	SAN GIOVANNI IN PESCIGIATE	RO	I135	SAN QUIRICO D'ORCIA	SI
H314	RIPALTA GERINA	CR	H508	ROMANO	TR	H717	SALMOUR	TR	H917	SAN GIOVANNI INCARICO	FR	I137	SAN QUIRICO	FR
H315	RIPALTA CREMASCA	CR	H511	ROMANO CANAVESE	TO	H719	SALORNO - SALURN.	BZ	I122	SAN GIOVANNI LA PUNTA	CT	I137	SAN RAFFAELE CIMENA	RC
H316	RIPALTA GUERCIANA	CR	H512	ROMANO D'EZZEGLIO	VI	H720	SALSONMAGGIORE TERME	PR	H923	SAN GIOVANNI LIPIONI	CH	I139	SAN ROBERTO	TO
H319	RIPARELLA	PI	H509	ROMANO DI LOMBARDA	BG	H721	SALTARA	PU	H924	SAN GIOVANNI LUPATOTO	VR	I140	SAN ROCCO AL PORTO	LO
H321	RIPATRANSONE	AP	H514	ROMANS DIZONO	GO	H723	SALTRIO	VA	H926	SAN GIOVANNI ROTONDO	FG	I142	SAN ROMANO IN GARFAGNANA	LU
H322	RIFE	AN	H516	ROMANO	AN	H724	SALUDICIO	AN	G247	SAN GIULIANO	GR	I143	SAN SANGA	GR
H323	RIFE SAN GINESIO	MC	H517	ROMENO	TN	H725	SALUGGIA	VC	D690	SAN GIOVANNI TEATINO	CH	I147	SAN SALVATORE DI FITALIA	ME
H324	RIFI	PI	H518	ROMENTINO	NO	H726	SALUSSOLA	BI	H901	SAN GIOVANNI VALDARNO	AR	I144	SAN SALVATORE MONFERRATO	AL
H325	RIPOSTO	CT	H519	ROMETTA	ME	H727	SALUZZO	CN	H928	SAN GIULIANO DEL SANNIO	CB	I145	SAN SALVATORE TELESINO	BN
H326	RITTANA	CN	H521	ROMIGLIANO	BO	H728	SALUZZO	CN	H929	SAN GIULIANO DI PUGLIA	BA	I146	SAN SALVATORE	BA
H330	RIVA DEL GARDA	TN	H522	RONCA'	VR	H731	SALVIROLA	CR	H930	SAN GIULIANO MILANESE	MI	I151	SAN SEBASTIANO AL VESUVIO	NA
H331	RIVA DI SOLTTO	BG	H523	RONCADE	TV	H732	SALVITELLE	SA	A562	SAN GIULIANO TERME	PI	I150	SAN SEBASTIANO CURENO	AL
H332	RIVA LIGURE	IM	H525	RONCADELLE	BS	H734	SALZA DI PINEROLO	LO	H933	SAN GIUSEPPE JATO	PA	I152	SAN SEBASTIANO DA PO	TO
H333	RIVA PREDALDI CHIERI	PT	H527	RONCALTO	PT	H735	SALZANO	AV	I151	SAN GIUSEPPE VESUVIANO	NA	I154	SAN SECONDO DI PINEROLO	LO
H334	RIVA VALDOBBIATA	VC	H528	RONCEGLIO TERME	TN	H735	SALZANO	VE	H935	SAN GIUSTINO	PG	I153	SAN SECONDO PASCIENSE	PG
H333	RIVALBA	TO	H529	RONCELLO	MB	H736	SAMARATE	VA	H936	SAN GIUSTO CANAVESE	TO	I157	SAN SEVERINO LUCANO	PZ
H334	RIVALTA BORMIDA	AL	H531	RONCHI DEI LEGIONARI	TO	H738	SAMATSI	VS	H937	SAN GONZIO	FI	I156	SAN SEVERINO MARCHE	MC
H335	RIVALTA DI TORINO	TO	H532	RONCHI VALSUGANA	TN	H739	SAMATZI	CA	H942	SAN GREGORIO DA SASSOLA	RM	I158	SAN SEVERO	FG
H337	RIVANONDI	BL	H533	RONCHI	BL	H743	SAMBURGO DI SICILIA	AG	H940	SAN GREGORIO DI CATANIA	CT	I159	SAN SEVERO	CT
H336	RIVANAZZANO TERME	PV	H534	RONCIGLIONE	VT	H744	SAMBURGO PISTOIESE	PT	H941	SAN GREGORIO D'IPPONA	VA	I163	SAN SOSSIO BARONIA	AV
H338	RIVARA	TO	H540	RONCO ALL'ADIGE	VR	H745	SAMBUCCI	RM	H943	SAN GREGORIO MAGNO	SA	I164	SAN SOSTENE	CZ
H340	RIVAROLO CANAVESE	TO	H538	RONCO BELLESE	BI	H746	SAMBURCO	CN	H939	SAN GREGORIO MATTEO	CE	I165	SAN SOSTI	VC
H341	RIVAROLO RE ED UNITI	MI	H537	RONCO CANAVESE	BO	H747	SAN MICHELE DI BARI	RC	H945	SAN GREGORIO NELLE ALPI	CS	I166	SAN SOSTI	VC
H342	RIVAROLO MANTOVANO	MN	H539	RONCO CANAVESE	TO	H748	SAMMO	RC	H945	SAN LAZZARO DI SAVAENA	BO	I373	SAN STINO DI LIVENZA	VE
H343	RIVARONE	AL	H536	RONCO SCRIVIA	GE	H752	SAMOLACO	SO	H949	SAN LEO	RN	I261	SAN TAMMARO	CE
H344	RIVAROSSA	TO	H535	RONCOBELLO	BG	H753	SAMONE	NO	H951	SAN LEONARDO	UD	I328	SAN TEODORO	ME
H346	RIVE	VC	H541	RONCOFFERATO	MI	H754	SAMONTE	TN	H952	SAN LEONARDO IN PASSIRIA -	BZ	I329	SAN TEODORO	OT
H347	RIVE D'ARCANO	UD	H542	RONCOFREDDO	MC	H755	SAMPYRE							



KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
1207	SANTA GIUSTINA IN COLLE	PD	1439	SARNONICO	TN	1637	SEROLE	AT	1838	SORA	FR	1033	TAIO	TN
1217	SANTA LUCE	PI	1441	SARNONICO	VA	1642	SERRA D'AIELLO	CS	1839	SORAGA	TN	7636	TAIPANA	RN
1220	SANTA LUCIA DEL MELA	ME	1442	SARRE	AO	1643	SERRA DE CONTI	AN	1840	SORAGNA	PR	1034	TALAMELLO	UD
1221	SANTA LUCIA DI PIAVE	TV	1443	SARROCOH	CA	1650	SERRA PEDACE	CS	1841	SORANO	GR	1035	TALAMONIA	BO
1219	SANTA LUCIA DI SERINO	AV	1444	SARSINA	FG	1640	SERRARICCONI	SI	1842	SORBO SAN BASILE	CE	1036	TALANA	AG
1226	SANTA MARGHERITA D'ADIGE	PD	1445	SARTEANO	SI	1639	SERRA SAN BRUNO	VV	1843	SORBO SERPICO	AV	1037	TALEGIO	SG
1224	SANTA MARGHERITA DI BELICE	AG	1447	SARTIRANA LOMELLINA	PV	1653	SERRA SAN QUIRICO	AN	1845	SORBOLO	PR	1038	TALLA	AR
1230	SANTA MARGHERITA DI STAFFORA	PV	1448	SARULE	NP	1654	SERRA SANT'ABBONDIO	PJ	1847	SORDEVUOLO	BI	1039	TALMASSONS	NO
1225	SANTA MARGHERITA LIGURE	GE	1449	SARZANA	SP	1641	SERRACAPRIOLA	FG	1848	SORDO	LO	1040	TAMBRE	BL
1232	SANTA MARIA A MONTE	CE	1444	SASSANO	SA	1642	SERRALUNGA	CS	1853	SORDESINA	CR	1041	TANZI	RA
1234	SANTA MARIA CAPUA VETERE	CE	1452	SASSARI	SS	1646	SERRALUNGA D'ALBA	CN	1850	SORGA'	VR	1046	TARANNO	RI
M294	SANTA MARIA COGHINA	SS	1453	SASSETTO	SV	1645	SERRALUNGA DI CREA	AL	1851	SORGONO	NU	1047	TARANTO	CH
C7117	SANTA MARIA DEL CEDRO	CS	1454	SASSELLO	LI	1647	SERRAMINNA	VS	1852	SORI	GE	1048	TARANTASCA	CN
1238	SANTA MARIA DEL MOLISE	IS	1457	SASSANO	BN	1648	SERRAMONTE	SA	1853	SORIANO	VT	1049	TARANTO	NO
1237	SANTA MARIA DELLA VERSA	PV	C972	SASSO MARCONI	BO	1649	SERRAMONAZESA	PE	1855	SORIANO NEL CIMINO	VT	1050	TARANTO	VT
1240	SANTA MARIA DI LICODIA	CT	1459	SASSOCORVARO	PJ	1651	SERRAPETRONA	MC	1856	SORICO	CO	1055	TARANTO	CS
1242	SANTA MARIA DI SALA	VE	1460	SASSOPELTRO	PU	1652	SERRARA FONTANA	NA	1857	SORISO	BG	1056	TARANTO	UD
1243	SANTA MARIA HOE	LC	1461	SASSOFERRATO	AN	1655	SERRASTRETTA	CZ	1858	SORISOLE	BG	1057	TARVISIO	UD
1244	SANTA MARIA IMBARO	CH	1462	SASSUOLO	MO	1656	SERRATA	RC	1860	SORMANO	CO	1058	TARZO	TV
M273	SANTA MARIA LA CARITA'	NA	1463	SASSUOLO	CZ	1662	SERRAVALLE A PONENTE	MN	1861	SORRADILE	OR	1059	TASSAROLO	AL
1247	SANTA MARIA LA FOSSA	CE	G614	SATRANO DI LUCANIA	PZ	1661	SERRAVALLE DI CHIENTI	MC	1862	SORRENTO	NA	1060	TASSULLO	TN
1248	SANTA MARIA LA LONGA	CB	1464	SATRANO	AP	1659	SERRAVALLE DI MONTECASSIANO	CN	1863	SORRENTO	NA	1061	TAVIANO	AV
1249	SANTA MARIA MAGGIORE	VB	1465	SAUZE DI CESANA	TO	1660	SERRAVALLE PISTOIESE	PT	1864	SORTINO	SR	1062	TALURASI	AV
1251	SANTA MARIA NUOVA	AN	1466	SAUZE D'OULX	TO	1657	SERRAVALLE SCRIVIA	AL	1865	SOSPIRO	CR	1063	TAVIRANNO	RE
1253	SANTA MARINA	SA	1467	SAVA	TA	1663	SERRAVALLE SESIA	VC	1866	SOSPINOLO	BL	1064	TAVIRANNO	LC
1254	SANTA MARINA SALINA	ME	1468	SAVIGNANO	KR	1666	SERRAVALLE	SA	1867	SOSPINOLO	VI	1065	TAVIRANNO	VI
1255	SANTA MARINELLA	RM	1469	SAVIANO	NA	1667	SERRAVALLE	VS	1868	SOSTEGNO	BI	1066	TAVIGNASCO	TO
1291	SANTA NINFA	TP	1470	SAVIGLIANO	CN	1668	SERRI	CA	1869	SOTTO IL MONTE GIOVANNI XXIII	BG	1067	TAVARNELLE VAL DI PESA	FI
1301	SANTA PAOLINA	AV	1471	SAVIGNANO IRPINO	AV	1669	SERRONE	FR	1871	SOVERO	TN	F280	TAVAZZANO CON VILLAVESCO	CO
1308	SANTA SEVERINA	KR	1473	SAVIGNANO SUL PANARO	MO	1670	SERRU' SARINA	PT	1872	SOVERATO	CZ	1069	TAVENNA	CB
1310	SANTA SOFIA	FC	1472	SAVIGNANO SUL RUBICONE	FC	1674	SERSELE	FG	1873	SOVERATO	FG	1070	TAVENNA	FG
1309	SANTA SOFIA D'EPIRO	CS	1474	SAVIGNO	BO	C070	SERVIGLIANO	FM	1874	SOVERIA MANNELLI	CZ	1071	TAVERNERIO	CO
1311	SANTA TERESA DI RIVA	ME	1475	SAVIGNONE	GE	1676	SESSA AURUNCA	CE	1875	SOVERIA SIMERI	CZ	1073	TAVERNOLA BERGAMASCA	BG
1312	SANTA TERESA GALLURA	OT	1476	SAVIORE DELL'ADAMELLO	BS	1677	SESSA CILENTO	SA	1876	SOVERZENE	SI	1074	TAVERNOLA SUL MELLA	BS
1316	SANTA VERENA	MT	1477	SAVOGNA	AV	1678	SESSANO DEL MOLISE	IS	1877	SOVICO	MB	1075	TAVIGLIANO	BI
1315	SANTA VITTORIA D'ALBA	CN	1478	SAVOGNA DISONO	GO	E070	SESTA GODANO	SP	1879	SOVIZZO	VI	1078	TAVUZZO	TV
1182	SANTADI	CI	H730	SAVOIA DI LUCANIA	PZ	1681	SESTINO	AR	1873	SOVRAMONTE	BL	1081	TAVULLIA	PJ
1189	SANTAGAPITO	SA	1480	SAVOINA	PR	1682	SESTO CALENDE	SV	1880	SOZZANO	NO	1080	TAVULLIA	PJ
1191	SANTAGATA BOLOGNESE	BO	1482	SAFA	PE	1687	SESTO AL REGHENA	PN	1881	SPADAFORA	ME	1083	TEANO	BN
1197	SANTAGATA DE' GOTI	BN	1483	SAFATI	SA	1688	SESTO CALENDE	VA	1884	SPADOLA	VE	D292	TEGGIANO	SA
1198	SANTAGATA DEL BIANCO	CR	1484	SCAGNELLO	CN	1682	SESTO CAMPANO	IS	1885	SPARANISE	CE	1084	TEGLIO	VE
1192	SANTAGATA DI ESARO	CS	1486	SCALA	SA	1683	SESTO ED UNITI	CR	1886	SPARANISE	TO	1085	TEGLIO VENETO	SO
1199	SANTAGATA MILITELLO	CS	1488	SCALABRILE	SA	1684	SESTO FIORENTINO	FI	1887	SPARANO	FG	1086	TEGUS TERME	FG
1203	SANTAGATA DI PUGLIA	FG	1487	SCALDASOLE	PV	1690	SESTO SAN GIOVANNI	MI	1888	SPELLO	PG	1087	TELGATE	BG
1201	SANTAGATA FELTRIA	RN	1489	SCALEA	CS	1689	SESTOLA	MO	1889	SPERA	TO	1088	TELI	TO
1190	SANTAGATA FOSSILI	AL	1490	SCALENGHE	TO	1693	SESTRI LEVANTE	GE	1891	SPERLINGA	EN	1089	TELVE	TR
1202	SANTAGATA I BATTIATI	CT	1491	SCANDICCI	FI	1692	SESTO TAVOLINO	TO	1892	SPIRITONGA	PT	1090	TERAMO	MC
1196	SANTAGATA SUL SANTERNO	RA	1493	SCAMPITELLA	AV	1695	SESTU	CA	1893	SPERONE	AV	1093	TEMPIO PAUSANIA	TN
1208	SANTAGNELLO	NA	1494	SCANDALE	KR	1696	SETTALA	MI	1894	SPESSA	PV	1094	TEMU'	BS
1209	SANT'AGOSTINO	FE	1496	SCANDIANO	RE	1697	SETTEFRATI	FR	1895	SPEZZANO ALBANESE	CS	1096	TENNA	TN
1210	SANT'ALBANO STURA	CN	G962	SCANDICCI	FI	1698	SETTIMO	AT	1896	SPEZZANO DELLA SILE	CS	1087	TENNA	UD
1214	SANT'ALESSIO IN VIALONE	CR	1498	SCANDOLARA RAVARA	CR	1700	SETTIMO MILANESE	MI	1898	SPEZZANO PICCOLO	TR	1090	TERNO	TR
1215	SANT'ALESSIO IN ASPROMONTE	RC	1498	SCANDOLARA RIPA D'OGLIO	CR	1701	SETTIMO ROTTORO	CR	1899	SPIAZZO	TN	1101	TEOR	UD
1216	SANT'ALESSIO SICULO	ME	1499	SCANDRIGLIA	RI	1699	SETTIMO SAN PIETRO	CA	1901	SPIGNO MONFERRATO	AL	1102	TEORA	AV
1215	SANT'ALFIO	CT	1501	SCANNO	AQ	1703	SETTIMO TORINESE	TO	1902	SPIGNO SATURNIA	LT	1103	TERAMO	TE
1258	SANT'AMBROGIO DI TORINO	TO	1503	SCANNO DI MONTIFFERRO	MT	1702	SETTIMO VITTONO	TO	1903	SPILIMBERGO	LT	1103	TEREBBIATE	MC
1259	SANT'AMBROGIO DI VALPOLLICELLA	VR	1504	SCANSANO	GR	1704	SETTINGIANO	CT	1904	SPILIMBERGO	PN	1105	TERELLE	FG
1256	SANT'AMBROGIO SUL GARIGLIANO	FR	M256	SCANZANO JONICO	MT	1705	SETZU	VS	1905	SPIGLINGA	VR	1106	TERENTO - TERENTEN.	BR
1262	SANT'ANASTASIA	NA	1506	SCANZOROSCIATE	BG	1706	SEU	OG	1906	SPINADESCO	CR	E548	TERENZO	SS
1263	SANT'ANTONIO DI MARCO	PG	1507	SCAROLI	MI	1707	SEULO	MB	1907	SPINAZZOLA	BT	M252	TERLAGO	PR
1266	SANT'ANDREA APOSTOLO	VE	1510	SCARLINO	GR	1709	SEVIO	MO	1908	SPINNA	VI	1107	TERLUGO	PD
1265	DELLO IONIO	CZ	1511	SCARMIGNO	TO	1711	SEZZADIO	AL	1909	SPINEDA	CR	1108	TERLANO - TERLAN.	BA
1265	SANT'ANDREA DEL GARIGLIANO	FR	1512	SCARNAFI	ON	1712	SEZZE	LT	1910	SPINETE	CB	1109	TERLIZZI	BZ
1264	SANT'ANDREA DI CONZA	AV	1514	SCARPERIA	FI	1714	SFRUZZO	TN	1911	SPINETO SCRIVIA	AL	M210	TERMINO IGIUARE	ME
1271	SANT'ANDREA TRILUS	BN	1515	SCARVINI SCHERNA	CB	1717	SFRONCONO	CR	1912	SPINETO SCRIVIA	AL	1111	TERMINO SULLA STRADA DEL VINO -	BZ
1277	SANT'ANGELO A CUPULO	BN	1520	SCERNI	CH	1716	SGURGOLA	FR	1914	SPINO D'ADDA	CR		TRAMINE AN DER.	TR
1278	SANT'ANGELO A FASANELLA	SA	1522	SCHEGGIA E PASCELUPPO	PG	1717	SIAMAGGIORE	OR	1916	SPINONE AL LAGO	PG	L112	TERMINI IMERESE	PA
1280	SANT'ANGELO A SCALANO	AV	1523	SCHEGGIONE	PG	1718	SIAMMANNA	OR	1917	SPINOSO	BZ	L113	TERMINO	CB
1279	SANT'ANGELO ALL'ABBATE	AV	1528	SCHIACCIANI DI ABRUZZO	PG	1720	SIANO	OR	1918	SPINOSO	BN	1114	TERMINO	CB
1273	SANT'ANGELO D'ALIFE	CE	1527	SCHIAVON	VI	1721	SIACIPACIA	OR	1921	SPOLETO	PG	1116	TERNENGO	BI
1281	SANT'ANGELO DEL LOMBARDI	AV	1529	SCHIGNANO	CO	M253	SIACIGNANO DEGLI ALBURNI	SA	1922	SPOLTORRE	PG	L117	TERNI	TR
1282	SANT'ANGELO DEL PESCO	IS	1530	SCHILPARIO	BG	1723	SICILIANA	AG	1923	SPONGANO	LE	1118	TERNI D'ISOLA	BN
1283	SANT'ANGELO DI BROLO	ME	1531	SCHIO	VI	1724	SIDDI	AV	1924	SPORMACCIORRE	TN	1120	TERRANO	LT
1275	SANT'ANGELO DI PIOTRE DI SACCO	CT	1532	SCHIVENOGLIA	MN	1725	SIDDI	GR	1925	SPORENO	TR	1121	TERRANOVA DI POLLINO	FG
1286	SANT'ANGELO IN LIZZOLA	PU	1533	SCIACCA	AG	1726	SIENA	SI	1926	SPOTORNO	SV	1122	TERRALBA	CR
1285	SANT'ANGELO IN PONTANO	MC	1534	SCIARA	PA	1727	SIGILLO	PG	1927	SPIRESIANO	TO	1124	TERRANOVA DA SIBARI	OR
1287	SANT'ANGELO IN VADO	PJ	1535	SCIOLI	RG	1728	SIGNA	FI	1928	SPRIANA	SO	1125	TERRANOVA DEI PASSERINI	LC
1288	SANT'ANGELO LE FRATTE	PR	1536	SCIOMONE	PT	1729	SIGLIANO - SCHLANDERS.	PT	1929	SIGLIANO	CZ	1126	TERRANOVA DEI PASSERINI	RO
1289	SANT'ANGELO LIMOSANO	CB	D290	SCIGLIANO	CS	1730	SILANUS	NU	1930	SQUINZANO	LE	1127	TERRANOVA SAPPONINULO	FG
1274	SANT'ANGELO LOMDIANO	LO	1537	SCILLA	RC	F116	SILEA	TV	1932	STAFFOLO	AN	1123	TERRANOVA BRACCIOLINI	PA
1276	SANT'ANGELO LODIGLIANO	PV	1538	SCILLATO	PA	1732	SILIGO	SS	1935	STAGNO LOMBARDO	CR	1132	TERRASINI	AR
1284	SANT'ANGELO MILIARO	CT	1538	SCILICCI	TO	1734	SILIGLIANO	PC	1936	STAGNO LOMBARDO	CR	1132	TERRASINO	AR
1284	SANT'ANGELO ROMANO	RM	1540	SCISSIONE	NA	1735	SILLUS	CA	1937	STALETTI	CZ	1134	TERRAVACCHIA	VS
M209	SANT'ANNA ARRESI	CI	1541	SCILFANI BAGNI	PA	1737	SILLANO	LU	1938	STANGHELLA	PD	1135	TERRAZZO	CR
1292	SANT'ANNA D'ALFAEDO	VR	1543	SCINTRONE	AQ	1736	SILVAVENGO	NO	1939	STARANZANO	GO	1137	TERRES	PI
1293	SANT'ANTIMIO	NA	1544	SCOPA	VC	1738	SILVANO D'ORBA	MC	M298	STATTE	TA	1138	TERRECIOLA	TN
1294	SANT'ANTONIO	CI	1546	SCORPELLO	CT	1739	SILVANO PIETRA	AT	1941	STAZZANO	TR	1139	TERRELLA	TR
1296	SANT'ANTONIO DI SUSA	NA	1546	SCOPPIO	AQ	1741	SILVI	TE	1942	STAZZEMA	LU	1140	TERZIGNA	OG
1300	SANT'ANTONIO ABATE	NA	1548	SCORDIA	CT	1742	SIMALA	OR	1943	STAZZONA	CO	1142	TERZIGNO	NA
M276	SANT'ANTONIO DI GALLURA	OT	1549	SCORRANO	LE	1743	SIMAXIS	OR	1945	STEFANACONI	VV	1143	TERZO	AL
1302	SANT'ARCAANGELO	VR	1549	SCORVALE	VI	1744	SIMONDO	VI	1946	STELLA CILENTO	SA	1144	TERZO	UD
1305	SANT'ARCAANGELO	VR	1553	SCURCOLA MARSICANA	AQ	1745	SIMIRI CRICHI	CZ	G887	STELLA CILENTO	SA	1145	TERZOLAS	AL
1304	SANT'ARCAANGELO DI ROMAGNA	RN	1554	SCURILE	TN	1747	SINAGRA	ME	1947	STELLANELLO	SV	1146	TERZORIO	IM
F557	SANT'ARCAANGELO TRIMONTE	BN	1555	SCURZOLENGO	MI	A468	SINALUNGA	SI	1948	STELVIO - STILFS.	BZ	1147	TESERO	TN
1306	SANT'ARFONTO	CE	1556	SEBERGA	IM	1748	SINDIA	NU	1949	STENICO	TN	1149	TESIMO - TISENS.	BZ
1307	SANT'ARSENIO	AQ	1558	SECCANO	GR	174								

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
L229	TORNOLO	PR	L425	TRIGGIANO	BA	G322	VALLEFIORITA	CZ	L808	VESPOLATE	NO	L991	VILLANOVA TRUSCHEDU	OR
L230	TORO	CB	L426	TRIGOLO	CR	G607	VALLELONGA	VV	L809	VESSALICO	IM	L992	VILLANOVA TULO	CA
L231	TORPE'	NU	L427	TRINITA'	CN	L609	VALLELONGA PRATAMENO	CL	L810	VESTENANOVA	VR	L986	VILLANOVAFORRU	VS
L233	TORRACA	SA	L428	TRINITA' D'AGULTU E VIGNOLA	OT	L605	VALLEMAIO	FR	L811	VESTIGNE'	FR	L987	VILLANOVAFRANCA	NO
L235	TORRALBA	PE	L429	TRINAPOLI	AV	L611	VALLEPIETRA	RN	L812	VEVINO	SA	L994	VILLANTERIO	FG
L237	TORRAZZA COSTE	PV	L429	TRINICIA	VC	L612	VALLERANO	VT	L813	VESTRENO	LC	L995	VILLANOVA SUL CLUSI	BS
L238	TORRAZZA PIEMONTE	TO	L430	TRIORA	IM	L613	VALLERMOSSA	CA	L814	VETRALIA	VE	M278	VILLAPERUCCIO	CI
L239	TORRAZZO	BI	L431	TRIPI	ME	L614	VALLEROTONDA	FR	L815	VEITTO	RT	B903	VILLAPIANA	CS
L245	TORRE ANNUNZIATA	AV	L432	TRIOBBIO	AI	L616	VALLEBACCARDA	AV	L817	VEZZA D'ALBA	CN	L998	VILLAPUTZU	CA
L250	TORRE BIANCHI E CASTELLARO	PV	L433	TRISSINO	VI	L623	VALLEBASTARDI	BS	L818	VEZZA DOGLIO	BS	L999	VILLARBA	CA
L251	TORRE BOLDONE	BG	L434	TROGGIO	MB	L624	VALLI DEL PASUBIO	VI	L821	VEZZANO	TO	M007	VILLAR FOCCHIARDO	TO
L252	TORRE BORDIMA	CN	L435	TRIVENTO	CB	L625	VALLINFREDA	RM	L819	VEZZANO LIGURE	SP	M013	VILLAR PELLICE	TO
L243	TORRE CAJETANI	FR	L436	TRIVERO	BI	L626	VALLI TERME	BS	L820	VEZZANO SUL CROSTOLO	RE	M014	VILLAR PEROSA	TO
L247	TORRE CALABESE	FR	L437	TRIVIGNANO	TR	L628	VALLI DELLA LUCANIA	SA	L823	VEZZI PORTO	SV	M015	VILLARANO COSTANZO	CN
L256	TORRE D'ARESE	PV	L438	TRIVIGNANO UDINESE	UD	L627	VALLO DI NERA	PG	L826	VIADANA	MN	BG	VILLARBIASSE	TO
L257	TORRE DE' BUSI	LC	L439	TRIVIGNANO	PZ	L629	VALLO TORINESE	TO	L827	VIADANICA	BG	M003	VILLARBOIT	VC
L262	TORRE DE' NEGRI	PV	L440	TRIVULZIO	PV	L631	VALLORIATA	CN	L828	VIAGRANDE	CT	M004	VILLAREGGIA	NA
L263	TORRE DE' PASSERI	PE	L441	TRIVULZIO DEL PARCO NATURALE -	PE	L633	VALMAIOCA	AV	L829	VIALE	AT	M009	VILLAROMAGNANO	TO
L258	TORRE DE' PICENARDI	CR	L442	TRUZZI IM NATURPA	BZ	L634	VALLMADRERA	LC	L830	VILFRE'	RE	M011	VILLAROSA	EN
L265	TORRE DE' ROVERI	BG	L445	TROFARELLO	TO	L636	VALLMOLA	CN	L831	VIANO	RE	M016	VILLASALTO	EN
L259	TORRE DEL GRECO	NA	L447	TROIA	FG	L639	VALLMONTONE	RM	L833	VIAREGGIO	AT	M017	VILLASANTA	MB
L267	TORRE DI MOSTO	VE	L448	TRONIA	MI	L640	VALLMORCA	CO	L834	VIRIGI	PR	F537	VILLASIMUSI	CA
L240	TORRE DI RUGIERO	CG	L449	TROZZELLO	PV	L641	TROZZOLLA	PR	F537	VIRI VALENTIA	VV	E738	VILLASIMUSI	CA
L244	TORRE DI SANTA MARIA	SO	L450	TRONTANO	VB	L642	VALLNEGRA	BG	L835	VIBONATI	SA	M025	VILLASOR	CA
L269	TORRE DI S'ISOLA	PV	A705	TRONTANO LAGO MAGGIORE	VA	L643	VALLPELLINA	AO	L836	VICALVI	FR	M026	VILLASPECIOSA	CA
L272	TORRE LE MOCELLE	AV	A451	TRONZANO VERCELLSE	VC	L644	VALLPERGA	TO	L837	VICARI	PA	M027	VILLASTELLONE	CA
L241	TORRE MANDORFANO	AV	A452	TROVATE	VC	L645	VALLPRATO SOANA	TO	L838	VICIGLI	FI	M028	VILLATA	CR
L274	TORRE ORSAIA	SA	A453	TROVO	PV	L647	VALSVARENCHÉ	AO	L840	VICENZA	VI	M028	VILLURBANA	VC
L276	TORRE PALLAVICINA	BG	A454	TRUCCAZZANO	MI	L649	VALSECCA	BG	L848	VICO CANAVESE	TO	M031	VILLAVALLELONGA	AO
L277	TORRE PELLICE	TO	A455	TUBRE - TAUFERS IM MUENSTERTAL	BZ	D513	VALSINNI	MT	L842	VICO DEL GARGANO	FG	M032	VILLAVERLA	VI
L280	TORRE DI MOSTO	TR	A457	TURANO	TR	D514	VALSINNA	TR	L843	VICO EQUENSE	NA	L361	VILLENUEVE	AO
L279	TORRE SAN PATRIZIO	FM	A458	TURFARA	CB	L650	VALSTAGNA	VI	L843	VICO NEL LAGO	CR	M043	VILLESSE	GO
L280	TORRE SANTA SUSANNA	BR	A459	TUFILLO	CH	L651	VALSTRONA	VB	L841	VICOFORTE	PE	M041	VILLETTE BARREA	VC
L286	TORREANO	UD	A460	TUFINO	NA	L653	VALTOPINA	PG	L846	VICOLI	NO	M042	VILLETTE	BN
L287	TORREBELVICINO	VI	A461	TUFO	AV	L655	VALTORTA	BG	L847	VICOLUNGO	RM	M044	VILLIMPENTA	MG
L284	TORREBRUNA	CH	A462	TULI	LE	L654	VALTORNENCHE	AO	L850	VICOSPANO	PI	M048	VILLERA	TV
L285	TORREBUSCO	BN	A463	TULI	VS	L656	VALVA	SA	L851	VICOVARO	SA	M049	VILLORIO	BN
L270	TORREGLIA	PD	A464	TULA	SS	L657	VALVASONE	PN	M259	VIDDALBA	SS	M050	VILMINORE DI SCALVE	BG
L271	TORREGROTTA	ME	A466	TUORO SUL TRASIMENO	PG	L658	VALVERDE	CT	L854	VIDIGULFO	PT	M052	VIMERCATE	MB
L273	TORREMAGIORE	ME	E507	TURANO	TR	L659	VALLERATA	PV	L856	VIGANO	MI	M053	VIMONTE	MI
M286	TORRENTOVA	ME	L469	TURANO LODIGIANO	LO	L468	VALVESTINO	BS	L857	VIDRACCO	TO	M053	VIMONTE	MI
L281	TORRESINA	CN	L470	TURATE	CO	L660	VANDONES - VINTL.	BZ	L858	VIESTE	FG	M055	VINADIO	CB
L282	TORRETTA	PA	L471	TURBIGO	MI	L664	VANZAGHELLO	MI	L859	VIEDRI DI POTENZA	PZ	M058	VINCHIO	AT
L285	TORREVICCHIA PIA	TR	L472	TURATE	BA	L665	VANZAGHINI	MI	L860	VIGI DI MARE	SA	M059	VINCI	FI
L284	TORREVECCHIA TEATINA	CH	L473	TURRI	VS	L666	VANZONE CON SAN CARLO	VI	L860	VIGANELLA	VC	M060	VINOVO	NO
L287	TORRI DEL QUARANTO	VR	L474	TURRIACO	GO	L667	VAPRIO DADDA	NO	L866	VIGANO	LC	M060	VINOVO	NO
L297	TORRI DI BENATESOLO	VI	L475	TURRVALIGNANI	PE	L668	VAPRIO D'AGOGNA	NO	L865	VIGANO SAN MARTINO	BG	M062	VINZAGLIO	CN
L286	TORRI IN SABINA	RI	L477	TURSI	MT	L669	VARALLO	LC	L868	VIGARANO MAINARDA	FE	M065	VIGONE	BS
850	TORRIANA	ME	L478	TURTO	MT	L670	VARELLO POMBIA	NO	L870	VIGEVANO	VA	M067	VIPITENO - STERZING.	BZ
L290	TORRICE	FR	L479	TUSCANIA	VT	L671	VARANO BORGHI	VA	L872	VIGEVANO	VA	M067	VIPITENO - STERZING.	BS
L294	TORRICELLA	TA	C789	UBIALE CLANEZZO	BG	L672	VARANO DE' MELEGARI	PR	L873	VIGGIANELLO	PZ	H123	VIRGILIO	BN
L296	TORRICELLA DEL PIZZO	GR	L480	UBOLDO	VA	L673	VARAPODIO	RC	L874	VIGIANO	VR	M069	VIRPIERMONTE	TP
L293	TORRICELLA IN SABINA	RI	L482	UBRATTO	VI	L675	VARAZZANO	VA	L876	VIGI DI FASSA	SA	M070	VISANO	MI
L291	TORRICELLA PELIGNA	CH	L483	UDINE	UD	L676	VARCO SABINO	RI	L878	VIGHIZZOLO D'ESTE	PD	M071	VISCHE	NA
L295	TORRICELLA SICURA	TE	L484	UGENTO	LE	L677	VAREDO	MB	L880	VIGLIANO BIELLESE	BI	M072	VISCIANO	NA
L292	TORRICELLA VERZATE	PV	L485	UGGIANO LA CHIESA	LE	L678	VARENA	TN	L879	VIGLIANO D'ASTI	AT	M073	VISCO	VC
L298	TORRIGLIA	GE	L487	UGGIATE-TREVANO	CO	L680	VARENNA	LC	L881	VIGNALE MONFERRATO	VC	M077	VISONE	MI
L301	TORRIONI	AV	L488	UJA TIRSO	OR	L682	VARESE	VA	L882	VIGONTO	VA	M078	VISO	UD
L303	TORRITA DI SIENA	SI	L489	ULASSAI	OG	L681	VARESE LIGURE	SP	L883	VIGNATE	MI	M079	VISTARNO	PV
L302	TORRITA TIBERINA	RM	L490	ULTIMO - ULTEN.	BZ	L685	VARISELLA	UD	L885	VIGNOLA	MO	M080	VISTRORIO	TP
A355	TORTOLI	OC	L786	UMBERTIDE	PG	L686	VARMO	BZ	L886	VIGNOLA FALESINA	AT	M081	VITANOVA	PT
L304	TORTONA	AL	L494	URAGO DOGLIO	BS	L689	VARSI	PR	L888	VIGNOLA FERBERA	CN	M082	VITERBO	FR
L305	TORTORA	CS	L496	URAS	OR	L690	VARZI	PV	L889	VIGNONE	PV	M085	VITTO D'ASIO	PN
L306	TORTORELLA	SA	L497	URBANO	PD	L691	VARZO	VB	L890	VIGO DI CADORE	BL	M086	VITTOGHIANO	VT
L307	TORTORETO	TE	L498	URBANO	PG	L692	VAS	VB	L893	VIGONZA	TN	M088	VITTORE	FG
L308	TORTORICI	ME	L499	URBE	SV	A701	VASANELLO	VT	L903	VIGO RENDENA	TN	M089	VITTORIO VENETO	TQ
L309	TORVISCOVA	UD	L500	URBINO	PU	L693	VASIA	IM	L892	VIGODARZERE	PD	M090	VITTORIO	AV
L310	TOSCOLANO MADERNO	BS	L501	URBISAGLIA	MC	E372	VASTO	CH	L894	VIGOLO	BG	M091	VITTUONE	BN
L142	TOSSICA	TE	L502	URSGRANO	BG	L696	VASTOGIARDI	IS	L896	VIGOLO VATTARO	VI	M093	VIVANO	CE
L316	TOVO DI SANT'AGATA	SV	L503	URVINO	SI	L697	VASTO	VI	L897	VIGONZONE	PC	M092	VITULAZIO	CE
L315	TOVO SAN GIACOMO	SV	L505	URURI	CG	L698	VAUDA CANAVESE	TO	L898	VIGONE	TO	M094	VIU'	PN
L317	TRABIA	PA	L506	URZULEI	OR	L699	VAZZANO	VV	L899	VIGONVO	VE	M096	VIVARO	TO
L319	TRADATE	VA	L507	USCIO	GE	L700	ZZAZOLA	TV	L900	VIGONZA	PD	M095	VIVARO ROMANO	RM
L321	TRAMATZA	CT	L508	USCIATO	SS	L702	VICCHIOLO	VI	L902	VIGONZANO	VI	M097	VIVONE	CT
L322	TRAMBLENO	TN	L509	USINI	SS	L704	VEDANO AL LAMBRO	MB	L910	VILLA AGRNEDO	TN	M100	VIZZINI	CR
L323	TRAMONTI	SA	L511	USMATE VELATE	MB	L703	VEDANO OLONA	VA	L912	VILLA BARTOLOMEA	VR	M101	VIZZOLA TICINO	VA
L324	TRAMONTI DI SOPRA	PN	L512	USSANA	CA	L705	VEDDASCA	VA	L913	VILLA BASILICA	VI	M102	VIZZOLO PREDABISSI	MI
L325	TRAMONTI DI SOTTO	PN	L513	USSELLO	VA	L706	VEDUGO	TV	L917	VILLA BISSOSI	VI	M103	VIZZI	BS
L326	TRAMUTOLA	PZ	L514	USSASSA	OG	L707	VEDETTA	BG	L919	VILLA CARCINA	BR	M105	VOBARNO	BS
L327	TRANA	TO	L515	USSELAUX	TO	L709	VEDEGGIO CON COLZANO	MB	L920	VILLA CASTELLI	BS	M105	VOBBIA	BG
L328	TRANI	BT	L516	USSEGLIO	PD	L722	VIELLO	PD	L922	VILLA CELIERA	PE	M106	VOCCA	VC
L329	TRANSCACQUA	TN	L517	USSETTA	MC	L711	VEGLIE	LE	L926	VILLA COLLEMANDINA	VI	M108	VOCO CADORE	BL
L340	TRAPANA	PA	L519	USURATI	ME	L712	VEGLIA	ME	L928	VILLA D'ESTE	MI	M109	VOGHIERA	FR
L331	TRAPANI	TP	L521	UTA	CA	L713	VEJANO	VT	L929	VILLA D'ADDA	BG	M110	VOGHIERA	FE
L332	TRAPPETO	PA	L522	UZZANO	PT	L715	VELESO	CO	A215	VILLA D'ALME	BG	M111	VOGOGNA	VA
L333	TRAREGO VIGONIA	VB	L524	VACCARIZZO ALBANESE	CS	L716	VELEZZO LOMELLINA	PV	L933	VILLA DEL BOSCO	BI	M113	VOLANO	TR
L334	TRASACCO	AD	L525	VACCIANO	VI	L719	VELLE DI CONTE	RM	L934	VILLA DI BIANCO	PD	M115	VOLANO	TR
L335	TRASAGHIS	UD	L526	VACRI	CH	L720	VELEZZO BELLINI	PV	D001	VILLA DI BRIANO	VI	M116	VOLONGO	CN
L336	TRASQUERA	VB	L527	VADENA - PFATTEN.	SV	L723	VELO D'ASTICO	VI	L907	VILLA DI CHIAVENNA	SG	M118	VOLPAGO DEL MONTELLO	TO
L337	TRATALIAS	CI	L528	VADO LIGURE	BZ	L722	VELO VERONESE	VR	L936	VILLA DI SERIO	BG	M119	VOLPARA	PV
L338	TRAUSSILLA	LU	L533	VAGLI SOTTO	LU	L724	VELTURNO - FELDTURNS.	BZ	L908	VILLA DI TRIRANO	SO	M120	VOLPEDO	AL
L339	TRAVACCO SCICOMARIO	PV	L529	VAGLI	TS	L725	VENEGONO	S	L938	VILLA D'OGNA	BN	M121	VOLPININO	TO
L338	TRAVAGLIATO	BS	L532	VAGLIO BASILICATA	PZ	L727	VENARIA REALE	TO	L937	VILLA ESTENSE	PD	M122	VOLPIANO	MN
L342	TRAVEDANO-MONATE	VA	L531	VAGLIO SERRA	AT	L728	VENAROTTA	AP	L943	VILLA FARALDI	IM	M125	VOLTA MANTOVANA	AN
L345	TRAVERSELLA	TO	L537	VAIANO	PO	L729	VENASCIA	CN	L956	VILLA GIARDIA	CO	M123	VOLTAGGIO	BN
L346	TRAVESETOLO	PR	L535	VAINO CREAMASCO	CR	L726	VENEGONO	TO	L957	VILLA GABRIANA	TO	M124	VOLTAGO AGORDINO	TV
L340	TRAVESIO	PN	L538	VAIE	TO	L730	VENDONE	SV	A081	VILLA LATINA	FR	M126	VOLTERRA	PI
L347	TRAVESIO	PN	L539	VAILATE	CR	L731	VENDROGNO	LC	L844	VILLA LITERNO	CE	M127	VOLTIDO	CR
L348	TRAVI	PC	L540	VAIRANO PATENORA	CE	L733	VENELOGNO INFERIORE	VA	L969	VILLA MINOZZO	RE	M131	VOLTURARA APPULLA	FG
L349	TREBASSELLE	ME	L545	VALLERGA	VA	L734	VENELOGNO SUPERIORE	FR	F804	VILLA POMA	MN	M130	VOLTURARA IRPINA	AV
L353	TREBISACCE	CS	L555	VAL DELLA TORRE	TO	L735	VENETICO	ME	M006	VILLA RENDENA	AL	M152	VOLTURINO	FR
L354	TRECASALI	PR	L562	VAL DI NIZZA	PV									

## BEIM STEUERSUBSTITUTEN BEANTRAGTER STEUERBEISTAND

VERFALLSTERMINE	DER STEUERPFLICHTIGE	DER STEUERSUBSTITUT
bis zum 28. Februar 2014	Er erhält vom Steuersubstituten die Bescheinigung der bezogenen Einkünfte und der getätigten Einbehalte.	Er folgt dem Steuerpflichtigen die Bescheinigung der bezogenen Einkünfte und der getätigten Einbehalte aus.
bis zum 30. April 2014	Er reicht beim Steuersubstituten den Vordr. 730 und den Umschlag ein, der den Vordr. 730-1 für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF enthält.	Er stellt eine Bestätigung aus, woraus hervorgeht, dass der Steuerpflichtige sowohl die Erklärung als auch den Briefumschlag eingereicht hat.
bis zum 31. Mai 2014	Er erhält vom Steuersubstituten eine Kopie der Erklärung Vordr.730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3.	Er überprüft die formelle Rechtmäßigkeit der von den Steuerpflichtigen eingereichten Erklärungen, er nimmt die Berechnung der Steuern vor und folgt dem Steuerpflichtigen eine Kopie der Erklärung Vordr. 730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 aus
<b>Ab Juli 2014</b> (Für die Rentner ab dem Monat August oder September 2014)	Er erhält die Entlohnung mit den Rückzahlungen oder mit dem Einbehalt der geschuldeten Beträge. Bei Ratenaufteilung der Saldo- bzw. der eventuellen Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die restlichen Raten werden monatlich mit 0,33 Prozent verzinst und vom Gehalt der darauffolgenden Monate einbehalten. Falls das Gehalt für die Bezahlung der Steuern (bzw. der in Raten aufgeteilten Beträge) nicht ausreicht, wird der verbleibende Teil mit einem Zinsaufschlag von 0,4 Prozent monatlich von den Gehältern der darauffolgenden Monate einbehalten.	Er hält die für die Steuern geschuldeten Beträge ein oder er führt die Rückzahlungen durch. Bei Ratenaufteilung der Saldo- bzw. der eventuellen Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die restlichen Raten werden monatlich mit 0,33 Prozent verzinst und vom Gehalt der darauffolgenden Monate einbehalten. Falls das Gehalt für die Bezahlung der Steuern (bzw. der in Raten aufgeteilten Beträge) nicht ausreicht, wird der verbleibende Teil mit einem Zinsaufschlag von 0,4 Prozent monatlich von den Gehältern der darauffolgenden Monate einbehalten.
bis zum 30. September 2014	Er teilt dem Steuersubstituten den Entschluss mit, dass er die zweite bzw. einzige Akontozahlung der Irpef nicht tätigen möchte bzw. in einem niedrigeren Ausmaß als jenem das aus dem Vordr.730-3 hervorgeht.	
Im November 2014	Er erhält das Gehalt mit dem Einbehalt der Beträge, die als Akontozahlung der Irpef geschuldet sind. Reicht das Gehalt für die Zahlung der Steuern nicht aus, wird der mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöhte Restbetrag vom Gehalt des Monats Dezember einbehalten.	Er zählt zu den Einbehalten die für die Irpef-Akontozahlungsgeschuldete Summe hinzu. Reicht das Gehalt für die Zahlung der Steuern nicht aus, wird der mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöht Restbetrag vom Gehalt des Monats Dezember einbehalten.
Bis zum 30. Juni 2014		Er übermittelt der Agentur der Einnahmen die abgefassten Erklärungen auf telematischem Wege.

## BEIM CAF ODER BEIM BEFÄHIGTEN FREIBERUFLER BEANTRAGTER STEUERBEISTAND

VERFALLSTERMINE	DER STEUERPFLICHTIGE	DAS CAF (Steuerbeistandszentrum) BZW. DER BEFÄHIGTE FREIBERUFLER
bis zum 28. Februar 2014	Er erhält vom Steuersubstituten die Bescheinigung der bezogenen Einkünfte und der getätigten Einbehalte.	
bis zum 31. Mai 2014	Er reicht beim Caf oder beim befähigten Freiberufler die Erklärung Vordr. 730 und den Umschlag ein, der den Vordr. 730-1 für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der Irpef enthält.	Er stellt eine Bestätigung aus, woraus hervorgeht, dass der Steuerpflichtige sowohl die Erklärung als auch den Briefumschlag eingereicht hat.
bis zum 15. Juni 2014	Er erhält vom Caf bzw. vom befähigten Freiberufler eine Kopie der Erklärung Vordr.730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3.	Er überprüft die formelle Rechtmäßigkeit der von den Steuerpflichtigen eingereichten Erklärungen, er nimmt die Berechnung der Steuern vor und folgt dem Steuerpflichtigen eine Kopie der Erklärung Vordr. 730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 aus.
<b>Ab Juli 2014</b> (Für die Rentner ab dem Monat August oder September 2014)	Er erhält das Gehalt mit den Rückzahlungen oder mit dem Einbehalt der geschuldeten geschuldeten Beträge. Bei Ratenaufteilung der Saldo -und der eventuellen Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die restlichen Raten werden monatlich mit 0,33 Prozent verzinst und vom Gehalt der darauffolgenden Monate einbehalten. Falls das Gehalt für die Bezahlung der Steuern (bzw. der in Raten aufgeteilten Beträge) nicht ausreicht, wird der mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöhte Restbetrag von den Gehältern der darauffolgenden Monate einbehalten.	
bis zum 30. September 2014	Er teilt dem Steuersubstituten den Entschluss mit, dass er die zweite bzw. einzige Akontozahlung der Irpef nicht tätigen möchte bzw. in einem niedrigeren Ausmaß als jenem das aus dem Vordr.730-3 hervorgeht.	
bis zum 30. Juni 2014		Er übermittelt der Agentur der Einnahmen die abgefassten Erklärungen auf telematischem Wege.
bis zum 25. Oktober 2014	Er kann beim CAF bzw. beim befähigten Freiberufler die ergänzende Erklärung 730 einreichen.	
Im November 2014	Er erhält das Gehalt mit dem Einbehalt der Beträge, die als Irpef-Akontozahlung geschuldet sind. Reicht das Gehalt für die Zahlung der Steuern nicht aus, wird der mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöhte Restbetrag vom Gehalt des Monats Dezember einbehalten.	
bis zum 10. November 2014	Er erhält vom Caf bzw. vom befähigten Freiberufler eine Kopie der ergänzenden Erklärung Vordr. 730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3.	Er überprüft die Ordnungsmäßigkeit der in der ergänzenden Erklärung angeführten Daten, er berechnet die Steuern und folgt dem Steuerpflichtigen eine Kopie der ergänzenden Erklärung Vordr. 730 und der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 aus und teilt dem Substituten das Endergebnis der Verrechnung aus der Erklärung mit. Er übermittelt der Agentur der Einnahmen die ergänzenden Erklärungen auf telematischem Wege.